Sammlung

der

Lübeckischen

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Achter Band.

1836. 1837. 1838.

Auf Verfügung Eines Hochedlen Rathes abgedruckt.

Lübeck 1839.

Verlegt von G. C. Schmidt & Sohn,
Eines Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalt.

Chronologisches Verzeichniß . . . . . Seite I - VIII.

Verordnungen und Bekanntmachungen Eines Hochedlen Rathes aus den Jahren 1836, 1837 und 1838 . . . . . = 1-144.

Anhang A. Königlich Preußisches Reglement für die Staats-Prüfungen der Medicinal-Personen . . . . . = 145-176.

Anhang I. Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus den Jahren 1836, 1837 und 1838 . . . . = 177-186.

Anhang II. Aeltere Verordnungen, welche in den Jahren 1836, 1837 und 1838, durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen, aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden . . = 187-192.

Anhang III. Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus den Jahren 1836, 1837 und 1838 . . . . . = 193-264.

Alphabetisches Register . . . . . = 265-268.

Chronologisches Verzeichniß der in den bisherigen acht Bänden dieser Sammlung wieder abgedruckten älteren Verordnungen . = 269-271.

Chronologisches Verzeichniß.

			No.	Seite
1836,	Jan. 16.	Bekanntmachung, betreffend die Gleichstellung der Griechischen und Lübeckischen Schiffe hinsichtlich der in den gegenseitigen Häfen zu entrichtenden Abgaben	1.	1.
"	März 2.	Bekanntmachung, die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend . . .	2.	1.
"	Aug. 17.	Nachtrag zur Reihefuhr-Ordnung vom 4. April 1835, die neu eingerichtete Courierfuhr betreffend	3.	2.
"	Sept. 21.	Bekanntmachung, die Beschränkung der Verkaufs-Abgabe zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend	4.	3.
"	Oct. 12.	Bekanntmachung, die Collecte am Jahrestage der Leipziger Schlacht betreffend	5.	5.
"	" 12.	Bekanntmachung, die Einführung einer Accise-Abgabe auf fremdes Brodt und Backwerk betreffend	6.	5.
"	Nov. 16.	Bekanntmachung, der von der Hohen Deutschen Bundesversammlung resp. am 5. Nov. 1835 und 18. Aug. 1836 gefaßten Beschlüsse, die Verschickung der Acten in Polizey- und Criminal-Sachen, und die Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund u. w. d. a. betreffend . .	7.	6.
1837,	Febr. 1.	Bekanntmachung wider die Betteley an den Tagen vor den Quartal-Festen	8.	8.
"	März 15.	Bekanntmachung, die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend . . .	9.	10.
"	April 5.	Erneuerte Ordnung der öffentlichen Stadt-Bibliothek . . .	10.	10.
"	July 19.	Bekanntmachung, die Abänderung einiger Bestimmungen der Makler-Courtage-Taxe vom 26. Junius 1822 betreffend	11.	14.
"	" 26.	Verordnung wider den Sclavenhandel	12.	15.
"	Aug. 12.	Bekanntmachung, die diesjährige Wiedereröffnung der Jagd betreffend	13.	18.

		No.	Seite.
1837, Aug. 26.	Bekanntmachung, die Herausgabe eines neuen Katechismus zum hiesigen öffentlichen Gebrauche betreffend	14.	18.
" Oct. 7.	Bekanntmachung, die Collecte für die Armen-Anstalt am Jahrestage der Schlacht bey Leipzig betreffend	15.	19.
" " 7.	Bekanntmachung, den mit Frankreich und Großbritannien, wegen Unterdrückung des Sclavenhandels, abgeschlossenen Vertrag betreffend	16.	20.
" " 11.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung einiger Paragraphen der unter dem 13. August 1831 erlassenen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	17.	58.
" Nov. 25.	Bekanntmachung, betreffend fernere Erhebung der Accise-Abgabe für fremdes Brod und Backwerk	18.	60.
" " 29.	Revidirte Verordnung, betreffend die in der freien Hanseſtadt Lübeck für Waaren zu entrichtende Eingangs-Abgabe . .	19.	61.
1838, Febr. 10.	Bekanntmachung, betreffend den von der Hohen Deutschen Bundesversammlung unterm 8. November v. J. gefaßten Beschluß, wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthumes gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung	20.	97.
" März 10.	Bekanntmachung, betreffend eine verstattete Kirchen-Collecte am 1. April d. J. zum Besten hülfsbedürftiger Theilnehmer an den Feldzügen von 1813 und 1815 und ihrer Angehörigen	21.	99.
" " 28.	Bekanntmachung, die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend . . .	22.	99.
" Juny 2.	Bekanntmachung, betreffend die Consumtions-Accise für fremden hieselbst einzuführenden Essig	23.	100.
" " 27.	Bekanntmachung, den mit der Republik von Venezuela abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend	24.	101.
" July 28.	Bekanntmachung, über die Prüfung und Zulassung der zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis sich Anmeldenden . .	25.	126.
" Aug. 25.	Bekanntmachung, die diesjährige Wiedereröffnung der Jagd betr.	26.	128.
" Sept. 22.	Nachtrag zu der Reihefuhr-Ordnung vom 4. April 1835 . .	27.	128.
" Oct. 10.	Bekanntmachung, die Collecte am Jahrestage der Leipziger Schlacht betreffend	28.	129.
" " 10.	Bekanntmachung, den Erlaß einer Ordnung und Gebühren-Taxe für die Notare betreffend	29.	130.
" Dec. 22.	Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Frist zur Einführung der neuen Notariatssiegel	30.	143.

		No.	Seite.
1838, Dec. 29.	Bekanntmachung, betreffend den von der Hohen Deutschen Bundesversammlung unter dem 23. November d. J. gefaßten Beschluß, wegen Schutzes der Werke Friedrichs von Schiller gegen den Nachdruck	31.	143.

Anhang A.

Königlich Preußisches Reglement für die Staats-Prüfungen der Medicinal-Personen. d. d. Berlin, d. 1. Decbr. 1825 . . . . . 145.

Anhang I.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus den Jahren 1836, 1837 und 1838.

1837, Dec. 8.	Publicandum wider die Weihnachts-Geschenke der Handel und Gewerbe treibenden Einwohner an ihre Kunden und Abnehmer	1.	179.
" " 15.	Mandat, betreffend Maasregeln zur Verhütung von Beschädigungen der neu erbaueten Chaussee	2.	180.
1838, Febr. 21.	Verordnung, die gänzliche Einstellung und respective Verlegung einiger kirchlicher Festtage betreffend	3.	181.
" " 28.	Tarif des für die Wegestrecke auf gemeinschaftlichen Lübeckisch-Hamburgischen Gebiet zu entrichtenden Chausseegeldes .	4.	182.
" Aug. 22.	Publicandum, betreffend Anordnungen und Maasregeln zur Verhütung der für die Gesundheit zu besorgenden nachtheiligen Folgen aus dem Gebrauche der diesjährigen nicht gehörig gereiften Getraide-Arten	5.	184.

Anhang II.

Aeltere Verordnungen, welche in den Jahren 1836, 1837 und 1838 durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden.

1766, Aug. 20.	Notification, wodurch der Verkauf der schädlichen Pflaumen, insonderheit der kleinen gelben Spelgen und unten benannter Sorten verboten wird	1.	189.
1767, Nov. 11.	Notification wider die unzuläßigen, insonderheit Hazard-Spiele	2.	190.
1806, Dec. 4.	Publicandum wider die Weihnachtsgeschenke der Handel und Gewerbe treibenden Einwohner Bergedorfs an ihre Kunden und Abnehmer	3.	191.

Anhang III.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus den Jahren 1836, 1837 und 1838.

			No.	Seite.
1836, Jan.	15.	Bekanntmachung, die Aushebung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1814 betreffend	1.	195.
= Febr.	16.	Regulativ für die Reihefahrer	2.	195.
= =	23.	Bekanntmachung, die Beitreibung der Steuer-Rückstände im Gebiete betreffend	3.	197.
= März	10.	Bekanntmachung, die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1814 betreffend	4.	198.
= April	2.	Bekanntmachung, die Zahlung von rückständigen und laufenden Zinsen für freiwillige Anleihen betreffend	5.	198.
= =	12.	Bekanntmachung, den Verkauf der Gifte betreffend	6.	199.
= =	19.	Bekanntmachung, das Schießen aus Feuergewehren in der Stadt betreffend	7.	200.
= =	19.	Bekanntmachung, die Gassen-Ordnung betreffend	8.	200.
= May	24.	Bekanntmachung, das Verhalten gegen die zur Verhütung des Bettelns und Aufhebung der Bettler angestellten Officianten	9.	200.
= Juny	21.	Bekanntmachung, die Schließung der Krüge am Abend betreffend	10.	201.
= July	1.	Bekanntmachung, das Schießen von außerhalb des Baumes liegenden Schiffen betreffend	11.	202.
= =	21.	Bekanntmachung, die Erhebung eines Chausseegeldes an der Travemünder Chaussee betreffend	12.	202.
= Sept.	6.	Bekanntmachung einer Russisch-Kaiserlichen Verfügung vom 21. May d. J., Schiffs-Ungelder betreffend	13.	203.
= =	6.	Bekanntmachung, die Leuchtfeuer auf der Rhede von La Hogue und an der Westseite der Insel Bas betreffend . . .	14.	204.
= Nov.	8.	Bekanntmachung, das Verbot der Hazardspiele betreffend . .	15.	205.
= =	12.	Bekanntmachung, das Beerdigen in den für Rechnung der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation eingerichteten ausgemauerten Gräbern betreffend	16.	206.
= =	19.	Bekanntmachung, die Abonnements auf Consumtions-Accise von Wein und andern Getränken betreffend	17.	207.
= =	22.	Verbot aller und jeder Glücksspiele um Geld in Kaffe-, Wirths- und Krughäusern	18.	209.
= =	25.	Bekanntmachung, das Auswerfen und Wegbringen des Schnee's betreffend	19.	209.
= =	25.	Nachträgliche Bekanntmachung, die Abonnements auf Consumtions-Accise für Wein u. w. d. a. betreffend	20.	210.

			No.	Seite.
1836,	Dec.	17.	Bekanntmachung, vorschriftsmäßige Declaration des Verbrauchs von Wein und sonstigen Getränken, zum Zweck der Entrichtung der Consumtions-Accise betreffend	21.	210.
"	"	20.	Bekanntmachung, die Errichtung einer neuen Feuerbake in Warnemünde betreffend	22.	211.
1837,	Jan.	2.	Bekanntmachung, die Verpflichtung der Vormünder und Curatoren zur Rechnungs-Ablage betreffend	23.	212.
"	"	6.	Bekanntmachung, das Halten von Feuer und Licht, so wie das Kochen von leicht entzündlichen Stoffen, auf den im Hafen bey Travemünde liegenden Schiffen	24.	213.
"	Febr.	16.	Bekanntmachung, die Beitreibung der Steuer-Rückstände im Gebiete betreffend	25.	214.
"	"	28.	Bekanntmachung, wegen einiger Leuchtschiffe an der Küste Großbritanniens	26.	214.
"	"	28.	Bekanntmachung, wegen eines steinernen Thurmes bey der Einfahrt in den Rigaischen Meerbusen	27.	215.
"	"	28.	Auszug aus der monatlichen Bekanntmachung des Ober-Appellations-Gerichts, das Gesuch wegen Rücklieferung der in dieser Instanz beigebrachten Anlagen und deren Bezeichnung betreffend	28.	216.
"	März	21.	Bekanntmachung, den Militair-Schießplatz vor dem Holstenthore betreffend	29.	217.
"	"	21.	Protocoll-Auszug in Betreff der zur Erfüllung ihrer Militairpflicht von der Wanderschaft hieher zurückkehrenden Handwerksgesellen	30.	217.
"	"	30.	Bekanntmachung, die Schließung der Wirths-, Schenk- und Krughäuser vor den Thören und im Landgebiete betreffend	31.	218.
"	April	15.	Bekanntmachung, wider die Benachtheiligung der hiesigen Pachtfischereien	32.	218.
"	"	17.	Bekanntmachung, die hiesige Staatsschuld, insbesondere darauf zu leistende Capital-Abträge betreffend	33.	219.
"	"	18.	Bekanntmachung, die hiesige Staatsschuld betreffend	34.	220.
"	"	26.	Bekanntmachung, betreffend Gesundheits-Certificate für die nach Portugiesischen Häfen bestimmten Schiffe	35.	221.
"	May	5.	Bekanntmachung wegen Rückzahlung der Consumtions-Accise für Steinkohlen	36.	222.
"	Juny	13.	Protocoll-Auszug, die Wanderbücher der Handwerksgesellen betr.	37.	222.
"	"	13.	Bekanntmachung, die von fremden Schiffen in Neapel zu entrichtenden Ungelder betreffend	38.	223.
"	"	30.	Bekanntmachung, wegen Rückzahlung der Consumtions-Accise für seewärts einkommenden Kalk	39.	223.

			No.	Seite.
1837, July	4.	Bekanntmachung, das Leuchtfeuer auf der Französischen Halbinsel La Garouppe oder Antibes betreffend	40.	224.
" Aug.	1.	Bekanntmachung, den hiesigen Debit fremder Lotterie-Loose betr.	41.	225.
" "	1.	Bekanntmachung, verschiedene Leuchtfeuer und Leuchtthürme an den Küsten Frankreichs betreffend	42.	225.
" "	18.	Bekanntmachung, das verbotene Einbringen von unreifem Obst in die Stadt betreffend	43.	228.
" "	19.	Bekanntmachung, betreffend die neuerdings verfügte Bezeichnung des Steinriffs bey Arcona auf der Insel Rügen . . .	44.	228.
" "	25.	Bekanntmachung, den Maasstab für die Entrichtung der Consumtions-Accise von Steinkohlen hieselbst betreffend . .	45.	229.
" Sept.	8.	Bekanntmachung, das Verbot des Fahrens auf die für Fußgänger bestimmten Trottoirs u. w. d. a. betreffend . .	46.	229.
" "	12.	Bekanntmachung, die hiesigen Pferdemärkte, insonderheit die Verlegung der Zeit für dieselben betreffend	47.	230.
" Oct.	17.	Bekanntmachung, die Errichtung eines neuen Leuchtthurms zu Dieppe betreffend	48.	230.
" "	17.	Bekanntmachung, das südwestlich vom Quartusgrunde bey Dragoe ausgelegte Lootsenschiff betreffend	49.	231.
" "	17.	Bekanntmachung, die zeitige Schließung der Herbergen betreffend	50.	232.
" Nov.	.	Erneuerte Ordnung und Taxe für die Erbpachtsmühle zu Moisling	51.	233.
" "	17.	Bekanntmachung über die hieselbst admittirten auswärtigen Lotterien	52.	235.
1838, Jan.	4.	Ordnung und Taxe für die Windmühle zu Travemünde . .	53.	236.
" "	23.	Bekanntmachung, die Benutzung der neuen Chaussee von Lauenburg über Schwarzenbeck nach Bergedorf betreffend . .	54.	238.
" "	26.	Bekanntmachung, die Eröffnung und Benutzung der Chaussee von der Eckernschmiede über Oldesloe bis Elmenhorst betreffend	55.	239.
" "	26.	Bekanntmachung wegen erneuerter Bezeichnung der Hausnummern	56.	240.
" "	30.	Bekanntmachung, die Reinigung der Schornsteine betreffend .	57.	240.
" "	30.	Protocoll-Auszug, die Ertheilung hiesiger Wanderbücher an auswärts geborene und hieselbst ausgelehrte Gesellen betreffend	58.	241.
" Febr.	14.	Bekanntmachung, die Verwendung der städtischen Dragoner zum Polizeidienste innerhalb der Landwehre und im übrigen Gebiete betreffend	59.	242.
" "	19.	Ordre für die Commandirenden in den Landwehr-Districten, wegen Unterstützung der Polizey-Dragoner . , . . .	60.	247.
" März	15.	Bekanntmachung, das unbefugte Hausiren Auswärtiger im hiesigen Gebiete betreffend	61.	247.
" "	27.	Bekanntmachung, das Würfelspiel der Knaben auf den Straßen betreffend	62.	248.

		No.	Seite.
1838, März 30.	Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Anordnungen, in Veranlassung der am 1. April zu begehenden Feier der Erinnerung an die vor 25 Jahren geschehene Begründung der hanseatischen Legion	63.	248.
" April 18.	Bekanntmachung, betreffend Zinsen für die Staatsschuld und Ausbezahlung der im Jahre 1837 ausgelooseten Capitalien	64.	249.
" " 20.	Bekanntmachung, die Stationen der Land-Dragoner für den Mühlenthors- und Holsteinthors-Bezirk betreffend . .	65.	250.
" " 20.	Bekanntmachung, die Offenhaltung der unteren Stadtwaage betreffend	66.	250.
" " 24.	Bekanntmachung, die von Schiffsclarirern auszufertigenden Manifeste betreffend	67.	250.
" " 26.	Revidirte provisorische Lootsen-Wachordnung	68.	251.
" May 1.	Nachricht für Seefahrende über Warnungszeichen im Finnischen Meerbusen und um die Insel Hochland herum .	69.	253.
" " 1.	Bekanntmachung über die für die St. Petersburger Reiheschiffahrt eingerichtete besondere Ladebrücke am Travenufer	70.	254.
" " 9.	Bekanntmachung wegen des aus der Stadt zu bringenden Bauschuttes	71.	254.
" " 18.	Bekanntmachung, den verbotenen Debit von Loosen zur Frankfurter Classen-Lotterie betreffend	72.	254.
" Juny 26.	Bekanntmachung, über Leuchtfeuer an Französischen Küsten, auf dem Cap Grinez und auf dem Felsen genannt le Gros-du-Raz, nahe beim Cap de la Hague	73.	255.
" July 24.	Bekanntmachung, das Leuchtfeuer im Handelshafen von Cherburg betreffend	74.	256.
" Aug. 14.	Bekanntmachung wegen einiger Leuchtfeuer im Finnischen und Bothnischen Meerbusen	75.	257.
" " 23.	Bekanntmachung wegen der nach Anfang der Thorsperre zu entrichtenden Fährgeldes an der Herrenfähre	76.	258.
" " 28.	Bekanntmachung wegen Gestattung des Absatzes von Loosen der Herzogl. Sächsischen Lotterie zu Gotha	77.	258.
" Sept. 18.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Leuchtfeuers auf der Insel Penfret, Inselgruppe Glenan, Departement du Finistère	78.	259.
" Oct. 16.	Bekanntmachung wider den unbefugten Trödler-Betrieb . .	79.	259.
" Nov. 2.	Bekanntmachung wider die Auf- und Vorkäuferey von Getraide	80.	260.
" " 6.	Bekanntmachung, betreffend Maasregeln wider das Verbreiten der in mehreren Gegenden Mecklenburgs unter dem Rindvieh ausgebrochenen Maulfäule	81.	260.

			No.	Seite.
1838,	Nov. 27.	Bekanntmachung, betreffend das Ausgießen von Wasser auf die Straße bey Frostwetter	82.	261.
"	Dec. 11.	Bekanntmachung, das Aufschlagen von Buden auf dem Markte während der Weihnachtszeit betreffend	83.	262.
"	" 18.	Bekanntmachung, das von den hiesigen Lohnfuhrleuten an den Mecklenburgischen Gränzstationen zu erlegende Stationsgeld betreffend	84.	262.
"	" 22.	Bekanntmachung, die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee zwischen hiesiger Stadt und Travemünde betreffend . .	85.	263.
"	" 22.	Bekanntmachung, den Schlutupper Chausseegeld-Tarif betreffend	86.	264.

Bekannt-

1836, Jan. 16. N°. 1.

Bekanntmachung,

betreffend die Gleichstellung der Griechischen und Lübeckischen Schiffe hinsichtlich der in den gegenseitigen Häfen zu entrichtenden Abgaben.

Nachdem Ein Hochedler Rath, im Einverständnisse mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, mit der Königlich Griechischen Regierung durch gegen einander ausgetauschte Erklärungen übereingekommen ist:

daß in den Häfen Griechenlands die Lübeckischen und im hiesigen Hafen die Griechischen Schiffe rücksichtlich der zu entrichtenden Schiffahrts-Abgaben den Einheimischen völlig gleich behandelt werden sollen;

so wird Solches hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 16. Jan. 1836.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1836, März 2. N°. 2.

Bekanntmachung,

die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1836, Aug. 17. N°. 3.

Nachtrag

zur Reihefuhr-Ordnung vom 4ten April 1835, die neu eingerichtete Courierfuhr betreffend.

Zur schnelleren Beförderung von Courieren hat Ein Hochedler Rath folgende Anordnungen getroffen, welche als Nachtrag zur Reihefuhr-Ordnung vom 4. April 1835 hiedurch bekannt gemacht werden:

§. 1.

Couriere, welche als solche befördert zu werden verlangen, gehen allen übrigen Reisenden bey der Expedition vor.

§. 2.

Das bestellte Fuhrwerk oder der Vorspann muß innerhalb einer Viertelstunde nach der Bestellung an dem von dem Couriere bestimmten Abfahrtsorte bereit stehen. Für jede versäumte fünf Minuten kann 1 Mk. an dem Fuhrlohne gekürzt werden.

§. 3.

Verspätet sich der zur Courierfahrt aufgeforderte Fuhrmann um eine Viertelstunde, so ist er in eine Strafe von 10 Rthlrn. verfallen.

§. 4.

Die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen richtet sich nach den in der ersten Rubrik des §. 14. der Reihefuhr-Ordnung vom 4. April 1835 enthaltenen Bestimmungen.

§. 5.

Der Fuhrlohn beträgt:

für jedes Pferd auf die Meile	1 Mk.	10 ßl.
für einen Stuhlwagen mit oder ohne Chaisenstuhl auf die Meile	— =	12 =
für eine Chaise auf die Meile	1 Mk.	— =

§. 6.

Der Wagenmeister erhält für jede bestellte Courier-Fuhr mit zwey Pferden 1 Mk. und für die Fuhr mit mehreren Pferden 1 Mk. 4 ßl.

§. 7.

Der Fuhrmann erhält an Trinkgeld ein Drittheil mehr wie bey gewöhnlichen Reihefuhren.

§. 8.

Jede Meile muß in 45 Minuten zurückgelegt werden.

§. 9.

Eine Courierfuhr darf nicht weiter als bis zu den im §. 7. des Regulativs für die Reihefahrer vom 16. Februar 1836 genannten Stationen angenommen werden.

§. 10.

Es gelten im Allgemeinen auch für die Courierfuhren die Bestimmuugen der Reihefuhr-Ordnung vom 4. April 1835, soweit solche durch vorstehende Anordnungen nicht abgeändert worden sind.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 17. August 1836.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1836, Sept. 21. N°. 4.

Bekanntmachung,

die Beschränkung der Verkaufs-Abgabe zum Besten des St. Annen- Armen- und Werkhauses betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath mit der Ehrliebenden Bürgerschaft übereingekommen ist, daß die Entrichtung der zum Besten des St. Annen- Armen- und Werkhauses durch die Notification vom 15. Januar 1796

bereits angeordneten und durch die Bekanntmachung vom 26. April 1813 erneuerten und erweiterten Abgabe eines Viertels von Hundert von dem Kaufgelde bey Veräusserungen von Grundstücken, Mobilien u. s. w., sowohl in der Stadt als binnen der gesammten Landwehre, inskünftige den ausserhalb der Thorbezirke der städtischen Armen-Anstalt belegenen Landwehr-Districten, namentlich also sämmtlichen Landwehr-Dorfschaften, nicht ferner zur Last fallen solle, vielmehr vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, solcher Abgabe nur diejenigen Theile der Landwehre zu unterwerfen seyen, welche bisheriger Einrichtung zufolge zugleich an der städtischen Armenpflege Theil haben, und als deren äusserste Gränzen anzusehen sind

a) vor dem Burgthore:

die Treidelhütte, das an der rechten Seite der Chaussee nach Israelsdorf unmittelbar hinter den Tannen belegene Wirthshaus (die Israelsdorfer Erbpachtstellen ausgeschlossen), der schiefe Berg (die Lauerhöfe ausgeschlossen), Marly mit dem Heiligengeist-Lande (die Hohewarte ausgeschlossen), der Kaninchenberg, die sogenannte Spierings-Horst und der zweite Fischerbuden;

b) vor dem Mühlenthore:

der erste Fischerbuden, die Weberkoppel, Grönauerbaum (Streckniz und Mönkhof ausgeschlossen), die sogenannte Besenkoppel, Ringstedtenhof, Rothebeck und die Walkmühle;

c) vor dem Holsteinthore:

der Finkenberg, Boht's Gehöfte, die Kupfermühle, Buntekuh, der ehemalige Brauer-Schützenhof, die Schuster-Lohmühle und der Strich hinter dem Polierkruge herum (Vorwerk und

Trems ausgeschlossen) bis zur Trave, mit Inbegriff der Lau'schen Amidamfabrike;

So wird Solches zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung für die Beikommenden hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, d. 21. September 1836.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1836, Oct. 12. No. 5.

Bekanntmachung,

die Collecte am Jahrestage der Leipziger Schlacht betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1836, Oct. 12. No. 6.

Bekanntmachung,

die Einführung einer Accise-Abgabe auf fremdes Brodt und Backwerk betreffend.

Wenn Ein Hochedler Rath mit der Ehrliebenden Bürgerschaft die Uebereinkunft getroffen, daß einstweilen und auf ein Jahr, für fremdes, in hiesige Stadt kommendes Brodt und Backwerk, gleich anderen Victualien, eine Accise-Abgabe und zwar nach folgenden Ansätzen, nämlich:

für feines Brodt: 1 ßl. pr. 2 Pfund,
für grobes Roggenbrodt: 1 ßl. pr. 4 Pfund und
für Waizenbrodt und Backwerk: 16 ßl. von einem Korbe bis zu 20 Pfund enthaltend,

angeordnet werde, auch verfügt hat, daß solche Anordnung mit dem

16ten d. Mts. in Kraft trete: so bringt Derselbe solches, und daß es im übrigen bey den wegen des unbefugten Hausirens mit Brodt bestehenden Anordnungen sein Verbleiben behalte, hiermit zur öffentlichen Kunde.

Und sind die Herren der Wette, so wie das Consumtions-Accise-Departement beauftragt, darauf zu halten, daß dieser Verordnung, bey Strafe der Confiscation, nachgegangen werde.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. October 1836.

E. B. Winckler,
Secretarius.

1836, Nov. 16. N°. 7.

Bekanntmachung,

der von der Hohen Deutschen Bundesversammlung resp. am 5. Nov. 1835 und 18. Aug. 1836 gefaßten Beschlüsse, die Verschickung der Acten in Polizey- und Criminal-Sachen, und die Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund u. w. d. a. betreffend.

Nachfolgende Beschlüsse der Hohen Deutschen Bundesversammlung:

I. vom 5. Nov. 1835, in Beziehung auf die Verschickung der Acten an eine Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Urtheilsfällung:

Die Bundesstaaten, in denen die Verschickung der Acten in Polizei- und Criminal-Sachen an Facultäten und Schöppenstühle dermalen noch gestattet ist, werden veranlaßt, solche Anordnungen zu treffen, daß diese Verschickung

der Acten, es sey an Deutsche oder ausländische Universitäten, spätestens von dem 1. Januar 1837 an aufhöre.

Die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, werden ersucht, den Universitäten, von dem gleichen Termine an, die Annahme solcher Acten zum Spruche zu untersagen.

II. vom 18. August 1836, enthaltend Bestimmungen wegen Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete:

Artikel I.

Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Deutschen Staaten, so wie in jener der äussern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Artikel II.

Die Bundesstaaten verpflichten sich gegeneinander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern; — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum

nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt,

hat Ein Hochedler Rath zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung von Seiten der beikommenden Behörden hiedurch bekannt zu machen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 16. Nov. 1836.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1837, Febr. 1. N°. 8.

Bekanntmachung,

wider die Betteley an den Tagen vor den Quartal-Festen.

Wiewohl die hiesige Armen-Anstalt ihren Pflegebefohlnen eine Unterstützung gewährt, welche denselben einen Vorwand zum Betteln nicht weiter übrig lassen kann, hat doch die Betteley an den Tagen vor den Quartal-Festen, ungeachtet der auch hiergegen bestehenden Verbote, in einer Weise bisher sich erhalten, daß sie den Bewohnern der Stadt zu einer gerechten Beschwerde gereicht, und dieselben zum Theil selbst veranlaßt, ihre freiwilligen Beiträge zur allgemeinen Armen-Versorgung zu vermindern oder wohl gar gänzlich zurückzuhalten.

Ein Hochedler Rath findet Sich daher veranlaßt, die Betteley, wie überhaupt, so auch insbesondere an den Tagen vor den Quartal-Festen, wiederholt und gänzlich zu verbieten.

Die Uebertreter dieſes Verbotes werden unabbittlich mit Gefängniß-ſtrafe bey Waſſer und Brodt belegt, und ſoll ihnen überdies die durch die Armen-Anſtalt etwa genoſſene Unterſtützung den Umſtänden nach auf Zeit oder für immer entzogen werden.

Wie nun die beikommenden Behörden beauftragt ſind, über die Aufrechthaltung dieſes erneuerten Verbotes mit aller Strenge zu wachen, ſo ſind namentlich die Polizey-Offizianten und die Armenvögte anzuweiſen, die Zuwiderhandelnden ſofort zu arretiren und an das St. Annen Armen- und Werkhaus oder in ſonſtigen Gewahrſam abzuliefern; wobey ſämmtliche Wachen den etwa erforderlichen Schutz und Beiſtand ihnen angedeihen laſſen werden.

Indem Ein Hochedler Rath dieſe Verfügungen hiedurch zu allgemeiner Kenntniß bringt, hegt Derſelbe zu allen Bewohnern der Stadt das Vertrauen, daß ſie zur Handhabung dieſer allgemein gewünſchten polizeylichen Maaßregeln auch ihrerſeits mitzuwirken gerne bereit ſeyn werden. Ein Hochedler Rath darf daher auch erwarten, daß umherſtreifenden Bettlern jede Art von Allmoſen gänzlich werde verſagt werden, und erläßt zugleich an alle Diejenigen, welche aus eignem Antriebe oder in Folge teſtamentariſcher Verfügungen an beſtimmte Perſonen milde Gaben zu vertheilen pflegen, die Aufforderung, für dergleichen Vertheilungen ſolche Einrichtungen zu treffen, daß dadurch der verbotwidrigen Betteley an den Tagen vor den Quartal-Feſten kein weiterer Vorſchub geleiſtet werde.

Die Wirkſamkeit unſerer Armen-Anſtalt iſt nothwendig begränzt durch die Mittel, welche die Privat-Wohlthätigkeit ihr ſpendet. Möge denn auch gegenwärtige Bekanntmachung dazu beitragen, daß die an

den gedachten Tagen an Straßen-Bettler bisher noch vertheilten Allmosen vielmehr der Armen-Anstalt zugewendet werden, und daß der Ertrag der wöchentlichen Sammlungen zum Besten dieser Anstalt wieder sich hebe. Den wahrhaft Nothleidenden wird auf diese Weise erfolgreicher geholfen werden können, als ein vereinzeltes Allmosengeben es zu erreichen vermag.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 1. Febr. 1837.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1837, März 15. N°. 9.

Bekanntmachung,

die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1837, April 5. N°. 10.

Erneuerte Ordnung

der öffentlichen Stadt-Bibliothek.

Da es sowohl einer Erneuerung, als auch einiger Erweiterung der Vorschriften bedarf, welche in der am 17. Februar 1756 erlassenen Ordnung der öffentlichen Stadt-Bibliothek über Besuch und Gebrauch dieser Anstalt enthalten sind; so hat Ein Hochedler Rath, um deren Erhaltung und angemessene Benutzung mehr zu sichern, mit Vorbehalt der für die Folge sich etwa noch ergebenden ferneren Bestimmungen, Nachstehendes hiedurch bekannt zu machen verordnet:

1.

Die Stadt-Bibliothek wird an allen Werktagen von 12 bis 1 Uhr geöffnet; nur mit Ausnahme der Tage, welche in die Zeit der gewöhnlichen Schulferien fallen.

2.

Wie es Jedermann frey steht, in den bemerkten Stunden auf der Bibliothek sich einzufinden, sich daselbst umzusehen und sich zu unterrichten, so darf jedoch Niemand eigenmächtig ein Buch, oder eine andere Merkwürdigkeit, von den Tischen oder Bücherbrettern oder aus den Behältnissen nehmen; vielmehr hat er sich deshalb an den Bibliothekar zu wenden, dem er dasselbe, nach gemachtem Gebrauche, auch wieder abzuliefern hat.

3.

Kinder werden nur in Begleitung von Angehörigen oder Lehrern, welche auf sie achten, zugelassen.

4.

Handschriften merkwürdiger Männer (autographa), Manuscripte von Werth, alte Drucke, sehr seltene oder auch mit vorzüglichen Kupferstichen versehene Bücher, Kupferstichsammlungen, Wörterbücher aller Art, werden in der Regel gar nicht verliehen, sondern dürfen nur auf der Bibliothek selbst eingesehen und benutzet werden.

5.

Für jedes Buch, dessen Anleihe zum häuslichen Gebrauche begehrt wird, muß ein besonderer Empfangschein, nach einem vorschriftmäßig gedruckten Formulare, eigenhändig unterzeichnet werden. Nach unversehrter Zurücklieferung des Buches, wird der Schein dem Aussteller, als Quitung, wiederum verabfolgt. Nur auf Empfangscheine hier Ansässiger werden Bücher verliehen.

6.

Aufgaben über zum Anleihen gewünschte Bücher sind in den Stunden, während welcher die Bibliothek geöffnet ist, daselbst einzureichen; wobey es denn von Umständen abhängt, ob das verlangte Buch dem Aussteller sofort, oder erst in den nächsten acht Tagen geliefert werden kann.

7.

Es wird Keinem erlaubt, zu gleicher Zeit mehr als zwey, höchstens drey Bücher aus der Bibliothek in seinem Hause zu benutzen.

8.

Jeder ist wegen des auf seinen Empfangschein angeliehenen Buches allein verantwortlich; und es muß deßhalb um so mehr empfohlen werden, kein der Bibliothek gehöriges Buch an Andere wieder zu verleihen.

9.

Alle angeliehenen Bücher müssen, ohne Unterscheidung der Zeit, da sie verabfolgt worden, halbjährlich, und zwar vierzehn Tage vor Ostern, und vierzehn Tage vor Michaelis, wiederum eingeliefert werden. Es kann jedoch gleich nach Wieder-Eröffnung der Bibliothek, gegen Ausstellung eines neuen Empfangscheines, die abermalige Anleihe verstattet werden.

10.

Wer diese Zurücklieferung versäumt, wird durch den angestellten Boten gemahnt, und muß demselben für solche Bemühung, so wie, falls sie ohne Erfolg bleiben sollte, für jede fernere Mahnung, sechs Schillinge entrichten, wovon die Hälfte der Bibliothek-Kasse anheimfällt.

11.

Die Verantwortlichkeit eines Jeden, der den Empfangschein ausgestellt hat, erstreckt sich auf Zurücklieferung des Buches in derselben

Beschaffenheit, worin es verabfolgt worden. Ein verlorenes oder während der Zeit des verstatteten Gebrauches, mit oder ohne Schuld des Empfängers, selbst nur durch bloßen Zufall, vernichtetes oder von abhänden gekommenes, beschädigtes oder auch defect gewordenes Buch muß von dem Aussteller des Scheines binnen acht Tagen, nachdem Verlust oder Beschädigung sich ergeben, mit dem vollen Bibliothek- oder Ladenpreise ersetzet werden, falls er nicht im Stande wäre, ein anderes vollkommen gleiches und vollständiges Exemplar dagegen einzuliefern, oder aber, nach Umständen, Schaden und Mangel sonst zu vergüten. In Ansehung dieser Verantwortlichkeit hat sich Jeder lediglich der Entscheidung der beiden ältesten Herren Bürgermeister, als Vorsteher der Bibliothek, zu unterwerfen.

12.

Bey gleicher Verantwortlichkeit dürfen in dem geliehenen Buche keine Randbemerkungen oder Anzeichnungen gemacht werden.

13.

Gegen Aussteller der Empfangzettel, welche den im Vorstehenden enthaltenen Verpflichtungen nicht genügen, wird durch die Gerichte, auf einfache Requisition von Seiten der Herren Vorsteher, executivisch verfahren. Ihnen bleibt es in diesen, wie in andren sich eignenden Fällen, überlassen, ob sie Uebertretern der Ordnung den künftigen ferneren Gebrauch der Bibliothek versagen oder noch gestatten wollen.

14.

Es hat nach wie vor dabey sein Verbleiben, daß von allen Bücher-Versteigerungen zwey vom Hundert der nach Abzug der Unkosten gelöseten reinen Summe, zur Unterhaltung der Bibliothek, bei-

getragen werden. Die Auctionarien haben diese Abgabe von den eingehobenen Geldern einzubehalten, und an den Ersten Herrn Vorsteher abzuliefern.

15.

Die hiesigen Buchdrucker und Verleger sind ferner verpflichtet, von Allem, was von ihnen gedruckt und verlegt wird, ein Exemplar an die Bibliothek unentgeltlich gelangen zu lassen. Geschieht dieß nicht innerhalb eines halben Jahres nach dem Erscheinen des Buches, so werden die Säumigen von dem Boten gemahnt, welchem das §. 10. oben Bestimmte zu entrichten ist.

16.

Endlich hegt Ein Hochedler Rath die Erwartung, es werde, in Anerkennung des allgemein verstatteten Gebrauches der öffentlichen Bibliothek, und nach löblichen Vorgängen, auch fernerhin noch Mancher sich bewogen finden, durch Schenkungen oder Vermächtnisse den Nutzen der Anstalt zu befördern.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 5. April 1837.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1837, Jul. 19. N°. 11.

Bekanntmachung,

die Abänderung einiger Bestimmungen der Makler-Courtage-Taxe vom 26. Junius 1822 betreffend.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch nachstehende, im Einvernehmen mit den commercirenden Collegien beliebte, Abänderungen der unterm

26. Junius 1822 publicirten Makler-Courtage-Taxe zur öffentlichen Kunde:

1) für Hasenfelle und Rauchwerk wird den Mäklern anstatt bisheriger $^5/_8$ pCt. in Zukunft die erhöhete Courtage von $^1/_2$ pCt. zugestanden. Die Mäkler werden jedoch dagegen verpflichtet, für solche Courtage, ohne irgend eine anderweitige Vergütung in Anspruch nehmen zu dürfen, auf Begehren des Käufers, allemal auch den Empfang der Waare, bey eigener Verantwortlichkeit, zu besorgen, und wird diese Verpflichtung, gleichmäßig auch auf die Artikel Wolle, so wie Felle und Häute aller Art erstreckt.

2) Für Rappsaat und für Schlag-Leinsaat wird die bisherige Courtage von 2 Mk. für die Last, oder für 24 Tonnen, forthin auf 1 Mk. 8 ßl. für die Last, oder auf 1 Schilling für die Tonne ermäßiget, jedoch verbleibt es hinsichtlich des Rappsaats, für den Fall, daß die vermakelte Parthey nicht über $^1/_4$ Last beträgt, bey der Taxe von 2 Schill. für die Tonne.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 19. Julius 1837.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1837, Jul. 26. N°. 12.

Verordnung
wider den Sclavenhandel.

Nachdem von Seiten hiesiger Stadt, in Folge ergangener Einladung, den zwischen Großbritannien und Frankreich wegen Abschaffung des Sclavenhandels am 30. Nov. 1831 und 22. März 1833 abgeschlossenen

Verträgen beigetreten worden, hat Ein Hochedler Rath, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, Nachstehendes hiedurch verordnet.

§. 1.

Jeder Sclave oder als solcher behandelte Kriegsgefangene ist von dem Augenblicke als frey zu betrachten, da er das Lübeckische Gebiet oder ein Lübeckisches Schiff zum Zweck der Ueberführung nach einem Staate, in welchem Sclaverey nicht gestattet wird, betritt. Gegen ihn verübte Gewalt oder Mißhandlung werden angesehen, als seyen sie gegen einen Freien verübt worden.

§. 2.

Niemand, dem in der Eigenschaft des Capitains, des Steuermanns, oder des Supercargo ein Lübeckisches Schiff und dessen Ladung anvertrauet sind, darf Sclaven, als Gegenstand des Handelsverkehrs, mit sich führen noch fortschaffen, noch einen Sclaven, der das Schiff betreten, um nach einem Staate, in welchem Sclaverey nicht geduldet wird, übergeführt zu werden, und also dadurch unmittelbar als frey geworden anzuerkennen ist, an dem Gebrauche seiner Freiheit hindern, oder durch die Schiffsmannschaft hindern lassen, bey Vermeidung einer Geldstrafe von funfzig bis hundert Thalern, und zugleich sechsmonatlicher bis einjähriger Zuchthausstrafe.

§. 3.

Wer als Führer eines Schiffes und dessen Ladung (§. 2) den Sclavenhandel unter Lübeckischer Flagge wirklich betreibt oder ein Fahrzeug dazu ausrüstet, oder denselben als Rheder, Befrachter, Anleiher, oder Versicherer, wissentlich befördert, wird zu zwey bis fünf Jahren Zuchthaus, ausserdem zu einer Geldstrafe von zweyhundert bis fünf Tausend Thalern, auch zu dem Verluste des Bürgerrechtes und aller

damit verbundenen Rechte, namentlich des Rechtes, die Lübeckische Flagge zu führen, verurtheilt.

Von diesen Strafen wird das höchste Maaß erkannt, wenn das Schiff mit eingenommenen geraubten oder erhandelten Sclaven angehalten wird; und verhältnißmäßig wird nach Umständen erkannt, je nachdem bey erwiesener strafbarer Absicht, die Anhaltung des Schiffs mit den für den Sclaventransport geeigneten Einrichtungen, entweder noch im Hafen vor der Abfahrt, oder schon auf hoher See vor Vollziehung des Verbrechens erfolgt.

§. 4.

Fremde, welche auf Lübeckischem Gebiete, oder am Bord eines Lübeckischen Schiffes, der durch die §§. 2. und 3. vorstehend bedrohten Handlungen sich schuldig machen, oder zum Zweck des Sclavenhandels die Lübeckische Flagge mißbrauchen, oder auch für diesen Betrieb Schiffe unter fremden Flaggen hieselbst ausrüsten, sind den vorstehend angedroheten Strafen unterworfen.

Haben hier oder auf Lübeckischen Schiffen betroffene Fremde auswärts die dort bestehenden Gesetze wider den Sclavenhandel übertreten, so werden sie der Regierung des Staates, worin solche Uebertretung von ihnen geschehen, auf Verlangen ausgeliefert; wiewohl mit Einwilligung der Regierung, welcher sie zunächst angehören. Wird aber die Auslieferung solcher Fremden abgelehnt, so werden sie nach Anleitung des Vor-Angedroheten bestraft, mit Rücksicht auf die Gesetze des Ortes der begangenen That, sofern solche milder sind.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 26. Julius 1837.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1837, Aug. 12. N°. 13.

Bekanntmachung,

die diesjährige Wiedereröffnung der Jagd betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath, bey dem ungewöhnlich späten Anfange der diesjährigen Erndte, in Gemäßheit des Vorbehaltes sub 1., in der Notification vom 11. Februar 1815, verfügt hat, daß im gegenwärtigen Jahre die Jagd, anstatt am 1ſten September, erst am 15ten September zu eröffnen, bis dahin also, bey Vermeidung der durch die gedachte Notification angedroheten Strafen alles Jagen auf hiesigem Gebiete gänzlich zu unterlassen sey, so wird Solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. August 1837.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1837, Aug. 26. N°. 14.

Bekanntmachung,

die Herausgabe eines neuen Katechismus zum hiesigen öffentlichen Gebrauche betreffend.

Die zu anfänglichem Schulgebrauche bestimmte kurze Auslegung des Lutherschen Katechismus, welche 1774, neben einer umfänglicheren Auslegung, mit Eines Hochedlen Rathes Genehmhaltung erschienen und seitdem wiederholt abgedruckt ist, hat einer neuen Auflage bedurft, nachdem sie, wie ebenfalls jener größere Katechismus, vergriffen worden.

An Stelle dieſer bis jetzt eingeführten kurzen Auslegung, iſt durch Ein Ehrwürdiges Miniſterium eine von Demſelben neu bearbeitete

Erklärung des kleinen Katechismus Luthers, zum öffentlichen Gebrauche

vorgelegt und von Einem Hochedlen Rathe genehmigt worden.

Ein Hochedler Rath verordnet demnach, daß dieſe Katechismus-Erklärung, in Stelle der bisherigen von 1774, als Grundlage des Religions-Unterrichtes in allen dem Glaubensbekenntniſſe Luthers angehörenden Schulen hieſiger Stadt und deren Gebietes gebraucht werde, damit es, auch für die Vorbereitung zu der Confirmation und für die Prüfung der Confirmanden nach jenem Bekenntniſſe, an der nothwendigen Gleichförmigkeit einer auf die heilige Schrift gegründeten Lehre nicht ermangeln möge.

Die Herausgabe auch dieſer Katechismus-Erklärung iſt Einem Ehrwürdigen Miniſterium, zum Beſten der Wittwenkaſſe deſſelben, allein zuſtändig, unter dem Schutze der den 18. November 1829 hieſelbſt erlaſſenen Verordnung wider den Nachdruck und deſſen Verbreitung.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 26. Auguſt 1837.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1837, Oct. 7. N°. 15.

Bekanntmachung,

die Collecte für die Armen-Anſtalt am Jahrestage der Schlacht bey Leipzig betreffend.

(findet ſich in den Lübeckiſchen Anzeigen abgedruckt.)

1837, Oct. 7. N°. 16.

Bekanntmachung,

den mit Frankreich und Großbritannien, wegen Unterdrückung des Sclavenhandels, abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Es hat Ein Hochedler Rath verordnet, den Vertrag vom 9. Junius dieses Jahres, wodurch von Seiten der freien Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg, auf ergangene Einladung, den zwiſchen den Königreichen Frankreich und Großbritannien unter dem 30. November 1831 und 22. März 1833, in Beziehung auf Unterdrückung des Sclavenhandels, abgeschlossenen Conventionen beigetreten wird, nach der am 9ten vorigen Monates durch Bevollmächtigte zu Hamburg geschehenen Auswechselung der Ratifications-Urkunden dieses Accessions-Vertrages, in den Ursprachen und beigefügter Deutscher Ueberseßung, zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 7. October 1837.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Accessions-Vertrag

der Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg

zu den Conventionen zwiſchen Frankreich und Großbritannien,

wegen Unterdrückung des Sclavenhandels.

Sa Majesté, Le Roi des Français, et Sa Majesté, Le Roi du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, ayant conclu le 30 Novembre 1831 et le 22 Mars 1833, deux Conventions, destinées à assurer la répression complète de la traite des noirs, les Hautes Parties Contractantes, conformément à l'article 9 de la première de ces Conventions, qui porte que les autres puissances maritimes seront invitées à y accéder ont adressé cette invitation Aux Sénats des villes libres anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg;

Et Les Sénats des villes libres anséatiques animés des mêmes sentimens et empressés de concourir avec ces deux Augustes Puissances au même but d'humanité, n'ayant pas hésité à accueillir Leur proposition;

Leurs dites Majestés et Les Sénats des villes anséatiques, dans la vue d'accomplir ce dessein généreux, et pour donner à l'accession des villes anséatiques ainsi qu'à son acceptation par Sa Majesté, Le Roi des Français, et par Sa Majesté Britannique l'authenticité convenable et toute la solemnité usitée, ont résolu de conclure à cet effet une Convention formelle, et ont en conséquence nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté, Le Roi des Français: Monsieur le Baron Alexandre Lasalle, Chevallier de la légion d'honneur, Son Chargé d'affaires près les villes anséatiques;

Sa Majesté, Le Roi du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande: Monsieur Henry Canning, Son Chargé d'affaires et Consul Général près les villes anséatiques;

Et Les Sénats des villes libres anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg: Monsieur Karl Sieveking, Docteur en droit, Syndic de la ville de Hambourg;

His Majesty, The King of the French, and His Majesty The King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, having concluded on the 30th of November 1831, and the 22d of March 1833 two Conventions intended to ensure the complete suppression of the Slave-trade, the High Contracting Parties, conformably to the 9th Article of the first of these Conventions, which states, that the other maritime powers shall be invited to accede to it, have addressed this invitation to The Senates of the Free Hanseatic Cities of Lubeck, Bremen and Hambourgh;

And The Senates of the free hanseatic Cities animated with the same sentiments and earnest to concur with these two August Powers in the same humane Object, having without hesitation assented to Their proposal;

Their said Majesties and The Senates of the Hanseatic Cities, with the view of accomplishing this generous design, and of giving due authenticity and all accustomed solemnity to the accession of the Hanseatic Cities, and to the acceptance there of by His Majesty, The King of the French, and by His Britannick Majesty, have resolved to conclude to this effect a formal Convention, and have in consequence named for Their Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty, The King of the French: Baron Alexandre Lasalle, Chevalier of the legion of honour, His Chargé d'affaires at the Hanseatic Cities;

His Majesty, The King of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland: Henry Canning Esquire, His Chargé d'affaires and Consul General at the Hanseatic Cities;

And the Senates of the free hanseatic Cities, Lubeck, Bremen and Hamburgh: Doctor Carl Sieveking, Syndic of the City of Hamburgh;

Nachdem Seine Majestät der König der Franzosen und Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, unter dem 30. November 1831 und 22. März 1833 zwei Conventionen abgeschlossen, welche zum Zweck haben, die vollständige Unterdrückung des Sklavenhandels zu sichern, und die hohen Contrahenten in Gemäßheit des Art. IX. der ersten dieser Conventionen, welcher besagt, daß die andern seefahrenden Mächte eingeladen werden sollen, ihnen beizutreten, diese Einladung an die Senate der freien und Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg gerichtet haben; da ferner die Senate der freien und Hanseestädte, von gleichen Gefühlen und dem angelegentlichen Wunsche beseelt, mit diesen beiden erhabenen Mächten zu demselben menschenfreundlichen Zweck sich zu vereinigen, keinen Anstand genommen, dem Vorschlage derselben beizutreten;

So haben Ihre besagten Majestäten und die Senate der Hanseestädte beschlossen, in der Absicht dieses großmüthige Vorhaben in Erfüllung zu bringen, und sowohl dem Beitritt der Hanseestädte als der Annahme desselben abseiten Seiner Majestät des Königs der Franzosen und Seiner Königlich Großbritannischen Majestät, angemessene Rechtsgültigkeit und jede übliche Feierlichkeit zu geben, demgemäß einen förmlichen Vertrag abzuschließen; und in Folge dessen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, wie folgt:

Seine Majestät der König der Franzosen:

den Herrn Baron Alexander Lasalle, Ritter der Ehrenlegion, Ihren Geschäftsträger bey den Hanseestädten;

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den Herrn Henry Canning, Ihren Geschäftsträger und General-Consul bey den Hanseestädten;

und die Senate der freien und Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg:

den Herrn Karl Sieveking, Doctor der Rechte, Syndicus der Stadt Hamburg;

Lesquels après avoir échangé réciproquement leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article 1.

Les Sénats des villes libres et anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, accèdent aux Conventions, conclues et signées le 30 Novembre 1831 et le 22 Mars 1833 entre Sa Majesté, Le Roi des Français, et Sa Majesté, Le Roi du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, relativement à la répression de la traite des noirs, ainsi qu'à l'annexe de la seconde convention, contenant les instructions pour les croiseurs, sauf les réserves et modifications exprimées dans les articles 2, 3 et 4 cy-après, qui seront considérés comme additionels aux dites Conventions et à l'annexe susmentionnée, et sauf les différences qui résultent nécessairement de la situation des villes anséatiques, comme parties accédantes aux Conventions en-question après leur conclusion. Sa Majesté, Le Roi des Français, et Sa Majesté, Le Roi du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, ayant accepté la dite accession, tous les articles de ces deux Conventions et toutes les dispositions de la dite annexe, seront en conséquence censés avoir été conclus et signés de même que la présente Convention, directement entre Sa Majesté, Le Roi des Français, Sa Majesté le Roi du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, et Les Sénats des villes libres et anséatiques de Lubeck, de Brême et de Hambourg.

Leurs dites Majestés et Les Sénats des villes libres et anséatiques s'engagent et promettent réciproquement d'exécuter fidèlement sauf les réserves et modifications stipulées par les présentes, toutes les clauses, conditions et obligations, qui en résultent, et pour éviter toute incertitude il a été convenu que les susdites Conventions, ainsi que l'annexe de la seconde, contenant les instructions pour les croiseurs, seront inserées ici, mot à mot, ainsi qu'il suit:

Who after having reciprocally exchanged their full powers, found to be in good and due form, having agreed upon the following articles:

Article 1.

The Senates of the free hanseatic Cities of Lubeck, Bremen and Hamburgh accede to the Conventions, concluded and signed on the 30th of Novembre 1831, and on the 22d of March 1833, between His Majesty, The King of the French, and His Majesty, The King of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland, relating to the suppression of the slave-trade, as well as to the annex of the latter convention containing instructions to Cruizers, excepting the reservations and modifications expressed in the 2d, 3d and 4th articles hereinafter given, which articles shall be considered additional to the said Conventions and to the annex above mentioned, and excepting the differences, which necessarily result from the situation of the hanseatic Cities, as parties acceding to the Conventions in question after their conclusion. His Majesty, The King of the French, and His Majesty, The King of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland, having accepted the said accession, all the articles of these two Conventions, and all the Conditions of the said annex shall, in consequence, be held to have been concluded and signed in the same manner as the present Convention directly between His Majesty, The King of the French, His Majesty, The King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and The Senates of the free Hanseatic Cities of Lubeck, Bremen and Hambourgh.

Their said Majesties and The Senates of the Free Hanseatic Cities engage and promise reciprocally to fulfil faithfully excepting the reservations and modifications hereby stipulated, all the Clauses, Conditions and obligations, which result there from, and in order to prevent any uncertainty, it has been agreed, that the above mentioned Conventions and the Annex of the latter, containing instructions to Cruizers, shall be inserted here, word for word, as follows:

Welche, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung ihrer in guter und üblicher Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel sich vereinigt haben.

Artikel I.

Die Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg treten den Conventionen, so wie dem die Instructionen für die Kreuzer enthaltenden Anhang der späteren, bey, welche, in Beziehung auf die Unterdrückung des Sclavenhandels, zwischen Seiner Majeſtät dem Könige der Franzoſen und Seiner Majeſtät dem Könige des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, unter dem 30. November 1831 und 22. März 1833 abgeschloſſen und unterzeichnet worden; mit Ausnahme der Vorbehalte und Abänderungen, die in den nachfolgenden Artikeln 2, 3. und 4. enthalten sind, welche Artikel als additionell zu den gedachten Conventionen und ihrem obgedachten Anhange betrachtet werden sollen; und mit Berücksichtigung der Verschiedenheiten, welche aus dem Verhältniß der Hanseſtädte, als den beſagten Conventionen nach ihrem Abschluß beitretender Theile, nothwendig hervorgehen.

In Folge dieſer von Seiner Majeſtät dem Könige der Franzoſen und Seiner Majeſtät dem Könige des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland angenommenen Acceſſion sollen alle Artikel jener beiden Conventionen und alle Beſtimmungen des beſagten Anhangs so angeſehen werden, als ob ſie, wie die vorliegende Convention, ausdrücklich zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige der Franzoſen, Seiner Majeſtät dem Könige des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und den Senaten der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg, abgeschloſſen und unterzeichnet wären.

Ihre beſagten Majeſtäten und die Senate der freien und Hanseſtädte verbinden und verſprechen sich gegenseitig, allen Clauſeln, Bedingungen und Verpflichtungen, welche daraus folgen, getreulich nachzukommen, mit Vorbehalt der durch Gegenwärtiges feſtgeſetzten Ausnahmen und Modificationen; und damit jeder Unbeſtimmtheit vorgebeugt werde, iſt man übereingekommen, die obbeſagten Conventionen, ſammt dem die Instructionen für die Kreuzer enthaltenden Anhang der ſpäteren, Wort für Wort hier einzuſchalten, wie folgt:

Les Cours de la France et de Grande Bretagne, désirant rendre plus efficaces les moyens de répression jusqu'à présent opposés au trafic criminel, connu sous le nom de Traite des noirs, ont jugé convenable de négocier et conclure une Convention pour atteindre un but si salutaire, et Elles ont à cet effet nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté Le Roi des Français, le Lieutenant-Général Comte Horace Sebastiani, Grand-Croix de l'Ordre de la Légion d'Honneur, Membre de la Chambre des Députés des Départemens, et Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères: —

Et Sa Majesté Le Roi du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, le Très Honorable Vicomte Granville, Pair du Parlement, Membre du Conseil Privé, Chevalier Grand-Croix du Très Honorable Ordre du Bain, Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près la Cour de France: —

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins Pouvoirs, trouvés en bonne forme, ont signé les Articles suivans: —

Article I.

Le droit de visite réciproque pourra être exercé à bord des navires de l'une et de l'autre nation, mais seulement dans les parages ci-après indiqués, savoir:

1°. Le long de la côte Occidentale d'Afrique, depuis le Cap Verd, jusqu'à la distance de 10 dégrés au Sud de l'Equateur; — c'est-à-dire, du 10e dégré de Latitude Méridionale, au 15e dégré de Latitude Septentrionale, et jusqu'au 30e dégré de Longitude Occidentale, à partir du méridien de Paris.

2°. Tout autour de l'Ile de Madagascar, dans une zône d'environ 20 lieues de largeur.

3°. A la même distance des côtes de l'Ile de Cuba.

4°. A la même distance des côtes de l'Ile de Porto Rico.

5°. A la même distance des côtes du Brésil.

Toutefois il est entendu qu'un bâtiment suspect, aperçu et poursuivi par les croiseurs en dedans du dit cercle de 20 lieues, pourra être visité par eux, en dehors même de ces limites, si, ne l'ayant jamais perdu de vue, ceux-ci ne parviennent à l'atteindre qu'à une plus grande distance de la côte.

Die Höfe von Frankreich und von Großbritannien, haben dem Wunsche, den Mitteln, welche bis jetzt zur Unterdrückung des verbrecherischen, unter dem Namen des Negerhandels bekannten Verkehrs angewendet worden, mehr Wirksamkeit zu geben, für angemessen erachtet, zur Erreichung eines so heilsamen Zweckes eine Convention zu verhandeln und abzuschließen, und demgemäß zu ihren Bevollmächtigten ernannt, wie folgt:

Seine Majestät, der König der Franzosen: den General-Lieutenant Grafen Horace Sebastiani, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, Mitglied der Deputirtenkammer, Minister und Staatssecretair des Departements der auswärtigen Angelegenheiten;

und Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland: den sehr ehrenwerthen Viscount Granville, Pair des Parlaments, Mitglied des Geheimen-Raths, Ritter und Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bad-Ordens, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am französischen Hofe;

Welche, nach geschehener Auswechslung ihrer in guter und üblicher Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel unterzeichnet haben.

Artikel I.

Das gegenseitige Recht der Untersuchung kann an Bord von Schiffen der einen und der andern Nation ausgeübt werden, jedoch nur innerhalb der hienächst bezeichneten Gewässer, nämlich:

1) Längs der westlichen Küste Africa's, vom grünen Vorgebirge bis zur Ausdehnung von 10 Graden vom Süden des Aequators, das heißt, vom 10. Grade südlicher bis zum 15. Grade nördlicher Breite und bis zum 30. Grade westlicher Länge, nach dem Meridian von Paris zu rechnen.

2) Rund um die Insel Madagascar in einem Umkreise von 20 Lieues von der Insel ab.

3) In derselben Distanz von den Küsten der Insel Cuba.

4) In derselben Distanz von den Küsten der Insel Portorico.

5) In derselben Distanz von den Küsten Brasiliens.

Es kann jedoch ein verdächtiges Schiff, welches von den Kreuzern noch innerhalb des besagten Kreises von 20 Lieues wahrgenommen und verfolgt worden, auch außerhalb dieser Gränze von ihnen durchsucht werden, wenn sie es, ohne es jemals aus dem Gesicht verloren zu haben, nicht anders, als in einer größeren Weite von der Küste erreichen können.

Article II.

Le droit de visiter les navires de commerce de l'une et l'autre nation, dans les parages ci-dessus indiqués, ne pourra être exercé que par des bâtimens de guerre, dont les Commandans auront le grade de Capitaine, ou, au moins, celui de Lieutenant de Vaisseau.

Article III.

Le nombre des bâtimens à investir de ce droit sera fixé, chaque année, par une Convention spéciale; il pourra n'être pas le même pour l'une et l'autre nation, mais, dans aucun cas, le nombre des croiseurs de l'une ne devra être de plus du double de celui des croiseurs de l'autre.

Article IV.

Les noms de bâtimens, et ceux de leurs Commandans, seront communiques par chacun des Gonvernemens contractans à l'autre, et il sera donné réciproquement avis de toutes les mutations qui pourront survenir parmi les croiseurs.

Article V.

Des Instructions seront rédigées et arrêtées en commun par les deux Gouvernemens pour les croiseurs de l'une et de l'autre nation, qui devront se prêter une mutuelle assistance dans toutes les circonstances où il pourra être utile qu'ils agissent de concert.

Les bâtimens de guerre réciproquement autorisés à exercer la visite, seront munis d'une autorisation spéciale de chacun des deux Gouvernemens.

Article VI.

Toutes les fois qu'un des croiseurs aura poursuivi et atteindra, comme suspect, un navire de commerce, le Commandant, avant de procéder à la visite, devra montrer au Capitaine les ordres spéciaux, qui lui confèrent le droit exceptionnel de le visiter; et lorsqu'il aura reconnu que les expéditions seront régulières, et les opérations licites, il fera constater, sur le journal du bord, que la visite n'a eu lieu qu'en vertu des dits ordres. Ces formalités étant remplies, le navire sera libre de continuer sa route.

Article VII.

Les navires capturés pour s'être livrés à la traite, ou comme soupçonnés d'être

Artikel II.

Das Recht, Handelsschiffe der einen und der andern Nation innerhalb der vorhinbezeichneten Gewässer zu untersuchen, darf nur von Kriegsschiffen ausgeübt werden, deren Commandanten den Grad des Capitains oder mindestens denjenigen des Schiffs-Lieutenants haben.

Artikel III.

Die Zahl der mit diesem Recht zu versehenden Schiffe soll jedes Jahr durch eine Special-Convention bestimmt werden; sie braucht nicht die gleiche bey beiden Nationen zu seyn, doch darf in keinem Falle die Zahl der Kreuzer der einen, die doppelte Zahl der Kreuzer der andern übersteigen.

Artikel IV.

Von jedem der contrahirenden Gouvernements sollen dem andern die Namen der Schiffe, und diejenigen ihrer Commandanten, so wie alle Veränderungen, welche bey den Kreuzern vorkommen möchten, mitgetheilt werden.

Artikel V.

Es werden Instructionen für die Kreuzer der einen oder der andern Nation durch die beiden Gouvernements gemeinschaftlich abgefaßt und festgestellt werden, welche Kreuzer sich gegenseitigen Beistand in allen Fällen zu leisten haben, wo es nützlich seyn möchte, daß sie in Uebereinstimmung handeln.

Die gegenseitig zur Ausübung des Rechts der Untersuchung autorisirten Kriegsschiffe werden mit einer Special-Vollmacht von jedem der beiden Gouvernements versehen werden.

Artikel VI.

Wenn ein Kreuzer ein Handelsschiff als verdächtig verfolgt und erreicht hat, muß der Commandeur, ehe er die Untersuchung vornimmt, seine, ihn zu dem ausnahmsweisen Recht derselben ermächtigende, Special-Ordres dem Schiffsführer vorzeigen; und wenn die Papiere des Schiffs in Ordnung und dessen Unternehmungen als erlaubt befunden werden, ist von dem Commandeur auf dem Schiffs-Journal zu bemerken, daß die Untersuchung nur in Folge der besagten Ordres stattgefunden habe. Nach geschehener Beobachtung dieser Formalitäten kann das Schiff seinen Cours frey verfolgen.

Artikel VII.

Schiffe, welche bey wirklicher Ausübung des Negerhandels, oder als der

armés pour cet infâme trafic, seront, ainsi que leurs équipages, remis, sans délai, à la juridiction de la nation à laquelle ils appartiendront.

Il est d'ailleurs bien entendu, qu'ils seront jugés d'après les loix en vigueur dans leurs pays respectifs.

Article VIII.

Dans aucun cas, le droit de visite réciproque ne pourra s'exercer à bord des bâtimens de guerre de l'une et l'autre nation.

Les deux Gouvernemens conviendront d'un signal spécial, dont les seuls croiseurs, investis de ce droit, devront être pourvus, et dont il ne sera donné connaissance à aucun autre bâtiment étranger à la croisière.

Article IX.

Les Hautes Parties Contractantes au présent Traité sont d'accord pour inviter les autres Puissances Maritimes à y accéder dans le plus bref délai possible.

Article X.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le délai d'un mois, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention, et y ont apposé le Sceau de leurs Armes.

Fait à Paris le 30 Novembre, 1831.

HORACE SEBASTIANI.
(L. S.)

GRANVILLE.
(L. S.)

Ausrüstung zu diesem entehrenden Verkehr verdächtig, genommen werden, sind, nebst ihren Besatzungen, ohne Verzug den Gerichten der Nation, welcher sie angehören, zu überliefern.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß sie nach den, in ihren respectiven Ländern Kraft habenden Gesetzen gerichtet werden.

Artikel VIII.

In keinem Fall kann das gegenseitige Recht der Untersuchung auf Kriegsschiffen der einen und andern Nation ausgeübt werden.

Die zwey Gouvernements werden sich über ein besonderes Zeichen vereinigen, mit dem die einzelnen Kreuzer, welchen dieses Recht übertragen worden, versehen werden sollen, und wovon keinem andern, zu der Kreuzfahrt nicht gehörigen Schiffe, Kenntniß gegeben werden wird.

Artikel IX.

Die Hohen Contrahenten des gegenwärtigen Vertrags kommen überein, die andern seefahrenden Mächte einzuladen, demselben in der möglichst kürzesten Frist beizutreten.

Artikel X.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen innerhalb eines Monats oder früher, wenn es angeht, ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Paris, den 30. November 1831.

(Unterzeichnet:)

Horace Sebastiani. (L.S.)

Granville. (L.S.)

Seine Majestät der König der Franzosen und Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von der Nothwendigkeit überzeugt, einige der, in der zwischen Ihren Majestäten unterm 30. November 1831, rücksichtlich der Unterdrückung des Verbrechens des Sclavenhandels, unterzeichneten Convention enthaltenen Bestimmungen näher zu erläutern, haben zu dem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Franzosen:

den Herrn Charles Leonce Achille Victor Herzog von Broglie, Pair von Frankreich, Ritter vom Königlichen Orden der Ehrenlegion, Minister und Staatssecretair im Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

und Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Viscount Granville, Pair des Vereinigten Königreichs, Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bad-Ordens, Mitglied Seiner Britannischen Majestät geheimen Conseils, und dessen außerordentlichen und bevollmächtigten Gesandten am französischen Hofe;

Welche, nach geschehener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Jedesmal, wenn ein unter der Flagge einer der beiden Nationen fahrendes Kauffahrtey-Schiff durch gehörig dazu bevollmächtigte Kreuzer der anderen angehalten werden sollte, wird, den Verfügungen der Convention vom 30. November 1831 gemäß, das Schiff sowohl, wie der Capitain und die Schiffsmannschaft, die Ladung und die etwa am Bord befindlichen Sclaven nach demjenigen Hafen gebracht, welcher von den beiden contrahirenden Partheien gegenseitig dazu bestimmt worden, damit daselbst hinsichtlich ihrer nach den Gesetzen eines jeden Staates verfahren werde, und dieselben den von den beiderseitigen Regierungen zu dem Ende niedergesetzten Behörden überliefert werden.

Wenn der Befehlshaber des Kreuzers es nicht für gut befinden sollte, selbst die Führung und Ueberlieferung des Schiffes zu übernehmen, so soll er

ne pourra en confier le soin à un Officier d'un rang inférieur à celui de Lieutenant dans la marine militaire.

Article II.

Les croiseurs des deux Nations, autorisés à exercer le droit de visite et d'arrestation, en exécution de la Convention du 30. Novembre 1831, se conformeront exactement, en ce qui concerne les formalités de la visite et de l'arrestation, ainsi que les mesures à prendre pour la remise à la Juridiction respective des bâtimens soupçonnés de se livrer à la traite, aux Instructions jointes à la présente Convention, et qui seront censées en faire partie intégrante.

Les deux Hautes Parties Contractantes se réservent d'apporter à ces Instructions, d'un commun accord, les modifications que les circonstances pourraient rendre nécessaires.

Article III.

Il demeure expressément entendu, que si le Commandant d'un croiseur d'une des deux Nations avait lieu de soupçonner qu'un navire marchand, naviguant sous le convoi, ou en compagnie d'un bâtiment de guerre de l'autre Nation, s'est livré à la traite, ou a été armé pour ce trafic, il devra communiquer ses soupçons au Commandant du convoi ou du bâtiment de guerre, lequel procédéra seul à la visite du navire suspect; et dans le cas où celui-ci reconnaitrait que les soupçons sont fondés, il fera conduire le navire, ainsi que le capitaine et l'équipage, la cargaison, et les esclaves qui pourront se trouver à bord, dans un port de sa Nation, à l'effet d'être procédé à leur égard, conformément aux loix respectives.

Article IV.

Dès qu'un bâtiment de commerce, arrêté et renvoyé par devers les Tribunaux, ainsi qu'il a été dit ci-dessus, arrivera dans l'un des ports respectivement désignés, le Commandant du croiseur qui en aura opéré l'arrestation, ou l'Officier chargé de sa conduite, remettra aux

vessel, he shall not entrust that duty to an Officer below the rank of Lieutenant in the Navy.

Article II.

The cruizers of the two Nations authorized to exercise the right of visit and detention, in execution of the Convention of the 30th of November 1831, shall, in all that relates to the formalities of the visit and of the detention, as well as to the measures to be taken for delivering up vessels suspected of being engaged in the Slave-trade, to the respective Jurisdictions, conform strictly to the Instructions annexed to the present Convention, and which shall be considered as an integral part thereof.

The Two High Contracting Parties reserve to themselves the power of making, in these Instructions, by common consent, any modifications which circumstances might render necessary.

Article III.

It is clearly understood, that if the Commander of a cruizer of one of the two Nations should have reason to suspect that a merchant-vessel navigating under convoy of, or in company with, a vessel of war of the other Nation, has engaged in the Slave-trade, or has been fitted out for the said trade, he is to make known his suspicions to the Commander of the convoy or vessel of war, who shall proceed alone to visit the suspected vessel; and in case the latter Commander should find that the suspicion is well founded, he shall cause the vessel to be taken, together with her master, her crew, and the cargo, and the slaves who may be on board, into a port of his own Nation, in order that proceedings may be instituted with regard to them, agreeably to the respective laws.

Article IV.

As soon as any merchant-vessel, detained and sent before the Tribunals aforesaid, shall arrive at one of the ports respectively pointed out, the Commander of the cruizer which shall have detained her, or the Officer appointed to bring her in, shall deliver to the Authori-

diese Sorge keinem Officier von einem geringeren Range als dem eines Marine-Lieutenants anvertrauen.

Artikel II.

Die Kreuzer der beiden Nationen, welche, in Vollziehung der Convention vom 30. November 1831, bevollmächtigt sind, das Durchsuchungs- und Anhaltungs-Recht auszuüben, müssen sich in allen Stücken, was die Formalitäten bei der Durchsuchung und dem Anhalten, so wie die Maaßregeln, welche bei der Ueberlieferung der des Sclavenhandels verdächtigen Schiffe an die resp. Gerichtsbehörden zu nehmen sind, betrifft, genau an die Instructionen halten, welche der gegenwärtigen Convention hinzugefügt und als ein integrirender Theil derselben zu betrachten sind.

Die beiden hohen contrahirenden Partheien behalten sich vor, durch gegenseitige Uebereinkunft, bei diesen Instructionen diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche die Umstände etwa erheischen dürften.

Artikel III.

Wenn der Befehlshaber eines Kreuzers einer der beiden Nationen Ursache hat zu argwöhnen, daß ein unter der Convoy, oder in Gesellschaft eines Kriegsschiffes der andern Nation fahrendes Kauffahrtei-Schiff, sich mit dem Sclavenhandel befaßt habe oder zu diesem Handel ausgerüstet worden sei, so hat er seinen Verdacht dem Befehlshaber der Convoy oder des Kriegsschiffes mitzutheilen, und wird dieser alsdann allein die Durchsuchung des verdächtigen Schiffes vornehmen; auch im Fall er finden würde, daß der Verdacht wohlbegründet, das Schiff, nebst dem Capitain und der Schiffsmannschaft, und den Sclaven, welche sich am Bord befinden möchten, nach einem Hafen seiner Nation bringen lassen, woselbst nach den respectiven Gesetzen wider dieselben verfahren werden soll.

Artikel IV.

Sobald ein angehaltenes und vor die obenerwähnten Gerichtshöfe geschicktes Kauffahrtei-Schiff in einem der respective bestimmten Häfen angekommen seyn wird, muß der Befehlshaber des Kreuzers, der es angehalten hat, oder

Autorités préposées à cet effet, une expédition, signée par lui, de tous les inventaires, procès-verbaux, et autres documens spécifiés dans les Instructions jointes à la présente Convention; et les dites Autorités procèderont, en conséquence, à la visite du bâtiment arrêté et de sa cargaison, ainsi qu'à l'inspection de son équipage, et des esclaves qui pourront se trouver à bord, après avoir préalablement donné avis du moment de cette visite et de cette inspection au Commandant du croiseur, ou à l'Officier qui aura amené le navire, afin qu'il puisse y assister, ou s'y faire représenter. Il sera dressé de ces opérations un procès-verbal en double original, qui devra être signé par les personnes qui y auront procédé ou assisté; et l'un de ces originaux sera délivré au Commandant du croiseur, ou à l'Officier qui aura été chargé de la conduite du bâtiment arrêté.

ties appointed for that purpose, one copy, signed by him, of all the lists, declarations, and other documents, specified in the Instructions annexed to the present Convention; and the said Authorities shall, in consequence, proceed to a survey of the detained vessel and her cargo, and to an inspection of her crew, and of the slaves who may be on board, after having previously given notice of the time of such survey and inspection to the Commander of the cruizer, or to the Officer who shall have brought in the vessel, in order that he, or some person in his behalf, may be present thereat. A declaration (*procès-verbal*) of these proceedings shall be drawn up in duplicate, signed by the persons who shall have acted therein, or been present at the same; and one of the said declarations shall be delivered to the Commander of the Cruizer, or to the Officer who shall have been appointed to bring in the detained vessel.

Article V.

Il sera procédé immédiatement devant les Tribunaux compétens des Etats respectifs, et suivant les formes établies, contre les navires arrêtés, ainsi qu'il est dit ci-dessus, leurs capitaines, équipages, et cargaisons; et s'il résulte de la procédure que les dits bâtiments ont été employés à la traite des noirs, ou qu'ils ont été armés dans le but de faire ce trafic, il sera statué sur le sort du capitaine, de l'équipage, et de leurs complices, ainsi que sur la destination du bâtiment et de sa cargaison, conformément à la législation respective des deux pays.

En cas de confiscation, une portion du produit net de la vente des dits navires et de leurs cargaisons, sera mise à la disposition du Gouvernement du pays auquel appartiendra le bâtiment capteur, pour être distribuée par ses soins entre les etats-majors et équipages de ce bâtiment. Cette portion, aussi long tems que la base indiquée ci-après pourra se concilier avec la législation des deux Etats, sera de 65 pour cent du produit net de la vente.

Article V.

The vessels detained as before-mentioned, their masters, crews and cargoes, shall be forthwith proceeded against before the proper Tribunals in the respective countries, according to the established forms; and if, in consequence of such proceedings, the said vessels shall be found to have been employed in the Slave-trade, or to have been fitted out for the purposes thereof, the master, the crew, and the accomplices, as well as the ship and cargo, shall be dealt with conformably to the respective laws of the two Countries.

In case the said vessels shall be confiscated, a portion of the proceeds arising from their sale shall be paid into the hands of the Government to which the captor belongs, to be distributed among the officers and crew of the capturing ship. This portion shall be sixty-five per cent, of the net produce of the sale, as long as such a distribution of the proceeds is consistent with the respective laws of the two Countries.

der mit dem Einbringen desselben beauftragte Officier, den zu diesem Ende niedergesetzten Behörden eine von ihm unterzeichnete Abschrift aller Inventarien, Protocolle und anderer, in den der gegenwärtigen Convention hinzugefügten Instructionen namentlich angeführter Documente übergeben; und die benannten Behörden sollen demnächst zu einer Besichtigung des angehaltenen Schiffes und dessen Ladung, so wie zu einer Inspection seiner Bemannung und der etwa am Bord befindlichen Sclaven schreiten, nachdem sie zuvor den Befehlshaber des Kreuzers, oder den Officier der das Schiff aufgebracht hat, von der zu dieser Untersuchung und Besichtigung bestimmten Stunde benachrichtigt haben, damit er dabei gegenwärtig seyn oder seine Stelle vertreten lassen könne. Ueber dieses Verfahren soll ein doppelt ausgefertigtes Protocoll aufgenommen, und von den Personen, welche darin thätig oder dabei gegenwärtig gewesen, unterzeichnet werden, und das eine dieser Originale dem Befehlshaber des Kreuzers, oder dem Officier, welcher mit der Einbringung des angehaltenen Schiffes beauftragt gewesen, eingehändigt werden.

Artikel V.

Es soll unmittelbar wider die vorerwähntermaaßen angehaltenen Schiffe, wider ihre Capitaine, Bemannungen und Ladungen, vor den competenten Behörden der respectiven Staaten, und in Gemäßheit der bestimmten Formalitäten, verfahren werden; und wenn sich aus solchem Verfahren ergiebt, daß die besagten Schiffe zum Sclavenhandel benutzt, oder in der Absicht, diesen Handel zu treiben, ausgerüstet worden; so ist in Betreff des Capitains, der Mannschaft und ihrer Mitschuldigen, so wie des Schiffes und seiner Ladung, nach den respectiven Gesetzen beider Länder zu entscheiden.

Im Fall einer Confiscation dieser Schiffe, wird ein Theil deren reinen Verkaufertrags zur Verfügung der Regierung des Landes gestellt, dem das Schiff, welches die Prise gemacht, angehört, um unter die Officiere und Mannschaft desselben vertheilt zu werden. Dieser Theil soll, so lange eine solche Vertheilung des Ertrags sich mit den respectiven Gesetzen beider Staaten vereinigen läßt, fünf und sechszig Procent des reinen Verkaufertrags ausmachen.

Article VI.

Tout bâtiment de commerce de deux Nations visité et arrêté en vertu de la Convention du 30. Novembre 1831, et des dispositions ci-dessus, sera présumé de plein droit, à moins de preuve contraire, s'être livré à la traite des noirs, ou avoir été armé pour ce trafic, si dans l'installation, dans l'armement, ou à bord du dit navire, il s'est trouvé l'un des objets ci-après spécifiés, savoir: —

1°. Des écoutilles en treillis, et non en planches entières, comme les portent ordinairement les bâtimens de commerce.

2°. Un plus grand nombre de compartimens dans l'entrepont, ou sur le tillac, qu'il n'est d'usage pour les bâtimens de commerce.

3°. Des planches en réserve actuellement disposées à cet objet, ou propres à établir de suite un double pont, ou un pont volant, ou un pont dit à esclaves.

4°. Des chaines, des colliers de fer, des menottes.

5°. Une plus grande provision d'eau que n'exigent les besoins de l'équipage d'un bâtiment marchand.

6°. Une quantité superflue de bariques à eau, ou autres tonneaux propres à contenir de l'eau, à moins que le capitaine ne produise un certificat de la douane du lieu de départ, constatant que les armateurs ont donné des garanties suffisantes pour que ces bariques ou tonneaux soient uniquement remplis d'huile de palme, ou employés à tout autre commerce licite.

7°. Un plus grand nombre de gamelles ou de bidons, que l'usage de l'équipage d'un bâtiment marchand n'en exige.

8°. Deux ou plusieurs chaudières en cuivre, ou même une seule évidemment plus grande que ne l'exigent les besoins de l'équipage d'un bâtiment marchand.

9°. Enfin, une quantité de riz, de farine,

Article VI.

Any merchant-vessel of either of the two Nations visited and detained in pursuance of the Convention of the 30th of November 1831, and of the provisions hereinbefore recited, shall, unless proof be given to the contrary, be held and taken of right to have engaged in the Slave-trade, or to have been fitted out for the purposes of such traffick, if any of the particulars hereinafter specified shall be found in her outfit or equipment, or on board of her, *videlicet*: —

1°. Having her hatches fitted with open gratings, instead of being close hatches, as usual in merchant-vessels.

2°. Having more divisions or bulkheads in the hold, or on deck, than necessary for trading vessels.

3°. Having on board spare planks, either actually fitted in that shape, or fit for readily laying a second or moveable deck, or slave deck.

4°. Having on board shackles, bolts, or hand-cuffs.

5°. Having on board a supply of water, more than sufficient for the consumption of her crew, as a merchant-vessel.

6°. Having on board an unreasonable number of water casks, or other vessels for holding water, unless the master shall produce a certificate from the Custom-House from the place at which he cleared outwards, stating that a sufficient security had been given by the owners of such vessel, that such casks, or orther vessels, should only be used for the reception of palm-oil, or be employed in any other lawful trade.

7°. Having on board a greater quantity of mess tubs, or kids, than requisite for the use of her crew, as a merchant-vessel.

8°. Having on board two or more copper boilers, or even one evidently larger than requisite for the use of her crew, as a merchant-vessel.

9°. Having on board a quantity of rice or

Artikel VI.

Jedes, in Gemäßheit der Convention vom 30. November 1831 und der obigen Verordnungen, durchsuchte und angehaltene Kauffahrtei-Schiff einer der beiden Nationen, ist mit vollem Rechte, wenn es nicht Beweise vom Gegentheil geben kann, verdächtig, Sclavenhandel getrieben zu haben, oder für diesen Handel ausgerüstet zu seyn, wenn sich in der Ausrüstung oder am Bord des benannten Schiffes, einer der hierunter namentlich verzeichneten Gegenstände befindet:

1) Gegitterte Lukenklappen, und zwar nicht aus ganzen Planken bestehend, wie sie die Kauffahrtei-Schiffe gewöhnlich haben.

2) Eine größere Anzahl von Verschlägen oder Abtheilungen im Zwischendeck, oder auf dem Oberloff, als es bei Kauffahrtei-Schiffen gewöhnlich.

3) Reserve-Planken, entweder wirklich zu diesem Behufe eingerichtet oder doch geeignet, um augenblicklich ein zweites oder bewegliches Deck, oder Sclavendeck zu machen.

4) Ketten, Halseisen und Handschellen.

5) Ein größerer Wasser-Vorrath als zum Bedürfniß der Schiffsmannschaft eines Kauffahrers erforderlich.

6) Eine überflüssige Anzahl Wasserfässer oder anderer Tonnen, welche dazu geeignet Wasser zu enthalten, falls der Capitain nicht durch ein Certificat des Zollamts des Abgangsortes beweisen kann, daß die Rheder hinreichende Garantie geleistet, daß diese Fässer oder Tonnen nur mit Palm-Oel gefüllt werden, oder zu einem andern erlaubten Handlungszwecke dienen sollen.

7) Eine größere Anzahl hölzerner Eßnäpfe und Kannen, als zum Bedarf der Mannschaft eines Kauffahrers erforderlich.

8) Zwei oder mehrere kupferne Kessel, oder selbst nur einer, augenscheinlich größer, als zum Bedürfniß der Mannschaft eines Kauffahrers erforderlich.

9) Endlich ein größerer Vorrath von Reis, Mehl, oder von brasilianischen

de manioc du Brésil, ou de cassade, de maïs, ou de blé des Indes, au delà des besoins probables de l'équipage, et qui ne serait pas portée sur le manifeste comme faisant partie du chargement commercial du navire.

Article VII.

Il ne sera dans aucun cas accordé de dédommagement, soit au capitaine, soit à l'armateur, soit à tout autre personne intéressée dans l'armement ou dans le chargement d'un bâtiment de commerce qui aura été trouvé muni d'un des objets spécifiés dans l'Article précédent, alors même que les Tribunaux viendraient à ne prononcer aucune condamnation en conséquence de son arrestation.

Article VIII.

Lorsqu' un bâtiment de commerce de l'une ou de l'autre des deux Nations aura été visité et arrêté indûment, ou sans motif suffisant de suspicion, ou lorsque la visite et l'arrestation auront été accompagnées d'abus ou de vexations, le Commandant du croiseur, ou l'Officier qui aura abordé le dit navire, ou, enfin, celui à qui la conduite en aura été confiée, sera, suivant les circonstances, passible de dommages et intérêts envers le capitaine, l'armateur, et les chargeurs.

Ces dommages et intérêts pourront être prononcés par le Tribunal devant lequel aura été instruite la procédure contre le navire arrêté, son capitaine, son équipage, et sa cargaison; et le Gouvernement du pays auquel appartiendra l'Officier qui aura donné lieu à cette condamnation, payera le montant des dits dommages et intérêts dans le délai d'un an à partir du jour du jugement.

Article IX.

Lorsque dans la visite ou l'arrestation d'un bâtiment de commerce, opérée en vertu des dispositions de la Convention du 30. Novembre 1831, ou de la présente Convention, il aura été commis quelque abus ou vexation, mais que le navire n'aura pas été livré à la Juri-

farinha, flour of the manioc of Brazil, or cassada, or maize, or Indian corn, beyond any probable requisite provision for the use of her crew, and such rice, flour, maize, or Indian corn, not being entered on the manifest as part of the cargo for trade.

Article VII.

No compensation shall in any case be granted either to the master, or to the owner, or to any other person interested in the equipment or lading of a merchant-vessel in which any of the particulars specified in the preceding Article shall be found, even if the Tribunals should not pronounce any condemnation in consequence of her detention.

Article VIII.

When a merchant-vessel of either of the two Nations shall have been visited and detained illegally, or without sufficient cause of suspicion, or when the visit and detention shall have been attended with any abuse or vexatious acts, the Commander of the cruizer, or the Officer who shall have boarded the said vessel, or the Officer who shall have been appointed to bring her in, as the case may be, shall be liable to costs and damages to the master, and to the owners of the vessel and cargo.

These costs and damages may be awarded by the Tribunal before which the proceedings against the detained vessel, her master, crew, and cargo, shall have been instituted; and the Government of the country to which the Officer who gave occasion for such award shall belong, shall pay the amount of the said costs and damages within the period of one year from the date of the award.

Article IX.

If in the visit or detention of a merchant-vessel, made in virtue of the provisions of the Convention of the 30th November 1831, or of the present Convention, any abuse or vexation shall have been committed, but the vessel shall not have been delivered over to the Juris-

Maniok-Mehl (Kassava), oder Mehl von türkischem Weizen, als zu den muthmaaßlichen Bedürfnissen der Schiffsmannschaft erforderlich, und welcher Vorrath nicht als Theil der am Bord befindlichen Kaufmannsgüter in den Schiffslisten aufgeführt seyn würde.

Artikel VII.

In keinem Falle wird weder dem Capitain, noch dem Rheder, noch irgend einer andern, bei der Ausrüstung oder Ladung interessirten Person eines Handlungsschiffes, in welchem einer der im vorstehenden Artikel verzeichneten Gegenstände befindlich gewesen, irgend eine Entschädigung zugestanden; selbst dann nicht, wenn die Gerichtshöfe auf den Grund seiner Anhaltung keine Verurtheilung gegen dasselbe aussprechen würden.

Artikel VIII.

Wenn ein Handlungsschiff einer der beiden Nationen widerrechtlicherweise, oder ohne hinreichenden Verdachtsgrund, durchsucht und angehalten worden seyn sollte, oder bei der Durchsuchung und Anhaltung Mißhandlungen oder Bedrückungen vorgegangen, so sollen, den Umständen nach, der Capitain des Kreuzers, oder der Officier, welcher das besagte Schiff geentert, oder derjenige, dem die Aufbringung desselben anvertrauet war, gehalten seyn, dem Capitain und den Rhedern des Schiffs und der Ladung, Kosten und Schaden zu ersetzen.

Dieser Kosten- und Schadenersatz wird von dem Gerichtshofe, vor welchem die Sache des angehaltenen Schiffs, seines Capitains, seiner Mannschaft und Ladung, verhandelt worden, bestimmt werden; und die Regierung des Landes, dem der Officier, welcher diesen Spruch veranlaßt hat, angehört, hat den Betrag des besagten Kosten- und Schadenersatzes innerhalb eines Jahres, vom Tage des Urtheilspruches an gerechnet, zu bezahlen.

Artikel IX.

Wenn bei einer, in Folge der Convention vom 30. November 1831, oder der gegenwärtigen Convention vorgenommenen Durchsuchung oder Anhal-

diction de sa Nation, le capitaine devra faire la déclaration sous serment des abus ou vexations dont il aura à se plaindre, ainsi que des dommages et intérêts auxquels il prétendra, devant les Autorités compétentes du premier port de son pays où il arrivera, ou devant l'Agent Consulaire de sa Nation, si le navire aborde dans un port étranger où il existe un tel officier. Cette déclaration devra être vérifiée au moyen de l'interrogatoire sous serment des principaux hommes de l'équipage ou passagers, qui auront été témoins de la visite ou de l'arrestation, et il sera dressé du tout un procès-verbal, dont deux expéditions seront remises au capitaine, qui devra en faire parvenir une à son Gouvernement à l'appui de la demande en dommages et intérêts qu'il croira devoir former. Il est entendu que si un cas de force majeure empêche le capitaine de faire sa déclaration, celle-ci pourra être faite par l'armateur, ou par toute autre personne intéressée dans l'armement ou le chargement du navire.

Sur la transmission officielle d'une expédition du procès-verbal ci-dessus mentionné, par l'intermédiaire des Ambassades respectives, le Gouvernement du pays auquel appartiendra l'Officier à qui des abus ou vexations seront imputés, fera immédiatement procéder à une enquête; et si la validité de la plainte est reconnue, il fera payer au capitaine, à l'armateur, ou à toute autre personne intéressée dans l'armement ou le chargement du navire molesté, le montant des dommages et intérêts qui lui seront dûs.

Article X.

Les deux Gouvernemens s'engagent à se communiquer respectivement sans frais, et sur leur simple demande, des copies de toutes les procédures intentées, et de tous les jugemens prononcés, relativement à des bâtimens visités ou arrêtés en exécution des dispositions de la Convention du 30. Novembre 1831, et de la présente Convention.

diction of her own Nation, the master of the vessel shall make a declaration, on oath, of the abuses or vexations of which he has to complain, and of the costs and damages to which he lays claim, before the competent Authorities in the first port of his own country at which he may arrive, or before the Consular Agent of his Nation, if the vessel proceeds to a foreign port where there is such an Agent. This declaration shall be confirmed by an examination, under oath, of the principal persons of the crew or passengers who have witnessed the visit or detention; and one formal declaration (*procès-verbal*) of the whole shall be drawn up, and two copies thereof delivered to the master, who shall forward one of them to his own Government in support of his claim for costs and damages. It is understood that if any compulsory circumstances should prevent the master from making his declaration, it may be made by the owner, or by any other person interested in the vessel or in her cargo.

On the official transmission of one copy of the formal declaration (*procès-verbal*) above mentioned, through the channel of the respective Embassies, the Government of the country to which the Officer charged with abuses or vexations shall belong, shall forthwith institute an enquiry into the matter, and, if the validity of the complaint be admitted, the said Government shall cause to be paid to the master or owner, or to any other person interested in the vessel which has been molested, or in her cargo, the amount of costs and damages which may be due to them.

Article X.

The two Governments engage reciprocally to communicate each to the other, free of expence, and upon application being made, copies of all the proceedings instituted, and judgments given, relative to vessels visited or detained in execution of the provisions of the Convention of the 30th November 1831, and of the present Convention.

tung eines Handlungs-Schiffes Mißhandlungen oder Bedrückungen vorgegangen, das Schiff aber nicht der Jurisdiction seiner Nation überliefert worden wäre, so muß der Capitain über die Mißhandlungen oder Bedrückungen, über welche er sich zu beklagen hat, so wie auch über den Kosten- und Schadenersatz, auf welchen er Anspruch macht, vor den competenten Behörden des ersten Hafens seines Landes, in dem er anlangt, oder vor dem Consular-Agenten seiner Nation, falls das Schiff in einem fremden Hafen, wo sich ein solcher Agent befindet, einliefe, eine eidlich bekräftigte Declaration einreichen. Diese Declaration muß vermittelst eines eidlich bekräftigten Verhörs der Vornehmsten der Schiffsmannschaft oder Passagiere, welche Zeugen der Durchsuchung oder Anhaltung gewesen, beglaubigt, und über den ganzen Vorgang eine Acte (Protocoll) aufgenommen werden, von welcher dem Capitain zwei Ausfertigungen zuzustellen sind, damit derselbe die eine seiner Regierung, zur Begründung seiner Kosten- und Schadenersatz-Klage zukommen lassen kann. Sollte der Capitain durch gewaltthätige Ursachen abgehalten werden, seine Declaration selbst zu machen, so kann dieselbe durch den Rheder, oder jede andere bei der Ausrüstung oder Ladung des Schiffs interessirte Person gemacht werden.

Auf die, durch Vermittelung der respectiven Gesandtschaften geschehene, officielle Uebersendung eines der oben erwähnten Ausfertigungen des Protocolls, wird die Regierung des Landes, welchem der Officier, dem die Mißhandlungen oder Bedrückungen Schuld gegeben werden, angehört, unmittelbar eine Untersuchung anstellen; und wenn die Gültigkeit der Klage begründet befunden wird, dem Capitain, dem Rheder, oder jeder andern, bei der Ausrüstung oder Ladung des besagten molestirten Schiffs interessirten Person, den Betrag des ihm schuldigen Kosten- und Schadenersatzes auszahlen lassen.

Artikel X.

Die beiden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf geschehenes Ansuchen, einander kostenfrei Abschriften aller, in Betreff der Schiffe, die in Ausführung der Verfügungen der Convention vom 30. Novbr. 1831 und der gegenwärtigen Convention untersucht und angehalten worden, angeordneten Maasregeln und abgegebenen Urtheilssprüche mitzutheilen.

Article XI.

Les deux Gouvernemens conviennent d'assurer la liberté immédiate de tous les esclaves qui seront trouvés à bord des bâtimens visités et arrêtés en vertu des clauses de la Convention principale ci-dessus mentionnée, ou de la présente Convention, toutes les fois que le crime de traite aura été déclaré constant par les Tribunaux respectifs. Néanmoins ils se réservent, dans l'intérêt même de ces esclaves, de les employer comme domestiques, ou comme ouvriers libres, conformément à leurs loix respectives.

Article XII.

Les deux Hautes Parties Contractantes conviennent que toutes les fois qu'un bâtiment arrêté sous la prévention de traite par les croiseurs respectifs, en exécution de la Convention du 30. Novembre 1831, et de la présente Convention supplémentaire, aura été mis à la disposition des Gouvernemens respectifs, en vertu d'un arrêt de confiscation émané des Tribunaux compétens, à l'effet d'être vendu, le dit navire, préalablement à toute opération de vente, sera démoli, en totalité ou en partie, si sa construction ou son installation particulière, donne lieu de craindre qu'il ne puisse de nouveau servir à la traite de noirs, ou à tout objet illicite.

Article XIII.

La présente Convention sera ratifiée, et les Ratifications en seront échangées à Paris dans le délai d'un mois, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ci-dessus nommés ont signé la présente Convention en double original, et y ont apposé le Cachet de leurs Armes.

Fait à Paris, le vingt-deux Mars, milhuit-cent-trente-trois.

(L. S.) V. BROGLIE.
(L. S.) GRANVILLE.

Article XI.

The two Governments agree to ensure the immediate freedom of all slaves who shall be found on board vessels visited and detained in virtue of the stipulations of the principal Convention hereinbefore referred to, or of the present Convention, whenever the offence of trafficking in slaves shall have been established by the sentence of the respective Tribunals. They reserve to themselves, however, for the welfare of the slaves themselves, the right to employ them as servants or free labourers, conformably to their respective laws.

Article XII.

It is hereby agreed between the Two High Contracting Parties, that in all cases in which a vessel, under the Convention of the 30th of November 1831, or under this Supplementary Convention, shall be detained by their respective cruizers as having been engaged in the Slave-trade, or fitted out for the purposes thereof, and shall be placed at the disposal of either Government for the purpose of being sold, in consequence of a sentence of confiscation pronounced by a competent Tribunal, the said vessel shall be broken up, in whole or in part, before the sale, whenever its peculiar construction or outfit shall give reason to fear that it may be again employed in the Slave-trade, or any other illicit traffick.

Article XIII.

The present Convention shall be ratified, and the Ratifications shall be exchanged at Paris, within the space of one month, or sooner if possible.

In witness whereof the above-named Plenipotentiaries have signed in duplicate the present Convention, and have affixed thereunto the Seals of their Arms.

Done at Paris, the twenty-second of March, one thousand eight hundred and thirty-three.

(L. S.) V. BROGLIE.
(L.S.) GRANVILLE.

Artikel XI.

Die beiden Regierungen kommen überein, allen Sclaven welche am Bord der, zufolge der Bestimmungen der oben erwähnten Haupt-Convention, oder der gegenwärtigen Convention, durchsuchten oder angehaltenen Schiffe gefunden worden, jedesmal wenn das Verbrechen des Sclavenhandels durch den Ausspruch der respect. Gerichtshöfe erwiesen ist, die unmittelbare Freiheit zu sichern. Nichtsdestoweniger behalten sie sich, zum Besten dieser Sclaven selbst, vor, dieselben als Domestiken, oder freie Arbeiter, ihren resp. Gesetzen gemäß, anzustellen.

Artikel XII.

Die beiden Hohen Contrahenten kommen überein, daß jedesmal, wenn zufolge der Convention vom 30. November 1831 und dieser Supplementar-Convention, ein durch die resp. Kreuzer als des Sclavenhandels verdächtig oder zu diesem Zwecke ausgerüstet befundenes und angehaltenes Schiff zur Disposition der resp. Regierungen gestellt und von den competenten Behörden ein Confiscations-Erkenntniß abgegeben worden, welches den öffentlichen Verkauf bezweckt, das besagte Schiff, bevor zu dem Verkaufe geschritten wird, entweder ganz oder zum Theil auseinander genommen werde, im Fall dessen Construction oder besondere Einrichtung zu der Besorgniß Anlaß geben möchte, daß es von neuem zum Sclavenhandel oder zu irgend einem andern unerlaubten Geschäfte verwendet werden könne.

Artikel XIII.

Die gegenwärtige Convention soll ratificirt, und die Ratificationen innerhalb eines Monats, oder wenn möglich noch früher, zu Paris ausgewechselt werden.

Deß zur Urkunde haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention in zwei gleichlautenden Originalen unterschrieben und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris, am zwei und zwanzigsten März, Eintausend Achthundert und drei und dreißig.

(Unterzeichnet:)

V. Broglie. (L.S.)

Granville. (L.S.)

Instructions pour les Croiseurs.

1°. Toutes les fois qu'un bâtiment de commerce de l'une des deux Nations sera visité par un croiseur de l'autre, l'Officier commandant le croiseur exhibera au capitaine de ce navire les ordres spéciaux qui lui confèrent le droit exceptionnel de visite, et lui remettra un certificat, signé de lui, indiquant son rang dans la marine militaire de son pays, ainsi que le nom du vaisseau qu'il commande, et attestant que le seul but de sa visite est de s'assurer si le bâtiment se livre à la traite, ou s'il est armé pour ce trafic. Lorsque la visite devra être faite par un Officier du croiseur, autre que celui qui le commande, cet Officier ne pourra être d'un rang inférieur à celui de Lieutenant dans la marine militaire; et dans ce cas, le dit Officier exhibera au capitaine du navire marchand une copie des ordres spéciaux ci-dessus mentionnés, signée par le Commandant du croiseur, et lui remettra de même un certificat, signé de lui, indiquant le rang qu'il occupe dans la marine, le nom du Commandant par les ordres duquel il agit, celui du croiseur auquel il appartient, et le but de la visite, ainsi qu'il est dit ci-dessus. S'il est constaté que les expéditions du navire sont régulières, et ses opérations licites, l'Officier mentionnera sur le journal de bord, que la visite n'a eu lieu qu'en vertu des ordres spéciaux ci-dessus mentionnés, et le navire sera libre de continuer sa route.

2°. Si, d'après le résultat de la visite, l'Officier commandant le croiseur juge qu'il y a des motifs suffisans de supposer que le navire se livre à la traite des noirs, ou qu'il a été équipé ou armé pour ce trafic, et s'il se décide, en conséquence, à l'arrêter, et à le faire remettre à la Juridiction respective, il fera dresser sur le champ, en double original, inventaire de tous les papiers trouvés à bord, et signera cet inventaire sur les deux originaux, en ajoutant à son nom, son rang dans la marine militaire, ainsi que le nom du bâtiment qu'il commande. Il dressera et signera de la

Instructions to Cruizers.

1°. Whenever a merchant-vessel of either of the two Nations shall be visited by a cruizer of the other, the Officer commanding the cruizer shall exhibit to the master of such vessel the special orders which confer upon him the exceptional right of visit, and shall deliver to him a certificate, signed by him, specifying his rank in the navy of his country, with the name of the ship which he commands, and declaring that the only object of such visit is to ascertain whether the vessel is engaged in the Slave-trade, or is fitted out for the purposes of such traffick. When the visit is made by another Officer of the cruizer than her Commander, this Officer shall not be under the rank of Lieutenant in the navy; and, in this case, such Officer shall exhibit to the master of the merchant-vessel a copy of the special orders above-mentioned, signed by the Commander of the cruizer, and shall likewise deliver to him a certificate, signed by him, specifying the rank which he holds in the navy, the name of the Commander under whose orders he is acting, and of the cruizer to which he belongs, and the object of his visit, as hereinbefore recited. If it shall be ascertained by the visit that the ship's papers are regular, and her proceedings lawful, the Officer shall certify upon the log-book of the vessel that the visit took place only in virtue of the special orders above-mentioned, and the vessel shall be permitted to continue her course.

2°. If, in consequence of the visit, the Officer commanding the cruizer shall be of opinion that there are sufficient grounds for believing that the vessel is engaged in the Slave-trade, or has been fitted out for that traffick, and if he shall, in consequence, determine to detain her, and to have her delivered up to the respective Jurisdiction, he shall forthwith cause a list to be made out, in duplicate, of all the papers found on board, and he shall sign this list and the duplicate, adding to his name his rank in the navy, and the name of the vessel under his command. He shall, in like manner,

Instructionen für die Kreuzer.

1) Jedesmal wenn ein Handelsschiff einer der beiden Nationen von einem Kreuzer der andern durchsucht wird, muß der Befehlshaber des Kreuzers dem Capitain dieses Schiffes die Special-Befehle vorzeigen, welche ihm das ausschließliche Recht zu dieser Durchsuchung ertheilen, und demselben ein von ihm unterzeichnetes Certificat übergeben, welches seinen Rang, den er in der Marine seines Landes bekleidet, so wie auch den Namen des Schiffes, welches er befehligt, und die Erklärung enthalten muß, daß die einzige Absicht seines Besuchs sei, sich zu überzeugen, ob das Schiff Sclavenhandel treibe oder zu diesem Behufe ausgerüstet worden. Wenn die Durchsuchung von einem andern Officier des Kreuzers, als dem Befehlshaber desselben, gemacht werden soll, so dgrf dieser Officier keinen niederern Rang, als den eines Lieutenants in der Marine, bekleiden; und muß in diesem Falle der Officier dem Capitain des Kauffahrtei-Schiffes eine von dem Befehlshaber des Kreuzers unterzeichnete Abschrift der oben erwähnten Special-Befehle vorzeigen, und ihm gleichfalls ein von ihm unterzeichnetes Certificat einhändigen, welches den Rang, welchen er in der Marine bekleidet, den Namen des Befehlshabers, auf dessen Befehl er handelt, den des Kreuzers, dem er angehört, und den Zweck seines Besuchs, so wie oben gesagt, enthält. Wird es bewährt, daß die Papiere des Schiffs in Ordnung und dessen Unternehmungen gesetzlich sind, so trägt der Officier es in das Schiffsjournal, daß die Durchsuchung in Folge der hier oben erwähnten Special-Befehle Statt gefunden, und es steht dem Schiffe frei, seinen Lauf fortzusetzen.

2) Wenn aber, in Folge der Durchsuchung, der den Kreuzer befehligende Officier hinreichende Gründe finden sollte, zu argwöhnen, daß das Schiff Sclavenhandel treibe oder zu diesem Behufe ausgerüstet worden, und er in Folge dessen sich entscheidet, es anzuhalten, und der respectiven Jurisdiction zu übergeben, so muß er auf der Stelle über alle an Bord befindliche Papiere ein doppelt ausgefertigtes Inventarium aufnehmen, und beide Originale desselben unterzeichnen, und seinen Namen, seinen Rang, den er in der Marine bekleidet, so wie auch den Namen des Schiffs, welches er befehligt, hinzufügen.

même manière, en double original, un procès-verbal enonçant l'époque et le lieu de l'arrestation, le nom du bâtiment, celui de son capitaine, et ceux des hommes de son équipage, ainsi que le nombre et l'état corporel des esclaves trouvés à bord. Ce procès-verbal devra en outre contenir une description exacte de l'état du navire et de sa cargaison.

3°. Le Commandant du croiseur conduira ou enverra sans délai, le bâtiment arrêté, ainsi que son capitaine, son équipage, sa cargaison, et les esclaves trouvés à bord, à l'un des ports ci-après spécifiés, pour qu'il soit procédé à leur égard conformément aux loix respectives de chaque Etat; et il en fera la remise aux Autorités compétentes, ou aux personnes qui auront été spécialement préposées à cet effet par les Gouvernemens respectifs.

4°. Nul ne devra être distrait du bord du navire arrêté, et il ne sera enlevé non plus aucune partie de la cargaison, ou des esclaves trouvés à bord, jusqu'à ce que le navire ait été remis aux Autorités de sa propre Nation, excepté dans le cas où la translation de la totalité ou d'une partie de l'équipage, ou des esclaves trouvés à bord, serait jugée nécessaire, soit pour conserver leur vie, ou par toute autre considération d'humanité, soit pour la sûreté de ceux qui seront chargés de la conduite du navire après son arrestation. Dans ce cas, le Commandant du croiseur, ou l'Officier chargé de la conduite du bâtiment arrêté, dressera de la dite translation un procès-verbal, dans lequel il en énoncera les motifs, et les capitaines, matelôts, passagers, ou esclaves ainsi transbordés, seront conduits dans le même port que le navire et sa cargaison; et la remise, ainsi que la réception, auront lieu de la même manière que celles du navire, conformément aux dispositions ci-après énoncées.

5°. Tous les navires Français qui seront arrêtés par les croiseurs de Sa Majesté Britannique de la station d'Afrique, seront conduits et remis à la Juridiction Française à Gorée.

make out and sign, in duplicate, a declaration, stating the place and time of the detention, the name of the vessel, that of her master, and those of the persons composing her crew, and also the number and condition of the slaves found on board. This declaration shall further contain an exact description of the state of the vessel and her cargo.

3°. The Commander of the cruizer shall, without delay, carry or send the detained vessel, with her master crew, cargo, and the slaves found on board, to one of the ports hereinafter specified, in order that proceedings may be instituted in regard to them, conformably to the respective laws of each country; and he shall deliver the same to the competent authorities, or to the persons who shall have been specially appointed for that purpose by the respective Governments.

4°. No person whatever shall be taken out of the detained vessel, nor shall any part of her cargo, nor of the slaves found on board, be removed from her until after such vessel shall have been delivered over to the Authorities of her own Nation; excepting only when the removal of the whole, or of part of the crew, or of the slaves found on board, shall be deemed necessary, either for the preservation of their lives, or from any other consideration of humanity, or for the safety of the persons who shall be charged with the navigation of the vessel after her detention. In this case, the Commander of the cruizer, or the Officer appointed to bring in the detained vessel, shall make a declaration of such removal, in which he shall specify the reasons for the same; and the masters, sailors, passengers, or slaves so removed, shall be carried to the same port as the vessel and her cargo, and they shall be received in the same manner as the vessel, agreeably to the regulations hereinafter set forth.

5°. All such French vessels as shall be detained by the cruizers of His Britannick Majesty on the African station, shall be carried and delivered up to the French Jurisdiction at Gorée.

Auf gleiche Weise muß er ein doppelt ausgefertigtes und unterzeichnetes Protocoll aufnehmen lassen, welches die Zeit und den Ort des Anhaltens, den Namen des Fahrzeuges, den des Capitains, und die seiner Schiffsmannschaft, so wie die Anzahl und den Zustand der am Bord befindlichen Sclaven, und außerdem noch eine genaue Beschreibung von dem Zustande des Schiffs und seiner Ladung enthalten muß.

3) Der Befehlshaber des Kreuzers muß sowohl das angehaltene Schiff, als dessen Capitain, Mannschaft, Ladung und die am Bord befindlichen Sclaven, damit hinsichtlich ihrer nach den respectiven Gesetzen eines jeglichen Staates verfahren werde, unverzüglich nach einem der hierunten bezeichneten Häfen bringen oder bringen lassen, und sie den competenten Behörden, oder den Personen, welche von den respectiven Regierungen zu diesem Behufe speciell niedergesetzt sind, überliefern.

4) Niemand darf vom Bord des angehaltenen Schiffs entfernt, auch darf kein Theil der Ladung oder der am Bord befindlichen Sclaven weggebracht werden, bis das Schiff den Behörden seiner eignen Nation überliefert worden, ausgenommen in dem Falle, wo die Versetzung der Gesammtheit oder eines Theils der Mannschaft oder der am Bord befindlichen Sclaven für nothwendig erachtet werden würde, sei es nun um ihr Leben zu erhalten oder aus einem andern Betrachte der Menschlichkeit, oder zur Sicherheit derjenigen, welche mit der Führung des Schiffs nach seiner Anhaltung beauftragt worden. In diesem Fall muß der Befehlshaber des Kreuzers, oder der mit der Führung des angehaltenen Schiffs beauftragte Officier, über die Versetzung ein Protocoll aufnehmen, in welchem er die Gründe angiebt, welche ihn dazu bewogen; und sind die auf diese Weise versetzten Capitaine, Matrosen, Passagiere und Sclaven nach dem Hafen zu führen, wohin Schiff und Ladung gebracht werden; und muß deren Ueberlieferung auf dieselbe Weise wie die des Schiffes, nach den hier unten folgenden Dispositionen, Statt finden.

5) Alle Französischen Schiffe, welche von den Kreuzern Sr. Britischen Majestät auf der Station von Afrika angehalten werden, sind nach Gorea zu führen und der Französischen Jurisdiction daselbst zu überliefern.

Tous les navires Français qui seront arrêtés par la station Britannique des Indes Occidentales, seront conduits et remis à la Juridiction Française à Martinique.

Tous les navires Français qui seront arrêtés par la station Britannique de Madagascar, seront conduits et remis à la Juridiction Française à l'Ile Bourbon.

Tous les navires Français qui seront arrêtés par la station Britannique du Brésil, seront conduits et remis à la Juridiction Française à Cayenne.

Tous les navires Britanniques qui seront arrêtés par les croiseurs de Sa Majesté Le Roi des Français de la station d'Afrique, seront conduits et remis à la Juridiction de Sa Majesté Britannique à Bathurst dans la Rivière de Gambie.

Tous les bâtimens Britanniques arrêtés par la station Française des Indes Occidentales, seront conduits et remis à la Juridiction Britannique à Port Royal dans la Jamaique.

Tous les navires Britanniques arrêtés par la station Française de Madagascar, seront conduits et remis à la Juridiction Britannique au Cap de Bonne Espérance.

Tous les navires Britanniques arrêtés par la station Française du Brésil, seront conduits et remis à la Juridiction Britannique à la Colonie de Demerary.

6°. Dès qu'un bâtiment marchand qui aura été arrêté, comme il a été dit ci-dessus, arrivera dans l'un des ports ou des lieux ci-dessus désignés, le Commandant du croiseur, ou l'Officier chargé de la conduite du navire arrêté, remettra immédiatement aux Autorités dûment préposées à cet effet par les Gouvernemens respectifs, le navire et sa cargaison, ainsi que le capitaine, l'équipage, les passagers, et les esclaves trouvés à bord, comme aussi les papiers saisis à bord, et l'un des deux exemplaires de l'inventaire des dits papiers, l'autre devant demeurer dans sa possession. Le dit Officier remettra en même tems à ces Autorités un exemplaire du procés-verbal ci-dessus men-

All such French vessels as shall be detained by the British squadron on the West-India station, shall be carried and delivered up to the French Jurisdiction at Martinique.

All such French vessels as shall be detained by the British squadron on the Madagascar station, shall be carried and delivered up to the French Jurisdiction at the Isle of Bourbon.

All such French vessels as shall be detained by the British squadron on the Brazilian station, shall be carried and delivered up to the French Jurisdiction at Cayenne.

All such British vessels as shall be detained by the cruizers of His Majesty The King of the French on the African station, shall be carried and delivered up to the Jurisdiction of His Britannick Majesty at Bathurst, on the River Gambia.

All such British vessels as shall be detained by the French squadron on the West-India station, shall be carried and delivered up to the British Jurisdiction at Port Royal, in Jamaica.

All such British vessels as shall be detained by the French squadron on the Madagascar station, shall be carried and delivered up to the British Jurisdiction at the Cape of Good Hope.

All such British vessels as shall be detained by the French squadron on the Brazilian station, shall be carried and delivered up to the British Jurisdiction at the colony of Demerara.

6°. As soon as a merchant-vessel which shall have been detained as aforesaid, shall arrive at one of the ports or places abovementioned, the Commander of the cruizer, or the Officer appointed to bring in the detained vessel, shall forthwith deliver to the Authorities duly appointed for that purpose by the respective Governments, the vessel and her cargo, together with the master, crew, passengers, and slaves found on board, as also the papers which shall have been seized on board the vessel, and one of the lists made out in duplicate of the said papers, the other remaining in his possession. Such Officer shall, at the same time, deliver to the said Authorities

Alle Französischen Schiffe, welche von dem Britischen Geschwader der Station von West-Indien angehalten werden, sind nach Martinique zu führen und der Französischen Jurisdiction daselbst zu überliefern.

Alle Französischen Schiffe, welche von dem Britischen Geschwader der Station von Madagaskar angehalten werden, sind nach der Insel Bourbon zu führen, und der Französischen Jurisdiction daselbst zu überliefern.

Alle Französischen Schiffe, welche von dem Britischen Geschwader der Station von Brasilien angehalten werden, sind nach Cayenne zu führen, und der Französischen Jurisdiction daselbst zu überliefern.

Alle Britischen Schiffe, welche von den Kreuzern Sr. Majestät des Königs der Franzosen auf der Station von Afrika angehalten werden, sind nach Bathurst im Gambia-Flusse zu führen und der Jurisdiction Sr. Britischen Majestät dort zu überliefern.

Alle Britischen Schiffe, welche von dem Französischen Geschwader der Station von West-Indien angehalten werden, sind nach Port-Royal auf Jamaika zu führen und der Britischen Jurisdiction dort zu überliefern.

Alle Britischen Schiffe, welche von dem Französischen Geschwader der Station von Madagaskar angehalten werden, sind nach dem Cap der guten Hoffnung zu führen und der Britischen Jurisdiction dort zu überliefern.

Alle Britischen Schiffe, welche von dem Französischen Geschwader der Station von Brasilien angehalten werden, sind nach der Colonie von Demerary zu führen und der Britischen Jurisdiction daselbst zu überliefern.

6) So wie ein auf die vorhin erwähnte Weise angehaltenes Kauffahrteischiff in einem der oben bezeichneten Häfen oder Plätze angekommen ist, muß der Befehlshaber des Kreuzers, oder der mit der Aufbringung des angehaltenen Schiffs beauftragte Officier, unmittelbar den von den respectiven Regierungen zu diesem Behufe niedergesetzten Behörden das Schiff und die Ladung desselben so wie den Capitain, die Mannschaft, die Passagiere und die am Bord befindlichen Sclaven, nebst den am Bord in Beschlag genommenen Papieren, und eins der beiden Inventarien über diese Papiere, einhändigen; das zweite Exemplar bleibt in seinem Besitz. Zu gleicher Zeit wird der besagte Officier diesen Gerichtsbehörden ein Exemplar des oben erwähnten in duplo ausgefertigten Protocolls einhändigen, und einen Bericht über die Veränderungen

tionné, et il y ajoutera un rapport sur les changemens qui pourraient avoir lieu depuis le moment de l'arrestation jusqu'à celui de la remise, ainsi qu'une copie du rapport des transbordemens qui ont pu avoir lieu, ainsi qu'il a été prévu ci-dessus. En remettant ces diverses pièces, l'Officier en attestera la sincérité sous serment, et par écrit.

7°. Si le Commandant d'un croiseur d'une des Hautes Parties Contractantes, dûment pourvu des Instructions spéciales ci-dessus mentionnées, a lieu de soupçonner qu'un navire de commerce naviguant sous le convoi, ou en compagnie d'un bâtiment de guerre de l'autre partie, se livre à la traite des noirs, ou a été équipé pour ce trafic, il devra se borner à communiquer ses soupçons au Commandant du convoi ou du bâtiment de guerre, et laisser à celui-ci le soin de procéder seul à la visite du navire suspect, et de le placer, s'il y a lieu, sous la main de la justice de son pays.

8°. Les croiseurs des deux Nations se conformeront exactement à la teneur des présentes Instructions, qui servent de développement aux dispositions de la Convention principale du 30. Novembre 1831, ainsi que de la Convention à laquelle elles sont annexées.

Les Plénipotentiaires Soussignés sont convenus, conformément à l'Article deux de la Convention signée entre eux sous la date de ce jour, le 22. Mars 1833, que les Instructions qui précèdent seront annexées à la dite Convention, pour en faire partie intégrante.

Paris, le vingt-deux Mars, mil-huit-cent-trente-trois.

(L.S.) V. BROGLIE.
(L.S.) GRANVILLE.

one of the declarations made out in duplicate, as hereinbefore specified, adding thereto a statement of any changes which may have taken place from the time of detention to that of the delivery, as well as a copy of the declaration of any removals which may have taken place as above provided for. In delivering over these several documents, the Officer will make attestation of their truth on oath, and in writing.

7°. If the Commander of a cruizer of either of the High Contracting Parties, who shall be duly furnished with the aforesaid special Instructions, shall have reason to suspect that a merchant-vessel sailing under convoy, or in company with a ship of war of the other party, is engaged in the Slave-trade, or has been fitted out for the purpose of that traffick, he shall confine himself to the communicating his suspicions to the Commander of the convoy or of the ship of war, and he shall leave it to the latter to proceed alone to a visit of the suspected vessel, and to deliver her up, if the case require it, to the Jurisdiction of her own country.

8°. The cruizers of the two Nations shall conform strictly to the tenour of these Instructions, which are to be considered as a development of the clauses of the principal Convention of the 30th November 1831, as well as of the Convention to which they are annexed.

The undersigned Plenipotentiaries have agreed, in conformity with the second Article of the Convention signed by them on this day, the 22d March 1833, that the preceding Instructions shall be annexed to the said Convention, and considered as an integral part thereof.

Paris, the twenty-second of March, one thousand eight hundred and thirty-three.

(L.S.) V. BROGLIE.
(L.S.) GRANVILLE.

hinzufügen, welche von dem Augenblick, wo das Schiff angehalten, bis zur Zeit der Ueberlieferung, Statt gefunden haben möchten, so wie auch eine Abschrift des Berichts der etwaigen Versetzungen, die nach obigen Voraussetzungen etwa geschehen seyn könnten, beilegen. Bei Ueberlieferung dieser verschiedenen Actenstücke muß der Officier die Richtigkeit derselben durch Eid und Unterschrift bekräftigen.

7) Wenn der Befehlshaber eines Kreuzers einer der hohen Contrahenten, welcher gehörig mit den hier oben erwähnten speciellen Instructionen versehen ist, Grund zum Verdachte hat, daß ein unter Convoy, oder in Gesellschaft eines Kriegsschiffes der andern Nation fahrendes Handlungsschiff, Sclavenhandel treibe, oder zu diesem Zwecke ausgerüstet worden, so muß er sich damit begnügen, seinen Verdacht dem Befehlshaber der Covoy oder des Kriegsschiffes mitzutheilen, und es diesem überlassen, allein die Durchsuchung des verdächtigen Schiffs zu übernehmen, und dasselbe, wenn der Verdacht begründet, den Gerichten seines Landes zu überliefern.

8) Die Kreuzer beider Nationen haben sich genau an den Inhalt der gegenwärtigen Instructionen zu halten, welche als eine Entwickelung der Dispositionen der Haupt-Convention vom 30. November 1831, so wie der Convention, denen sie angehängt, zu betrachten sind.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind, gemäß des Art. **II.** der zwischen ihnen an diesem Tage, den 22. März 1833, unterzeichneten Convention, übereingekommen, daß die hier vorstehenden Instructionen der besagten Convention angehängt und als ein integrirender Theil derselben betrachtet werden sollen.

Paris, den zwei und zwanzigsten März, Eintausend Achthundert drei und dreißig.

(Unterzeichnet:)

V. Broglie. **Granville.**

(L.S.) **(L.S.)**

Article 2.

Il est convenu, en ce qui concerne l'article 5 des instructions annexées à la Convention supplémentaire du 22. Mars 1833, que tous les navires portant le pavillon de Lubeck et paraissant par leurs papiers apartenir à Lubeck, qui pourront être arrêtés, en exécution des Conventions ci-dessus transcrites, par les croiseurs de Sa Majesté, Le Roi des Français, ou de Sa Majesté, Le Roi du Royaume uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, employés dans les stations d'Amérique, d'Afrique ou de Madagascar, seront conduits ou envoyés dans le port de Travemunde; que tous les navires portant le pavillon de Brême et paraissant par leurs papiers apartenir à Brême, qui pourront être arrêtés de même, seront conduits et envoyés dans le port de Bremerbaven; et que tous les navires portant le pavillon de Hambourg et paraissant par leurs papiers apartenir à Hambourg, qui pourront être arrêtés de même, seront conduits ou envoyés dans le port de Cuxhaven. Dans le cas où la navigation de la Baltique serait interrompue ou impraticable, Les trois Sénats s'accordent à indiquer Bremerhaven et Cuxbaven comme les ports où pourront être conduits ou envoyés les navires Lubecquois, arrêtés comme ci-dessus mentionné.

Article 3.

Attendu que le débarquement dans les ports susmentionnés des nègres, qui se trouveraient à bord de bâtimens portant le pavillon Anséatique et paraissant par leurs papiers apartenir aux dites villes anséatiques ou à l'une d'elles, pourrait entrainer de graves inconvéniens, il est convenu que les nègres trouvés à bord d'un pareil navire, arrêté par un croiseur Français ou Britannique seront préalablement débarqués au port ou dans l'endroit le plus rapproché soit Français ou Britannique, auquel un bâtiment négrier sous le pavillon d'une de ces deux nations trouvé et arrêté dans des circonstances semblables, serait d'après les susdites Conventions envoyé ou conduit. Seront considérés comme respectivement indiqués à

Article 2.

It is agreed, with reference to the 5th article of the instructions annexed to the supplementary Convention of March 22d 1833, that all vessels bearing the Flag of Lubeck, and which appear by their papers to belong to Lubeck, which may be detained in execution of the Conventions herein above transcribed by the cruizers of His Majesty, The King of the French, or of His Majesty, The King of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland, employed on the stations of America, of Africa or of Madagascar, shall be conducted or sent to the port of Travemunde; all vessels bearing the Flag of Bremen, and which appear by their papers to belong to Bremen, which may in like manner be detained, shall be conducted or sent to the port of Bremerhaven; and all vessels bearing the Flag of Hamburgh, and which appear by their papers to belong to Hamburgh, which may in like manner be detained, shall be conducted or sent to the port of Cuxhaven. In case the navigation of the Baltick should be interrupted or impracticable The three Senates agree to fix Bremerhaven and Cuxhaven as the ports to which Lubeck vessels detained as above mentioned may be conducted or sent.

Article 3.

Whereas the landing at the above mentioned ports of slaves, who are found on board vessels bearing the Hanseatic Flag and which appear by their papers to belong to the said Hanseatic Cities, or to any one of them, might be attended with great inconvenience, it is agreed that the slaves on board of any such vessel detained by a French or British Cruizer shall be previously landed at the port or place the nearest, be it French or British, to which a slave-vessel under the flag of one of those two nations found and detained under similar circumstances would according to the above mentioned Conventions be conducted or sent. The French ports of La Gorée Martinique, Bourbon and Cayenne, as well as the British

Artikel 2.

In Betreff des 5ten Artikels der Instructionen, welche der Supplementar-Convention vom 22. März 1833 beigefügt sind, ist man übereingekommen, daß alle Schiffe, welche die Lübeckische Flagge führen und kraft ihrer Papiere als Lübeck angehörig erscheinen, die in Ausführung der obeingeschalteten Conventionen, durch die auf den Stationen von Amerika, Afrika oder Madagaskar den Dienst habenden Kreuzer Seiner Majestät des Königs der Franzosen, oder Seiner Majestät des Königs des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, angehalten werden möchten, nach dem Hafen von Travemünde geführt oder gesandt werden sollen; daß alle in gleicher Weise angehaltenen Schiffe, welche die Bremische Flagge führen und kraft ihrer Papiere als Bremen angehörig erscheinen, nach Bremerhaven geführt oder gesandt werden sollen; und daß alle in gleicher Weise angehaltenen Schiffe, welche die Hamburgische Flagge führen und kraft ihrer Papiere als Hamburg angehörig erscheinen, nach Cuxhaven geführt oder gesandt werden sollen.

Die drei Senate vereinigen sich, für den Fall, daß die Schiffahrt auf dem Baltischen Meere unterbrochen oder unausführbar seyn würde, Bremerhaven und Cuxhaven als die Häfen zu bezeichnen, nach welchen obberegtermaaßen angehaltene Lübeckische Schiffe geführt oder gesandt werden könnten.

Artikel 3.

Da die Ausschiffung in den obangeführten Häfen von Negern, die sich an Bord von Schiffen befinden möchten, welche die Hanseatische Flagge führen, und welche kraft ihrer Papiere als den besagten Hanseſtädten oder einer derselben angehörig erscheinen, mit großen Unbequemlichkeiten verknüpft seyn dürfte, so ist man übereingekommen, daß die an Bord eines solchen, von einem Französischen oder Englischen Kreuzer angehaltenen Schiffes gefundenen Neger, vorläufig in dem nächsten Französischen oder Englischen Hafen oder Platze gelandet werden sollen, nach welchem ein unter der Flagge einer dieser beiden Nationen unter ähnlichen Umständen angetroffenes und angehaltenes Negerschiff in Gemäßheit der besagten Conventionen geführt oder gesandt worden wäre. Als zu diesem Zweck respective bezeichnet sollen die Französischen Häfen von Gorée, Martinique, Bourbon und Cayenne, so wie die Englischen Häfen Bathurst im

cet effet pour les croisières Françaises et Britanniques d'Afrique, des Indes occidentales, de Madagascar et du Brésil: les ports Français de la Gorée, de la Martinique, de Bourbon et de Cayenne, ainsi que les ports Britanniques de Bathurst dans le Gambia, Port Royal à la Jamaïque, le Cap de la bonne espérance et Demerara.

Article 4.

Dans le cas où les Sénats des villes libres anséatiques ne trouveraient pas dans leurs convenances, d'armer sous leurs pavillons des croiseurs pour la suppression de la traite, ils s'engagent néanmoins à fournir aux Commandans des croiseurs Français et Britanniques les autorisations réquises par l'article 5. de la Convention du 30. Novembre 1831, aussitôt que les noms et le nombre de ces croiseurs leur aura été notifié.

Article 5.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Hambourg dans le délai de trois mois ou plutôt s'il est possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires susdénommés ont signé la présente Convention en cinq originaux et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Hambourg le 9. Juin 1837.

Baron Lasalle.
(L.S.) Henry Canning.
K. Sieveking.

ports of Bathurst in the Gambia, Port Royal in Jamaica, the Cape of Good Hope and Demerara, shall be considered as respectively fixed on for this purpose for the French and British Cruizers in Africa, the West-Indies, Madagascar and the Brazils.

Article 4.

If The Senates of the Free hanseatic Cities should not deem it expedient to fit out cruizers of their own for the repression of the Trade, they engage nevertheless to furnish the special Autbority or warrants required by the 5th Article of the Convention of the 30th of Novembre 1831 to the Commandors of French and British Cruizers as soon as the names and the numbre thereof are notified to them.

Article 5.

The present Convention shall be ratified and the ratifications sball be exchanged at Hamburgh in the space of three months, or sooner if possible.

In witness whereof the abovenamed Plénipotentiaries have signed the present Convention in five originals and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at Hamhurgh the 9th June 1837.

Baron Lasalle.
(L.S.) Henry Canning.
K. Sieveking.

Gambia, Port Royal auf Jamaica, das Cap der guten Hoffnung und Demerara, für die bei Afrika, Westindien, Madagaskar und Brasilien stationirten Französischen und Englischen Kreuzer betrachtet werden.

Artikel 4.

Im Fall die Senate der freien und Hanseſtädte es nicht in ihrem Interesse finden würden, Kreuzer unter ihrer Flagge zur Unterdrückung des Negerhandels auszurüſten, verpflichten sie sich dennoch, die Befehlshaber der Französischen oder Englischen Kreuzer, sobald deren Namen und Zahl ihnen bekannt gemacht seyn wird, mit den durch Artikel V. der Convention vom 30. November 1831 verlangten Vollmachten zu verſehen.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Convention soll innerhalb dreier Monate oder früher, wenn es angeht, ratificirt und die Ratificationen zu Hamburg ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist die vorliegende Convention von den vorbenannten Bevollmächtigten in fünf Originalien unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg, den 9ten Juni Eintausend Achthundert sieben und dreißig.

(L. S.) Baron Lasalle.
(L. S.) Henry Canning.
(L. S.) K. Sieveking.

1837, Oct. 11. Nr. 17.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung einiger Paragraphen der unter dem 13. August 1831 erlassenen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Nachdem in Folge Beschlusses der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 5. November 1835, die Actenverschickung in Polizey- und Criminalsachen betreffend, eine Abänderung des §. 16. 2) der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands nothwendig geworden, und daneben zugleich eine Abänderung der §§. 104., 123., 132. und 134. dieses Gesetzes, über Fristen und über neues Vorbringen, für dienlich erachtet worden ist; so werden, unter Aufhebung der bisherigen Fassung gedachter Paragraphen, die in allen vier Städten verfassungsmäßig genehmigten Abänderungen derselben hiemit wie folgend bekannt gemacht:

§. 16.

2) Gelangt eine Civil- oder Criminalsache, welche den Präsidenten oder einen Rath betrifft, an das Ober-Appellationsgericht, so muß von Amtswegen in Civilsachen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruchcollegiums, in Criminalsachen das Erkenntniß des Obergerichts einer der Städte eingeholt werden, in welchen das Ober-Appellationsgericht seinen Sitz nicht hat. In letzterem Falle kann sowohl abseiten des etwanigen Anklägers als auch abseiten des betreffenden Gerichts-Mitgliedes gegen Ein Obergericht excipirt werden. Die Kosten der Acten-

versendung werden aus der Sustentationscasse des Gerichts bestritten, welcher dagegen die Urtheilsgebühren zu gut kommen.

§. 104.

Die im §. 102. enthaltene Vorschrift wegen des Fristenlaufs in den Ferien kommt nur in sofern zur Anwendung, als nicht in jeder einzelnen Stadt in Ansehung der aus ihr an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen worden sind oder werden möchten.

§. 123.

Wird der Appellation vom Obergerichte deferirt, so muß dieselbe, bei Strafe der Desertion, sofern nicht besondere in einer der freien Städte getroffene oder etwa zu treffende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, für Lübeck und Hamburg innerhalb sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber innerhalb acht Wochen, vom Tage der Publication oder Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses, bei dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden.

§. 132.

Findet das Ober-Appellationsgericht das neue Vorbringen unzulässig oder unerheblich, so hat es dasselbe ohne weiteres selbst zu verwerfen. Erachtet es dagegen dasselbe für zulässig und in die Entscheidung der Sache in der Maße eingreifend, daß dadurch eine Abänderung des vorigen Urtheils herbeigeführt werden möchte, so hat es das neue Vorbringen zur etwanigen weiteren Instruction und abermaligen Entscheidung in der Hauptsache an die erste Instanz zurückzuverweisen.

§. 134.

Wird die Appellation vom Ober-Appellationsgerichte angenommen, so hat es das vom Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme der

Appellation beschlossen worden, dem Appellaten mitzutheilen, zur Vernehmlassung binnen einer Frist, die, sofern nicht besondere in einer der freien Städte getroffene oder etwa zu treffende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, für Lübeck und Hamburg auf sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber auf acht Wochen bestimmt wird. Nur unter den §. 125. vorgeschriebenen Voraussetzungen kann weitere Frist verstattet werden.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 11. October 1837.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1837, Nov. 25. N°. 18.

Bekanntmachung,

betreffend fernere Erhebung der Accise-Abgabe für fremdes Brod und Backwerk.

Nachdem Ein Hochedler Rath, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, beschlossen hat, daß die, zufolge der Bekanntmachung vom 12. October vorigen Jahres, einstweilen nur auf ein Jahr angeordnete Accise-Abgabe für fremdes, in hiesige Stadt kommendes Brod und Backwerk auch fernerhin, und zwar vorläufig auf die nächsten drey Jahre, unverändert beizubehalten sey, so wird Solches hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 25. November 1837.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1837, Nov. 29. N°. 19.

Revidirte Verordnung,

betreffend die in der freien Hanseſtadt Lübeck für Waaren zu entrichtende Eingangs-Abgabe.

Nachdem die unterm 9. November 1833 erlaſſene Verordnung über die für Waaren hieſelbſt zu entrichtende Eingangs-Abgabe einer Reviſion unterzogen worden, werden von Einem Hochedlen Rathe, nach erfolgter Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerſchaft, folgende Beſtimmungen und geſetzliche Vorſchriften, welche mit dem 1. Januar 1838 in Kraft treten, zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Für einkommende Waaren iſt eine Eingangs-Abgabe zu entrichten, nach den Anſätzen in dem dieſer Verordnung in der Anlage A. beigefügten Tarif. Die von ſolcher Abgabe befreieten Gegenſtände ſind in dem Tarif und in den allgemeinen Beſtimmungen zu demſelben aufgeführt.

§. 2.

Ausgehende Waaren ſind auch ferner von jeglicher Abgabe frei.

§. 3.

Hinſichtlich derjenigen Waaren, für welche die Eingangs-Abgabe nach dem Gewichte zu entrichten iſt, wird das hieſige Brutto-Gewicht als Norm angenommen.

§. 4.

Die Abgabe nach dem Werthe iſt zu entrichten vom vollen Werthe der Waare am Abſendungsorte.

§. 5.

Für beschädigte und verdorbene Waaren kann die Zoll-Deputation, auf desfalsigen Antrag, eine Ermäßigung der Abgabe nach ihrem Ermessen bewilligen. Die Ausmittelung des Betrages der Beschädigung oder des Verderbs geschieht, auf Verlangen des Declaranten und auf seine Kosten, durch zwey beeidigte Makler, wovon der Eine durch die Zoll-Deputation, der Andere aber durch den Declaranten ernannt wird. Bey Abweichungen in ihren Schätzungen wird der mittlere Betrag angenommen.

§. 6.

Fremde Maaße, Gewichte und Münzen werden nach der dieser Verordnung angehängten Reductions-Tabelle (Anlage B.) berechnet.

II. Declaration. Taxation. Zahlung der Abgabe.

§. 7.

Grundlage für die Erhebung der Eingangs-Abgabe ist die eidliche Angabe aller einkommenden Waaren (Declaration). Diejenigen Gegenstände, welche ausnahmsweise keiner Declaration bedürfen, sind in dem Tarif und in den allgemeinen Bestimmungen zu demselben bemerkt.

§. 8.

Auch über abgabefreie Gegenstände, insofern sie nicht zu den im §. 7. erwähnten Ausnahmen gehören, müssen eidliche Declarationen eingereicht werden.

§. 9.

Zur eidlichen Declaration verpflichtet und ausschließlich berechtigt sind:

a) die Mitglieder bürgerlicher Collegien, so weit sie bisher zum Declariren verfassungsmäßig befugt gewesen;

b) Namens derselben und unter ihrer unbedingten Verantwortlichkeit, jedoch nur in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit, deren

Special-Bevollmächtigte, welche der Zoll-Deputation namhaft zu machen sind und über deren Anerkennung diese zu entscheiden hat;

c) hieselbst wohnhafte Nicht-Collegiaten, hinsichtlich solcher Gegenstände, welche sie aus der Fremde empfangen, insofern dieselben zu keinerlei Handelsbetrieb bestimmt sind.

§. 10.

Effecten Reisender, welche ohne deren Begleitung einkommen, und Waaren, welche dieselben mit sich führen, oder welche für sie oder für sonstige hieselbst sich aufhaltende Fremde einkommen, müssen durch die im §. 9. a. genannten Berechtigten declarirt werden.

§. 11.

In der Declaration, welche jeder hiezu berechtigte Empfänger von Waaren auszustellen und im Haupt-Zollbüreau einzureichen verpflichtet ist, muß Inhalt, Mark und Nummer, ferner — mit Rücksicht auf die Rubriken im Tarif — Maaße, Stückzahl, oder hiesiges Brutto-Gewicht, bey den nach dem Werthe tarifirten Waaren aber der Factura-Werth in hiesiger Valuta und neben demselben das hiesige Brutto-Gewicht angegeben werden.

In Fällen, da die Gewicht-Angabe unthunlich ist, muß der Declarant andere, der Zoll-Deputation genügende, Nachweisungen liefern.

§. 12.

Die Declaration ist von dem Declaranten eigenhändig zu unterschreiben, mit Hinzufügung eidlicher Bekräftigung der Richtigkeit ihres Inhalts, durch die eigenhändig zu schreibenden Worte: „so wahr mir Gott helfe!“

Die eidliche Bekräftigung erstreckt sich nicht auf die Berechnung des Zollbetrages, welche der Declaration beigefügt wird.

Die gerichtliche Ableistung eines einmaligen Zoll-Eides, auf welchen sodann in den auszustellenden Declarationen Bezug zu nehmen ist, bleibt gestattet.

§. 13.

Die Declaration über eigene Waaren muß nach dem dieser Verordnung anliegenden Formular **C.**, diejenige über fremdes Gut nach dem Formular **D.** gemacht werden.

Nur diejenigen Abdrücke der Formulare, welche die Zoll-Deputation, mit ihrem Stempel versehen (für 1 Mark pr. 100 Stück) ausgiebt, dürfen für die einzureichenden Declarationen benutzt werden.

§. 14.

Niemand darf über ihm einzusendendes fremdes Gut zu einer falschen Angabe in irgend einer Weise Veranlassung geben; daß solches nicht geschehen sei, muß der Declarant, nach Inhalt des Formulars **D.** eidlich bekräftigen.

§. 15.

Sollte der Empfänger einer Waare die vorschriftsmäßige eidliche Declaration nicht machen können, so hat er dieses der Zoll-Deputation unverzüglich anzuzeigen und die Waare ins Zoll-Magazin zu liefern.

Ist solches, wegen der Beschaffenheit der Waare, unthunlich, so ist, im Einvernehmen mit der Behörde, anderweitige sichernde Vorkehrung zu treffen.

Die ins Magazin gelieferte Waare bleibt, nach Wahl des Empfängers, entweder für seine Rechnung bis zur Einreichung der Declaration daselbst liegen, oder sie wird, zur Bestimmung der Abgabe, taxirt.

Auch dann, wenn Taxation der Waare begehrt wird, muß der Empfänger eine, so weit ihm möglich vollständige, eidliche Declaration einreichen und darin ausdrücklich angeben, daß und weshalb er die vorschriftsmäßige Declaration nicht machen kann.

§. 16.

Die Taxation — wobei die Waare, so weit nöthig, geöffnet wird — geschieht in der Regel durch den Zoll-Inspector. Bei seiner Taxation verbleibt es; es wäre denn, daß der Empfänger binnen einer ihm, auf seinen Antrag, von der Zoll-Deputation zu setzenden angemessenen Frist glaubhaften Nachweis über den wirklichen Preis der Waare beibringen würde, nach welchem sodann die Eingangs-Abgabe zu erlegen ist.

Will der Empfänger die Taxation durch den Zoll-Inspector nicht geschehen lassen, so hat er solches sofort bei dem Antrage auf Taxation zu erklären. Diese geschieht sodann durch zwei beeidigte Makler, wovon der Eine durch die Zoll-Deputation, der Andere aber durch den Empfänger der Waare ernannt wird. Bei Abweichungen in ihren Taxationen wird die Durchschnitts-Summe als der zu verzollende Werth angenommen.

§. 17.

Für das Lagern von Waaren im Zoll-Magazin, wenn solches über acht Tage dauert, ist vom Empfänger eine billige Lagermiethe, nach Bestimmung der Zoll-Deputation, zu vergüten.

Dem Empfänger fallen auch die Kosten des Transports in das Magazin und aus demselben zur Last; nicht minder, wenn auf sein Begehren die Waare taxirt wird, die von der Behörde festzusetzenden Kosten des Taxirens, so wie die Kosten des Oeffnens und des Wiederverpackens der Waare. Wenn die Taxation durch den Inspector geschieht, ist, den Umständen nach, eine Gebühr von 4 bis zu 8 Schill. pr. Collo für die Zollkasse zu erlegen.

§. 18.

Die Verantwortlichkeit des Declaranten für die Richtigkeit der eingereichten Declaration ist hinsichtlich der Zeitdauer unbeschränkt.

§. 19.

Berichtigung einer Declaration, zur nachträglichen Ergänzung der Abgabe, ist straffrei, sofern solche von dem Declaranten auf eigene Wahrnehmung des Versehens, vor erfolgter Anhaltung der Waare, oder vor verfügter Untersuchung, freiwillig und von Seiten der Behörde unveranlaßt, geschieht.

§. 20.

Die zu Lande, oder mit Stecknitzschiffen, Oldesloer Böten und Wacknitzschiffen einkommenden Waaren müssen am Tage der Ankunft, oder am nächstfolgenden Tage (wenn Letzterer ein Sonn- oder Festtag ist, am nächsten Werktage) declarirt werden, bei Strafe von 10 Procent der für die Waaren zu entrichtenden tarifmäßigen Abgabe. Der geringste Betrag dieser Strafe wird auf 8 Schill. festgesetzt.

§. 21.

Die Declaration der zur See und stromaufwärts einkommenden Waaren muß an demselben Tage erfolgen, an welchem das Schiff oder Boot den Nieder-Wasserbaum passirt hat, (wovon der Schiffer, oder der Schiffsclarirer den Betheiligten ungesäumte Anzeige zu machen verpflichtet ist) — oder spätestens am nächstfolgenden Werktage, bei Strafe von 10 Procent der für die Waaren zu erlegenden tarifmäßigen Abgabe. Der geringste Betrag dieser Strafe wird auf 8 Schill. festgesetzt.

Sollte in einzelnen Fällen wegen besonderer offenbarer Umstände die Declaration einer Ladung, oder einzelner Theile derselben, innerhalb

vorgedachter Frist nicht erfolgen können, so wird die Zoll-Deputation, mit möglichst schonender Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse, anderweitige sichernde Maaßregeln treffen. Die Declaration ist sodann jedenfalls, innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist, nachzuliefern.

§. 22.

Die Zahlung der tarifmäßigen Abgabe muß sofort bei Einreichung der Declaration im Haupt-Zollbüreau, an den zur Erhebung angestellten Beamten geleistet werden. (vergl. Allgemeine Bestimmungen zum Tarif unter 8.)

III. Controle bei Waaren, welche zu Lande, oder mit Stecknitzschiffen, Oldesloer Böten und Wacknitzschiffen ankommen.

§. 23.

Der Frachtfuhrmann muß über sämmtliche Güter, welche er geladen hat, die Frachtbriefe, für jeden Wagen abgesondert, mit sich führen und im Eingangs-Büreau abliefern. Sind die Frachtbriefe schon vor Ankunft der Güter an das Eingangs-Büreau gelangt, so muß der Frachtfuhrmann ein Gesammt-Verzeichniß der zufolge der Frachtbriefe verladenen Colli (einen Stückzettel), für jeden Wagen abgesondert, mit sich führen und diesen im Eingangs-Büreau abliefern.

Hat der Frachtfuhrmann in solchem Falle keinen Stückzettel, so verfällt er in eine Strafe von 5 Rthlrn. Die Ablieferung der Güter erleidet aber, wenn die eingegangenen Frachtbriefe vollständig und in Ordnung sind, keinen Aufenthalt. (vergl. §. 27.)

§. 24.

Die Frachtbriefe müssen Inhalt der einzelnen Colli, Mark und Nummer, Brutto-Gewicht, Maaße oder Stückzahl, und Namen des Empfängers enthalten.

§. 25.

Der Fuhrmann mag die Frachtbriefe, oder den Stückzettel, offen oder etwa versiegelt mit der Aufschrift an die Behörde, bei sich führen; in beiden Fällen ist er dafür verantwortlich, daß er nicht mehr und nicht weniger Waaren, als worüber die Frachtbriefe, oder der Stückzettel, lauten, auf seinem Wagen habe.

§. 26.

Sollte er auf seinem Wagen Colli haben, für welche er keine Frachtbriefe bei sich führt, oder welche auf dem Stückzettel nicht bemerkt sind, so muß er solche Colli, bei Ablieferung der vorhandenen Frachtbriefe, oder des Stückzettels, sofort im Eingangs-Büreau angeben. Für jedes verschwiegene Collo, imgleichen für jedes fehlende Collo, verfällt er in eine Strafe von 5 Rthlrn.

§. 27.

Diejenigen Waaren, über welche die Frachtbriefe weder vom Fuhrmann eingeliefert werden, noch vor seiner Ankunft an das Eingangs-Büreau gelangt sind, imgleichen solche Waaren, über welche die Frachtbriefe nicht alle im §. 24. vorgeschriebene Angaben enthalten, werden in das Zoll-Magazin gebracht; es wäre denn, daß der Empfänger sich sofort meldete, sich als solchen bei der Zoll-Deputation glaubhaft legitimirte und die Waare ordnungsmäßig declariren könnte.

§. 28.

Der Aufseher am Eingangs-Büreau versieht jeden der eingekommenen Frachtbriefe mit einem Stempel und fertigt über dieselben für jeden Wagen eine Liste, nach dem von der Behörde bestimmten Formular, unter abgesonderter Bemerkung der eintretendenfalls, nach §. 27, in das Zoll-Magazin zu bringenden Waaren.

Er übergiebt eine gestempelte Ausfertigung dieser Liste, nebst den dazu gehörigen Frachtbriefen, dem Wagenlader und sendet eine zweite, ebenfalls gestempelte Ausfertigung, nebst dem etwa eingelieferten Stückzettel, in das Haupt-Zollbüreau.

§. 29.

Der Wagenlader hat, beim Abladen der Güter, dieselben mit der empfangenen Liste genau zu vergleichen, und diese, nach Vollendung des Abladens, in das Haupt-Zollbüreau zu liefern, mit der von ihm darunter zu schreibenden Erklärung:

„daß Alles richtig befunden, auch nicht mehr, noch weniger auf „dem Wagen gewesen und abgeliefert sei“

oder mit Bemerkung der einzelnen etwa vorgekommenen Unrichtigkeiten oder Abweichungen.

Finden sich beim Abladen Waaren, welche nicht in der Liste aufgeführt sind, so darf er solche dem Empfänger nicht verabfolgen, sondern muß dieselben, nebst den auf der Liste, nach §. 28, zu gleichem Zweck etwa verzeichneten Colli, in das Zoll-Magazin liefern.

Uebertretungen des Wagenladers werden mit einer Geldbuße von 5 Rthlrn. für jedes Collo, im Wiederholungsfalle mit Verlust des Lehens bestraft.

§. 30.

Die Vorschriften der §§. 23-27. gelten gleichmäßig auch für die Stecknitzfahrer, die Oldesloer Böter und die Wacknitzschiffer, bei deren Ankunft am Oberwasserbaum und am Baum bei der Schafferei, so wie für die mit denselben einkommenden Waaren; imgleichen die Bestimmungen des §. 29. wegen der Wagenlader auch für die übrigen zum Abladen von Frachtgütern berechtigten Verlehnten.

§. 31.

Am Oberwasserbaum hat der dort angestellte Aufseher und am Baum bei der Schafferei der Aufseher am Burgthor die im §. 28. vorgeschriebenen Wahrnehmungen zu besorgen; mit den näheren Bestimmungen:

daß über die ankommenden Stecknitzschiffe der Aufseher am Oberwasserbaum beide Ausfertigungen der Liste in das Haupt-Zollbüreau zu senden hat, von welchem, ehe mit dem Ausladen begonnen werden darf, ein Controleur zur Verificirung der Listen an den Löschplatz geschickt wird;

daß über die ankommenden Oldesloer Böte der vorgedachte Aufseher den Wagenlader mit der vorschriftsmäßigen Ausfertigung der Liste zu versehen hat;

und daß über die am Baum bei der Schafferei ankommenden Wacknitzschiffe durch den Aufseher am Burgthore eine Ausfertigung der Liste sofort dem Aufseher am Hüxterthore, zur Führung der Controle bei der Entlöschung daselbst, zuzufertigen ist.

§. 32.

Fahrposten sind, ohne sie an den Thoren bei den Eingangsstellen anzuhalten, sofort einzulassen. Dagegen ist jedoch von den Postämtern über jeden ankommenden Postwagen eine Abschrift der Karte mit eigenhändiger Unterschrift des Postmeisters, — woraus Inhalt, Mark, Nummer und Gewicht jedes einzelnen Collo, so wie der Name des Empfängers, erhellen muß, — an demselben Tage, an welchem die Postgüter ausgegeben werden, ins Haupt-Zollbüreau einzuliefern.

Die Litzenbrüder unterliegen in Defraudationsfällen, namentlich falls sie Postgüter abliefern, welche ihnen zu solchem Zwecke nicht vom Postamte übergeben sind, den für die Wagenlader im §. 29. festgestellten Strafen.

IV. Controle bei Waaren, welche zur See und stromaufwärts ankommen.

§. 33.

Der aus der See einkommende Schiffer hat, bevor er den Niederwasserbaum passiren und löschen darf, nach dem unter E. dieser Verordnung anliegenden Formular, ein Manifest über seine Ladung auszufertigen, welches er eigenhändig mit eidlicher Bekräftigung unterschreiben muß.

Kann der Schiffer ein ordnungsmäßiges Manifest nicht ausstellen, so wird, auf desfalsige Anzeige bei der Zoll-Deputation, seine Ladung unter Aufsicht eines Controleurs gelöscht, wofür eine Gebühr von 4 Schill. pr. Last an die Zollkasse zu entrichten ist.

§. 34.

In dem Ladungs-Manifeste muß der Schiffer alle am Bord befindlichen Güter, auch die nicht auf hier bestimmten, ferner die etwa ohne Connossemente und die von ihm für seine Rechnung mitgebrachten, imgleichen Effecten von Reisenden, die sich nicht selbst am Schiffe befinden, angeben und das Manifest nebst den sämmtlichen Connossementen bei seiner Ankunft am Niederwasserbaum dem Bäumer überliefern.

§. 35.

Die Vorschriften der §§. 33. u. 34. gelten auch für diejenigen Schiffer, welche auf der Rhede oder bei Travemünde in Leichterfahrzeuge löschen wollen; sie müssen das Ladungs-Manifest, nebst allen Connossementen, an den Bäumer am Niederwasserbaum befördern. Vor Einlieferung des Manifestes wird kein aus dem Schiffe beladenes Leichterfahrzeug in den Niederwasserbaum eingelassen. (vergl. §. 48.)

§. 36.

Der Schiffer ist und bleibt verantwortlich für die Richtigkeit des Manifestes und für dessen genaue Uebereinstimmung mit den Connossementen.

Für jedes nicht angegebene Collo verfällt er in eine Geldbuße von 5 Reichsthalern, Bestrafung wegen Meineides vorbehältlich.

§. 37.

Der Bäumer am Niederwasserbaum hat das Manifest nebst den Connossementen sofort nach der Entgegennahme in das Haupt-Zollbüreau zu senden, woselbst, nach beschaffter genauen Vergleichung durch die Beamten, die Connossemente binnen möglichst kurzer Frist, und zwar in der Regel spätestens binnen zwei Stunden, zur Rückgabe an den Schiffer, den Schiffsclarirer, oder den Correspondenten des Schiffs, bereit zu halten sind.

§. 38.

Die hinsichtlich der Seeschiffer in den §§. 33. 34. 36. und 37. enthaltenen Vorschriften finden gleichmäßige Anwendung auf die Führer aller übrigen stromaufwärts einkommenden Fahrzeuge.

§. 39.

Die Prahmschreiber, der Weinschreiber, der Wrackbudenschreiber und der Theerhofsschreiber, so wie alle sonstige Aufseher öffentlicher Magazine, haben die von ihnen zu führenden Listen über eingehende Waaren spätestens binnen drei Tagen nach beendigter Entlöschung eines Fahrzeugs ins Haupt-Zollbüreau zu liefern.

V. Allgemeine Controlen und Strafen. Strafverfahren.

§. 40.

Es steht der Zoll-Deputation frei, in besonderen Fällen die Original-Connossemente, Cockets, Contenzettel, Ausgangspässe fremder Häfen, Facturen und Advisbriefe sich einliefern zu lassen.

§. 41.

Sie ist befugt, Colli, deren Declaration verdächtig erscheint, untersuchen zu lassen, etwa durch Nachwägen, durch Oeffnen, oder auf

sonst angemessene Weise. Wird die Declaration richtig befunden, so trägt die Behörde diejenigen Kosten, welche unmittelbar durch die Untersuchung veranlaßt sind; sie hat jedoch für etwanige durch den Aufenthalt entstehende Nachtheile keinen Ersatz zu leisten.

§. 42.

Die Zoll-Deputation ist berechtiget, Waaren, für welche die tarifmäßige Abgabe nach dem Werthe zu entrichten ist, gegen sofortige Zahlung des in der Declaration angegebenen Werthes, mit einem Zuschlag von 15 Procent desselben, zu übernehmen.

§. 43.

In jeder Woche muß die Zoll-Deputation die Angaben eines durch das Loos zu bestimmenden Declaranten mittelst behufiger Untersuchung, etwa durch Nachwägen, durch Oeffnen, oder auf sonst angemessene Weise, verificiren.

§. 44.

Die Zoll-Officianten haben die Befugniß, zur Ausübung ihrer instructionsmäßigen Wahrnehmungen, Schiffe und Böte zu besteigen, von den Schiffern, Schiffsleuten, Bötern und Fuhrleuten, von den Aufsehern an den Thoren und Wasserbäumen, von den öffentlich angestellten Schreibern und von den Trägern jede erforderliche Auskunft zu begehren. Alle Beikommende sind bei persönlicher Verantwortlichkeit schuldig, den Zoll-Officianten die begehrte Auskunft richtig und vollständig zu ertheilen.

§. 45.

Die bei Confiscationsstrafe bestehenden Verbote gegen das Umfahren der Stadt mit abgabepflichtigen Waaren, so wie gegen das Niederlegen derselben vor den Thoren, bleiben in Kraft.

§. 46.

Zwischen dem Niederwasserbaum und Travemünde, — auf welchem Revier den Schiffern und Schiffsbesatzungen jeglicher Ver-

kehr mit den Uferbewohnern strenge verboten ist, — desgleichen in und bei Travemünde, dürfen ohne besondere Erlaubniß der Zoll-Deputation keinerlei Waaren geladen oder entlöscht werden. (vergl. §. 48.)

In Nothfällen ist jedoch der Lootsen-Commandeur befugt, die Landung von Waaren in und bei Travemünde zu gestatten; solche Waaren müssen aber unter seiner Aufsicht bleiben, bis sie zu Wasser, oder, nach zuvor eingeholter Erlaubniß der Zoll-Deputation, zu Lande, nach Lübeck transportirt werden.

Zum Ausladen von Waaren und anderen Gegenständen, welche für Travemünde bestimmt sind und von Lübeck dorthin gesandt werden, bedarf es keiner Erlaubniß der Zoll-Deputation.

§. 47.

Für Waaren, welche zum Zweck der Verladung von hier nach Travemünde zu Wagen gesandt werden sollen, werden im Haupt-Zollbüreau Erlaubnißscheine ertheilt, welche beim Ausgange aus der Stadt im Thor-Büreau gestempelt und in Travemünde an den Lootsen-Commandeur abgegeben werden müssen.

§. 48.

Die Entlöschung von Gütern aus Schiffen, welche auf der Rhede oder bei Travemünde liegen, in Leichterfahrzeuge, wiewohl nur zum Transport nach Lübeck, imgleichen die Uebernahme von Gütern aus Leichterfahrzeugen, welche von Lübeck den bei Travemünde oder auf der Rhede liegenden Schiffen zugesandt werden, bleibt gestattet.

Jedes beladen einkommende Leichterfahrzeug muß mit einem Ladungs-Verzeichnisse versehen seyn, welches vom Schiffer oder Steuermann auszustellen und vom Führer des Leichterfahrzeugs, nebst der von ihm eidlich bekräftigten Rolle über den Bestand seiner Ladung (§. 38), dem Bäumer am Niederwasserbaum vor dem Einlaß in denselben einzuliefern ist (vergl. §. 35).

Diese Rolle, wozu das Formular im Haupt-Zollbüreau ertheilt wird, braucht nicht specificirt zu seyn, sondern darf auf den Inhalt des vom Schiffer oder Steuermann ausgestellten Ladungs-Verzeichnisses Bezug nehmen.

§. 49.

Das Einbringen von Waaren in die Stadt, ohne damit die ordentlichen Eingangsstellen zu passiren, hat deren Confiscation zur Folge.

§. 50.

Der Empfänger einer Waare, welcher die Declaration derselben, zur Umgehung der Abgabe, gänzlich unterlassen hat, muß als Strafe den vierten Theil des Werthes dieser Waare und im Wiederholungsfalle die Hälfte des Werthes zahlen.

§. 51.

Unrichtige Angaben in der Declaration werden mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierten Theile des Werthes der nicht angegebenen Waare, oder dem vierten Theile des nicht angegebenen Werthes der Waare, und im Wiederholungsfalle der Hälfte solchen Werthes, gleichkommt.

Dabei wird zugleich von der Zoll-Deputation ausgesprochen, daß die Sache behufs der Untersuchung wegen des Meineides an das beikommende Gericht verwiesen werde.

§. 52.

Dem auf solche Weise in Strafe genommenen Declaranten ist, wenn er sich dadurch beschwert erachtet, zunächst eine Reclamation bei der Zoll-Deputation gestattet, um darzuthun, daß seine unrichtige Angabe nur auf einem Versehen beruhe.

Läßt die Zoll-Deputation, nach Verhandlung der Sache, ihre erste Entscheidung bestehen, so bleibt dawider Recurs an den Senat offen, welcher jedoch binnen vierzehn Tagen einzulegen und auszuführen ist.

Die gerichtliche Untersuchung wegen des Meineides wird nicht eher ein-

geleitet, als bis entweder die für den Recurs festgesetzte Frist unbenutzt verstrichen, oder von dem Senate die Entscheidung der Zoll-Deputation bestätigt ist.

VI. Zoll-Deputation. Beamte. Haupt-Zollbüreau.

§. 53.

Die Zoll-Deputation besteht aus drei Mitgliedern des Senats und sechs bürgerlichen Deputirten.

Sie hat die obere Leitung und die Ausführung der durch gegenwärtige Verordnung getroffenen Anordnungen wahrzunehmen; sie entscheidet in allen dahin gehörigen Angelegenheiten und verhängt in Contraventionsfällen, für welche die Strafen in dieser Verordnung nicht besonders angedrohet und bestimmt sind, angemessene Geldbußen, als Ordnungsstrafen.

Gegen die Entscheidungen und Straf-Verfügungen der Zoll-Deputation bleibt innerhalb vierzehn Tagen der Recurs an den Senat vorbehalten.

§. 54.

Das Beamten-Personal besteht aus einem Inspektor, welcher das gesammte Declarations- und Hebungs-Geschäft, so wie die übrigen Angestellten beaufsichtiget, aus den Aufsehern bei den Eingangsstellen an den Thoren und Wasserbäumen, der erforderlichen Zahl von Controleurs und den für das Haupt-Zollbüreau angestellten Officianten.

§. 55.

Das Haupt-Zollbüreau ist an allen Werktagen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags vom 1. April bis zum 30. November von 3 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 2 bis 4 Uhr geöffnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 29. November 1837.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Tarif

Anlage A

Tarif

der in der freien Hanſeſtadt Lübeck für Waaren zu entrichtende Eingangs-Abgabe.

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.		Frei.	Bemerkungen.
Alaun	pr. Tonne 2 ßl.					
Amidam	. . . .	. .	½			
Anies	. . . .	. .	½			
Aepfelſina, ſ. Früchte.						
Apotheker- und Droguerie-Waaren, alle nicht ſpeciell angeführten	. . . .	. .	½			
Arrak, ſ. Getränke.						
Aſche:						
Pottaſche	. . . .	1½ ßl.				
Waidaſche	. . . .	1 „				
Auſtern	pr. 100 St. 1 ßl.	. .	.	. .	. .	Eine Tonne wird zu 1000 Stück gerechnet.
Baumwolle	. . . .	. .	½			
Baumwollenes Garn (Twiſt) weiß und gefärbt	. . . .	. .	. .	¼		
Baumwollene Waaren, alle Gattungen	. . . .	. .	. .	¼		
Biberhaar, ſ. Haare.						
Bibergeil	. . . .	. .	. .	¼		
Bier, ſ. Getränke.						
Bijouterie-Waaren, d. h. Fabrikate aus Gold und Silber, in Gold und Silber gefaßte Perlen, ächte u. unächte Steine	. . . .	. .	. .	¼		
Bleche, Gold-, Silber-, Platina-	. . . .	. .	. .	¼		
alle anderen Gattungen .	. . . .	. .	½			
Blech-Fabrikate	. . . .	. .	. .	¼		
Blei und Bleierz	. . . .	1 ßl.				
Bleifabrikate	. . . .	. .	½			
Bleiweiß, ſ. Farben.						

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.		Frei.	Bemerkungen.
Blumen, künſtliche	. . . . .	. .	½			
Bohnen, ſ. Getraide.						
Borſten	. . . . .	. .	½			
Bouteillen, ſ. Glas.						
Branntwein, ſ. Getränke.						
Braunroth, ſchwediſches . .	pr. Tonne bis zu 300 ℔ 1 ßl.					
andre Gattungen . . .	. . . . .	½ ßl.				
Brennholz, ſ. Holz.						
Brillen, ſ. Inſtrumente, optiſche.						
Buchwaizen, ſ. Getraide.						
Bücher, ungebundene u. gebundene	. . . . .	. .	. .	¼		
Butter, alle Gattungen . .	. . . . .	1½ ßl.				
Cacao-Bohnen	. . . . .	3 ßl.				
Caffee	. . . . .	4 =				
Candies, ſ. Zucker.						
Canel	. . . . .	. .	. .	¼		
Canthariden	. . . . .	. .	. .	¼		
Cardamom	. . . . .	. .	. .	¼		
Caſſia	. . . . .	. .	½			
China	. . . . .	. .	½			
Chinaſalz, Chinin . . .	. . . . .	. .	. .	¼		
Cichorien	. . . . .	2 ßl.				
Cigarren, ſ. Taback.						
Citronen, ſ. Früchte.						
Citronenſchalen	. . . . .	1½ ßl.				
Cochenille	. . . . .	. .	. .	¼		
Contanten, in Gold, Silber und Platina, gemünzt und in Barren . . .	pr. Collo 8 ßl.	. .	. .	. .	. .	Colli bis zum Werthe von 1000 ℳ einſchließlich ſind frei und bedürfen keiner Angabe. — Colli über 1000 ℳ an Werth müſſen declarirt werden, ſind aber ebenfalls frei, wenn in der Declaration beſcheiniget wird, daß ſie nicht zur See einkommend oder ausgehend, tranſitiren.
Corinthen	. . . . .	1½ ßl.				

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.		Frei.	Bemerkungen.
Dachsteine, s. Steine.						
Daunen:						
Eiderdaunen	. . . .	. .	. .	¼		
alle anderen Arten . .	. . . .	. .	½			
Droguerie-Waaren, alle nicht besonders genannten . . .	. . . .	. .	½			
Edelsteine, Halb-Edelsteine u. Strazzen, ungefaßt . .	. . . .	. .	. .	¼		
Effecten der Reisenden, welche sie mit sich führen	. . . .	. .	. .	. .	frei.	Auch von der Declaration frei.
wenn sie ohne deren Begleitung einkommen:	. . . .	. .	. .	. .	. .	Es muß durch die Declaration nachgewiesen werden, daß die Colli wirklich Reise-Effecten enthalten. Für etwa darin befindliche Waaren ist die tarifmäßige Abgabe zu entrichten. vgl. §. 10. der Verordnung.
bis zu 100 ℔ lüb. brutto	pr. Collo 4 ßl.					
darüber	. . . .	8 ßl.				
Eisen, in Stangen und Bolzen, Band- und Nageleisen .	. . . .	1 ßl.				
Eisenerz	. . . .	1 =				
Eisenwaaren:						
grobe Eisen-Fabrikate, als: Schaufeln, Spaten, Nägel, Grapen, Pfannen, Kaffemühlen, Draht, Anker, Ankerketten, Amboße, Platten, Gewichte, Oefen, Kanonen, Kanonenkugeln u. dgl. Eisengußwaaren, auch altes Eisen . . .	. . . .	. .	½			
sonstige Eisenwaaren . .	. . . .	. .	. .	¼		
Elfenbein, roh u. verarbeitet .	. . . .	. .	. .	¼		
Erbsen, grüne getrocknete Zucker-Erbsen	. . . .	. .	½			
andere Sorten, s. Getraide.						
Essig, s. Getränke.						

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.		Frei.	Bemerkungen.
Farbehölzer, in Stücken, geraſpelt und gemahlen:						
Fernambuck	. . . . .	3 ßl.				
alle anderen Sorten . .	. . . . .	1 =				
Farben, alle nicht genannten .	. . . . .	. .	½			
Fayence, ſ. Steingut.						
Federn und Federpoſen . .	. . . . .	. .	½			
Putzfedern	. . . . .	. .	. .	¼		
Feigen	. . . . .	1½ ßl.				
Felle, Kalb=, Ziegen=, Schaaf=, Lamm=, Bock=, Kaninchen=, Haſen=, Hirſch=, Reh=, Rennthier=	. . . . .	. .	½			
Aſtrachaniſche und kalmückiſche Lammfelle, ſ. Pelzwaaren.						
Fenchel	. . . . .	. .	½			
Fiſchbein	. . . . .	. .	½			
Fiſche:						
getrocknete	. . . . .	2 ßl.				
friſche und geräucherte . .	. . . . .	. .	½			
geſalzene	pr. Tonne 2 ßl.					
Flachs	. . . . .	3 ßl.				
Flachsheede	. . . . .	1 =				
Fleiſch, geſalzenes u. geräuchertes	. . . . .	2 =				
Flieſen, ſ. Steine.						
Früchte:						
Aepfelſinen, Citronen und Pommeranzen .	pr. doppelte Kiſte v. ca. 1000 St. 4 ßl., pr. einfache Kiſte bis zu 600 St. 2 ßl.	. .	. .	. .	. .	Früchte in Fäſſern nach gleichem Verhältniſſe.
Obſt:						
friſches	. . . . .	. .	½			
getrocknetes, Aepfel, Birnen, Kirſchen	. . . . .	2 ßl.				
= nicht beſonders genanntes	. . . . .	. .	½			
Pflaumen, getrocknete, in Fäſſern und Säcken . .	. . . . .	1 ßl.				
in Kiſten	. . . . .	2 =				

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.	Frei.	Bemerkungen.
Gemälde	pr. Collo bis zu 100 ℔ 1 mß, darüber 3 =				
Getränke	. . . .	. .	. .	. .	Für Getränke in Bouteillen ist pr. 100 Bouteillen dieselbe Abgabe zu entrichten, wie pr. ³⁄₄° derselben Gattung.
Arrak	pr. ³⁄₄° . 1 mß				
Bier	" " . 8 ßl.				
Branntwein:					
unter 27° Cartier					
von Wein	" " . 12 =				
von anderen Stoffen . .	" " . 6 =				
von 27° und darüber (Spriet)					
von Wein	" " 1 mß 4 ßl.				
von anderen Stoffen . .	" " . 10 =				
Essig:					
Spriet	" " . . 6 =				
von Wein	" " . . 6 =				
von anderen Stoffen . .	" " . . 3 =				
Genever	" " . . 12 =				
Rum	" " . . 12 =				
Wein	" " . . 12 =				
Liqueure	. . . .	. .	½		
Getraide:					
Bohnen, Futter= . . .	pr. Last 1 mß				
Buchwaizen	" Last 12 ßl.				
Erbsen:					
gelbe und grüne	" Last 1 mß				
graue	" Last 1 mß 8 ßl.				
Gerste	" Last 12 ßl.				
Graupen:					
Perlgraupen	. . . .	2 ßl.			
alle anderen Arten . . .	. . . .	1 =			

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.	Frei.	Bemerkungen.
Grütze	. . . . .	1 ßl.			
Hafer	pr. Last 12 ßl.				
Leinsaamen	„ Tonne 3 ßl.				
Aveel-, Dödder-, Köck-, Hanf-, Rüb- u. Schlag-Lein-Saamen . . .	. . . . .	½ ßl.			
Malz	pr. Last 1 m⁄				
Mehl aller Art	. . . . .	1 =			
Rapp-Saamen	pr. Tonne 1 ßl.	. .	. .	. .	Eine Tonne wird zu 200 Pfd. gerechnet.
Roggen	„ Last 1 m⁄				
Waizen	„ Last 1 m⁄ 8 ßl.				
Wicken.	„ Last 12 ßl.				
Alle Arten Getraide (einschließlich Winter u. Sommer-Rappsaat, Schlag-Leinsaamen u. Hanfsaamen), welche mit Landfuhren, oder in Böten, auf der Stecknitz, der Obertrave, der Wacknitz u. von Dassau, desgleichen von den benachbarten Küsten in offenen Böten u. Schauerprahmen, unverarbeitet eingeführt werden.	. . . .	. .	. .	frei.	Auch von der Declaration frei.
Gips, in Stücken und gemahlen	. . . .	. .	½		
Glas:					
Fensterglas, alle Fabrikate aus Glas, Crystal u. s. w. .	. . . . .	. .	½		
Bouteillen jeder Größe . .	pr. 1000 St. 5 ßl.				
Uhrgläser, s. Uhren.					
Gold, gemünzt und in Barren, s. Contanten.					
Goldene Fabrikate, s. Bijouterie-Waaren.					
Goldene Uhren, s. Uhren.					
Gummi, alle Gattungen . .	. . . . .	. .	½		

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.		Frei.	Bemerkungen.
Haare:						
Menschenhaare	. . . .	. .	. .	¼		
Biberhaar	. . . .	. .	. .	¼		
alle anderen Arten . . .	. . . .	. .	½			
Halbseidene Waaren . .	. . . .	. .	. .	¼		
Handschuhe, alle Gattungen .	. . . .	. .	. .	¼		
Hanf, alle Gattungen . . .	. . . .	1½ ßl.				
Hanfheede	. . . .	1 ßl.				
Hanfoel, s. Oel.						
Harz	. . . .	1 =				
Hausenblasen	. . . .	. .	. .	¼		
Häute, Rind- u. Pferde-, frische, getrocknete und gesalzene .	. . . .	. .	½			
Heringe, s. Fische.						
Holz:						
Balken, Bretter, Latten, Masten, Planken, Sparren, Spieren, Stab- u. Brennholz	. . . .	. .	½	. .	. .	und zwar ausnahmsweise vom hiesigen Werth
alle nicht genannten Holzarten und alle Fabrikate von Holz	. . . .	. .	½			
Honig	. . . .	2 ßl.				
Hopfen	. . . .	4 =				
Horn und Fabrikate aus Horn	. . . .	. .	½			
Hüte, alle Gattungen . . .	. . . .	. .	½			
Indigo	. . . .	. .	. .	¼		
Ingwer	. . . .	2 ßl.				
Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische	. . . .	. .	½			
Juchten, s. Leder.						
Käse:						
holstein., dän. u. mecklenburg.	. . . .	½ ßl.				
holländischer	. . . .	2 =				
alle anderen Sorten . .	. . . .	4 =				

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.		Frei.	Bemerkungen.
Kalk:	pr. Last von					
schwediſcher	12 Tonnen 4 ßl.	. .	. .	. .	. .	nach hieſiger Packung.
Segeberger- u. Muſchelkalk	pr. Tonne ½ =					
Karten, Land- u. See- und Globen	. . . . .	. .	. .	¼		
Kaſtanien	. . . . .	2 ßl.				
Kienruß	. . . . .	. .	½			
Kirſchen, ſ. Früchte.						
Kleeſaamen	. . . . .	3 ßl.				
Knochen und Fabrikate aus Knochen	. . . . .	. .	½			
Korkholz und Korkpfropfen	. . . . .	. .	½			
Korallen, ächte	. . . . .	. .	. .	¼		
Krapp und Krapppröthe. .	. . . . .	4 ßl.				
Kreide	pr. Tonne ¼ ßl.					
gemahlene	. . . . .	½ ßl.				
Kümmel	. . . . .	. .	½			
Kupfer:						
Bleche, Bolzen und Nägel . .	. . . . .	. .	½			
Platten und alle anderen Sorten	. . . . .	5 ßl.				
Kupferſtiche u. Steindrucke	. . . . .	. .	. .	¼		
Lackmoos	. . . . .	. .	½			
Leder:						
Juchten	. . . . .	4 ßl.				
Corduan, Maroquin u. Saffian, in Fellen	. . . . .	. .	. .	¼		
alle anderen Arten . . .	. . . . .	. .	½			
Lederwaaren	. . . . .	. .	. .	¼		
Leim	. . . . .	2 ßl.				
Leinewand und leinene Waaren:						
Flämiſch Leinen . . .						
Raventuch	. . . . .	. .	½			
Segeltuch						

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Factura-werth.		Frei.	Bemerkungen.
alle übrigen Gattungen: wenn sie pr. 1 ℔ brutto 2 mk u. darüber werth sind	. . . . .	. .	. .	¼		
wenn sie pr. 1 ℔ brutto unter 2 mk werth sind .	. . . . .	. .	½			
Leinengarn und Zwirn . .	. . . . .	. . .	. .	¼		
Leinkuchen	pr. 1000 St. 8 ßl.					
Leinoel, s. Oel.						
Leinsaamen, s. Getraide.						
Lichter:						
von Talg	. . . .	3 ßl.				
von Wachs oder Spermaceti	. . . .	10 =				
Lithographien, s. Kupferstiche.						
Lumpen	. . . .	1 ßl.				
Macisblüthe u. Macisnüsse	. . . .	. .	. .	¼		
Malz, s. Getraide.						
Mandeln	. . . .	4 ßl.				
Manufacturwaaren, gewebte, von gemischten oder nicht speciell aufgeführten Stoffen . . .	. . . .	. .	. .	¼		
Marktgut, durchpassirendes, s. allg. Bestimmungen zum Tarif, unter 8. b.						
Matten, alle Gattungen . . .	pr. 100 St. 2 ßl.					
Mauersteine, s. Steine.						
Meerschaum und Fabrikate daraus	. . . .	. .	½			
Mehl, s. Getraide.						
Mennig	. . . .	. .	⅓			
Messing	. . . .	5 ßl.				
Metallwaaren, alle Fabrikate aus Metall, die nicht besonders genannt sind . . .	. . . .	. .	. .	¼		
Mineralwasser	pr. 100 Kruken oder Flaschen jeder Größe 4 ßl.					

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Factura-werth.		Frei.	Bemerkungen.
Mobilien, haus- u. landwirthschaftliche Geräthe:						
gebrauchte	. . . .	. .	. .	. .	frei.	Auch von der Declaration frei.
neue	. . . .	. .	½			
Moschus	. . . .	. .	. .	¼		
Musikalien	. . . .	. .	. .	¼		
Nägel, alle Gattungen . . .	. . . .	. .	½			
Nelken, Gewürz- . . .	. . . .	6 ßl.				
Obst, s. Früchte.						
Oel:						
Baumoel in Fastagien oder Flaschen	. . . .	4 ßl.				
Terpentin-, Hanf-, Lein-, Palm-, Rüb-, Vitriol-	. . . .	2 ßl.				
alle nicht genannten Sorten	. . . .	. .	½			
Oker	. . . .	½ ßl.				
Orleans	. . . .	. .	. .	¼		
Parfumeriewaaren . . .	. . . .	. .	½			
Papier, Papiertapeten, Pappe	. . . .	. .	½			
Passagiergut, s. Effekten der Reisenden.						
Pech und Pech-Oel . . .	pr. Tonne 1 ßl.					
Pelze und Pelzwaaren, alle Gattungen	. . . .	. .	. .	¼		
Perlen, ächte	. . . .	. .	. .	¼		
Pfeffer und Piment . . .	. . . .	3 ßl.				
Pferde, s. Vieh.						
Pflaumen, s. Früchte.						
Platina-Fabrikate . . . gemünzt und in Barren, s. Contanten.	. . . .	. .	. .	¼		

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.		Frei.	Bemerkungen.
Pommeranzen, frische, s. Früchte.						
getrocknete u. Pommeranzen-Schaalen	. . . .	1½ ßl.				
Porzellan	. . . .	. .	½			
Posen, s. Federposen.						
Pottasche, s. Asche.						
Pulver, s. Schießpulver.						
Queckſilber	. . . .	8 ßl.				
Rappkuchen	pr. 1000 St. 6 ßl.					
Rapp- und Rübſaamen, s. Getraide.						
Raventuch, s. Leinewand.						
Reis	. . . .	1½ ßl.				
Rhabarber	. . . .	. .	. .	¼		
Roggen, s. Getraide.						
Roſinen	. . . .	1½ ßl.				
Rüboel, s. Oel.						
Rum, s. Getränke.						
Sämereien, alle nicht genannten Gattungen	. . . .	. .	½			
Safran	. . . .	. .	. .	¼		
Saflor	. . . .	. .	. .	¼		
Sago	. . . .	2 ßl.				
Salpeter	. . . .	. .	½			
Salz:						
engliſches, franzöſiſches, portugieſiſches, ſpaniſches . .	p. lüb. Tonne ½ ßl.					
Lüneburger und Oldesloer .	" " 1 =					
Schießpulver	. . . .	. .	½			
Schildpatt u. Fabrikate aus Schildpatt	. . . .	. .	. .	¼		
Schmack oder Sumack . .	. . . .	1 ßl.				

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.	Frei.	Bemerkungen.
Schwefel	. . . .	1 ßl.			
Seegras	. . . .	½ =			
Segeltuch, ſ. Leinewand.					
Seide, rohe, gefärbte u. Nähſeide	. . . .	. .	. .	¼	
Seidene Waaren aller Art .	. . . .	. .	. .	¼	
Seife	. . . .	. .	½		
Silber, gemünzt und in Barren, ſ. Contanten.					
Silberne Fabrikate, ſ. Bijouterie-Waaren.					
Silberne Uhren, ſ. Uhren.					
Silberglätte	. . . .	. .	½		
Sirop	. . . .	1 ßl.			
Spitzen und Spitzengarn .	. . . .	. .	. .	¼	
Spriet, ſ. Getränke.					
Staatspapiere	. . . .	. .	. .	frei.	Vergl. allgem. Beſtimmungen zum Tarif, unter 7. c. 2.
Stahl:					
unverarbeitet	. . . .	. .	½		
Fabrikate aus Stahl . .	. . . .	. .	. .	¼	
Steindrucke, ſ. Kupferſtiche.					
Steine:					
Mauerſteine	pr. 1000 St. 6 ßl.				
Dachſteine	„ „ „ 8 „				
Flieſen, Sand- und Mühlenſteine . . .	. . . .	. .	½		
Marmor und Fabrikate daraus	. . . .	. .	½		
Schiefer u. Schiefertafeln	. . . .	. .	½		
alle nicht beſonders genannten Steinarten	. . . .	. .	½		
Steingut.	. . . .	. .	½		
Steinkohlen	pr. Tonne ½ ßl.				
Strohfabrikate aller Art .	. . . .	. .	½		
Taback, alle Gattungen . .	. . . .	. .	½		
Talg	. . . .	2 ßl.			

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.		Frei.	Bemerkungen.
Talglichter, ſ. Lichter.						
Tauwerk	. . . .	2 ßl.				
Terpentin	. . . .	. .	½			
Terpentinoel, ſ. Oel.						
Thee	. . . .	. .	½			
Theer	pr. Tonne ¾ ßl.					
Thran:						
Berger Thran in Tonnen bis 300 ℔	pr. Tonne 5 ßl.					
alle anderen Gattungen . .	. . . .	2 ßl.				
Turſe, ſ. Hanfheede.						
Twiſt, ſ. Baumwollengarn.						
Uhren, Taſchen- und Damen-, goldene, ſilberne, oder aus anderen Metallen	. . . .	. .	. .	¼		
Schwarzwälder u. Bornholmer Uhren	. . . .	. .	. .	¼		
Stutz- und Pendel-Uhren in Bronze-, Alabaſter- und anderen Gehäuſen	. . . .	. .	½			
Carillons, Uhrwerke, Uhrfournituren, Uhrgläſer, Uhrmacherwerkzeuge	. . . .	. .	. .	¼		
Vanille	. . . .	. .	. .	¼		
Vitriol, alle Gattungen . .	. . . .	. .	½			
Vitrioloel, ſ. Oel.						
Vieh, lebendiges:						
Pferde, Ochſen, Kühe, Starken	pr. St. 4 ßl.	. .	. .	. .	. .	Die zu den hieſigen Pferdemärkten eingebrachten Pferde ſind frei. Vergl. auch allg. Beſtimmungen zum Tarif unter 8. a.
Schweine, Kälber, Ziegen, Schaafe, Lämmer . .	pr. St. 1 ßl.					
Wachs:						
gelbes	. . . .	6 ßl.				
weißes	. . . .	8 =				
Wachs-Leinewand, Muſſelin und Taffet	. . . .	. .	½			

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.	Frei.	Bemerkungen.
Wachslichter, ſ. Lichter.					
Waffen, alle Gattungen . .	. . . . .		. .	¼	
Waizen, ſ. Getraide.					
Wein, ſ. Getränke.					
Weinſtein	. . . . .	. .	½		
Wicken, ſ. Getraide.					
Wolle, alle Sorten	. . . . .	4 ßl.	. .	. .	. .	Die zum hieſigen Wollmarkte gebrachte und ins Woll-Magazin gelieferte Wolle iſt bei der Einfuhr frei.
Wollengarn	. . . . .	. .	. .	¼	
Wollenwaaren	. . . . .	. .	. .	¼	
Zink:					
unverarbeitet	. . . . .	1 ßl.			
Fabrikate aus Zink . .	. . . . .	. .	½		
Zinn:					
unverarbeitet	. . . . .	2 ßl.			
Fabrikate aus Zinn . .	. . . . .	. .	½		
Zinnober	. . . . .	. .	½		
Zucker:					
roh	. . . . .	1½ ßl.			
raffinirt } Candies }	. . . . .	3 =			

Allgemeine

Allgemeine Bestimmungen zum Tarif.

1) Für alle im Tarif nicht besonders genannte Waaren wird ½ pCt. des Facturawerthes entrichtet.

2) Die nach dem Gewichte tarifirten Waaren sind frei, wenn die in einer und derselben Declaration angegebene Quantität derselben Waare nicht über 50 ℔ schwer ist.

3) Bei einem Gewichte über 50 ℔ bis 150 ℔ einschließlich, wird die Abgabe für 100 ℔ entrichtet und so fort bei schwereren Gewichten.

4) Bei Entrichtung der Abgabe für die im Tarif nach dem Werthe angesetzten Waaren wird ein Werthbetrag bis zu 25 m℔ für nichts, ein Betrag von mehr als 25 m℔ bis 75 m℔ einschließlich für 50 m℔, ein Betrag von mehr als 75 m℔ bis 125 m℔ einschließlich für 100 m℔ u. s. w. gerechnet. In den Declarationen muß aber der vollständige Werth angegeben werden.

5) Postgüter, welche, mit derselben Post an denselben Empfänger ankommend, den Werth von 50 m℔ nicht übersteigen, sind frei von der Abgabe. (vergl. unten № 7. e.)

6) Eigenes Gut, für welches die Eingangsabgabe einmal erlegt ist, und welches, nach geschehener Ausführung, wieder zurückkommt, ist frei, wenn die Identität der Waaren in der eidlichen Declaration des hiesigen Eigners bezeugt wird.

7) Frei von der Eingangs-Abgabe und zugleich frei von der Declaration sind:

   a) alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse und sonstige Gegenstände aus der Umgegend der Stadt, welche nicht mit Frachtfuhren einkommen, an kein Handlungshaus bestimmt und nicht als Kaufmannswaaren anzusehen sind, insofern sie keine 50 ℔ schwer und keine 50 m℔ werth sind;

   b) gebrauchte Gebinde, Kisten, Säcke und Körbe, wenn solche leer und offen sind;

   c) diejenigen Consumtibilien, im engeren Sinne des Wortes, für welche die nach den bestehenden Verordnungen zu erlegende Consumtions-Accise gleich beim Eingange in die Stadt bezahlt wird und welche nicht zum Handel bestimmt sind;

Anmerk. Auf Steinkohlen, Oelkuchen, Mauersteine, Kalk und ähnliche, im Consumtions-Accisetarif zwar aufgeführte, jedoch zu den Consumtibilien im engeren Sinne nicht zu rechnende Artikel erstreckt sich die obige Ausnahme nicht.

d) Victualien, für welche die Consumtions-Accise im Central-Acciseb̈ureau bezahlt ist, wenn darüber innerhalb der vorgeschriebenen Declarationsfrist (§. 20. der Verordnung) die Bescheinigung im Haupt-Zollbüreau vorgezeigt wird;

e) Postgüter, nämlich:

1) alle Packete und Gegenstände, welche nicht über 5 ℔ brutto schwer sind, ohne Rücksicht auf deren Werth;

2) auch über 5 ℔ schwere gedruckte Sachen, Akten, Documente, Obligationen und Staatspapiere, wenn diese Gegenstände für Staatsbehörden oder öffentlich Angestellte, in dieser ihrer Eigenschaft, bestimmt sind, auch der Inhalt der Packete ausdrücklich in den Frachtbriefen oder auf den Couverts angegeben ist

vergl. auch im Tarif: Contanten; Effecten der Reisenden; Getraide; Mobilien.

8) Frei von der Declaration, gegen Erlegung der Eingangs-Abgabe am Thore, ist:

a) lebendiges Vieh, wenn nicht mehr als vier Stück von den im Tarif zu 4 Schill. angesetzten, und nicht mehr als acht Stück von den zu 1 Schill. angesetzten Arten zugleich einkommen.

b) durchpassirendes Marktgut, wofür zu erlegen sind:

von einem zweispännigen Wagen . . . . . 8 ß
- - mit mehr als zwei Pferden bespannten Wagen . . . . 12 -

9) Zur See ankommende Güter, welche nicht auf hier bestimmt sind, insofern der Schiffer dieselben im Schiffe behält und die kleine Travemünder Rhede nicht passirt, sind frei von der Eingangsabgabe. (vergl. §. 34. der Verordnung.)

10) Waaren in Schiffen, welche bis in Travemünde selbst, als Nothhafen, einlaufen, sind frei von der Eingangs-Abgabe, wenn die Luken nicht geöffnet, oder keinerlei Veränderungen mit der Ladung vorgenommen werden.

Reductions-

Reductions-Tabelle*)

der fremden Valuten, Gewichte und Maaße, zur Benutzung nach Vorschrift der Verordnung über die in Lübeck für Waaren zu entrichtende Eingangs-Abgabe.

Fremde Valuten.

	Courant.
1 Lsterl.	= 17 mk
1 R°. Bco.	= 12 ß
1 R°. Silber	= 43 ß
1 Franc	= 10½ ß
1 mk Bco.	= 20 ß
1 fl. Holländ. Cour.	= 22 ß
1 fl. 24fl.fß. oder in Carol. à 11 fl.	= 23 ß
1 ℔ Preuß. Cour.	= 40 ß
5 ℔ Louisd'or à 5 ℔	= 14 mk
1 ℔ Convent.-Münze, oder Wechselzahlung	= 42 ß
1 ℔ Leipz. Meß-Zahlung	= 37¼ ß
1 Span. Dollar	= 60 ß
1 ℔ Schwed. Bco.	= 22 ß
1 ℔ Reichsbank-Zettel	= 30 ß
1 Rℨ	= 31 ß
1 Ital. Lire oder 1 17/100 Oesterreich. Lire	= 10½ ß
1 Gulden Wiener Währung	= 10½ ß
1 Schweizer Franc	= 16 ß

Fremde Gewichte.

	Lübeckisch.
112 ℔ Englisch	= 105 ℔
3 Pud Russisch	= 100 "
1 Sch℔. in Riga von 400 ℔	= 335 "
100 Franz. Kilogm.	= 205 "
100 ℔ in Hamburg	= 100 "
100 Niederl. ℔	= 205 "
100 ℔ Frankf. schwer Gew.	= 104 "
100 ℔ " leicht "	= 96 "
100 ℔ Hannöversch u. Preußisch Gewicht	= 96 "
1 Centner do do.	= 105 "
100 ℔ Bremer Gewicht	= 103 "
100 ℔ Leipziger Gewicht	= 96 "
1 Centner Leipziger Gew.	= 105 "
1 Span. Quintal v. 100 ℔	= 95 "
1 Sch℔. Eisen in Stockholm	= 280 "
100 ℔ Schaalgew. in Stockh.	= 86 "
100 ℔ Dänisch Gewicht	= 103 "
100 ℔ Peso sotile in Italien	= 66 "
100 ℔ Peso grosso in Italien	= 155 "
100 ℔ in Wien	= 115 "
100 ℔ Schweiz. Seiden-Gew.	= 96 "
100 ℔ do. Handels- do.	= 108 "

Fremde Maaße.

1 Keel oder 20 Tons Kohlen in England = 160 Tonnen in Lübeck.
2½ Tons Salz in England = 18 Tonnen in Lübeck.
17 Tschetwert in Kulacken = 1 Roggen-Last in Lübeck.
100 Imp. Gallons in England = 60/4 in Lübeck.
217 Französ. Litres = 30/4 in Lübeck.

Getränke in ausländischen Original-Gebinden:

			in Lübeck.
Spriet und Branntewein,			
Bordeaux und Cette	das Stück	=	80/4 "
Barcelona	" "	=	60/4 "
Cognac	" "	=	60/4 "
Marmande und Armagnac	" "	=	55/4 "
Wein,			
Bordeaux, Cette u. Marseille	das Orhoft	=	30/4 "
Bayonne	" "	=	40/4 "
	die Trommel	=	35/4 "
Piccardan	das Stück	=	45/4 "
Façon Madeira und Benecarlo	" "	=	60/4 "
Madeira, Teneriffa u. Corsica	die Pipe	=	55/4 "
Porto	" "	=	65/4 "
Malaga und Xeres	" Bothe	=	65/4 "
Rheinwein	das Ohm	=	20/4 "
Rum, Jamaica, Lewards u. St. Croix	das Stück	=	55/4 "
Arrac	der Legel	=	70/4 "
Wein-Essig	das Tierçon	=	20/4 "

Fremde Getraide-Maaße nach den hier ausgelieferten Lasten.

*) Etwa erforderliche Abänderungen dieser Tabelle wird die Zoll-Deputation verfügen und bekannt machen.

1) Diese Declaration ist von dem Declaranten eigenhändig, oder in Krankheits- u. Abwesenheitsfällen von dessen Special-Bevollmächtigten, mit eigenhändiger Beifügung der Worte: „So wahr mir Gott helfe!“ zu unterschreiben. Die eidliche Bekräftigung erstreckt sich nicht auf die Berechnung des Zollbetrages, welche der Declaration beigefügt wird.

2) Die Reduction der auswärtigen Gewichte, Valuten u. Maaße muß nach Vorschrift der Verordnung gemacht werden, und empfiehlt es sich, beide Verhältnisse in die Declaration aufzunehmen.

3) Die Declaration muß spätestens am nächsten Werktage nach Eintreffen der Waare gemacht werden. Ist der Empfänger nicht im Stande, die ordnungsmäßige eidliche Declaration zu machen, so hat er dieses unverzüglich der Zoll-Deputation anzuzeigen.

4) Nicht-Collegiaten dürfen nur solche aus der Fremde empfangene Gegenstände declariren, welche zu keinerlei Handelsbetrieb bestimmt sind.

Declaration.

Lübeck d. 183

Unterzeichnete declarire hiedurch zur Einfuhr

mit { Fuhrmann / Post / Schiffer / Böter } von

Mark.	ℳ	Eigenes Gut.	Lüb. Brutto-gewicht.	Factura-werth.	Zoll.	Zollbetrag. mk.	ß

Die Richtigkeit obiger Declaration, ihrem ganzen Inhalte nach, bekräftige

1) Diese Declaration ist von dem Declaranten eigenhändig, oder in Krankheits- und Abwesenheitsfällen von dessen Special-Bevollmächtigten, mit eigenhändiger Beifügung der Worte: „So wahr mir Gott helfe!“ zu unterschreiben. Die eidliche Bekräftigung erstreckt sich nicht auf die Berechnung des Zollbetrages, welche der Declaration beigefügt wird.

2) Die Reduction der auswärtigen Gewichte, Valuten und Maaße muß nach Vorschrift der Verordnung gemacht werden, und empfiehlt es sich, beide Verhältnisse in die Declaration aufzunehmen.

3) Die Declaration muß spätestens am nächsten Werktage nach Eintreffen der Waare gemacht werden. Ist der Empfänger nicht im Stande, die ordnungsmäßige eidliche Declaration zu machen, so hat er dieses unverzüglich der Zoll-Deputation anzuzeigen.

Declaration.

Lübeck, d. 183

Unterzeichnete declarire hiedurch nach der {ihnen / ihm / ihr} gewordenen Aufgabe und mit der Versicherung, auf keinerlei Weise, weder direct noch indirect, zu einer falschen Angabe Veranlassung gegeben zu haben, zur Einfuhr mit {Fuhrmann / Post / Schiffer / Böter} von

Mark.	ß	Fremdes Gut.	Lüb. Bruttogewicht.	Factura-werth.	Zoll.	Zollbetrag mk.	ß

Die Richtigkeit obiger Declaration, ihrem ganzen Inhalte nach, bekräftige

1) Dies Manifest muß alle Güter enthalten, welche am Bord befindlich sind, auch die nicht auf Lübeck bestimmten, imgleichen solche Güter, welche der Schiffer ohne Connossement oder Frachtbrief, für seine Rechnung, oder als Passagiergut, mitgebracht hat.

2) Der Schiffer hat die Richtigkeit dieses Manifestes durch eigenhändige Hinzufügung der Worte: „So wahr mir Gott helfe!“ zu bekräftigen und dasselbe mit seiner Namensunterschrift zu versehen.

3) Für jedes nicht angegebene Collo verfällt der Schiffer in 5 ßl. Strafe, vorbehältlich die Bestrafung wegen Meineides.

4) Der Schiffer darf nicht eher den Niederwasserbaum passiren, als bis er neben diesem Manifeste sämmtliche Connossemente und Frachtbriefe dem Bäumer überliefert hat. Er empfängt letztere im Haupt-Zollbüreau zurück.

5) Auch diejenigen Schiffer, welche auf der Rhede oder bei Travemünde in Leichterfahrzeuge löschen wollen, müssen das vorschriftsmäßige Manifest, nebst allen Connossementen, an den Bäumer am Niederwasserbaum befördern.

6) Kann der Schiffer ein ordnungsmäßiges Manifest nicht ausstellen, so wird seine Ladung unter Aufsicht eines Controleurs gelöscht.

7) Falls der Schiffer Güter am Bord hat, deren Connossemente an Ordre lauten, ist er, sobald der Empfänger sich bei ihm legitimirt hat, bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, davon der Zoll-Deputation unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen.

Nieder-Wasserbaum.

№

Manifest

der Ladung des Schiffers *N. N.*, führend das (schwed.) Schiff *N. N.*, kommend von *N. N.*

Mark.	№	Zahl der Colli.	Inhalt, Stückzahl oder Maaße.	Bruttogewicht.	Empfänger.	Bemerkungen.
Güter auf Connossement oder Frachtbrief:						
Güter ohne Connossement, für Rechnung des Schiffers, oder Passagiergut:						
Güter, welche nicht auf Lübeck bestimmt sind:						

Die Richtigkeit dieses Manifestes, seinem ganzen Inhalte nach, und insbesondere, daß keine mehrere Güter, als die vorstehend verzeichneten, in meinem Schiffe befindlich sind, bekräftige

Lübeck, d. 183

1838, Febr. 10. N°. 20.

Bekanntmachung,

betreffend den von der Hohen Deutschen Bundesversammlung unter dem 9. November v. J. gefaßten Beschluß, wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthumes gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Nachstehenden Beschluß der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung vom 9. November vorigen Jahres:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Deßjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Artikel 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft

und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, dießfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., statt finden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeiduug der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebiets gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2. des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen

auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

hat Ein Hochedler Rath hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck in der Rathsversammlung, den 10. Februar 1838.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1838, März 10. N°. 21.

Bekanntmachung,

betreffend eine verstattete Kirchen-Collecte am 1. April d. J. zum Besten hülfsbedürftiger Theilnehmer an den Feldzügen von 1813 und 1815 und ihrer Angehörigen.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch zu allgemeiner Wissenschaft, daß Derselbe eine, zur reichlichen Theilnahme hiemit empfohlene, Collecte bewilliget hat, welche am 1. April d. J. in den Kirchen hiesiger Stadt, während des Vormittags-Gottesdienstes, in den auszustellenden Becken, im Beisein von Theilnehmern an den Feldzügen von 1813 und 1815, eingesammelt und deren Ertrag durch einen aus früheren Mitgliedern der Hanseatischen Legion zu bildenden Ausschuß zum Besten hülfsbedürftiger Theilnehmer an jenen Feldzügen und ihrer Angehörigen verwendet werden wird.

Gegeben Lübeck in der Rathsversammlung, den 10. März 1838.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1838, März 28. N°. 22.

Bekanntmachung,

die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1838, Jun. 2. N°. 23.

Bekanntmachung,

betreffend die Consumtions-Accise für fremden hieselbst einzuführenden Essig.

Nachfolgende Bestimmungen, welche Ein Hochedler Rath, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, zur Ergänzung und resp. Abänderung der bestehenden Anordnungen, hinsichtlich der Consumtions-Accise für den aus der Fremde hieselbst einzuführenden Essig, auf die Dauer von drey Jahren, anzurechnen vom 15ten dieses Monates, beschlossen hat, werden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht:

1) Für alle Arten fremden Essig oder Essigspriet, mit Ausnahme des aus Frankreich einkommenden Wein-Essigs, für welchen es bey der bisherigen Abgabe von ½ Schilling für die Bouteille und den wegen der Erhebungsart durch das Regulativ vom 9. April 1817 gegebenen Vorschriften auch fernerhin sein Verbleiben behält, ist eine Consumtions-Accise von 3 Mark für das Oxhoft von 30 Viertel zu entrichten und diese Abgabe sofort bey der Einfuhr zu erheben;

2) Frey von jeglicher Accise-Abgabe ist aller fremde Essig und Essigspriet, wie er auch benannt seyn möge, sobald er lediglich zur Durchfuhr bestimmt ist, und als solcher, unter sofortiger Benennung des Bestimmungsortes, eidlich declarirt, auch demnächst in gleicher Quantität und Qualität, wie er eingekommen ist, wiederum versandt wird.

Gegeben Lübeck in der Rathsversammlung, den 2. Juny 1838.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1838, Jun. 27. N° 24.

Bekanntmachung,

den mit der Republik von Venezuela abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag betreffend.

Nachdem zwischen den freien Hanseſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg und dem Freiſtaate von Venezuela ein Freundschafts- Handels- und Schiffahrts-Vertrag am 27. May vorigen Jahres durch Bevollmächtigte zu Caracas abgeschlossen und die Ratifications-Urkunden darüber am 19. März dieſes Jahres gegen einander ausgewechſelt worden, hat Ein Hochedler Rath ſolchen Vertrag in den Urſprachen und beigefügter Deutſcher Ueberſetzung hiedurch zur allgemeinen Kunde zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 27. Junius 1838.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen den freien und Hanseſtädten

Lübeck, Bremen und Hamburg

und der

Republik von Venezuela.

Habiéndose establecido desde algun tiempo relaciones commerciales entre los territorios Venezolano y Anseático, se ha creido útil para la seguridad y fomento de sus mutuos intereses, que dichas relaciones sean confirmadas y protejidas por medio de un tratado de amistad, comercio y navegacion.

Con este objeto han nombrado sus respectivos plenipotenciarios, á saber: el Vice Presidente de la República de Venezuela, encargado del Poder Ejecutivo, á Santos Michelena, Secretario de Estado en los despachos de hacienda y relaciones exteriores; y el Senado de la República y Ciudad libre y Anseátia de Lubeck, el Senado de la República y Ciudad libre y Anseática de Bremen, y el Senado de la República y Ciudad libre y Anseática de Hamburgo, cada uno separadamente, á George Gramlich, su Encargado de negocios cerca de la República de Venezuela quienes, despues de haberse comunicado sus expresados plenos-poderes, hallados en buena y debida forma han convenido en los artículos siguientes:

Artículo 1.

Habrá paz perpetua y perfecta, y amistad sincera é invariable entre la República de Venezuela y las Repúblicas Anseáticas y entre sus pueblos y ciudadanos.

Des relations commerciales s'étant établies depuis quelque temps entre les Républiques Anséatiques et Vénézuéla, il a parû utile à la sûreté et protection de leurs intérêts reciproques, que ces relations fussent confirmées et assurées par un Traité d'Amitié de Commerce et de Navigation.

Dans ce but, les dites Républiques ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires respectifs, savoir: Le Sénat de la République et Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la République et Ville libre et Anséatique de Brême, et le Sénat de la République et Ville libre et Anséatique de Hambourg, chacun d'eux séparément, le Sieur George Gramlich, leur Chargé d'Affaires près la République de Vénézuéla, et le Vice-Président de la République de Vénézuéla, chargé du Pouvoir Exécutif, le Sieur Santos Michelena, Sécrétaire d'Etat aux Départements des Finances et des Relations extérieures: lesquels, après s'être communiqués leurs Pleins pouvoirs et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Il y aura paix constante et complète, amitié sincère et invariable entre les Républiques Anséatiques et la République de Vénézuéla, et entre leurs habitants et citoyens.

Uebersetzung.

Da seit geraumer Zeit zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik Venezuela Handelsverbindungen angeknüpft worden sind, so hat es zur Sicherung und Förderung der gegenseitigen Interessen nützlich geschienen, diese Verbindungen durch einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zu bekräftigen und sicher zu stellen.

Zu diesem Zwecke haben die gedachten Republiken ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, nämlich: der Senat der Republik und freien Hansestadt Lübeck, der Senat der Republik und freien Hansestadt Bremen und der Senat der Republik und freien Hansestadt Hamburg, jeder für sich besonders, den Herrn Georg Gramlich, ihren Geschäftsträger bei der Republik Venezuela; und der mit der vollziehenden Gewalt bekleidete Vicepräsident der Republik Venezuela den Herrn Santos Michelena, Staatssecretair im Departement der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, welche, nach Austausch ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten, sich über die folgenden Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik Venezuela, so wie zwischen ihren Bürgern und Einwohnern soll dauernder und vollständiger Friede, aufrichtige und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Articulo 2.

Habrá igualmente entre la República de Venezuela y las Repúblicas Anseáticas una recíproca libertad de comercio y navegacion. En consecuencia los ciudadanos de cualquiera de ellas podrán ir libre y seguramente con sus buques y cargamentos á todos aquellos parajes, puertos y rios en los territorios y dominios de la otra, á los cuales se permite ó se permitiere ir á otros extranjeros, entrar, permanecer y residir en ellos, alquilar y ocupar casas y almacenes para los objetos de su comercio, quedando sin embargo sujetos á las leyes y estatutos de los dos paises respectivamente.

Articulo 3.

Los ciudadanos de las Repúblicas contratantes, residentes ó transeuntes en los territorios de la otra, gozarán en sus personas y propiedades y en el ejercicio de su industria y de su relijion, de la misma proteccion, seguridades, derechos y privilejios concedidos ó que se concedieren á los ciudadanos ó subditos de la nacion mas favorecida; tendrán libre y fácil acceso á los tribunales de justicia para sostener y defender sus derechos é intereses bajo las condiciones impuestas á los naturales de la República en que residan; no podrán ser obligados á servir en el ejército de tropas regulares ó marina, ni compelidos á contribuir á los emprestitos forzosos, ni á pagar otras ó mayores contribuciones de cualquiera especie ó denominacion, que las que pagan ó pagaren los ciudadanos del pais en que se hallen. Tampoco podrán ser embargadas ni detenidas las embarcaciones, tripulaciones, mercaderias y efectos de su pertenencia para ninguna expedicion militar ó usos públicos cualesquiera que sean, sin conceder á los interesados una suficiente indemnizacion.

Articulo 4.

Se ha convenido tambien, que los ciudadanos de cada una de las partes contratantes, puedan disponer de sus bienes personales dentro de los límites de la jurisdiccion de la otra

Article 2.

Il y aura également entre les Républiques Anséatiques et la République de Vénézuéla une Liberté réciproque de Commerce et de Navigation. En conséquence les citoyens de chacune d'elles seront admis en toute liberté et sécurité avec leurs navires et cargaisons dans tous les parages, ports et rivières situés dans le territoire et les domaines de l'autre, dans lesquels d'autre étrangers peuvent ou pourront aller, ils pourront y entrer, y séjourner et y résider, y louer et y occuper des maisons et des magasins selon le besoin de leur commerce, restant néanmoins assujettis aux loix et statuts en vigueur dans le paye.

Article 3.

Les citoyens des Républiques Contractantes qui résideroient ou voyageroient dans le territoire de l'autre, jouiront quant á leurs personnes et leurs propriétés, et quant á l'exércice de leur religion et de leur industrie de la même protection et des mêmes garanties, droits et privilèges, qui sont ou seroient accordés par la suite aux citoyens ou sujets de la nation la plus favorisée; ils auront un libre accès devant les tribunaux pour y soutenir ou défendre leurs droits et intérêts, sujets aux mêmes conditions que les naturels de la République où ils résideroient. Ils ne pourront être obligés á servir dans l'armée des troupes régulieres, ni dans la marine; ni être contraints de contribuer aux emprunts forcés, ou á payer d'autres ou de plus fortes contributions quelle qu'en soit l'espèce ou la dénomination, que celles que paient ou paieroient les citoyens du pays où ils se trouvent. Les navires, équipages, marchandises et effets de leur propriété ne pourront être saisis ni retenus pour aucune expédition militaire, ni pour aucun service public, de quel genre que ce soit, sans accorder aux intéressés une indemnité suffisante.

Article 4.

Il est également convenu, que les citoyens de chacune des Parties Contractantes pourront disposer de leurs biens personnels, dans les limites de la juridiction de l'autre par vente,

Artikel 2.

Eben so soll zwischen den Hanseatischen Freistaaten und der Republik Venezuela gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt statt haben. Demzufolge dürfen die beiderseitigen Bürger frei und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Küsten, Häfen und Flüssen im Gebiete des andern Theiles fahren, wohin es andern Fremden zu fahren gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte, dort landen, verweilen und sich niederlassen; Häuser und Magazine zum Zweck ihres Handels miethen und besitzen, wobei sie gleichwohl den in den beiderseitigen Gebieten geltenden Gesetzen und Statuten unterworfen bleiben.

Artikel 3.

Die Bürger der contrahirenden Republiken, welche im Gebiete des andern Theils verweilen oder reisen, genießen in Betreff ihrer Personen oder Güter, so wie der Ausübung ihrer Gewerbe und ihrer Religion, desselben Schutzes, derselben Garantien, Rechte und Vorrechte, wie sie den Bürgern oder Unterthanen der am meisten begünstigten Nation gewährt sind oder werden möchten; sie erhalten freien und leichten Zugang bei den Gerichtshöfen zum Zweck der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen, unter den gleichen Bedingungen wie die Einwohner der Republik, in welcher sie verweilen; sie sind zum regulairen Kriegsdienste im Heere oder in der Flotte nicht verpflichtet; auch dürfen sie weder zum Beitrag zu gezwungenen Anleihen, noch zu Zahlung anderer oder höherer Steuern, von welcher Art und Benennung es sey, genöthigt werden, als die Bürger des Landes, in dem sie sich befinden, jetzt oder künftig zu entrichten haben.

Eben so wenig dürfen Schiffe, Mannschaften, Waaren und Eigenthum mit Beschlag belegt oder zu militairischen Zwecken oder öffentlichen Dienstleistungen irgend einer Art angehalten werden, ohne die Betheiligten dafür hinreichend zu entschädigen.

Artikel. 4.

Auch ist man übereingekommen, daß die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile über ihre unter der Gerichtsbarkeit des andern Theiles befindliche

por venta, donacion, testamento ó de otro modo, y sus herederos, siendo ciudadanos de la otra parte, succederán á los dichos bienes personales, ya sea por testamento ó ab intestato, y podrán tomar posesion de ellos, bien sea por sí mismos ó por otros que obren, por ellos, y disponer de los mismos segun su voluntad, pagando aquellas cargas solamente que estuvieren sujetos á pagar en igual caso los habitantes del pais, donde se hallen los dichos bienes. Y si en el caso de bienes raices, los dichos herederos fuesen impedidos de entrar en posesion de la herencia, por razon de su carácter de extranjeros, se les dará el término de tres años para disponer de ella, como juzguen conveniente y para extraer el producto sin molestia y exento de todos derechos de deduccion por parte de los Gobiernos de los respectivos Estados.

donation, testament ou autrement, et leurs héritiers étant citoyens de l'autre Partie succéderont aux dits biens personnels, soit en vertu d'un testament, soit ab intestato; ils pourront en prendre possession, soit en personne, soit par d'autres, agissant en leur place; et ils en disposeront à leur volonté, en ne payant d'autres droits que ceux, auxquels les habitants du pays où se trouvent les dits biens sont assujettis en pareille occasion. Et si, dans le cas de biens immeubles, les dits héritiers ne pouvoient entrer en jouissance de l'héritage, à cause de leur qualité d'étrangers, il leur sera accordé un délai de trois ans, pour en disposer à leur gré et pour en retirer le produit sans obstacle et exempt de touts droits de détraction de la part des Gouvernements des Etats respectifs.

Artículo 5.

En todo lo relativo á la policia de los puertos, carga y descarga de los buques, seguridad de mercaderias, bienes y efectos, los ciudadanos de las partes contratantes estarán sujetos á las leyes y ordenanzas locales y tambien gozarán de los mismos derechos y privilejios que los habitantes del pais en que residan.

Article 5.

Quant à la police des ports, au chargement et au déchargement des navires, à la sécurité des marchandises, biens et effets, les citoyens des Parties Contractantes seront soumis aux loix et ordonnances locales, jouissant des mêmes droits et privilèges que les habitants du pays où ils résident.

Artículo 6.

Reciprocamente serán considerados y tratados como buques Venezolanos y Anseáticos, todos los que fueren reconocidos por tales en los paises á que respectivamente pertenecen, segun las leyes y los reglamentos existentes ó que en adelante se promulgaren; bien entendido, que todo buque deberá estar provisto de una carta de mar ó pasaporte expedido por la autoridad competente.

Article 6.

Seront réciproquement considérés et traités comme navires Anséatiques et Vénézuéliens, tous ceux qui seront reconnus pour tels, dans les pays auxquels ils appartiennent, suivant les loix et règlements établis, ou qui le seroient à l'avenir: bien entendu que chaque navire devra être muni de ses papiers de bord, ou d'un passeport expédié par l'autorité compétente.

Artículo 7.

Los buques de Venezuela que arriben á los puertos de las Repúblicas Anseáticas, y reciprocamente los buques Anseáticos, que arriben á los de la República de Venezuela, serán tratados y considerados á su entrada, durante su permanencia y á la salida, como buques nacionales procedentes del mismo lugar,

Article 7.

Les navires Anséatiques arrivant aux ports de la République de Vénézuéla, et réciproquement les navires Vénézuéliens arrivant dans les ports des Républiques Anséatiques, seront traités et considérés à leur arrivée, pendant leur séjour et à leur départ, comme des bâtiments nationaux, venant du même lieu, soit à

Güter frei verfügen können durch Kauf, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise, und daß ihre Erben, wenn sie Bürger des andern Theiles sind, in den gedachten Gütern nachfolgen sollen, sey es durch Testament oder ab intestato, persönlich oder durch Bevollmächtigte davon Besitz ergreifen und nach Willkühr darüber verfügen mögen, unter Entrichtung nur derjenigen Abgaben, welche im gleichen Falle die Einwohner des Landes, wo sich die Güter befinden, entrichten würden. Finden sich dabei unbewegliche Güter vor, in deren Besitz die gedachten Erben, als Fremde, nicht gelangen können, so soll ihnen eine dreijährige Frist gestattet seyn, um über selbige nach Gutdünken zu verfügen und den Erlös davon unbeschwert und frei von allen Abzugrechten von Seiten der Regierungen der respectiven Staaten außer Landes zu ziehen.

Artikel 5.

In allem, was sich auf die Hafenpolizei, Ladung und Löschung der Schiffe, Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten bezieht, sind die Bürger der contrahirenden Theile den Gesetzen und Verfügungen des Orts unterworfen, wobei ihnen jedoch die Rechte und Vorrechte der Nationalen nicht minder zustehen.

Artikel 6.

Als Hanseatisch oder Venezuelanisch werden gegenseitig diejenigen Schiffe betrachtet und behandelt, welche in Gemäßheit der bestehenden und zu erlassenden Gesetze und Vorschriften, in den Staaten, welchen sie angehören, als solche anerkannt sind, wohl verstanden, daß jedes Schiff mit einem von der zuständigen Behörde ausgefertigten Seebriefe oder Passe versehen seyn muß.

Artikel 7.

Die in den Häfen der Republik Venezuela einlaufenden Hanseatischen, so wie gegenseits die in den Häfen der Hanseatischen Freistaaten einlaufenden Venezuelanischen Schiffe sollen eingehend, ausgehend und vor Anker liegend den von den nämlichen Orten kommenden nationalen Schiffen völlig gleich geachtet und behandelt werden, sowohl in Betreff des Tonnen-, Anker-, Lootsen- und Leuchtgeldes und aller anderen Hafen- oder Munizipalabgaben, als auch hin-

para el cobro de los derechos de tonelada, anclaje, pilotaje, fanal y cualesquiera otros de puerto ó municipales, ó emolumentos de los empleados públicos, y tambien respecto á los derechos de salvamento en caso de naufrajio ó averia.

l'égard de la perception des droits de tonnage ancrage, pilotage, de phare et tous autres droits de port ou municipaux, soit à l'égard des émoluments des employés publics et pareillement des droits de sauvetage dans le cas de naufrage ou d'avarie.

Artículo 8.

Todas las mercaderias y efectos comerciables, sin distincion de origen, cuya importacion sea permitida en los puertos de la República de Venezuela en buques Venezolanos, procedentes de cualquier pais extranjero, podrán tambien importarse en buques Anseáticos, sin pagar otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables importados en buques Venezolanos; y reciprocamente, todas las mercaderias y efectos comerciables, sin distincion de orijen, cuya importacion sea permitida en los puertos de las Repúblicas Anseáticas en buques Anseáticos, procedentes de cualquier pais extranjero, podrán tambien importarse en buques Venezolanos, sin pagar otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables, importados en buques Anseáticos.

Lo estipulado en este artículo no contradice ni deroga las leyes que rijan en cualquiera de las Repúblicas contratantes con respecto á cabotaje, para el comercio de los efectos extranjeros despachados ya para el consumo y el transporte de las producciones indijenas de puerto á puerto; mas está tambien convenido, que los ciudadanos de las partes contratantes gozarán en este particular de todos los derechos concedidos ó que se concedieren á la nacion mas favorecida.

Article 8.

Toutes les marchandises et objets de commerce, sans distinction d'origine, dont l'importation seroit permise dans les ports des Républiques Anséatiques, par des bâtiments Anséatiques, venant d'un pays étranger quel qu'il soit, pourront aussi y être importés par des bâtiments Vénézuéliens, sans payer d'autres ou de plus forts droits, qu'elle qu'en soit l'espèce ou la dénomination, que ceux que paient ou paieroient les mêmes marchandises et objets de commerce, importés par des bâtiments Anséatiques; et réciproquement toutes les marchandises et objets de commerce, sans distinction d'origine, dont l'importation serait permise dans les ports de la République de Vénézuéla par des bâtiments Vénézuéliens, venant d'un pays étranger quel qu'il soit, pourront aussi y être importés par des bâtiments Anséatiques, sans payer d'autres ou de plus forts droits, quelle qu'en soit l'espéce ou la dénomination, que ceux que paient ou paieroient les mêmes marchandises et objets de commerce, importés par des bâtiments Vénézuéliens. Les clauses du présent article ne contredisent ni révoquent en rien les loix établies dans chacune des Républiques Contractantes, relatives au cabotage des marchandises étrangères déja dépêchées pour la consommation et au transport des produits indigènes de port à port; mais il est néanmoins convenu, que les citoyens des Parties Contractantes jouiront à cet égard de tous les droits, qui sont ou seroient accordés par la suite à la nation la plus favorisée

Artículo 9.

Todas las mercaderias y efectos comerciables, cuya exportacion ó reexportacion sea permitida de los puertos de la República de Venezuela en buques Venezolanos, podrán tambien

Article 9.

Toutes les marchandises et objets de commerce, dont l'exportation ou la récxportation serait permise des ports des Républiques Anséatiques par des bâtiments Anséatiques,

sichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten, so wie nicht minder in Betreff des Bergelohns bei Havariefällen oder Schiffbrüchen.

Artikel 8.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Hanseatischen Freistaaten in Hanseatischen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, dürfen eben sowohl in Venezuelanischen Schiffen eingebracht werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, bei der Einfuhr in Hanseatischen Schiffen, entrichtet werden oder künftig entrichtet werden möchten, und umgekehrt dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Republik Venezuela in Venezuelanischen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, gleichmäßig in Hanseatischen Schiffen eingebracht werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, bei der Einfuhr in Venezuelanischen Schiffen, entrichtet werden oder künftig entrichtet werden möchten.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels erleiden zwar die in einer jeden der contrahirenden Republiken hinsichtlich des Küstenhandels mit ausländischen, schon zum innern Verbrauch dispachirten Artikeln oder für den Transport einheimischer Producte von Hafen zu Hafen erlassenen Gesetze keinerlei Widerspruch oder Abänderung: doch ist gleichwohl vereinbart, daß die beiderseitigen Bürger in diesem Betracht alle Rechte genießen sollen, die der begünstigtsten Nation eingeräumt sind.

Artikel 9.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Hanseatischen Freistaaten in Hanseatischen Schiffen erlaubt ist, dürfen auch in Venezuelanischen Schiffen ausgeführt werden, ohne andere

ser exportados ó reexportados en buques Anseáticos, sin pagar otros ó mas altos derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables exportados ó reexportados en buques Venezolanos; y reciprocamente, todas las mercaderias y efectos comerciables, cuya exportacion ó reexportacion sea permitida de los puertos de las Repúblicas Anseáticas en buques Anseáticos, podrán tambien ser exportados ó reexportados en buques Venezolanos, sin pagar otros ó mas altos derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables, exportados ó reexportados en buques Anseáticos.

Y los mismos premios, descuentos de derechos ó gratificaciones se concederán, sea que la exportacion ó reexportacion de uno ú otro pais se haga en buques Venezolanos ó Anseáticos.

Artículo 10.

No se pagarán en los territorios de la República de Venezuela, ni en los de las Repúblicas Anseáticas otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, á la importacion ó á la reexportacion de cualesquiera articulos del producto natural ó manufacturado de uno ú otro pais, que los que se pagan ó pagaren sobre semejantes articulos del producto natural ó manufacturado de cualquiera otra nacion. Ademas se estipula, que deberán considerarse y reputarse para los efectos de este artículo, como productos naturales y manufacturados, tambien Venezolanos, los de cualquier pais confinante con la República de Venezuela, que se exporten por los puertos Venezolanos, y como productos naturales y manufacturados, tambien Anseáticos, todos los de los Estados de la Confederacion Jermánica que se exporten de los puertos Anseáticos; bien entendido sin embargo, que en estos casos la concesion solamente favorecerá á las importaciones ó reexportaciones de tales productos, que se hicieren en buques Venezolanos o Anseáticos indistintamente.

pourront aussi en être exportés ou reexportés par les navires Vénézueliens, sans payer d'autres ou de plus forts droits quelle qu'en soit l'espèce ou la dénomination, que ceux que paient ou paieroient les mêmes marchandises et objets de commerce exportés ou réexportés par les bâtiments Anséatiques, et réciproquement, toutes les marchandises et objets de commerce, dont l'exportation ou la réexportation seroit permise des ports de la République de Vénézuéla par des bâtiments Vénézuéliens, pourront aussi en être exportés ou réexportés par des navires Anséatiques, sans payer d'autres ou de plus forts droits, quelle qu'en soit l'espèce ou la dénomination, que ceux que paient ou paieroient les mêmes marchandises et objets de commerce, exportés ou réexportés par des navires Vénézuéliens. On allouera les mêmes primes, remboursements de droits ou gratifications, soit que l'exportation ou la réexportation ait lieu de l'un ou de l'autre pays par des bâtiments Anséatiques ou Vénézuéliens.

Article 10.

Il ne sera payé dans les territoires des Républiques Anséatiques et de la République de Vénézuéla, d'autres ou de plus forts droits quelle qu'en soit l'espèce ou la dénomination, soit à l'importation, soit à la réexportation de tous les articles de la production naturelle ou manufacturée de l'un ou de l'autre pays, que ceux qui se paient ou paieroient sur des articles semblables de la production naturelle ou manufacturée de quelque autre nation que ce soit.

En outre il est convenu, pour tous les effets du présent article, que devront être considerées et reputées également comme productions naturelles ou manufacturées des Républiques Anséatiques, celles des Etats de la Conféderation Germanique, qui s'exporteroient des ports Anséatiques; et aussi comme productions naturelles ou manufacturées de Vénézuéla, celles des pays limitrophes avec la République de Vénézuéla qui s'exporteroient des ports de Vénézuéla; il est bien entendu néanmoins, que dans ces cas, la concession ne favorisera que les importations et les réexportations des dites productions qui auroient lieu par des bâtiments Anseatiques ou Vénézuéliens indistinctement.

oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Hanseatischen Schiffen jetzt oder künftig entrichtet werden möchten, und umgekehrt dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Republik Venezuela in Venezuelanischen Schiffen erlaubt ist, gleichmäßig in Hanseatischen Schiffen ausgeführt oder wiederausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Venezuelanischen Schiffen jetzt oder künftig entrichtet werden möchten. Auch werden die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vergütungen zugestanden, es mag die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus dem einen oder andern Lande in Hanseatischen oder in Venezuelanischen Schiffen geschehen.

Artikel 10.

Es sollen weder in den Gebieten der Hanseatischen Freistaaten, noch in denen der Republik Venezuela andere oder höhere Abgaben, irgend einer Art oder Benennung, bei der Einfuhr oder Wiederausfuhr von Producten oder Fabrikaten des einen oder andern Landes erhoben werden, als von den gleichen Producten oder Fabrikaten jeder andern Nation jetzt oder künftig entrichtet werden. Die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Artikels wird dahin ausgedehnt, daß auch alle aus den Hanseatischen Häfen verführten Producte oder Fabrikate der Staaten des Deutschen Bundes als Erzeugnisse der Hanseatischen Freistaaten, so wie gegenseits als Producte und Fabrikate der Republik Venezuela alle diejenigen Erzeugnisse der an dieselbe gränzenden Länder angesehen und geachtet werden sollen, deren Ausfuhr aus den Venezuelanischen Häfen geschieht; wohlverstanden jedoch, daß diese Gunst den Ausfuhren oder Wiederausfuhren solcher Erzeugnisse nur dann zu Gute kommen soll, wenn sie in Hanseatischen oder Venezuelanischen Schiffen ohne Unterschied bewerkstelligt wird.

Articulo 11.

No se pagarán en la República de Venezuela, ni en las Repúblicas Anseáticas, otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion á la exportacion, que de una de ellas se haga para la otra, que los que se pagan ó pagaren á la exportacion de estos artículos para cualquier pais extranjero; ni se prohibirá en ninguna de las Repúblicas Contratantes la importacion, exportacion ó reexportacion de ningun artículo de produccion natural ó manufacturada de los respectivos paises, á menos que esta prohibicion se extienda al comercio con todas las naciones.

Artículo 12.

La República de Venezuela y las Repúblicas Anseáticas se obligan mútuamente á no conceder favores particulares á otras naciones, con respecto á comercio y navegacion, que no se hagan inmediatamente comunes á una y otra parte, quien gozará de ellos libremente, si la concesion fuese hecha libremente, ó prestando la misma compensacion si la concesion fuere condicional.

Artículo 13.

Siempre que los ciudadanos de alguna de las partes contratantes se vieren precisados á buscar refujio ó asilo en los rios, bahias, puertos ó dominios de la otra con sus buques, por mal tiempo, persecucion de piratas ó enemigos, serán recibidos y tratados con humanidad, dándoles todo favor y proteccion para reparar los daños sufridos, procurár víveres y ponerse en situacion de continuar su viaje, sin obstáculo ó estorbo de ningun jénero.

En todos los territorios y dominios de una de las dos partes, se concederá á los buques de la otra, cuya tripulacion haya sido disminuida por enfermedad ó cualquier otro motivo la facultad, de enganchar los marineros que necesiten para continuar su viaje, con tal que se cumpla con lo que prescriben las ordenanzas locales y que el enganche sea voluntario.

Article 11.

Il ne sera payé dans les Républiques Anséatiques et dans la République de Vénézuéla d'autres ou de plus forts droits, de quelque espèce ou dénomination que ce soit sur l'exportation qui aurait lieu de l'une d'elles à l'autre, que ceux qui se paient ou paieroient sur l'exportation des mêmes articles pour un pays étranger quelconque; et aucune prohibition d'importation, d'exportation ou de réexportation ne sera établie dans les Républiques Contractantes sur un article de la production naturelle ou manufacturée des pays respectifs, à moins que cette prohibition ne soit commune au commerce avec toutes les nations.

Article 12.

Les Républiques Anséatiques et la République de Vénézuéla s'obligent réciproquement à n'accorder à d'autres nations aucune faveur particulière en fait de commerce ou de navigation, qui ne devienne immédiatement commune à l'une ou l'autre Partie, laquelle en jouira librement, si la concession était faite librement, ou accordera la même compensation, si la concession était conditionelle.

Article 13.

Toutes les fois que les citoyens de l'une des Parties Contractantes se verroient forcés par le mauvais temps, pour échapper à des pirates ou à des ennemis, de se réfugier ou de chercher un asile avec leurs bâtiments dans les rivières, baies, ports ou domaines de l'autre, ils seront accueillis et traités avec humanité, on leur accordera toute faveur et protection pour réparer les dommages reçus, pour se procurer des vivres et se remettre en état de continuer leur voyage, sans obstacle ou empêchement quelconque.

Il sera accordé, dans les territoires et domaines de chacune des deux Parties aux navires de l'autre, dont l'équipage aurait été affoibli par des maladies ou d'autres causes, la permission d'engager les matelots qui pourroient être nécessaires pour continuer le voyage, pourvû qu'on se conforme aux dispositions des ordonnances locales, et que l'engagement soit volontaire.

Artikel 11.

Weder in den Hanseatischen Freistaaten, noch in der Republik Venezuela dürfen die Gegenstände der wechselseitigen Ausfuhr unter ihnen anderen oder höheren Abgaben unterworfen seyn, als die nämlichen Gegenstände bei der Ausfuhr nach irgend einem dritten Lande jetzt oder künftig zu entrichten haben. Auch darf in keiner der contrahirenden Republiken die Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Natur- oder Kunsterzeugnissen der betreffenden Staaten verboten werden, wenn solches Verbot nicht zugleich auf den Verkehr mit allen Nationen überhaupt erstreckt wird.

Artikel 12.

Die Hanseatischen Freistaaten und die Republik Venezuela verpflichten sich wechselsweise, dritten Nationen in Bezug auf Handel und Schiffahrt keinerlei Vorzüge gewähren zu wollen, welche nicht sofort auch dem einen oder andern der hier contrahirenden Theile zugestanden werden, und deren sich diese dann unbedingt oder unter Leistung der nämlichen Entschädigung zu erfreuen haben, je nachdem die Einräumung an Bedingungen geknüpft worden war oder nicht.

Artikel 13.

So oft sich die Bürger des einen contrahirenden Theils genöthigt sehen, in den Flüssen, Baien, Häfen oder Besitzungen des andern mit ihren Schiffen Schutz zu suchen vor stürmischem Wetter, Seeräubern oder Feinden, ist ihnen eine freundliche Aufnahme und alle Sicherung und Förderung zu gewähren, um ohne Hinderniß und Störung irgend einer Art die Schäden ausbessern, Lebensmittel einnehmen, und sich zur Fortsetzung der Reise in den Stand setzen zu können. Ueberall in den Besitzungen beider Theile wird es den Schiffen des andern Theils, deren Mannschaft durch Krankheit oder aus andern Gründen verringert ist, verstattet, so viel Seeleute anzuwerben, als sie zur Fortsetzung der Reise bedürfen, vorausgesetzt, daß dabei in Gemäßheit der Landesgesetze verfahren werde und die Werbung jeder Zeit eine freiwillige sei.

Articulo 14.

Cuando algun buque perteneciente á ciudadanos de alguna de las partes contratantes naufrague, encalle ó sufra alguna averia en las costas ó dentro de los dominios de la otra, se le dará toda ayuda y proteccion, como lo usa y acostumbra la nacion donde suceda la averia con sus propios buques, permitiéndoles la descarga, si fuere necesario, sin cobrar por ello ningun derecho, impuesto ó contribucion, á menos que las mercaderias ó efectos descargados se destinen al consumo.

Articulo 15.

Todos los buques, mercaderias y efectos pertenecientes á ciudadanos de una de las partes contratantes, que sean apresados por piratas, bien sea dentro de los límites de su jurisdiccion ó en alta mar, y fueren llevados ó hallados en los rios, radas, bahias, puertos ó dominios de la otra, serán entregados á sus dueños, probando estos en la propia y debida forma sus derechos ante los tribunales competentes; bien entendido, que el reclamo ha de hacerse dentro del término de un ano por las mismas partes, sus apoderados ó ajentes de los respectivos Gobiernos.

Articulo 16.

En el caso de que una de las partes contratantes se halle en guerra, mientras que la otra permanezca neutral, se ha convenido, que todo lo que la parte belijerante hubiere estipulado ó estipulare de favorable al pabellon neutral con otras potencias, servirá tambien de regla entre la República de Venezuela y las Repúblicas Anseáticas. Y para evitar cualquiera duda acerca de lo, que deba ser considerado como contrabando de guerra, se ha convenido (salvo el principio jeneral expresado arriba) de restrinjir la definicion de él á los artículos siguientes:

1. Canones, morteros, obuses, pedreros, trabucos, mosquetes, fusiles, rifles, carabinas, pistolas, picas, espadas, sables, lanzas,

Article 14.

Si un navire appartenant à des citoyens de l'une des Parties Contractantes naufrageoit, échouoit ou éprouvoit quelque avarie sur les côtes ou dans les domaines de l'autre, il lui sera accordé les mêmes secours et la même protection, qu'il est d'usage ou de coutûme d'accorder aux navires de la nation où l'avarie auroit lieu; l'on permettra le déchargement cela étant nécessaire, sans percevoir aucun droit, impôt ou contribution à moins que les marchandises ou effets debarqués ne fussent destinés pour la consommation.

Article 15.

Tous les navires, marchandises et effets appartenants à des citoyens de l'une des Parties Contractantes, que des pirates auroient saisis, soit dans l'étendue de la juridiction de l'autre, soit en pleine mer, et qui auroient été conduits ou découverts dans les rivières, rades, baies, ports ou domaines de l'autre seront remis à leurs propriétaires, prouvant les interessés en due et propre forme leurs droits devant les tribunaux compétents; bien entendu, que les réclamations devront être faites dans l'espace d'un an, par les parties elles mêmes, par leurs fondés de pouvoir ou par les Agents des Gouvernements respectifs.

Article 16.

Dans le cas où l'une des Parties Contractantes se trouveroit en guerre, tandis que l'autre seroit neutre, il est convenu, que tout ce que la Partie belligérante auroit stipulé ou stipuleroit avec d'autres puissances d'avantageux au pavillon neutre, servira également de régle entre les Républiques Anséatiques et la République de Vénézuéla. Afin de prévenir toute méprise rélativement à ce qui devra être considéré comme contrebande de guerre, on est convenu (sans néanmoins déroger au principe général ci-dessus énoncé) d'en restreindre la définition aux articles suivants:

1. Canons, mortiers, obusiers, pierriers, mousquets de tous calibres, fusils, arquebuses, carabines, pistolets, piques, épées,

Artikel 14.

Wenn Schiffe, welche den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehören, an den Küsten oder innerhalb des Gebietes des andern Theiles scheitern, stranden oder sonst Havarie leiden, so soll ihnen Schutz und Hülfe in demselben Maaße geleistet werden, wie es hinsichtlich der Schiffe desjenigen Landes, wo die Havarie eintritt, gebräuchlich ist, und steht ihnen frei, wenn erforderlich, die Ladung zu löschen, ohne daß deshalb Auflagen oder Abgaben erhoben werden dürfen; es sei denn, daß die gelöschten Waaren oder Effecten zum innern Verbrauch bestimmt sind.

Artikel 15.

Alle den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehörigen Schiffe, Waaren und Effecten, die von Seeräubern genommen würden, es sei dies innerhalb der Gränzen des andern Theiles oder auf hoher See geschehen, und welche demnächst nach den Flüssen, Rheden, Baien, Häfen oder Besitzungen des andern Theils gebracht oder dort entdeckt werden, sollen nach gehörig und vor den zuständigen Gerichten geführtem Beweise ihrer Anrechte, den Eigenthümern wieder zugestellt werden; vorausgesetzt jedoch, daß die Reclamation binnen Jahresfrist durch die Betheiligten, ihre Bevollmächtigten oder die Agenten ihrer Regierung geschehen seyn wird.

Artikel 16.

Für den Fall, daß eine der contrahirenden Partheien sich im Kriege befände, während die andere neutral verbliebe, ist ausgemacht, daß alles, was die kriegführende Parthei mit anderen Mächten zu Gunsten der neutralen Flagge verabredet haben sollte oder künftig verabreden möchte, auch für die Hanseatischen Freistaaten und die Republik Venezuela gültig seyn soll; und um jeden Zweifel darüber zu vermeiden, was als Kriegscontrebande anzusehen ist, so wird (dem eben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze unbeschadet) beliebt, diese auf folgende Gegenstände zu beschränken: 1) Kanonen, Mörser, Haubitzen, Steinstücke, Doppelhaken, Musketen, Flinten, Büchsen, Karabiner,

chuzos, alabardas y granadas, bombas, polvora, mechas, balas, con las demas cosas correspondientes al uso de estas armas.

2. Escudos, casquetes, corazas, cotas de malla, fornituras y vestidos hechos en forma y á usanza militar.
3. Bandoleras y caballos, junto con sus armas y arneses.
4. Y finalmente toda especie de armas é instrumentos de hierro, acero, bronce, cobre y otras materias cualesquiera, manufacturadas, preparadas y formadas expresamente para hacer la guerra por mar ó tierra.

sabres, lances, hallebardes, grenades, bombes, poudre, mêches, balles et autres choses adhérentes à l'emploi de ces armes;

2. Boucliers, casques, cuirasses, jaques de maille, fourniments et habits faits à l'usage militaire;
3. Bandoulières et chevaux avec leurs harnois et armements;
4. et généralement toute espèce d'armes et instruments de fer, acier, bronze, cuivre ou d'autres matières quelconques, manufacturées et formées expressément pour s'en servir dans les guerres de mer ou de terre.

Artículo 17.

En el caso de que algun buque mercante de una de las partes contratantes pueda ser visitado por un buque de guerra de la otra, se ha convenido que esta visita no se haga sino con un bote, armado con los hombres necesarios para su manejo, quedando el buque visitador fuera de tiro de cañon. El examen de los papeles deberá precisamente practicarse á bordo del buque visitado, del cual no podrán sacarse, ni exijirse al capitan ú oficiales que vayan á bordo del buque examinador bajo ningun pretexto.

Los comandantes de los buques armados serán responsables con su persona y bienes por la infraccion de estas reglas y de cualquiera conducta irregular é injusta.

Article 17.

Toutes les fois qu'un navire de commerce de l'une des Parties Contractantes sera visité par un navire de guerre de l'autre, il est convenu, que cette visite ne sera faite qu'avec une chaloupe, qui ne sera armée que du nombre d'hommes nécessaire pour la manoeuvrer, tandis que le navire visiteur se tiendra hors de la portée du canon. L'examen des papiers devra toujours être fait à bord du navire visité, duquel ils ne pourront être extraits et sous aucun prétexte, l'on ne pourra exiger que le capitaine ou les officiers aillént à bord du navire visiteur.

Les commandants des navires armés seront responsables avec leur personne et leurs biens de l'infraction de ces règles et de l'irregularité et injustice de leur conduite.

Artículo 18.

Para evitar toda duda y abuso en el examen de los papeles relativos á la propiedad de los buques pertenecientes á ciudadanos de las partes contratantes, y de la naturaleza de los cargamentos, han convenido, que en el caso de que una de ellas estuviere en guerra, las letras de mar ó pasaporte que deban llevar los buques, conforme al articulo 6 de este tratado, han de expresar el nombre, propiedad y tamaño del buque, como tambien el nombre

Article 18.

Pour éviter les incertitudes ou les abus dans l'examen des papiers rélatives à la propriété des bâtiments appartenant à des citoyens des Parties Contractantes, ou à la nature de leur chargement, il est convenu, que dans le cas de guerre de l'une des Parties, les papiers de bord ou passeport indiqués par l'article 6 de ce Traité seront rédigés de manière à faire connoître le nom, la propriété et le tonnage du navire, ainsi que le nom et le domicile du

Pistolen, Piken, Degen, Säbel, Lanzen, Spieße und Hellebarden, Granaten, Bomben, Pulver, Lunten, Kugeln und alle andern auf den Gebrauch dieser Waffen sich beziehenden Gegenstände; — 2) Schilde, Helme, Kürasse, Panzerhemden und für den Kriegsgebrauch eingerichtete und bestimmte Ausrüstungen und Kleidungsstücke; — 3) Bandeliere und Pferde mit ihrem Geschirr; 4) endlich alle Arten von Waffen und Werkzeugen von Eisen, Stahl, Kupfer und Erz, oder von irgend einem andern, ausdrücklich zum Kriegsgebrauch zu Wasser oder zu Lande zugerichteten und geformten Stoffe.

Artikel 17.

Für den Fall der Visitation eines Handelsfahrzeugs des einen der contrahirenden Theile durch ein Kriegsschiff des andern, ist man übereingekommen, daß diese Untersuchung nur mit einem Boote, welches nicht stärker, als zu seiner Führung erforderlich, bemannt ist, geschehen darf, während das Kriegsschiff selbst sich außerhalb Kanonenschußweite zu halten hat. Die Schiffspapiere müssen allemal am Bord des untersuchten Fahrzeugs geprüft und dürfen von demselben nicht entfernt werden, auch kann man unter keinem Vorwande begehren, daß der Capitain oder die Officiere sich an Bord des untersuchenden Schiffs begeben.

Die Befehlshaber der bewaffneten Schiffe sind mit Person oder Vermögen für jede Uebertretung dieser Vorschriften, so wie für jedes regelwidrige und ungerechte Verfahren verantwortlich.

Artikel 18.

Um bei der Prüfung der Schiffspapiere jeden Zweifel und Mißbrauch rücksichtlich des Eigenthums der Schiffe, welche Bürgern der contrahirenden Staaten angehören, und der Natur ihrer Ladungen, zu vermeiden, ist festgesetzt, daß im Fall sich einer dieser Staaten im Kriege befinden sollte, die Seebriefe oder Pässe, welche die Schiffe nach Art. 6. dieses Vertrags zu führen haben, Namen, Eigenthum und Tonnengehalt des Schiffes, nicht minder Namen und Wohnort des Patrons oder Capitains enthalten und überdieß von Certificaten begleitet

y lugar de la residencia del maestre ó comandante, y ademas han de estar provistos de certificados que contengan los pormenores del cargamento y el lugar de donde salió, cuyos certificados serán hechos por los oficiales del luger de su procedencia en la forma acostumbrada. No podrá ser detenido el buque neutral por defecto de los requisitos mencionados, ni por otro alguno, respecto á la propiedad ó naturaleza de su cargamento, si antes de su salida no se tenia conocimiento en el lugar de su procedencia de la declaracion de guerra.

Articulo 19.

Se ha convenido ademas, que solo los tribunales establecidos para causas de presas en el pais á que estas sean conducidas, tomarán conocimiento de ellas.

Y siempre que dichos tribunales de cualquiera de las partes pronuncien sentencia contra algun buque ó efectos, ó propiedad reclamada por los ciudadanos de la otra, la sentencia ó decreto hará mencion de las razones ó motivos en que aquella se haya fundado, y se entregará sin demora alguna al comandante ó ajente de dicho buque, si lo solicitare, un testimonio auténtico de la sentencia ó decreto ó de todo el proceso, pagando por el los derechos legales.

Articulo 20.

Para la mayor seguridad de los ciudadanos de las Repúblicas contratantes, se ha convenido, que si en algun tiempo desgraciadamente sucediere alguna interrupcion de la correspondencia comercial, amistosa ó algun rompimiento entre ellas, los ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes, residentes en los dominios de la otra, tendrán el derecho de permanecer y continuar en el ejercicio de su industria, sin ninguna especie de interrupcion, mientras se conduzcan pacificamente y no quebranten las leyes; y sus efectos y propiedades, ya esten confiados á individuos particulares ó al Estado, no estarán sujetos á ocupacion ó secuestro, ni á ningunos otros gravámenes, que á aquellos que puedan imponerse á iguales efectos ó propiedades pertenecientes á ciudadanos del pais en que residan.

maître ou capitaine, et qu'en outre ils seront pourvus de certificats contenant les détails du chargement et le lieu du départ du navire, ces certificats seront faits par les officiers du lieu d'expédition et rédigés dans la forme accoutumée.

Le bâtiment neutre ne pourra néanmoins être détenu pour défaut des dispositions mentionnées ci-dessus, ni pour aucune autre cause rélative à la propriété ou nature de son chargement, si avant son départ, la déclaration de guerre n'étoit pas encore connue dans le lieu d'où il venoit.

Article 19.

Il est convenu en outre, que les tribunaux établis pour juger les prises dans le pays où elles seroient conduites, pourront seuls en prendre connoissance, et que toujours quand un tribunal de ce genre de l'une des deux Parties rendra une sentence contre un navire ou ses effets ou la proprieté reclamée par les citoyens de l'autre Partie, le jugement ou décret fera mention des raisons ou motifs sur lesquels elle est basée; et l'on délivrera sans aucune délai au capitaine ou à l'agent du dit navire, s'il le demandoit, une copie authentique de la sentence, ou décret, ou de toute la procédure à la charge par lui d'en payer les frais légaux.

Article 20.

Pour la plus grande sécurité des citoyens des Parties Contractantes il est convenu, que si un jour il arrivoit par malheur quelque interruption de commerce et d'amitié ou quelque rupture entre elles, les citoyens de chacune, résidant dans les domaines de l'autre, auront le droit de demeurer et de continuer dans l'exercice de leur industrie, sans aucune espèce d'interruption, tant qu'ils se conduiront pacifiquement et qu'ils ne violeront pas les loix, leurs effets et propriétés qui auroient été confiés à des particuliers ou à l'Etat ne pourront être saisis ou séquestrés, ni soumis à d'autres charges, que celles qui pourroient être imposées aux effets ou propriété semblables appartenant à des citoyens du pays où ils résident.

seyn müssen, welche genaue Auskunft über die Ladung und den Abgangsort des Schiffes enthalten, und deren Ausfertigung in gebräuchlicher Form durch die Behörden des Abgangsortes geschehen seyn muß.

Uebrigens darf das neutrale Schiff wegen Mangels an den vorerwähnten oder anderen auf das Eigenthum oder die Natur seiner Ladung Bezug habenden Erfordernissen, nicht angehalten werden, sobald zur Zeit seines Aussegelns an dem Orte, von wo es kömmt, die Kriegserklärung noch nicht bekannt geworden war.

Artikel 19.

Es ist ferner vereinbaret, daß nur die in dem Lande, wohin die Prisen geführt werden, zu diesem Zwecke eigends niedergesetzten Gerichtshöfe darüber zu erkennen Macht haben sollen, und daß allemal, wenn ein solcher Gerichtshof eines der contrahirenden Theile wider ein von den Bürgern des anderen reclamirtes Schiff, Güter oder Eigenthum ein Urtheil spricht, dieser Spruch oder Decret mit den Entscheidungsgründen zu versehen und dem Capitain oder Agenten des Schiffs, auf sein Verlangen, und gegen die gesetzliche Gebühr, unverweilt in beglaubigter Abschrift nebst einer Nachricht über das ganze Verfahren mitzutheilen ist.

Artikel 20.

Zur völligen Sicherstellung der Bürger beider contrahirenden Theile, ist man übereingekommen, daß, wenn jemals unglücklicherweise zwischen diesen eine Unterbrechung des Handels und der freundschaftlichen Verhältnisse oder irgend ein Bruch eintreten sollte, die in den Gebieten des einen Theils sich aufhaltenden Bürger des andern das Recht haben sollen, so lange sie sich friedlich und den Gesetzen gehorsam verhalten, ungestört im Lande zu verbleiben und ihre Gewerbe fortzusetzen. Ihre Güter und Effecten, wo sie Privaten oder dem Staate anvertraut wären, sollen weder der Beschlagnahme, noch irgend andern Lasten unterworfen seyn, als solchen, welche man auf die den eingebornen Bürgern des Landes, in welchem jene sich aufhalten, gehörigen gleichen Güter und Effecten legen möchte.

Artículo 21.

Los ajentes diplomáticos de ambas partes gozarán de los mismos favores, inmunidades, exenciones y privilejios que esten concedidos ó se concedieren por una y otra de las Repúblicas contratantes á los ajentes diplomáticos de la nacion mas favorecida.

Artículo 22.

Las partes contratantes podrán establecer Consules y Vice-consules en los puertos y lugares de los respectivos territorios abiertos al comercio extranjero, en donde esten admitidos ó se admitieren los de cualquiera otra nacion: los cuales gozarán de los mismos derechos, prerogativas é inmunidades, que se hayan concedido ó concedieren á los consules y vice-consules de la nacion mas favorecida. Los archivos y papeles de los consulados serán respetados inviolablemente, y bajo ningun pretexto los ocupará majistrado alguno, ni tendrá en ellos ninguna intervencion.

Artículo 23.

Los dichos consules tendrán el poder de requerir el auxilio de las autoridades locales para la prision, detencion y custodia de los desertores de los buques de su pais, y para este objeto se dirijirán á las autoridades competentes y pedirán los dichos desertores por escrito, probando con la presentacion de los rejistros de los buques, rol del equipage ú otros documentos públicos, que aquellos hombres forman parte de las dichas tripulaciones, y probada así la demanda, no se rehusará la entrega. Tales desertores, luego que sean arrestados, se pondrán á disposicion de los dichos consules, y pueden ser depositados en las prisiones públicas, á solicitud y expensas de los que lo reclamen, para ser enviados á los buques á que corresponden ó á otros de la misma nacion.

Pero si no fueren mandados dentro de cuatro meses, contados desde el dia de su arresto, serán puestos en libertad, y no volverán á ser présos por la misma causa.

Article 21.

Les Agents diplomatiques des deux Parties jouiront des mêmes faveurs, immunites, exemptions, et priviléges, qui sont ou seroient accordés par la suite par l'une ou l'autre des Républiques Contractantes, aux Agents diplomatiques de la nation la plus favorisée.

Article 22.

Les Parties Contractantes pourront établir des Consuls et Vice-Consuls dans tous les ports et endroits des territoires respectifs ouverts au commerce étranger où l'on a admis ou admettroit ceux de toute autre nation. Les Consuls et Vice-Consuls jouiront des droits, prérogatives et immunités qui sont ou seroient accordés dans la suite aux Consuls et Vice-Consuls de la nation la plus favorisée.

Les archives et papiers des Consulats seront respectés inviolablement, et sous aucun prétexte, ils ne pourront être saisis par aucun magistrat, ni être soumis à son intervention.

Article 23.

Les dits Consuls pourront requerir le secours des autorités locales, pour faire emprisonner, détenir et garder les déserteurs des bâtiments de leur pays; à cet effet ils s'adresseront aux autorités compétentes et leur feront par écrit la demande des dits déserteurs, en prouvant par la présentation des régistres des navires, par le rôle d'équipage ou par d'autres documents publics, que ces hommes font partie des dits équipage et cette demande étant ainsi justifiée, l'extradition ne sera pas refusée. Ces déserteurs étant arrêtés, on les mettra immédiatement à la disposition des dits Consuls et ils pourront être déposés dans les prisons publiques, à la réquisition et aux frais de ceux qui le reclament, pour être renvoyés aux navires auxquels ils appartiennent ou à d'autres de la même nation. Mais s'ils n'étoient pas renvoyés dans le délai de quatre mois à compter du jour de leur arrêt, ils seront élargis et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause.

Artikel 21.

Die diplomatischen Agenten beider Theile genießen der nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Vorrechte, welche von einer oder der andern der contrahirenden Republiken den diplomatischen Agenten der begünstigtsten Nationen eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel 22.

Die contrahirenden Theile dürfen in allen, dem ausländischen Handel geöffneten Häfen und Orten der respectiven Territorien, wo Consuln und Viceconsuln irgend einer Nation zugelassen sind oder zugelassen werden möchten, ebenfalls Consuln oder Viceconsuln ernennen, und sollen diese die nämlichen Rechte, Vorzüge und Freiheiten genießen, welche denen der begünstigtsten Nation eingeräumt sind oder werden möchten.

Die Consulats-Archive oder Papiere werden als unverletzlich betrachtet und sind keiner Beschlagnahme oder Einmischung von Seiten der Behörden, unter welchem Vorwande es auch sei, unterworfen.

Artikel 23.

Die gedachten Consuln sind befugt, die Hülfe der Ortsbehörden zur gefänglichen Einziehung und Verwahrung der Deserteurs von den Schiffen ihres Landes in Anspruch zu nehmen, und müssen zu diesem Zweck ihr Gesuch bei den zuständigen Behörden schriftlich anbringen, auch aus den Schiffsregistern, der Musterrolle oder andern Documenten darthun, daß jene Leute einen Theil der Schiffsbesatzung bilden. Auf ein so documentirtes Gesuch darf die Auslieferung nicht verweigert werden. Die Deserteurs sind nach erfolgter Verhaftung sofort zur Verfügung der Consuln zu stellen und können auf Anhalten und Kosten derer, die es begehren, in den öffentlichen Gefängnissen bis dahin verwahrt bleiben, daß sie auf ihre oder andere Schiffe derselben Nation geschickt werden. Werden sie aber binnen vier Monaten, vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, nicht abgefordert, so sind sie in Freiheit zu setzen und können des nämlichen Grundes halber nicht wieder verhaftet werden.

Articulo 24.

Si alguno ó algunos de los ciudadanos de una ú otra parte infrinjieren cualquiera de los articulos contenidos en el presente tratado, dichos ciudadanos serán personalmente responsables, sin que por esto se interrumpa la armonia y buena correspondencia entre los gobiernos respectivos, comprometiéndose uno y otro á no protejer de modo alguno al ofensor, ó á sancionar semejante violacion.

Article 24.

Si un ou plusieurs citoyens de l'une ou de l'autre Partie enfreignoient quelque Article contenu dans le présent Traité, ces citoyens seront personellement responsables, sans que pour cela l'harmonie et la bonne intelligence existant entre les Gouvernements respectifs soient interrompues; l'un et l'autre s'engageant à ne protéger d'aucune maniere le coupable et à ne pas appuyer une semblable violation.

Articulo 25.

Si (lo que á la verdad no puede esperarse) desgraciadamente alguno ó algunos de los articulos contenidos en el presente tratado fueren de cualquiera otra manera violados ó infrinjidos, se estipula expresamente, que ninguna de las dos partes contratantes ordenará ni autorizará ningunos actos de represalia, ni declarará la guerra contra la otra por quejas de injurias ó daños, hasta que la parte, que se crea ofendida, haya presentado á la otra una exposicion de aquellas injurias, ó daños, verificada con pruebas y testimonios competentes, exijiendo justicia y satisfaccion, y esto haya sido negado ó diferido sin razon.

Article 25.

Si malheureusement (ce qui n'est pas à supposer) un des Articles contenus dans le présent Traité étoit violé ou enfreint de quelque manière que ce soit, il est expressément stipulé qu'aucune des deux Parties Contractantes n'ordonnera ni n'autorisera aucun acte de répresailles, ni ne déclarera la guerre à l'autre, pour causes d'injures ou dommages, jusqu'à ce que la Partie qui se croit offensée n'ait présenté à l'autre une exposition des dites injures et des dits dommages, appuyée de preuves et de témoignages compétents, demandant justice et satisfaction et qu'elles aient été refusées ou différées sans raison.

Articulo 26.

El presente Tratado será perpetúamente obligatorio en todo lo relativo á paz y amistad; y en los puntos concernientes á comercio y navegacion permanecerá en su fuerza y vigor por el término de doce años, contados desde el dia del cange de las ratificaciones.

Sin embargo de lo dicho, si ninguna de las partes notificare á la otra, un año antes de expirar el término de su validacion, su intencion de terminarlo, continuará siempre obligatorio para ambas partes hasta un ano despues de haberse notificado la espresada intencion.

Article 26.

Le présent Traité sera perpétuellement obligatoire rélativement à Paix et Amitié; et rélativement à tous les points concernant le Commerce et la Navigation, il sera en force et vigueur pendant le terme de douze ans à compter du jour de l'échange des ratifications.

Néanmoins si aucune des Parties ne notifioit à l'autre, un an avant l'expiration de sa validation, l'intention de le terminer, il continuera d'être obligatoire pour les deux Parties un an aprés la notification de la dite intention.

Articulo 27.

Aunque el presente Tratado sea comun á las tres Repúblicas Anseáticas de Lubeck, de Bremen y de Hamburgo, se ha convenido tam-

Article 27.

Quoique le présent Traité soit considéré comme commun aux trois Républiques Anséatiques de Lubeck, de Brême et de Hambourg,

Artikel 24.

Im Falle den Artikeln des gegenwärtigen Vertrags von Bürgern des einen oder andern Theils zuwider gehandelt würde, sollen diese Bürger persönlich dafür verantwortlich seyn, ohne daß deshalb das unter den Regierungen bestehende gute Vernehmen irgend Unterbrechung litte. Es geloben sich diese vielmehr, den Schuldigen auf keine Weise in Schutz zu nehmen, oder dergleichen Verletzungen gut zu heißen.

Artikel. 25.

Würde hingegen (was in Wahrheit kaum zu befürchten ist) den Artikeln des gegenwärtigen Vertrags auf irgend eine sonstige Weise zuwider gehandelt, so ist ausdrücklich festgesetzt, daß keiner der beiden contrahirenden Theile wegen Klagen über erlittene Kränkung oder zugefügte Schäden, mit Anordnung und Genehmigung von Repressalien oder mit Erklärung des Krieges wider den andern verfahren dürfe, ehe und bevor nicht der sich verletzt achtende Theil dem andern eine auf genügende Zeugnisse und Beweise gestützte Auseinandersetzung jener Schäden und Beleidigungen übergeben haben und ihm die begehrte Gerechtigkeit und Genugthuung ohne Grund geweigert oder verzögert seyn würde.

Artikel 26.

Gegenwärtiger Vertrag soll für immer bindend seyn in Allem, was Frieden und Freundschaft betrifft, und in den auf Handel und Schiffahrt bezüglichen Punkten soll er für die Dauer von zwölf Jahren, vom Tage der ausgewechselten Ratificationen an gerechnet, in Kraft verbleiben; würde jedoch kein Theil dem andern Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht ihn zu endigen kund thun, so soll seine verbindliche Kraft für beide Theile bis nach Verlauf eines Jahres nach geschehener Aufkündigung fortdauern.

Artikel 27.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag den Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich ist, so ist man doch übereingekommen,

bien, que los Gobiernos soberanos de estas ciudades no serán responsables in solidum, y que las estipulaciones del tratado quedarán en pleno vigor, relativamente al resto de dichas repúblicas, aunque llegue á cesar respecto de cualquiera de ellas.

Articulo 28.

El presente Tratado de amistad, comercio y navigacion, luego que sea ratificado por el Vice-Presidente ó por la persona encargada del Poder Ejecutivo de la República de Venezuela, previo el consentimiento y aprobacion del Congreso de la misma, y por los Senados de las Repúblicas Anseáticas, las ratificaciones serán canjeadas en Caracas, en el término de once meses, contados desde este dia, ó ántes si fuere posible.

En fé de lo cual, nosotros los plenipotenciarios de las partes hemos firmado y sellado las presentes.

Hecho en la ciudad de Caracas á veinte y siete de Mayo de mil ocho cientos treinte y siete.

(Firmado:)

(L.S.) *Santos Michelena.*

(L.S.) *George Gramlich.*

il est convenu néanmoins qu'il n'existe point de solidarité entre leurs Gouvernements souverains, et que les stipulations du présent Traité resteront en pleine force par rapport au reste de ces Républiques, malgré leur cessation par rapport à l'une d'elles.

Article 28.

Dés que le présent Traité sera ratifié par les Sénats des Républiques Anséatiques, et par le Vice-Président ou la Personne chargée du Pouvoir Exécutif de la République de Vénézuéla, avec le consentement et l'approbation du Congrés de la dite République, les ratifications en seront échangées dans l'espace d'onze mois à dater de ce jour, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des Parties Contractantes ont signé et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Caracas le vingt sept Mai, Mil huit cent trente sept.

(Signé:)

(L.S.) *George Gramlich.*

(L.S.) *Santos Michelena.*

daß unter den von einander unabhängigen Regierungen dieser Städte keine solidarische Verantwortlichkeit eintreten, die Bestimmungen des Vertrags vielmehr volle Kraft behalten sollen für den übrig bleibenden Theil der genannten Freistaaten, wenn sie auch rücksichtlich des einen oder anderen unter ihnen außer Wirksamkeit getreten seyn sollten.

Artikel 28.

Sobald der gegenwärtige Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag durch die Hanseatischen Freistaaten und durch den Vicepräsidenten oder die mit der vollziehenden Gewalt bekleidete Person der Republik Venezuela, nach vorgängiger Zustimmung und Genehmigung des Congresses derselben, ratificirt worden seyn wird, sollen die Ratificationen zu Caracas ausgewechselt werden, in einem Zeitraum von eilf Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, oder früher, wenn es geschehen kann.

Dessen zur Urkunde haben die gegenseitigen Bevollmächtigten Gegenwärtiges unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Caracas, den sieben und zwanzigsten May des Jahres Eintausend Acht Hundert und Sieben und Dreißig.

(L.S.) (gez.) **Georg Gramlich.**
(L.S.) (gez.) **Santos Michelena.**

1838, July 28. N°. 25.

Bekanntmachung

über die Prüfung und Zulassung der zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis sich Anmeldenden.

Es hat Ein Hochedler Rath für angemessen erachtet, hinsichtlich der Zulassung der zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis hieselbst sich Anmeldenden einstweilen Nachstehendes zu verordnen:

1) Wer hieselbst als Arzt zur Praxis zugelassen zu werden wünscht, hat deshalb eine schriftliche Vorstellung an Einen Hochedlen Rath zu richten, welcher die Beweise beizufügen sind, daß er während wenigstens vier Jahren auf Universitäten die gesammte Heilkunde mit Fleiß und Erfolg theoretisch und practisch erlernt, auch namentlich solche in den beiden letzten Jahren seiner Studienzeit in öffentlichen Krankenhäusern unter gehöriger Anleitung selbst geübt habe, und zum Doctor der Arzneygelahrtheit regelmäßig promovirt sey, das heißt die Doctor-Würde, nach vorgängigem Facultäts-Examen und nachfolgender öffentlicher Vertheidigung seiner in lateinischer Sprache von ihm selbst abgefaßten Dissertation, erlangt habe. Will er auch die Chirurgie, die Geburtshülfe, oder die Augenheilkunde ausüben, so muß er Zeugnisse auch darüber beibringen, daß er in der gesammten, und namentlich operativen Chirurgie, Geburtshülfe, und Augenheilkunde nicht nur theoretisch, sondern auch practisch unterrichtet sey, und in allen drey Zweigen der Heilkunst die Klinik besucht habe. Wenn sowohl aus den beigebrachten Documenten als aus sonstigen etwanigen Verhältnissen keine Hindernisse hervorgehen, so verweiset Ein Hochedler Rath den Ansuchenden, in Gemäßheit der mit der Königlich Preußischen Staats-Regierung getroffenen Uebereinkunft, je nachdem der Supplicant nur

als Arzt oder auch als Geburtshelfer zur Praxis zugelassen zu werden wünscht, auf die Prüfung vor der betreffenden Königlichen Examinations-Behörde in Berlin.

2) Derjenige, welcher die Chirurgie in ihrem ganzen Umfange hieselbst ausüben will, hat sich deshalb gleichfalls schriftlich an Einen Hochedlen Rath zu wenden, und eine selbst abgefaßte Darstellung seines Lebenslaufes, so wie Zeugnisse darüber vorzulegen, daß er die erforderlichen Schulkenntnisse besitze, und wenigstens so viel Latein verstehe, um die Pharmacopoe und einen leichten Autor übersetzen, und ein Recept sprachrichtig niederschreiben zu können, so wie, daß er wenigstens durch zwey volle Jahre die erforderlichen medicinisch-chirurgischen Collegien gehört, und überdieß practisch als Chirurg sich ausgebildet habe. Sollte Ein Hochedler Rath hieraus kein Bedenken gegen die Bewilligung des Gesuches entnehmen, so wird Er den Ansuchenden gleichfalls auf die Prüfung vor der betreffenden Königlichen Examinations-Behörde in Berlin verweisen, bey der er das Examen als Wundarzt erster Classe zu bestehen hat.

3) Die gedachten Prüfungen sowohl der Aerzte als der Wundärzte geschehen nach Anleitung des Königlich Preußischen Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen vom 1. December 1825*).

4) Nach beigebrachtem Zeugnisse über den Ausfall der Prüfung entscheidet Ein Hochedler Rath über die erbetene Zulassung zur Praxis und über den Umfang derselben.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 28. July 1838.

E. B. Winckler,
Secretarius.

---

*) Siehe Anhang A. Seite 145.

1838, Aug. 25. N°. 26.

Bekanntmachung,
die diesjährige Wiedereröffnung der Jagd betreffend.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Derselbe, in Berücksichtigung der, wegen der fortdauernd ungünstigen Witterung, zu erwartenden späten Beendigung diesjähriger Erndte, Sich veranlaßt gefunden hat, auf den Grund der Notification vom 11. Februar 1815, den für die Wieder-Eröffnung der Jagd als Regel angenommenen Termin im gegenwärtigen Jahre vom 1. bis zum 12. September hinauszusetzen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung den 25. August 1838.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1838, Sept. 22. N°. 27.

Nachtrag
zu der Reihefuhr-Ordnung vom 4. April 1835.

Nachdem Ein Hochedler Rath, in Veranlassung der von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Regierung am 4. August vorigen Jahres, in Betreff des dortigen Reihefuhrwesens u. w. d. a. erlassenen Verordnung, mit ebengedachter Großherzoglichen Regierung, zur Aufrechthaltung einer völligen Gleichstellung der Lohnfuhrleute, hinsichtlich des in dem gegenseitigen Gebiete beim Durchfahren oder sonst zu entrichtenden

Stationsgeldes, wegen der erforderlichen Abänderung der in dieser Beziehung im Jahre 1826 getroffenen Vereinbarung übereingekommen ist, werden nachfolgende Bestimmungen respective zur Abänderung und Ergänzung der hiesigen Reihefuhr-Ordnung vom 4. April 1835 zur Nachachtung und allgemeinen Kenntniß hiedurch bekannt gemacht.

1.

Lohnfuhrleute aus dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, welche Reisende hier durchfahren oder dieselben Reisenden, welche sie hierher gebracht haben, erst nach Ablauf eines Zeitraumes von 24 Stunden zurückfahren, haben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde, stets nur ein Stationsgeld von 32 ßl. N$^{\frac{2}{3}}$ hieselbst zu entrichten.

2.

Die extrapostmäßige Beförderung der nach Mecklenburg Reisenden, darf von hier aus, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, nicht weiter als bis zur nächsten Gränz-Poststation geschehen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 22. September 1838.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1838, Oct. 10. N°. 28.

Bekanntmachung,

die Collecte am Jahrestage der Leipziger Schlacht betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1838, Oct. 10. N°. 29.

Bekanntmachung,

den Erlaß einer Ordnung und Gebühren-Taxe für die Notare betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath Sich veranlaßt gefunden hat, die verschiedenen über das Notariat bisher ergangenen einzelnen Verfügungen zusammenstellen zu lassen und zu revidiren, wird nunmehr nachstehende Notariats-Ordnung nebst Gebühren-Taxe, welche mit dem 1. Januar 1839. in Kraft tritt, hiedurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 10. October 1838.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Notariats-Ordnung.

§. 1.

Niemand darf hieselbst, weder in der Stadt noch im Gebiete, Notariats-Geschäfte betreiben, der nicht von Einem Hochedlen Rathe die Erlaubniß dazu erhalten hat, und auf solches Amt beeidiget ist.

§. 2.

Um in der Folge diese Erlaubniß zu erhalten, hat derjenige, welcher bey Einem Hochedlen Rathe darum nachsucht, sofort darzuthun, daß er auf einer deutschen Universität die Rechte studirt hat.

§. 3.

Der Annahme geht eine Prüfung in Betreff der zum Geschäftskreise eines Notars erforderlichen Kenntnisse durch Commissarien des Obergerichtes, welchem überhaupt die Aufsicht über das Notariatwesen anvertrauet ist, vorher. Dieser Prüfung sind indessen diejenigen, welche zur Praxis als Advokaten hieselbst zugelassen worden, nicht unterworfen.

§. 4.

Nachdem Ein Hochedler Rath die Zulassung des Ansuchenden ausgesprochen, wird dieser an das Obergericht verwiesen, welches denselben, nach beigebrachter Bescheinigung, daß er das hiesige Bürgerrecht erlangt und an die Casse des Schul-Collegii Einhundert Mark Courant zum Besten der Mittel- und Niederen-Schulen bezahlt habe, auf sein Amt beeidigen, ihm das Bestallungs-Decret aushändigen und für die öffentliche Bekanntmachung der geschehenen Ernennung Sorge tragen wird.

§. 5.

Die Ausübung des Notariats ist für die künftigen Notare mit solchen öffentlichen Aemtern, welche von der Betreibung der Advokatur ausschließen, nicht vereinbar.

§. 6.

Wer das ihm übertragene Notariats-Amt aufgeben will, hat davon Einem Hochedlen Rathe Anzeige zu machen. (§ 24.)

§. 7.

Der Geschäftskreis der Notare, als solcher, besteht neben der Verpflichtung dafür zu sorgen, daß bey jedem Geschäfte, zu welchem sie zugezogen werden, die damit gesetzlich verbundene äußere Förmlichkeit beobachtet werde, in Bestellung ihnen aufgetragener Gewerbe und der

Anfertigung öffentlicher Urkunden, entweder über solche Bestellungen oder, nach Maasgabe des erhaltenen Auftrages, über dasjenige, was sie mit ihren Sinnen wahrgenommen haben, ohne daß sie jedoch ein sachverständiges Urtheil über das Wahrgenommene in der Urkunde aussprechen dürfen.

§. 8.

Jeder Notar ist verpflichtet, sein Amt, wenn er dazu requirirt wird, zu verrichten, in soferne nichts Gesetzwidriges von ihm begehrt wird, er auch sonst aus einem ausreichenden Grunde nicht verhindert und wegen des für seine Bemühung ihm beikommenden Honorars gesichert ist.

§. 9.

Niemand darf in derselben Angelegenheit, in welcher er als Advokat oder Gerichts-Procurator bedient ist, als Notar handeln.

§. 10.

Die Notare dürfen keine Urkunden aufnehmen, bey deren Inhalt sie selbst, oder mit ihnen verwandte oder verschwägerte Personen in gerader Linie bis zu den entferntesten Graden, und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, oder endlich ihre Mündel und Curanden betheiliget sind.

§. 11.

Bey Vollziehung aller Notariats-Geschäfte müssen zwey Zeugen, oder statt ihrer ein zweiter Notar, und zwar während der ganzen Dauer der zu bezeugenden Handlung, zugegen seyn. Sie haben die Wahrheit des von dem instrumentirenden Notar Bezeugten, durch ihre Unterschrift mit anzuerkennen.

Ist die Wahrnehmung der Zeugen oder des zweiten Notars in irgend einer Beziehung eine andere, als die des instrumentirenden Notars, so ist solches ausdrücklich in der Urkunde zu bemerken.

Ausgenommen von jener Regel der Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars sind nur: die Aufnahme von Wechselprotesten, von Auctions-Protocollen, die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen, so wie einfache Insinuationen, welche sich auf die Zustellung von Schriftstücken beschränken.

§. 12.

Die Instrumentszeugen der Notare müssen hiesige Kanzleiboten oder sonstige, des Lesens und Schreibens kundige Bürger oder Einwohner dieser Stadt seyn.

Ausnahmsweise dürfen im Landgebiete auch daselbst mit Grundstücken Angesessene zu Notariats-Zeugen genommen werden.

Wer mit dem instrumentirenden Notar oder den Partheien in den in §. 10. angegebenen Graden verwandt oder verschwägert, oder wer selbst oder für seine Mündel und Curanden bey dem Inhalte der aufzunehmenden Urkunde betheiliget ist, darf weder als Notariats-Zeuge noch als zweiter Notar zugezogen werden. Schreiber und Dienstleute des instrumentirenden Notars und der Betheiligten sind ebenfalls zu Notariats-Zeugen nicht zu gebrauchen.

§. 13.

Jeder Notar muß zwey Amtssiegel sich halten, von denen das eine zum Abdrucken in Schwärze, das andere zum Abdrucken in Siegellack eingerichtet und auf welchen nach einem gleichförmigen Muster das Lübeckische Wappen und, als Umschrift, der Name des Inhabers und die Bezeichnung „Notariats-Siegel" und „Lübeck" gestochen seyn muß. Ein Abdruck dieser Siegel, nebst der für die Unterzeichnung von Notariats-Urkunden gewählten Unterschrift und dem zu gebrauchenden Namenszuge (Paraphe) ist sowohl von den jetzt bereits angestellten, als auch,

bey ihrem Amts-Antritte, von den künftigen Notaren, bey dem Obergerichte niederzulegen, und darf hierin, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, keine Veränderung nachher vorgenommen werden.

§. 14.

Zu den Beglaubigungen haben die Notare sich ihres Amtssiegels mit Schwärze zu bedienen.

Besteht die Notariats-Urkunde, oder dasjenige Schriftstück, welchem sie angefügt ist, aus mehreren Bögen, so sind dieselben mit haltbarer roth und weißer Schnur zusammen zu heften und deren beide Enden mit dem Amtssiegel in Lack zu befestigen.

§. 15.

Alle von den Notaren aufzunehmenden Urkunden müssen enthalten: die Angabe des Jahres und Tages, nöthigenfalls auch der Stunde, wann, und des Ortes, wo das Geschäft vorgenommen worden, die Benennung des Requirenten, der Instruments-Zeugen oder des statt derselben zugezogenen zweiten Notars und endlich das Siegel und die Unterschrift des instrumentirenden Notars, so wie die Unterschriften der Zeugen, in so ferne die Zuziehung der Letzteren nicht erlassen ist (§. 11).

Dient statt der Zeugen ein zweiter Notar, so hat dieser die Urkunde nicht nur gleichfalls zu unterschreiben, sondern auch mit seinem Amtssiegel zu versehen.

§. 16.

Die Namen sowohl des instrumentirenden Notars als der zugezogenen Zeugen oder des zweiten Notars, so wie die der Partheien und deren etwaniger Beistände, müssen mit vollem Vor- und Zunamen, auch hinsichtlich der Zeugen und Partheien nebst deren Beiständen, mit Beifügung des Standes, Gewerbes und Wohnortes derselben, hinsichtlich

der Beistände auch des Legitimations-Documentes, dem Datum und Ausstellungsorte nach, und bey Handlungsfirmen des vollen Namens dessen, der sich der Firma bedient, in der Urkunde angeführt werden.

Alle Zahlen sind neben den Ziffern mit Buchstaben auszuschreiben, ausgenommen bey Aufzählungen, z. B. in Verkaufs-Protocollen, wobey jedoch die Summationssummen gleichfalls mit Buchstaben auszuschreiben sind.

§. 17.

Ist bey einem Geschäfte Jemand von den Partheien oder deren Beiständen dem Notar persönlich unbekannt, so hat er, falls auch den zugezogenen Zeugen oder zweitem Notar solche Bekanntschaft mangelt, sich durch das Zeugniß zweier ihm bekannter hiesiger Bürger oder Einwohner von der Identität desselben zu vergewissern, und daß solches geschehen, so wie die Namen der Bezeugenden, in die Urkunde mit aufzunehmen.

§. 18.

In Notariats-Urkunden dürfen Rasuren, Ueberschreibungen, Einschaltungen, Veränderungen, Abkürzungen der Wörter und Lücken in der Schrift überall nicht vorkommen.

Ist in einer solchen Urkunde eine Berichtigung nicht zu vermeiden, und zwar

a) mittelst Durchstreichens:

so sind die durchzustreichenden Wörter mit einem leichten Federstriche, der sie nicht unleserlich macht, zu überziehen und der Zahl nach als durchstrichen am Rande zu bemerken;

b) durch Zusätze:

so müssen diese am Rande oder am Ende, mit Bezeichnung der Stelle, wohin sie gehören, eingetragen werden.

Solche Randbemerkungen und Zusätze sind von dem instrumentirenden Notar und den Zeugen oder dem zweiten Notar durch ihre Namens-Unterschrift oder wenigstens ihren Namenszug zu genehmigen, widrigenfalls sie als nicht vorhanden betrachtet werden und das etwa Durchstrichene, so wie der übrige Inhalt der Urkunde seine Gültigkeit behält.

Außerdem eignet sich jede Zuwiderhandlung gegen obige Vorschriften zur Bestrafung des sie verschuldenden Notars.

§. 19.

Bey Beglaubigung der Unterzeichnung von Privatschriften, dieselbe mag noch zu beschaffen oder nur deren Anerkennung zu erklären seyn, hat der Notar durch ausdrückliches Befragen sich zu vergewissern, daß die Unterzeichner das vorliegende Schriftstück gelesen haben und genehmigen; ergiebt sich, daß solches bisher nicht geschehen, so hat der Notar ihnen das Schriftstück vorerst zum Durchlesen zu geben, oder, falls sie oder einige von ihnen nicht lesen können, selbst langsam und deutlich vorzulesen und darauf ihre genehmigenden Erklärungen und Unterschriften entgegen zu nehmen. Können diejenigen, welche zu unterzeichnen haben, nicht schreiben, so ziehen sie statt ihrer Unterschrift drey Kreuze, neben welchen der Notar ihre Namen setzt.

Unmittelbar hinter den Unterschriften fügt der Notar dann seine Beglaubigung bey, in welcher er sowohl, daß und wie in vorstehender Weise die Genehmigung des Schriftstückes, so wie dessen Unterzeichnung vor ihm erfolgt sey, als auch dasjenige, was sonst etwa dabey in Bezug auf das Geschäft vorgefallen ist, zu bemerken hat.

§. 20.

Bey Beglaubigungen von Abschriften oder Auszügen muß der Notar die zu beglaubigende Abschrift oder den Auszug mit dem Schrift-

stücke, von oder aus welchen solche genommen worden, von Wort zu Wort sorgfältig vergleichen und wenn er sie damit übereinstimmend findet, solches unter der Abschrift oder dem Auszuge bescheinigen, auch hinsichtlich des letzteren dabey sowohl das Schriftstück überhaupt, als auch den Platz der ausgezogenen Stelle deutlich bezeichnen.

Enthalten die Schriftstücke, von welchen die Abschrift genommen ist, oder diejenigen Stellen, welche ausgezogen sind, sichtbare äußere Mängel, als: Rasuren, Correcturen, Ueberschreibungen u. d. m., so muß er dieses am Rande der Abschrift oder des Auszuges, oder unter denselben durch eine umständliche Registratur bemerken.

§. 21.

Sind Notare requirirt, von Jemand eine Erklärung amtlich zu erfordern, so müssen sie diesem, bevor sie die Erklärung von ihm entgegen nehmen, die an sie ergangene Requisition und den Namen des Requirenten eröffnen und, daß solches geschehen, in der aufzunehmenden Urkunde anführen.

§. 22.

Jeder Notar hat über alle von ihm in dieser Eigenschaft wahrgenommenen Geschäfte ein Protocoll zu halten. In dasselbe sind solche Geschäfte, so wie die darüber ausgestellten Urkunden, Tag für Tag, unter fortlaufenden Nummern, von dem Notar eigenhändig, und zwar in der Regel ihrem vollständigen Inhalte nach, einzutragen. Es ist jedoch auch verstattet, von umfangreicheren Urkunden, z. B. Inventarien, Protocollen u. s. w., welche der Notar vor deren formellen Ausfertigung im Concepte eigenhändig entwirft, in dem Protocolle nur das Datum der Urkunde, deren Gegenstand, die Namen der Partheien und der zugezogenen Zeugen oder des zweiten Notars anzugeben, und hinsichtlich des übrigen Inhaltes auf das Concept der Urkunde, welches dem Protocolle als Beilage anzufügen ist, Bezug zu nehmen. Solche Beilagen müssen

nach der Reihenfolge der Nummern, unter welchen die betreffenden Urkunden in dem Protocolle aufgeführt stehen, und womit auch sie selbst zu bezeichnen sind, nach Jahrgängen in Convoluten zusammengelegt und sorgfältig aufbewahrt werden.

Diese Protocolle sind von den dazu beauftragten Mitgliedern des Obergerichtes in der Weise zu revidiren, daß wenigstens einige derselben mit ihren Beilagen jährlich nachgesehen werden.

Auch wenn der Notar nur in Stelle der Notariats-Zeugen zu einem Geschäfte zugezogen worden, hat er davon, jedoch nur mit Anführung des Datums, des vorgenommenen Geschäftes, der Namen der Partheien und des instrumentirenden Notars in seinem Protocolle Bemerkung zu machen.

§. 23.

Den Partheien, deren Vertretern, Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern dürfen auf Verlangen aus dem Protocolle von dem Notar selbst entworfene Extracte oder neue Ausfertigungen früher aufgenommener Urkunden, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bezeichnung, daß es Extracte oder neue Ausfertigungen seyen, gegeben werden.

Dritten Personen dürfen die Notare solche Extracte oder neue Ausfertigungen nur mit Einwilligung der Partheien oder auf richterlichen Befehl zukommen lassen.

§. 24.

Stirbt ein Notar oder giebt er, sey es freiwillig oder gezwungen, sein Amt auf, so müssen er oder seine Erben sofort das von ihm geführte Protocoll und dessen Beilagen, so wie seine Amtssiegel beim Präsidio des Obergerichts einliefern, damit sie in die Registratur des Obergerichtes niedergelegt werden. Ausfertigungen oder Extracte aus solchen beim Obergerichte deponirten Notariats-Protocollen ertheilt der Secretair

des Gerichtes unter öffentlichem Siegel, jedoch mit Beachtung der im §. 23. enthaltenen Vorschriften.

§. 25.

Außer den vorstehenden Verfügungen und der dieser Ordnung angehängten Gebühren-Taxe haben die Notare alle sonstigen, auf die Ausübung ihres Amtes sich beziehenden obrigkeitlichen Verordnungen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung wegfällig werden, namentlich diejenigen, welche die Stempel-Abgaben betreffen, genau zu beachten.

§. 26.

Die Uebertretung dieser Ordnung kann, unbeschadet der Schadens-Ansprüche der Betheiligten, disciplinarisch vom Obergerichte geahndet werden, gegen dessen desfallsige Verfügung jedoch Beschwerdeführung bey Einem Hochedlen Rathe vorbehalten bleibt. Sollte aber das Obergericht Veranlassung zu einer criminellen Untersuchung und strengeren Bestrafung finden, so ist davon Einem Hochedlen Rathe Anzeige zu machen.

Eidesformel.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott, daß ich das mir aufgetragene Amt eines Notars, mit der größten Gewissenhaftigkeit, Treue und Sorgfalt führen, die vorgeschriebene Notariat-Ordnung aufs genaueste befolgen und über die Gebühren-Taxe diejenigen, welche sich mir anvertrauen werden, nicht beschweren wolle; so wahr mir Gott helfe!

Gebühren-Taxe
für die Notariats-Geschäfte.

A. Innerhalb der Stadt.

	dem instrumentirenden Notar.	dem zweiten Notar.	den beiden Zeugen zusammen.
I. Beglaubigungen von Unterschriften.			
1) in der Wohnung des Notars für die Beglaubigung einer Unterschrift	1 ℔ — ß	— ℔ 8 ß	— ℔ 8 ß
a) werden mehrere Unterschriften auf demselben Schriftstücke unmittelbar hintereinander vollzogen oder anerkannt und in derselben Urkunde beglaubiget, so sind für die Beglaubigung jeder folgenden Unterschrift zu vergüten	— ℔ 8 ß	— ℔ 4 ß	— ℔ 2 ß
b) geschieht solche Vollziehung oder Anerkennung zu verschiedenen Zeiten, die Beglaubigung aber in einer Urkunde, so sind für jede folgende Unterschrift zu vergüten	— ℔ 12 ß	— ℔ 6 ß	— ℔ 4 ß
2) außerhalb der Wohnung des Notars für die Beglaubigung einer Unterschrift	1 ℔ 8 ß	— ℔ 12 ß	— ℔ 8 ß
a) für den vorstehend unter I. 1. a. bemerkten Fall, sind für die Beglaubigung jeder folgenden Unterschrift zu vergüten	— ℔ 8 ß	— ℔ 4 ß	— ℔ 2 ß
b) für den vorstehend unter I. 1. b. angegebenen Fall, sind für die Beglaubigung jeder folgenden Unterschrift zu vergüten	1 ℔ — ß	— ℔ 8 ß	— ℔ 4 ß
II. Beglaubigungen von Abschriften oder Auszügen.			
1) in der Wohnung des Notars für jede solche Beglaubigung	1 ℔ — ß	— —	— —
2) außerhalb der Wohnung des Notars für jede solche Beglaubigung	1 ℔ 8 ß	— —	— —
3) füllt die Abschrift oder der Auszug mehr als einen Bogen von 25 Zeilen auf jeder Folio-Seite, so werden für jeden folgenden Bogen vergütet	— ℔ 8 ß	— —	— —
III. Nebenbemerkungen, welche zu den unter I. und II. bezeichneten Geschäften etwa erforderlich werden und nicht zur einfachen Beglaubigung gehören, sind besonders zu vergüten mit . . .	— ℔ 8 ß	— —	— —

	dem instrumentirenden Notar.	dem zweiten Notar.	den beiden Zeugen zusammen.
IV. Wechselprotest, der Wechsel mag indossirt seyn oder nicht . .	1 fl. 8 ß	— —	— —
a) erstreckt sich der Protest über mehrere Wechsel, so werden für jeden folgenden Wechsel vergütet	1 fl. — ß	— —	— —
b) für jedes durch Intervention oder sonstige Ereignisse bey dem Proteste vorfallende Nebengeschäft	1 fl. — ß	— —	— —
V. Insinuationen, Kündigungen, Protestationen, Anfragen, Entgegennahme von Erklärungen und ähnliche einfache Gewerbe	1 fl. 8 ß	— fl. 12 ß	— fl. 8 ß
a) werden mehrere solcher Gewerbe in einer Urkunde zusammen gefaßt, so sind für jedes folgende zu vergüten . .	1 fl. — ß	— fl. 8 ß	— fl. 4 ß
VI. Protocollführung in Auctionen	4 fl. 8 ß	— —	— —
a) dauert das Geschäft über eine Stunde, so werden für jede folgende Stunde vergütet	1 fl. 8 ß	— —	— —
VII. Versiegelungen und Inventuren.			
a) für eine Versiegelung und Entsiegelung, ohne daß eine Inventur Statt gefunden hat, zusammen	4 fl. 8 ß	2 fl. 4 ß	1 fl. 2 ß
b) für eine Versiegelung	3 fl. — ß	1 fl. 8 ß	— fl. 12 ß
c) für eine Inventur	3 fl. — ß	1 fl. 8 ß	— fl. 12 ß
d) dauert das Geschäft über zwey Stunden, so werden für jede folgende Stunde vergütet	1 fl. 8 ß	— fl. 12 ß	— fl. 8 ß
VIII. Protocollführung in Versammlungen, bey Besichtigungen, bey Entlöschungen, Empfangnahme und Taxation von Waaren oder sonstigen Gegenständen, bey Abhörungen, Erbschafts-Antretungen, Masse-Regulirungen, Abschluß von Verträgen, Vergleichen und ähnlichen Geschäften . . .	6 fl. — ß	3 fl. — ß	1 fl. 8 ß
a) bey mehrstündiger Dauer des Geschäftes werden für jede folgende Stunde vergütet	2 fl. — ß	1 fl. — ß	— fl. 8 ß
IX. Protocollführung bey Vollziehung einer letztwilligen Verfügung, exclusive der Beglaubigung der Unterschriften . . .	7 fl. 8 ß	3 fl. 12 ß	2 fl. — ß
a) bey mehrstündiger Dauer des Geschäftes für jede folgende Stunde	2 fl. — ß	1 fl. — ß	— fl. 8 ß
X. Alle unter den vorstehenden Rubriken nicht aufgeführten Notariats-Bemühungen werden stundenweise vergütet, und zwar:			
a) für die erste Stunde	4 fl. 8 ß	2 fl. 4 ß	1 fl. 8 ß
b) für jede folgende Stunde mit	1 fl. 8 ß	— fl. 12 ß	— fl. 8 ß

B. Außerhalb der Stadt.

I. Für die unter A. № I. 2., № II. 2., № IV. und V. bezeichneten Bemühungen wird, wenn sie nicht über eine Viertelmeile von der Stadt vollzogen werden, das Doppelte der dafür unter A. ausgeworfenen Gebühren berechnet; erfolgt dagegen ihre Vollziehung in einer größeren Entfernung als eine Viertelmeile von der Stadt, so sind sie stundenweise nach dem Ansatze unter A. № X. zu vergüten.

II. Für alle oben unter A. № III., VI. bis X. gedachten Bemühungen gilt außerhalb der Stadt dieselbe Taxe, wie innerhalb der Stadt.

III. Bey allen stundenweise zu vergütenden Geschäften, sind die Stunden von Zeit des Abganges des Notars aus seiner Wohnung bis zu seiner Rückkehr in dieselbe zu berechnen. Die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit darf jedoch nicht höher als zu einer Stunde für jede Meile, sowohl des Hin- als des Rückweges veranschlagt werden.

IV. Fuhrlohn, Trinkgeld des Kutschers, Wegegelder und Thorsperre sind dem instrumentirenden Notar, der für den Transport der Zeugen oder des zweiten Notars zu sorgen hat, besonders zu vergüten; etwanige Kosten für Zehrung und Logis haben die Notare und Zeugen selbst zu bestreiten.

V. Werden die Zeugen nicht aus der Stadt genommen, so erhalten sie stets nur die bey dem entsprechenden Geschäfte unter A. bemerkten Gebühren.

C. Allgemeine Bemerkungen zu A. und B.

I. Für jede Ausfertigung einer Notarial-Urkunde, mit Ausnahme der bloßen Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften oder Auszügen, wird für den Bogen, der 25 Zeilen auf der Folioseite enthalten muß, 1 ℛ 8 ß berechnet, so jedoch, daß für einen nicht über zwey Seiten beschriebenen Bogen nur 12 ß zu zahlen sind.

II. An Copialien, mit Einschluß der Collationsgebühr, dürfen für einen Bogen 6 ß berechnet werden, so jedoch, daß für einen nicht über zwey Seiten beschriebenen Bogen nur 3 ß anzusetzen sind.

III. Stempel-Auslagen werden dem Notar besonders vergütet.

IV. Der instrumentirende Notar hat sämmtliche Gebühren zu erheben, und den Zeugen oder dem zweiten Notar die ihrigen zu berichtigen.

V. Der Betrag der Gebühren ist jedesmal auf der Ausfertigung specificirt zu verzeichnen.

1838, Dec. 22. N°. 30.

Bekanntmachung,

betreffend Verlängerung der Frist zur Einführung der neuen Notariatssiegel.

Auf den Antrag der hiesigen Notare hat Ein Hochedler Rath es genehmigt, daß die Vorschriften des §. 13. der Notariats-Ordnung vom 10. October d. J., in Betreff der von den Notaren zu haltenden Amtssiegel, erst mit dem 1sten May künftigen Jahres in Kraft treten.

Sämmtliche Notare haben demnach bis dahin ihrer bisherigen Siegel sich noch zu bedienen; und wird solche Verfügung hiedurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Lübeck, in der Rathsversammlung, den 22. December 1838.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1838, Dec. 29. N°. 31.

Bekanntmachung,

betreffend den von der Hohen Deutschen Bundesversammlung unter dem 23. November d. J. gefaßten Beschluß, wegen Schutzes der Werke Friedrichs von Schiller gegen den Nachdruck.

Nachstehenden Beschluß der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung vom 23. November dieses Jahres:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken Friedrichs von Schiller zu

Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom heutigen Tage (23. November 1838) an, in sämmtlichen zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde;

hat Ein Hochedler Rath, unter Bezugnahme auf die hieselbst wider den Nachdruck bestehenden und publicirten Bestimmungen, zur öffentlichen Kunde zu bringen beschlossen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 29. December 1838.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Anhang A.

Königlich Preußisches Reglement

für die

Staats-Prüfungen

der

Medicinal-Personen.

d. d. Berlin, den 1ſten December 1825.

Siehe Bekanntmachung vom 28. July 1838, sub 3.) Seite 127 dieſes Bandes.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Staats-Prüfungen nach dem Reglement vom 1. Februar 1798 dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft, und den vielseitigen Anforderungen an die verschiedenen Klassen des Heilpersonals nicht entsprechen, so wird, in Folge der von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Juny l. J. erlassenen Bestimmungen über die dem jetzigen Bedürfnisse entsprechende Classification des Heilpersonals und über den Nachweis seiner Qualification, Hinsichts der Prüfungen hiermit Folgendes festgesetzt. Einleitung.

§. 1.

Alle Prüfungen, die der Staat Behufs der Erforschung der Fähigkeiten zur praktischen Ausübung irgend eines Zweiges des ärztlichen Wissens vornimmt, gehören zu den Staats-Prüfungen. Es sind also hiervon nur die Schul- und Fakultäts-Prüfungen ausgeschlossen. Umfang der Staats-Prüfung.

§. 2.

Sämmtliche Staats-Prüfungen werden entweder von der obersten Prüfungs-Behörde, die den Titel: „Medicinische Ober-Examinations-Commission" führt, oder von den Medicinal-Collegien der Provinzen oder von besonders zu ernennenden Prüfungs-Commissionen, vollzogen. Prüfungs-Behörden.

§. 3.

I. Die Ober-Examinations-Commission

steht unmittelbar unter der Aufsicht und Leitung des Ministeriums, und hat ihren Sitz in Berlin. Ihre Mitglieder werden aus der vorhandenen Anzahl theoretisch und praktisch wissenschaftlich gebildeter Männer aus allen Zweigen des heilkundigen Wissens gewählt, denen ein technisches Mitglied des Ministeriums als Director vorsteht. Zur Führung der Prüfungs-Protocolle und zur Besorgung der Geld- und sonstigen Schreibgeschäfte wird der Commission ein Secretair zugeordnet. Organisation der Ober-Examinations-Commission.

§. 4.

Die Auswahl des Personals der Ober-Examinations-Commission hängt von dem Ministerium ab. So weit es thunlich, werden hierzu keine Universitätslehrer, besonders nicht solche Mitglieder der medicinischen Fakultät gewählt, welche an den Fakultäts-Prüfungen Theil nehmen. Werden ausnahmsweise einzelne Professoren zu den Geschäften der Ober-Examinations-Commission zugezogen, so sollen ihnen, so weit es ausführbar ist, nur solche Prüfungszweige übertragen werden, über welche sie selbst keine Vorlesungen halten. Kein Mitglied der Ober-Examinations-Commission setzt sein Amt über 1, höchstens 2 Jahre in einem Fache der Prüfung ununterbrochen fort; vielmehr wechseln sämmtliche Mitglieder

von Jahr zu Jahr in der Art ab, daß die ganze Prüfungs-Commission in Bezug auf ihr Personal jedes Jahr neu zusammengesetzt wird.

§. 5.

Prüfungs-Candidaten, welche vor das Forum der Ober-Examinations-Commission gehören.

Den Staats-Prüfungen vor der Ober-Examinations-Commission haben sich zu unterwerfen:

1) alle promovirte Aerzte, welche die Approbation als praktische Aerzte, oder als solche und Wundärzte zugleich, erlangen wollen;
2) alle Candidaten der Chirurgie und Medicin, welche die Approbation als Wundärzte erster Klasse zu erhalten wünschen;
3) alle Pharmaceuten, Behufs der Prüfung als Apotheker erster Klasse.

§. 6.

Nöthige Qualification der Prüfungs-Candidaten.

Um die Zulassung zur Prüfung zu erlangen, müssen

a) die promovirten Aerzte nachweisen, daß sie rite promoti sind, d. h. die medicinische oder medicinische und chirurgische Doctorwürde nach ordentlich zurückgelegtem vierjährigem Universitäts-Studio, vorgängigem überstandenem Fakultäts-Examen und nachfolgender öffentlicher Vertheidigung ihrer in lateinischer Sprache von ihnen selbst abgefaßten Inaugural-Dissertation erlangt haben. Aerzte, welche auf fremden Universitäten die Doctor-Würde erlangt haben, und nicht rite promoti sind, müssen nach Befinden und auf die diesfallsige nähere Bestimmung des Ministerii sich nostrificiren lassen;
b) die Chirurgen durch Zeugnisse oder ein vorgängiges Tentamen darthun, daß sie
   α) die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und wenigstens so viel Latein verstehen, um die Pharmakopoe und einen leichten Autor übersetzen, und ein Recept sprachrichtig niederschreiben zu können, ferner
   β) noch beweisen, daß sie entweder durch drey volle Jahre ein geordnetes medicinisch-chirurgisches Studium zurückgelegt, und die erforderlichen praktischen Fertigkeiten durch den öffentlichen Unterricht erlangt haben, oder wenigstens durch zwey volle Jahre die erforderlichen medicinisch-chirurgischen Collegia gehört, und eben so lange als Chirurgen niederer Kategorie im Militair oder Civil gedient haben,
c) die Pharmaceuten nachweisen, daß sie die Apothekerkunst gehörig erlernt und entweder fünf Jahre als Gehülfe gedient, oder wenigstens drey volle Jahre als Gehülfe servirt, und nach vollständiger Beendigung dieser Dienstzeit mindestens durch volle zwey Semester dem ausschließlichen akademischen Studium über Botanik, Chemie, Physik, Pharmacie und Pharmakologie fleißig obgelegen haben.

§. 7.

Admission zur Prüfung.

Die Zulassung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission geht von dem Ministerium aus. Jeder, der die höheren Staats-Prüfungen bestehen will, hat sich daher unmittelbar an das Ministerium, spätestens bis Anfangs December jeden Jahres, schriftlich, und zwar die promovirten Aerzte unter Beifügung von 15 Exemplaren ihrer Dissertation und eines Abdrucks ihres Diploms, die Candidaten der Chirurgie und Pharmacie hingegen unter Beifügung ihres Lebenslaufes und beglaubigter Abschriften ihrer Studien- und sonstigen Lehr- oder Dienstzeugnisse, zu wenden. Wird die Qualifikation des Prüfungs-Candidaten

zureichend befunden, so wird er zur Eröffnung der Prüfung an den Director der Ober-Examinations-Commission verwiesen, der dann die Prüfung einleitet, und nach deren Beendigung die Verhandlungen darüber dem Ministerio überreicht.

§. 8.

Die Prüfungen fangen alle Jahre mit dem Monat November an, u dauern ununterbrochen bis zur Beendigung aller Prüfungs-Abschnitte für sämmtliche der Prüfungs-Commission überwiesene Candidaten fort. Prüfungszeit.

§. 9.

Diese Prüfungs-Abschnitte überhaupt sind: Bestimmung der einzelnen Prüfungen:

1) die anatomische Prüfung,
2) die akiurgische oder chirurgisch-technische,
3) die kliuisch-medicinische,
4) die kliuisch-chirurgische,
5) die pharmaceutische,
6) die mündliche Schluß-Prüfung.

§. 10.

Was nun

1) die promovirten Aerzte betrifft, so müssen dieselben darthun, daß sie nicht blos praktisch, sondern auch vollständig wissenschaftlich gebildete Männer sind. Sie haben daher,

a) wenn sie die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange ausüben, und die Approbation als Aerzte für innere und äußere Kuren (promovirte Medico-Chirurgen) erlangen wollen, für praktische Aerzte und Wundärzte zugleich,

die anatomische,

die chirurgisch-technische,

die klinisch-medicinische Prüfung, und zwar letztere in lateinischer Sprache und nach der weiter unten folgenden nähern Bestimmung in einer durchaus wissenschaftlichen Form, ferner

die klinisch-chirurgische, und endlich

die mündliche Schluß-Prüfung, wobey nicht blos der praktische, sondern auch der geschichtliche und theoretische Theil der Kunst und Wissenschaft in seinem ganzen Umfange zu berücksichtigen ist, abzulegen;

b) wenn sie blos als ausübende Aerzte ins praktische Leben treten wollen, für blose praktische Aerzte,

die anatomische,

die klinisch-medicinische Prüfung nach der vorgedachten wissenschaftlichen Form,

eine klinisch-chirurgische Prüfung, jedoch blos in Bezug auf die Diagnostik und ärztliche Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle mit Hinweglassung aller chirurgischen Technik, und

die mündliche Schluß-Prüfung, in der sie zugleich über die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen sind,

zu bestehen.

für Wundärzte erster Klasse,

2) Die Candidaten der Medicin und Chirurgie, welche die Approbation als Chirurgen erster Klasse zu erlangen suchen, müssen
die anatomische,
die chirurgisch-technische,
die klinisch-chirurgische,
eine klinisch-medicinische Prüfung in deutscher Sprache und in einer mehr praktischen als wissenschaftlichen Form, und endlich
die mündliche Schluß-Prüfung bestehen, in welcher sie aus beiden Theilen der Heilkunde zu prüfen sind, wobey jedoch mehr auf ihr praktisches als theoretisches Wissen zu sehen ist.

für Apotheker.

3) Die Pharmaceuten, welche die Approbation als Apotheker erster Klasse zu erhalten wünschen, müssen
die pharmaceutische und
die mündliche Schluß-Prüfung
zurücklegen.

§. 11.

Diese Prüfungen sind nach den in folgenden §. §. näher enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen.

A. Die anatomische Prüfung.

§. 12.

Die anatomische Prüfung.

Durch diese Prüfung soll erforscht werden, ob der Candidat die nöthigen Kenntnisse in der Anatomie besitze, und das anatomische Messer in so weit zu führen verstehe, als zur Ausübung seines ärztlichen Berufes nöthig ist. Jeder Candidat hat daher 4 Aufgaben zu lösen; nämlich

Wie sie abzuhalten sey.

1) an einem Leichname eine Höhle des Körpers mit ihren Eingeweiden in Absicht deren Form, Lage und gegenseitigen Verbindung öffentlich,
2) ein unter Aufsicht selbst verfertigtes anatomisches Präparat,
3) u. 4) zwey andere ihm vorzulegende Präparate aus der Splanchnologie, Neurologie, Angiologie oder Osteologie unvorbereitet oder ex tempore zu demonstriren.

Alle 4 Aufgaben werden unmittelbar vor der Demonstration durch das Loos bestimmt. Die Reihefolge, in welcher der Candidat diese 4 Aufgaben hinter einander abzulegen hat, bestimmen die Prüfungs-Commissarien. Sie haben hierbey theils auf den Wunsch des Candidaten, insofern dies ohne Zeitverlust und Störung in der eingeleiteten Prüfungs-Ordnung geschehen kann, theils und hauptsächlich auf die Umstände und die besondern Erfordernisse zu dieser Prüfung, in Bezug auf vorräthige Leichname, Präparate u. dgl. Rücksicht zu nehmen.

§. 13.

Prüfungs-Commissarien.

Zu Prüfungs-Commissarien, in deren Gegenwart und unter deren specieller Leitung die anatomische Prüfung abgelegt wird, werden zwey Mitglieder der Ober-Examinations-Commission bestimmt, die dem Ministerio als gute Anatomen bekannt sind, und welche die Anatomie selbst praktisch ausüben können.

§. 14.

Ueber jede Demonstration wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, oder ein von den Prüfungs-Commissarien zu unterzeichnendes und lediglich zu den Acten gehendes Zeugniß

ausgestellt, mit Beifügung der Censur, wie der Candidat die Aufgabe gelöset hat. Die Schluß-Censur, ob und wie er in der anatomischen Prüfung bestanden ist, geht erst aus den einzelnen Prüfungs-Protocollen oder Zeugnissen hervor, und wird hiernach besonders ausgefertigt. Kein Candidat darf demnach wegen einer nicht bestandenen einzelnen Aufgabe sogleich abgewiesen werden. In jedem Falle muß er zur Lösung aller 4 Aufgaben admittirt werden, weil erst nach mehrseitiger Prüfung und Erforschung der Kenntnisse des Candidaten in den verschiedenen Zweigen des anatomischen Wissens ein sicheres Resultat sich ziehen läßt, ob derselbe die zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlichen anatomischen Kenntnisse wirklich besitzt oder nicht. Sind die Prüfungs-Commissarien nicht einig, ob der Candidat für bestanden zu erklären ist oder nicht, weil er entweder nur 2 Aufgaben gehörig gelöset, in den andern beiden aber gar nicht oder nur zum Theil bestanden ist, oder weil er auch nur in einer Aufgabe nicht die zu seinem künftigen Berufe unerläßlichen anatomischen Kenntnisse oder Fertigkeiten nachgewiesen hat, so ist demselben ohne Weiteres die Wiederholung einer solchen Aufgabe und eventualiter eine fünfte, ja nach Erforderniß eine sechste Aufgabe zur Lösung zu geben, um ein sicheres Urtheil fällen zu können.

§. 15.

Unterschiede der anatomischen Prüfung nach Verschiedenheit der Prüfungs-Candidaten.

Die anatomische Prüfung ist für alle Prüfungs-Candidaten gleich, nur mit dem Unterschiede, daß bey den promovirten Aerzten mehr auf wissenschaftliche und pathologisch-anatomische, bey den übrigen Examinanden aber mehr auf praktische Kenntnisse, und bey allen, welche einst das operative Messer führen wollen, überdies noch ganz vorzüglich auf ihre anatomischen Fertigkeiten im Präpariren zu sehen ist, so daß hiernach nicht allein die Schluß-Censur über die bestandene Prüfung, sondern auch selbst die Zulassung oder Abweisung des Candidaten zu bestimmen ist.

§. 16.

Folgen des Nichtbestehens der anatomischen Prüfung.

Nur derjenige, der in der anatomischen Prüfung mit Beifall bestanden ist, kann zu den weiteren Prüfungs-Abschnitten admittirt werden. Jeder, der sie nicht bestanden, wird dem Director unter Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen zur weitern Veranlassung angezeigt. Dieser kann, wenn besondere Billigkeits-Rücksichten obwalten, dem Candidaten die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Abschnitte derselben in seinem Beisein erlauben, oder er trägt auf dessen Zurückweisung ohne Weiteres bey dem Ministerio an.

B. Die chirurgisch-technische (akiurgische) Prüfung.

§. 17.

Die chirurgisch-technische Prüfung.

Diese Prüfung hat den Zweck, die Kenntnisse des Candidaten in Bezug auf seine operativen und manuellen Fertigkeiten zu erforschen. Dabey soll der geschichtliche und wissenschaftliche Theil der Akiurgie nicht unbeachtet gelassen werden. Der Candidat muß daher

Worin sie bestehe.

1) ein ihm gegebenes akiurgisches Thema wissenschaftlich bearbeiten, die Ausarbeitung selbst zu den Prüfungs-Acten abliefern, dieselbe in bündiger Kürze öffentlich vortragen, und die Operation am Cadaver nach allen Regeln der Kunst ausführen;

2) über eine akiurgische Aufgabe ex tempore disseriren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der andern bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumenten-Lehre nachweisen, und die Operation selbst am Leichname verrichten;

3) eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen, und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen.

§. 18.

Von wem und wie sie abzuhalten sey.

Diese Prüfung wird in Gegenwart und unter der speciellen Leitung zweier Prüfungs-Commissarien, welche dem Ministerio als gute operative Wundärzte bekannt sind, und die Chirurgie selbst practisch ausüben, vorgenommen. Das Thema zur ersten oder vorbereiteten Aufgabe giebt der erste oder älteste dieser Prüfungs-Commissarien dem Candidaten auf; er hat hierbey blos zu beachten, daß er so viel als möglich das Specielle zu vermeiden und sich an das Allgemeine zu halten habe. Nie darf ein Thema zu dieser Aufgabe gegeben werden, dessen Lösung sich practisch nicht an dem hierzu gewählten Cadaver, (was im Voraus selten oder nie zu bestimmen ist —) nachweisen läßt, wie z. B. „die Exstirpatio tumorum cysticorum, die Sectio caesarea und dergleichen." Im Gegentheile sind Themata, wie z. B. über Amputationen, über Exarticulationen, über Aneurysmen, über örtliche oder allgemeine Blutentziehungen, über Paracentesen, über künstliche Geschwüre u. s. w. zu diesem Behufe am passendsten, weil einerseits der Prüfungs-Candidat bey solchen Aufgaben ein hinreichend freies Feld erhält, bey seiner schriftlichen Ausarbeitung von vielseitigen Gesichtspunkten auszugehen und zu zeigen, daß er die ihm zu Gebote stehenden Quellen zu benutzen verstehe, andererseits aber dem Prüfungs-Candidaten noch immer verborgen bleibt, welche Operation er zu verrichten habe, d. h. welche Gliedmaße exstirpirt oder amputirt, an welchem Theile oder nach welcher Methode die Operation des Aneurysma vollzogen, welche Paracentese gemacht werden soll, welche Methoden, um künstliche Geschwüre zu erzeugen oder Blut zu entziehen ꝛc., er practisch nachzuweisen habe; weshalb auch die technischen Leistungen am Cadaver, die unter keinerlei Umständen dem Candidaten nachgelassen werden dürfen, erst im Augenblicke nach gehaltenem Vortrage über das gegebene Thema von den anwesenden Commissarien näher zu bestimmen sind.

Die beiden übrigen Aufgaben müssen dagegen mehr auf das Specielle sich beschränken, und unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos ausgewählt werden.

§. 19.

Hinsichts der Reihefolge, nach welcher die einzelnen Aufgaben zu lösen sind, der Aufnahme des Prüfungs-Protokolles, der Votirung über jeden einzelnen Prüfungs-Abschnitt und der endlichen Schlußbestimmung, ob der Candidat als bestanden anzusehen sey oder nicht, finden ganz dieselben Vorschriften Statt, welche in dieser Beziehung bereits bey Vollführung der anatomischen Prüfung (§. §. 12. und 14.) gegeben worden sind. Nur müssen die Prüfungs-Commissarien bey Abfassung der Schluß-Censur ganz vorzüglich die nachgewiesene operative und manuelle Fertigkeit des Candidaten im Auge behalten, hiernach den Grad seiner Tüchtigkeit zum künftigen operativen Heilkünstler hauptsächlich bestimmen und angeben, in wiefern er in dieser Beziehung das Prädicat „Operateur" wirklich verdiene oder nicht. Uebrigens ist diese Prüfung für alle Candidaten, die sie abzulegen haben, gleich, nur daß auch hier wie bey der anatomischen Prüfung von dem promovirten Arzte eine höhere theoretische Bildung und daher eine mehr wissenschaftliche Bearbeitung der gegebenen Themata gefordert werden kann und muß.

§. 20.

Folgen des Nichtbestehens der chirurgisch-technischen Prüfung.

Nur derjenige, der in der chirurgisch-technischen Prüfung wirklich bestanden ist, kann die Admission zu den klinischen Prüfungen, Behufs der zu erlangenden Approbation als

Wundarzt, oder bei ausgezeichneter manueller und operativer Fertigkeit als Operateur erhalten; doch schließt das Nichtbestehen dieser Prüfung den promovirten Arzt von der Zulassung zu den klinischen Prüfungen, wie sie bloße Aerzte zu bestehen haben, nicht aus. (Vergleiche §. §. 35 und 40.) Uebrigens bleibt es auch hier dem Director überlassen, dem abgewiesenen Kandidaten bei sonst dafür sprechenden Gründen die Wiederholung der Prüfung in seinem Beisein zu gestatten, und überhaupt wie es für diesen Fall bei der anatomischen Prüfung (§. 16.) vorgeschrieben ist, zu verfahren.

C. Die klinisch-medicinische Prüfung.

§. 21.

Klinisch-medicinische Prüfung.

Diese unterscheidet sich in jene für promovirte Arrzte und für nicht promovirte Aerzte oder Chirurgen erster Classe.

§. 22.

Für promovirte Aerzte.

Die promovirten Aerzte und Medico-Chirurgen haben zwey (vorzugsweise akute) Kranke zur Behandlung im Krankenhause der Charité unter Leitung und Aufsicht zweier ausdrücklich hierzu ernannten Prüfungs-Commissarien zu übernehmen. Die Auswahl der Kranken hängt von diesen Commissarien ab, und der Prüfungs-Candidat selbst sieht die Kranken einen nach dem andern erst dann, wenn sie ihm zur Behandlung übergeben werden. In Gegenwart der Commissarien examinirt er die Kranken, setzt die Aetiologie und Diagnose der vorhandenen Krankheit fest, stellt die Prognose, und entwirft den einzuschlagenden Heilplan. Während dieses Geschäftes sucht der betreffende Prüfungs-Commissarius durch mehrfache auf den vorliegenden Fall passende Fragen den Umfang seiner Kenntnisse in der Pathologie, Therapie und Heilmittel-Lehre noch näher zu erforschen. Hierauf setzt der Candidat alles dieses in einem besonderen Zimmer des Krankenhauses ohne fremde Beihülfe schriftlich auf, und übergiebt die Ausarbeitung nach deren Beendigung dem mit der Aufsicht besonders beauftragten und deshalb in Pflicht genommenen Chirurgus oder Spital-Arzte. Hat sich der Candidat in der Diagnose der Krankheit geirrt, oder unzweckmäßige Mittel dagegen in Vorschlag gebracht, so ist er eines Besseren zu belehren und schuldig, dies getreu und seinen Irrthum frei bekennend niederzuschreiben. Hat er es zu thun unterlassen, so muß der Prüfungs-Commissarius dies selbst zur Seite oder unter dem Elaborate des Candidaten bemerken.

Die ausgearbeitete Krankheits-Geschichte muß der Candidat bei dem nächsten Krankenbesuche in Gegenwart des Commissarius und der übrigen Prüfungs-Candidaten öffentlich vorlesen, oder falls die Zeit es nicht gestattet, nach der Bestimmung des Commissarius, wenigstens in bündiger Kürze vortragen. Ueber etwanige entdeckte Mängel oder Unrichtigkeiten ist er eines Bessern zu belehren, und ihm aufzugeben, dieselben in einem anzufertigenden Nachtrage zu verbessern. Nichts, was er niedergeschrieben hat, und bereits vorgetragen oder revidirt worden ist, darf er korrigiren, ohne sich des Verdachts einer absichtlichen Verfälschung eines zu den Prüfungs-Acten gehörigen Documents auszusetzen. So fährt der Candidat fort, seinen Kranken täglich zwey Mal zu besuchen und zu behandeln, und jedesmal die gefundenen Erscheinungen, so wie sein Urtheil darüber und die Veränderungen der Mittel in sein klinisches Journal einzutragen, wobey ihn jedesmal der Prüfungs-Commissarius oder in dessen Abwesenheit der Arzt des Krankenhauses, selbst dann, wenn ihm auch die specielle Leitung der klinischen Prüfungen nicht mit übertragen ist, zu kontrolliren hat, um jeden

Nachtheil für den Kranken so wie jeden Unterschleif zu verhüten. Die Eintragung des jedesmaligen Befundes und seine Anordnungen dagegen muß der Candidat stets vor der Rücksprache mit dem Arzte des Krankenhauses oder dem Prüfungs-Commissario bewerkstelligen, und, ehe er noch eine andere Meinung gehört, sein Journal schon abgeschlossen haben. Die eigentlichen Prüfungs-Commissarien müssen übrigens wenigstens drey Mal in der Woche jeden Candidaten am Krankenbette selbst prüfen, dessen Krankheits-Journal revidiren, und, daß dies wirklich geschehen ist, mit ihrer Unterschrift im Journal nachweisen.

§. 23.

Sie soll sich nicht auf die klinischen Kranken allein erstrecken.

Diese Prüfung soll sich indessen nicht allein auf die klinischen Kranken beschränken, sondern auch auf mehrere andere Kranke des Krankenhauses erstrecken. So oft sich daher die Gelegenheit dazu darbietet, ist der Candidat aufzufordern, die Diagnose eines ihm vorgezeigten Krankheitsfalles zu bestimmen, die Prognose zu stellen und die Therapie anzugeben. Daß dies geschehen ist, und wie der Candidat die ihm gegebene Aufgabe gelöset hat, muß jedes Mal im Kranken-Journale bemerkt werden. Diesen besondern Prüfungen am Krankenbette sind zwar alle klinische Examinanden, am häufigsten und wiederholtesten aber jene Candidaten zu unterwerfen, deren practisches Wissen noch zweifelhaft erscheint.

§. 24.

Erforschung der Kenntnisse in der Dosenlehre der Medicamente und der Kunst, Recepte zu verschreiben.

Ein ganz vorzügliches Augenmerk müssen die Prüfungs-Commissarien auf die erlangten Kenntnisse des Candidaten in der Dosenlehre der Medicamente und im Formuliren richten, und daher während der ganzen Prüfungszeit jede Gelegenheit benutzen, dessen Kenntnisse hierüber zu erforschen. Zu demselben Behufe haben sich auch beide Prüfungs-Commissarien an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen, und jedem Candidaten auf einem besondern Bogen, der am Schlusse der Prüfung dem Krankheits-Journale beizufügen ist,

a) einige besondere Themata zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Dekokten, Pillen, Linctus ꝛc.) aufzugeben, welche er sogleich und in Gegenwart beider Commissarien schriftlich zu beantworten hat, und

b) mehrere Arzneimittel aufzuzeichnen, zu welchen der Candidat die Dosenbestimmung beischreiben muß.

§. 25.

Gebrauch der lateinischen Sprache.

Alle Verhandlungen am Krankenbette zwischen den Prüfungs-Commissarien und dem Candidaten geschehen durch die ganze Dauer der Prüfungszeit, von Anfang bis zu Ende, in lateinischer Sprache; auch muß die Krankheits-Geschichte und das ganze Journal in dieser Sprache abgefaßt werden.

§. 26.

Die klinisch-medicinische Prüfung für Chirurgen 1ster Classe.

Die klinisch-medicinische Prüfung für Chirurgen erster Classe oder nicht promovirte Aerzte wird im Allgemeinen unter Beachtung derselben Vorschriften (§. 22. 23. und 24.) vorgenommen. Sie unterscheidet sich jedoch von der Prüfung für promovirte Aerzte dadurch, daß erstere in deutscher Sprache abgehalten werden und mehr practischer Tendenz seyn soll. Hier ist es hinreichend zu erforschen, ob die Candidaten wissen, wie sie im vorliegenden Krankheits-Falle handeln müssen; beim gelehrten Arzte hingegen muß auch erforscht werden, ob er die Gründe kenne und zu deduciren im Stande sey, aus welchen er so und nicht anders handeln darf. Der Chirurg erster Classe leistet also Genüge, wenn er die zur Behandlung der Krankheiten erforderlichen practischen Kenntnisse nachweiset, während der Doctor promotus beweisen muß, daß er außer diesen Kenntnissen auch die zur Förderung der Wissenschaft nöthige scientifische Ausbildung besitzt.

§. 27.

Die Zeit der klinischen Prüfung soll bey jedem Candidaten 14 Tage dauern, sie kann jedoch auch in besondern Fällen bis auf 3 Wochen verlängert werden. Dauer der Prüfung.

§. 28.

Am Schlusse der klinischen Prüfung vereinigen sich beide Commissarien über die dem Prüfungs-Candidaten zu ertheilende Censur, welche sie dergestalt zu den Acten geben, daß sie unter der Krankheits-Geschichte gemeinschaftlich bemerken, wie der Candidat in theoretischer und wie er in practischer Hinsicht bestanden ist, und welche Schluß-Censur derselbe demnach unter Berücksichtigung seiner dereinst zu erlangenden practischen Wirkungssphäre verdient. Fällt diese Censur zum Nachtheile des Candidaten aus, und wird für dessen Abweisung gestimmt, so müssen die Gründe dieses Urtheils kurz aus einander gesetzt, und zugleich muß bestimmt angegeben werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wissens oder deren practischen Anwendung er zu schwach oder ganz unerfahren befunden worden ist. Vorschriften über die Ertheilung der Censur.

§. 29.

Jedem promovirten Arzte, der in der medicinisch-klinischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt, dem nicht promovirten Medico-Chirurgen aber blos in Beziehung auf die beabsichtigte Erlangung der Approbation als Chirurg erster Classe versagt. Dem Director der Ober-Examinations-Commission wird jedoch nachgelassen, dem abgewiesenen Candidaten auf dessen Gesuch, wenn nach den Votis der Prüfungs-Commissarien dessen Gewährung für begründet oder sonst für billig zu erachten ist, die Behandlung eines dritten klinischen Kranken zur Erlangung einer bessern Censur zu übertragen. Der Director muß dieser Prüfung am Krankenbette dann selbst mit beiwohnen, nnd sein Endurtheil ebenfalls mit abgeben. Erfolge der nicht bestandenen Prüfung.

Den nicht bestandenen Candidaten hat der Director dem Ministerio unter Einsendung aller Prüfungs-Verhandlungen zur weitern Bescheidung anzuzeigen.

§. 30.

Damit die Prüfungs-Commissarien im Stande sind, die Candidaten und ihre Arbeiten gehörig und nach obiger Vorschrift (§. §. 22. und 23.) zu controlliren, so dürfen nie mehr als höchstens zwölf zu gleicher Zeit in der klinischen Prüfung begriffen seyn, wonach also die Zulassung der sich neu meldenden Candidaten zu bestimmen ist. Wie viel Individuen zugleich geprüft werden dürfen.

D. Die klinisch-chirurgische Prüfung.

§. 31.

Dieser haben sich zu unterwerfen Die klinisch-chirurgische Prüfung.

a) promovirte Aerzte und Wundärzte zugleich,
b) promovirte bloße Aerzte,
c) nicht promovirte Medico-Chirurgen oder Wundärzte erster Classe.

§. 32.

Jeder, er mag Arzt oder Wundarzt seyn, der die klinisch-chirurgische Prüfung zu bestehen hat, muß unter Leitung und Aufsicht zweier besonders hierzu ernannter Mitglieder der Prüfungs-Commission im Charité-Krankenhause zwey Kranke der chirurgischen Abtheilung in die Behandlung nehmen, in Gegenwart der Commissarien das ätiologische Verhältniß der Wie sie im Allgemeinen abzuhalten sey.

vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben so wie den Heilplan festsetzen; dann alles dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es bey Vollziehung der klinisch-medicinischen Prüfung (§. 22.) vorgeschrieben ist, jedoch in deutscher Sprache, schriftlich zusammenstellen, und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortfahren. Auch bei dieser klinischen Prüfung müssen die Commissarien zugleich sich von den Fähigkeiten des Candidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischen Uebel, insonderheit auch der venerischen Krankheitsformen zu überzeugen suchen, und daher jede sich darbietende Gelegenheit, an der es in einem so großen Krankenhause nie fehlen kann, benutzen, um den Candidaten auch über andere als die ihm zur speciellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle am Krankenbette prüfen zu können. Dabey ist von Seiten der Commissarien alles zu beobachten, was §. 23. und 24. schon vorgeschrieben ist; jedoch bedarf es hier des im letztern §. besonders angeordneten schriftlichen Nachweises nicht.

§. 33.

Specielle Vorschrift bey bloßen practischen Aerzten.

Die promovirten Aerzte müssen, insofern sie blos als Aerzte ins practische Leben treten, die Chirurgie nicht ausüben wollen, und daher auch die chirurgisch-technische Prüfung nicht zurückgelegt, oder nicht genügend (§. 20.) bestanden haben, dessen ungeachtet darthun, daß sie die Theorie der chirurgischen Praxis vollkommen inne haben. Sie sind daher sowohl in Bezug auf den therapeutischen als pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten, jedoch mit Weglassung aller operativen Technik, zu prüfen. Auch soll ihre Prüfung nicht über acht bis zehn Tage dauern.

§. 34.

bey Medico-Chirurgen.

Die promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgen müssen außer ihren Kenntnissen in der Theorie der chirurgischen Praxis auch nachweisen, daß sie die zur Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle erforderliche Kunstfertigkeit besitzen. Sie müssen daher den Verband der ihnen anvertrauten Kranken selbst besorgen, alle Operationen, die ihnen an diesen oder andern Kranken während ihrer Prüfungszeit überwiesen und ohne Nachtheil für den Kranken überlassen werden können, in Gegenwart der Prüfungs-Commissarien selbst verrichten, und sich jeder ihnen aufgegebenen Handanlegung unterziehen. Ihre Prüfungszeit darf vor dem 14ten Tage nicht geschlossen werden, und bey Ertheilung der Censur ist ausdrücklich zu bemerken, wie sie in heilwissenschaftlicher und wie sie in operativer Hinsicht bestanden sind, und ob ihnen in letzterer Beziehung das Prädicat „Operateur" beizulegen ist oder nicht.

Unterschied der Prüfung bey promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgen.

Uebrigens unterscheidet sich die klinisch-chirurgische Prüfung der promovirten und der nicht promovirten Medico-Chirurgen blos darin, daß bey erstern mehr theoretische und höher heilwissenschaftliche Kenntnisse zu fordern sind, als bey letztern.

§. 35.

Folgen der nicht bestandenen Prüfung.

Dem bloßen Arzte, welcher in der klinisch-chirurgischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt versagt. Bey dem promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgus kömmt es auf die Entscheidung an, wie sie ihre chirurgisch-technische Prüfung zurückgelegt und ob bey der klinisch-chirurgischen Prüfung erstere blos in operativer und letztere blos in heilwissenschaftlicher oder beide in beider Hinsicht nicht genügt haben; im ersteren Falle können sie nur noch, Behufs der Erlangung der Approba-

tion als bloße promovirte practische Aerzte oder als Wundärzte zweiter Classe, im letzteren Falle aber gar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden, wo sie dann vom Director zur Abweisung bey dem Ministerio in Antrag zu bringen sind. (Vergleiche §. §. 20. und 40.)

Uebrigens gilt in Bezug auf die Abstimmung über die erforschten Fähigkeiten des Candidaten und über die Erlaubniß, durch die Behandlung eines dritten Kranken die erhaltene unvortheilhafte Censur zu verbessern, alles das auch hier, was in dieser Hinsicht (§. §. 28. und 29.) bey Vollziehung der klinisch-medicinischen Prüfung vorgeschrieben ist.

E. Die pharmaceutische Prüfung.

§. 36.

Die pharmaceutische Prüfung ist durch 4 Commissarien zu vollziehen.

Zur Vollziehung dieser Prüfung werden wenigstens vier Commissarien bestimmt, von denen zwey in chemisch-physikalischer und naturhistorischer Hinsicht literarisch bewährte Männer, und zwey wissenschaftlich gebildete practische Apotheker seyn müssen.

§. 37.

und beginnt mit einer Vorprüfung.

Die Prüfung selbst beginnt mit einem Tentamen, um zu erforschen, ob der Prüfungs-Candidat die zur Bestehung dieser Prüfung erforderliche wissenschaftliche Vorbildung auch wirklich besitzt. Der Candidat muß daher im gewöhnlichen Prüfungs-Lokale und im Beisein wo nicht sämmtlicher zur pharmaceutischen Prüfung berufenen Prüfungs-Mitglieder, doch wenigstens zweier Commissarien

a) mehrere ihm aufzugebende Stellen aus der preußischen Pharmakopoe mündlich übersetzen und erläutern, dann

b) aus einer Urne eine botanische oder chemisch-pharmaceutische Aufgabe und aus einer zweiten Urne eine Aufgabe zu einem gerichtlich-chemischen Berichte ziehen, die er dann unter strenger Aufsicht, so daß jede fremde Hülfe oder die Benutzung von Büchern, Excerpten u. dgl. unmöglich ist, schriftlich zu lösen suchen muß. Die Aufgaben zu diesen Ausarbeitungen sind so einzurichten, daß diese möglicherweise in sechs bis acht Stunden geliefert werden können. Beim Schlusse derselben attestirt der während der schriftlichen Arbeit anwesend gebliebene Commissarius oder die die Aufsicht führende Person, daß die Arbeit unter seiner Aufsicht und ohne Hülfe vollendet worden sey. Hierauf wird das Manuscript von den Prüfungs-Commissarien eingesehen, und die Censur, sowohl über die schriftliche Arbeit, als auch über die erforschten Kenntnisse des Candidaten in der Latinität, beigesetzt.

§. 38.

Aufgaben für die Prüfung selbst und was dabey zu beobachten.

Ist diese Vorprüfung genügend ausgefallen, so erhält der Candidat

1) zwey Themata pharmaceutica besonders aus der analytischen Chemie zur schriftlichen Ausarbeitung in seiner Behausung, wobey er nachweisen soll, daß er eine höhere wissenschaftliche chemische Ausbildung genossen habe, und die ihm zu solchen Arbeiten nöthigen Hülfsquellen zu benutzen verstehe. Die Themata werden von den beiden ersten Prüfungs-Commissarien gegeben. Diese gelieferten Ausarbeitungen cirkuliren sodann unter den Mitgliedern der pharmaceutischen Prüfungs-Commission zur schriftlichen Begutachtung. Während dessen muß der Candidat Behufs des Nachweises seiner practischen Kenntnisse und Fertigkeiten

2) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben über chemisch-pharmaceutische Präparate, unter specieller Aufsicht eines pharmaceutischen Mitgliedes der Commission in der Königlichen Hofapotheke oder in einem sonst hierzu zu bestimmenden Laboratorio, anfertigen.

Bey der Feststellung dieser Aufgaben hat die Prüfungs-Commission darauf zu sehen, daß ihre Lösung längstens in acht Tagen beendigt seyn kann.

Während derselben Zeit hat ferner der Candidat

3) entweder ein natürliches Gemisch, welches jedoch seinen Bestandtheilen nach bekannt ist, wie z. B. Mineralwasser, oder eine künstliche zu diesem besondern Zwecke zusammengesetzte Mischung (Gas-Verbindungen, Metalllegirungen ꝛc.), unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung, chemisch zu zergliedern, desgleichen auch

4) in gerichtlich-chemischer Hinsicht, ebenfalls unter schriftlicher Angabe der eingeschlagenen Methode und des erhaltenen Resultats, die chemische Untersuchung eines absichtlich vergifteten Thiermagens, oder vergifteter Speisen und Getränke vorzunehmen, oder eine andere gerichtlich- oder polizeilich-chemische Aufgabe gehörig zu lösen.

Bey diesen beiden letzteren Aufgaben, die abwechselnd ebenfalls von den beiden ersten Commissarien zu geben sind, ist zu bemerken, daß sowohl der Zweck der gerichtlich-chemischen Untersuchung als der Name des zur Analyse übergebenen natürlichen Gemisches oder das Recept zu der künstlichen Mischung auf einem besonderen Blatte aufgezeichnet seyn, und letzteres vor dem Anfange der chemischen Arbeit des Candidaten versiegelt dem Director eingehändigt werden muß.

§. 59.

Wie während der practischen Arbeiten des Candidaten und am Schlusse derselben zu verfahren sey.

Während dieser Arbeiten, zu denen sich der Candidat in dem dazu bestimmten Laboratorio nur in den besonders dazu festgesetzten Stunden einfinden darf, führen die übrigen Mitglieder der Commission täglich und zwar abwechselnd die Mitaufsicht über die practischen Arbeiten des Candidaten. Daß dies geschehen sey, bezeugen sie durch ihre Namensunterschrift im Prüfungs-Journale, worin die tägliche Arbeit verzeichnet wird. Gegen das Ende der practischen Prüfungszeit vereinigen sich sämmtliche Mitglieder unter dem Zutritt des Directors zur Einsicht und Beurtheilung der von dem Candidaten gelieferten sowohl schriftlichen als chemisch-pharmaceutischen Arbeiten; in Gegenwart der Commission muß er auch

a) einige schwer zu bereitende Arzneiformeln, wovon die Vorschriften ebenfalls aus einer Urne zu ziehen sind, ex tempore bereiten, und

b) einige ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle Pflanzen vollständig demonstriren, aus einer Reihe von Roharzeneien wenigstens 10 nach ihren Abstammungen, Verfälschungen und Anwendungen zu Arzneipräparaten erläutern, mehrere ihm vorzuzeigende chemische Präparate benennen, deren Bestandtheile, Bereitungs-Methoden, Verfälschungen oder Verunreinigungen, Prüfung und Aufbewahrung ꝛc. angeben.

Hiernächst wird das Resultat der chemischen, vom Candidaten gelieferten Analysen vorgelesen, und mit dem Inhalte des dem Director früher übergebenen versiegelten, nunmehr zu erbrechenden Blattes verglichen, worauf nach Maaßgabe des Befundes aller dieser Prüfungs-Abtheilungen über die Qualification des Candidaten votirt, und derselbe hiernach entweder zur mündlichen Schluß-Prüfung admittirt, oder bey dem Ministerio unter Angabe der Gründe (§. 28.) zur Abweisung in Antrag gebracht wird.

F. Die mündliche Schluß-Prüfung.

§. 40.

Wer zu derselben admittirt werden kann.

Nur derjenige, welcher die vorhergehenden Prüfungs-Abschnitte mit Beifall zurückgelegt hat, die für diejenige Classe der Medicinal-Personen, in welche er zu treten Willens ist, vorgeschrieben sind, kann zu dieser Prüfung, welche den Schluß der ganzen höheren Staats-Prüfung macht, zugelassen werden. Doch können auch die Admission hierzu erlangen

1) jene promovirten Medico-Chirurgen, die in der chirurgisch-technischen oder in der klinisch-chirurgischen Prüfung nicht die für practische Wundärzte und Operateurs erforderliche Kunstfertigkeit nachgewiesen, aber doch in heilwissenschaftlicher Hinsicht bestanden und wenigstens bewiesen haben, daß sie chirurgische Krankheitsfälle in pathologischer und therapeutischer Hinsicht richtig zu beurtheilen im Stande sind, Behufs ihrer noch möglichen Approbation als bloße practische Aerzte; (§. 20. und 35.)
2) jene nicht promovirten Medico-Chirurgen oder Wundärzte erster Classe, welche in der klinisch-medicinischen oder in der klinisch-chirurgischen oder in beiden Prüfungen nicht die zur Behandlung innerer Krankheiten, und die zur Ausübung der höhern operativen Chirurgie erforderlichen heilwissenschaftlichen Kenntnisse, aber doch hinreichende Kunstfertigkeiten nachgewiesen haben, um wenigstens die Approbation als Chirurgen zweiter Classe erlangen zu können. (§. 29. und 35.)

Nachweis über die Kenntniß der Schutz-Pocken-Impfung.

Alle Aerzte und Wundärzte müssen überdies, ehe sie zur mündlichen Prüfung admittirt werden können, noch nachweisen, daß sie den Verlauf der Schutzpocken in allen ihren Stadien beobachtet und mehrere Individuen selbst geimpft haben.

§. 41.

Prüfungs-Commissarien. Ihre nothigen Eigenschaften und Auswahl.

Zur Vollziehung dieser Prüfung werden acht Mitglieder aus dem Personale der Ober-Examinations-Commission insbesondere beauftragt, die nach einer bestimmten Reihefolge unter einander abwechselnd zu den einzelnen Prüfungen zugezogen werden. Jeder von ihnen muß die Fähigkeit besitzen, jeden Candidaten, er sey Arzt, Wundarzt oder Pharmaceut, seiner künftigen Wirkungssphäre entsprechend examiniren zu können. Es werden also nur vielseitig ausgebildete und wissenschaftlich-practische Männer hierzu erwählt, und es soll hierbey darauf gesehen werden, daß zwey derselben vorzüglich in medicinisch-practischer, zwey in chirurgisch-practischer, zwey in medicinisch-theoretischer und zwey in naturhistorischer Hinsicht ausgezeichnete, wissenschaftlich gebildete Männer sind. Ihnen werden noch zwey wissenschaftlich gebildete practische Apotheker, Behufs der pharmaceutischen Prüfung zugeordnet. (Vergl. §. 36.)

§. 42.

Allgemeiner Zweck der mündlichen Prüfung.

Der Zweck der mündlichen Prüfung überhaupt ist, die nähere Erforschung der anatomisch-physiologisch-pathologischen, therapeutischen, pharmacologischen, physicalischen, chemischen und naturhistorischen Kenntnisse des Candidaten, in so weit er solche zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes bedarf. Zugleich soll sie auch eine Controlle der vorhergehenden Prüfungs-Abschnitte seyn; doch ist ihre Vollziehung nach Verschiedenheit des Prüfungs-Candidaten verschieden.

Ihre Verschiedenheit nach den verschiedenen Classen der Medicinal-Personen.

1) Bey den promovirten Aerzten und Medico-Chirurgen ist außerdem, daß sie ebenfalls über die Hülfswissenschaften, wie Physik, Chemie, Naturgeschichte ꝛc. geprüft werden

sollen, auch das höher Wissenschaftliche, was die verschiedenen Theorien und das Geschichtliche des Gegenstandes betrifft, mit zu berücksichtigen. Wollen sie blos als practische Aerzte die Approbation erhalten, so sind sie Hinsichts der Chirurgie blos über die Pathologie chirurgischer Krankheiten und die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen; wollen sie aber die Approbation als Wundärzte oder Operateurs zugleich erlangen, so kann sich ihre Prüfung auch über die chirurgische Technik selbst mit erstrecken.

2) Bey den nicht promovirten Medico-Chirurgen oder Wundärzten erster Classe muß die Prüfung sich mehr innerhalb der Sphäre der practischen Ausübung der Medicin und Chirurgie halten; doch muß der Candidat die Gründe seines Handelns richtig angeben können.

3) Bey den Apothekern muß die Prüfung auf die Erforschung der höhern chemischen, physicalischen und naturhistorischen Kenntnisse des Candidaten gerichtet, und derselbe zugleich über Gesetzkunde, über die Gifte und deren Ermittelung in Speisen und Getränken, den Contentis des Magens daran Verstorbener ꝛc. geprüft werden.

§. 43.

Zahl der Mitglieder bey jeder besondern Prüfung.

Zur Prüfung der promovirten Medico-Chirurgen (Aerzte für innere und äußere Kuren) sind fünf Mitglieder der Commission, zur Prüfung für bloße practische Aerzte, so wie zur Prüfung für Chirurgen erster Classe, deren vier, und zur Prüfung für Apotheker höhern Grades unter gleichzeitiger Zuziehung zweier practischer Apotheker (§. 41.) als Assessoren noch zwey Mitglieder der Commission beizuziehen.

Außerdem steht es dem Director frey, bey jedem Prüfungs-Acte selbst mit zu prüfen. Er soll dies aber hauptsächlich dann zu thun nicht unterlassen, wenn die Kenntnisse des Candidaten in irgend einem Zweige des heilkundigen Wissens noch zweifelhaft erscheinen, weil sie entweder vom Examinanden noch nicht gehörig nachgewiesen, oder noch nicht hinreichend erforscht worden sind.

§. 44.

Bestimmung der Zahl der auf einmal zu Prüfenden und der Dauer der Prüfungszeit.

Nie dürfen mehr als drey Candidaten und immer nur gleichzeitig solche, die sich für dieselbe Classe der Medicinal-Personen bestimmen, zu einem und demselben Prüfungs-Termine zugelassen werden. Die Prüfungszeit für jeden Examinator wird dann auf $\frac{3}{4}$ Stunden festgesetzt. Kein Mitglied ist befugt, die ihm ausgesetzte Prüfungszeit zu verlängern, oder willkührlich abzukürzen, und der Director hat darüber zu wachen, daß keines von beiden geschehe.

§. 45.

Bestimmung des Prüfungs-Termins, und wer dabey erscheinen soll.

Der Termin zur Prüfung ist von dem Director zu bestimmen und die betreffenden Mitglieder werden, unter Beifügung der Prüfungs-Verhandlungen über die vom Candidaten schon bestandenen einzelnen Prüfungs-Abschnitte, dazu eingeladen. Außer den bestimmten Examinatoren werden von Zeit zu Zeit die Mitglieder der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums dabey erscheinen, so wie es auch den General-Stabs-Aerzten überlassen bleibt, bey jeder Prüfung der Militair-Aerzte gegenwärtig zu seyn, und sich von der Qualification des Prüfungs-Candidaten selbst näher zu überzeugen; doch haben sie beiderseits, falls sie nicht etwa selbst zu Examinatoren ernannt sind, über den Erfolg der Prüfung keine Stimme.

§. 46.

Die Feierlichkeit und Wichtigkeit dieser Prüfung erfordert, daß die Examinatoren und der Director vom Anfange bis zum Ende des Examens gegenwärtig sind. Wessen amtliche oder außeramtliche Geschäfte es nicht zulassen, so viel Zeit als erfordert wird, auf diesen Prüfungs-Act zu verwenden, legt seine Stelle als Examinator nieder. Kein Examinator darf sich vor Beendigung der Prüfung entfernen.

§. 47.

Während der Prüfung sind alle Gegenstände, über welche der Candidat geprüft wird, mit kurzer Bemerkung, ob er sie genügend oder ungenügend gelöst oder ganz unwissend in denselben sich gezeigt hat, zu protocolliren. Werden mehrere Candidaten in einem und demselben Termine geprüft, so muß über jeden ein besonderes Protocoll aufgenommen werden. Wie die Prüfung zu protocolliren sey.

§. 48.

Nach Beendigung der Prüfung entfernen sich die Prüfungs-Candidaten und alle Anwesenden, die nicht unmittelbar zur Commission selbst gehören, mit alleiniger Ausnahme der etwa gegenwärtigen General-Stabs-Aerzte oder Mitglieder der Medicinal-Abtheilung des Ministerii, welche auch Zeugen des nunmehr folgenden Actes seyn können. Jeder Examinator giebt nun, nach der weiter unten (§. 90.) folgenden Bestimmung sein Votum über die Qualification des Candidaten schriftlich ab, und nach der Pluralität der Stimmen wird die Censur für die mündliche Prüfung festgesetzt, und dieselbe im Prüfungs-Protocolle nachgetragen. Bey gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Ist nun der Prüfungs-Candidat nach der ihm zu Theil gewordenen Censur als bestanden anzusehen, so wird unter Berücksichtigung und genauer Erwägung der früher erhaltenen Censuren über die schon bestandenen speciellen Prüfungen, deren Protocolle und sonstigen Actenstücke zur wiederholten Einsicht für die Prüfungs-Commissarien vorliegen, die Schluß-Censur als Resultat aller Prüfungen bestimmt, dieselbe gleichfalls am Ende des Prüfungs-Protocolls bemerkt und das Actenstück selbst, welches von dem Director und allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist, mit dem Bemerken, in welchen Theilen der Wissenschaft der Candidat mehr oder minder ausgezeichnete Kenntnisse nachgewiesen habe, und mit dem Antrage an das Ministerium, dem Geprüften hiernach die Approbation auszufertigen, geschlossen. Die Schluß-Censur, welche alle dem Candidaten zu Theil gewordene einzelne Censuren in sich begreift, und das allgemeine Urtheil über die Kenntnisse des Candidaten ausspricht, kann daher für denselben bald mehr bald minder günstig, als die Censur über die mündliche Prüfung allein ausfallen. Ist der Candidat zugleich Behufs der chirurgischen Praxis geprüft worden, so muß die Schluß-Censur überdies noch die Bestimmung enthalten, ob er blos als Wundarzt zu approbiren sey, oder ihm das Prädicat Operateur ertheilt werden könne. Was nach Beendigung der Prüfung zu thun ist. Wie die Censur über die mündliche Prüfung und die Schluß-Censur über alle Prüfungs-Abschnitte zu bestimmen sey.

Ist indessen der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden und folglich zur Abweisung in Antrag zu bringen, so müssen die Gründe dieses Urtheils kurz angegeben und zugleich muß bestimmt ausgesprochen werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wissens er für die Approbation zu schwach oder unerfahren befunden worden sey. Diesem Ausspruche ist auch die gutachtliche Meinung beizufügen, binnen welcher Frist dem Candidaten die Wiederholung der Prüfung zuzugestehen seyn dürfte, ob und welche Obliegenheiten er vorher noch zu erfüllen, ob er noch einzelne Studien zurückzulegen, Zeugnisse hierüber beizubringen, einzelne Prüfungs-Abschnitte vorher noch zu wiederholen oder was er sonst noch zu leisten haben werde, ehe er zu einer erneuerten Schluß-Prüfung wieder zuzulassen sey. Wie endlich bey dem nicht bestandenen Candidaten zu verfahren sey.

§. 49.

II. Den Medicinal-Collegien in den Provinzen

Bestimmung der Medicinal-Personen, deren Prüfung durch die Medicinal-Collegien vollzogen wird.

liegt die Prüfung derjenigen ärztlichen Individuen ob, welche die Approbation

a) als Chirurgen zweiter Classe,
b) als Geburtshelfer,
c) als Apotheker zweiter Classe,
d) als forensische Wundärzte,
e) als Zahnärzte

erlangen wollen.

§. 50.

Die Candidaten müssen sich bey den betreffenden Regierungen unter Einsendung der nöthigen Belege zur Prüfung melden.

Die Zulassung zu jeder dieser Prüfung geht von den betreffenden Regierungen oder dem hiesigen Polizey-Präsidio und nur ausnahmsweise vom Ministerium directe aus. Der Prüfungs-Candidat muß sich daher unmittelbar an diejenige Regierung wenden, in deren Departement er sich zu etabliren wünscht, oder zur Zeit aufhält. Seinem Gesuche hat er

a) ein vollständiges selbst abgefaßtes Curriculum vitae, welches zugleich die Versicherung des Candidaten an Eides statt, „daß er sich zu der jetzt nachgesuchten Prüfung früher bey keiner andern Prüfungs-Behörde gemeldet habe," oder die Anzeige enthalten muß, daß er in der Prüfung früher nicht bestanden, und unter welchen Bedingungen ihm vom Ministerio gestattet worden sey, sich wieder zu melden,
b) die Zeugnisse über seine schulwissenschaftliche Ausbildung, sittliche Führung, etwanige Lehr-, Servir- und Dienstzeit oder genossenen Unterricht auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmaceutischen Anstalten,
c) auch von dem Allen eine Abschrift

beizulegen. Die Regierung wird hiernach die Qualification des Prüfungs-Candidaten genau untersuchen, und, wenn dieselbe zureichend befunden wird, das Medicinal-Collegium der Provinz brevi manu und unter Beifügung sämmtlicher Beilagen um Veranlassung der Prüfung ersuchen. Sollte das Medicinal-Collegium über die Zulassung des Candidaten zur Prüfung noch ein Bedenken haben, so hat dasselbe hierüber mit der betreffenden Regierung zu communiciren; wo nicht, so ist der Prüfungs-Candidat mittelst einer an ihn zu erlassenden Verfügung zur Prüfung vorzuladen und zugleich zu bestimmen, wo er sich persönlich zu melden, und die Prüfungs-Gebühren zu erlegen habe.

§. 51.

Nöthige Qualifications-Nachweise, zur Prüfung

a) der Wundärzte,

Der Nachweis der Qualification, welcher von dem Prüfungs-Candidaten zu fordern, ist nach Verschiedenheit des Faches, dem er sich gewidmet, und der Prüfung, die er zu bestehen nachsucht, verschieden:

1) Um zur Prüfung als Wundarzt zweiter Classe zugelassen zu werden, muß der Candidat sich ausweisen, daß er
   a) entweder die ehemals nach dem Medicinal-Edicte von 1725 vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahre zurückgelegt, oder
   b) als Wundarzt unterer Kategorie im Militair wenigstens drey Jahre lang gedient, oder
   c) die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den ordnungsmäßigen Besuch der öffentlichen Unterrichts-Anstalten erlangt habe.

In letzterer Beziehung muß der Candidat sich ausweisen, daß er einen vollständigen Lehr-Cursus an einer inländischen Chirurgen-Schule mit Erfolg zurückgelegt hat; kann er auch dies nicht, so muß er wenigstens Zeugnisse über gehörte Vorlesungen anderer Lehr-Anstalten beibringen, unter denen die über Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Fracturen und Lurationen, über den Cursus operationum und über chirurgische Klinik nicht fehlen dürfen, und zugleich muß er nachweisen, daß er die Klinik nicht nur als Auscultant sondern wirklich als Practicant frequentirt, daß er Anatomie getrieben und an den Operations-Uebungen am Cadaver und Phantome Theil genommen habe. Nur wenn er eine wenigstens einjährige Dienstleistung im Civil oder Militair nachweiset, kann über den Mangel des einen oder des anderen vorgedachten Erfordernisses hinweggegangen und der Candidat zur Prüfung zugelassen werden.

2) Um zur Prüfung als Geburtshelfer zugelassen zu werden, muß der Prüfungs-Candidat nachweisen, daß er — b) der Geburtshelfer.

a) schon zu der einen oder andern Classe des Heilpersonals als Arzt oder Wundarzt gehöre und die Approbation erhalten, oder wenigstens mit Erfolg die diesfallsige Prüfung bestanden habe und die Approbation erwarten könne, und

b) einen vollständigen Cursus der Geburtshülfe zurückgelegt, und wenigstens 2 Geburten selbst gehoben habe.

3) Um zur Prüfung aus der Pharmacie Behufs der Erlangung des Fähigkeits-Zeugnisses zum Apotheker zweiter Classe oder kleiner Städte die Admission zu erlangen, muß der Candidat hinsichtlich seiner Lehr-, Servir- und Studien-Jahre dieselben Bedingungen erfüllt haben, die §. 6. sub c. für die Apotheker erster Classe vorgeschrieben worden. — c) der Apotheker.

4) Zur Prüfung als forensischer Wundarzt können nur Chirurgen erster Classe oder diejenigen Wundärzte, welche die höhern chirurgischen Staats-Prüfungen bestanden und die Approbation als Wundärzte großer Städte erhalten haben, dann admittirt werden, wenn sie zuvor noch die geburtshülfliche Prüfung zurückgelegt haben, und zugleich ein Zeugniß beibringen können, ein Collegium über Staats-Arzneikunde oder wenigstens über gerichtliche Medicin gehört zu haben. Eben so darf — d) der forensischen Wundärzte.

5) zur Prüfung als Zahnarzt Niemand mehr zugelassen werden, der nicht entweder schon Arzt oder Wundarzt ist, und zugleich den nöthigen Nachweis über die erlangten, einem Zahnarzte insbesondere nöthigen technischen und mechanischen Fertigkeiten beizubringen vermag, oder der, wenn er nicht Arzt oder Wundarzt ist, außer diesem Nachweise nicht wenigstens noch Zeugnisse über den fleißigen Besuch der Vorlesungen über Anatomie, allgemeine und specielle Chirurgie, Operationslehre, Arzneimittellehre und chirurgische Klinik beibringen kann. — e) der Zahnärzte.

§. 52.

Alle Prüfungen, welche vor die Medicinal-Collegien gehören, bezwecken vorzüglich die Erforschung derjenigen practischen Fertigkeiten des Prüfungs-Candidaten, die zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Geschäfts erforderlich sind. Die Prüfung muß daher im Allgemeinen eine mehr practische als wissenschaftliche Tendenz haben und sich hauptsächlich über jene einzelnen Theile der speciellen Doctrin erstrecken, welche im ärztlich-practischen Leben in der künftigen Wirkungssphäre des Candidaten am häufigsten einen Gegenstand seines Handelns ausmachen. — Zweck dieser Prüfungen im Allgemeinen.

Von der Prüfung der Wundärzte zweiter Classe.

§. 53.

Die wundärztliche Prüfung wird in 4 Prüfungs-Terminen vollzogen.

Die Prüfung für Wundärzte zweiter Classe geschieht in vier besondern Prüfungs-Terminen. Alle vier Termine können füglich in vier nacheinander folgenden Tagen abgehalten werden, und müssen längstens binnen acht, höchstens vierzehn Tagen beendigt seyn.

§. 54.

Schriftliche Prüfung.

Im ersten Termine werden dem Candidaten zur schriftlichen Beantwortung, unter Verhütung der Möglichkeit, sich fremder Hülfsmittel zu bedienen, drey Aufgaben vorgelegt, die er sich selbst unter einer Anzahl von mindestens dreißig aus einer Urne gezogen hat. Diese Aufgaben betreffen vorzüglich allgemeine Gegenstände der Physiologie, Materia medica et chirurgica, Receptirkunde, Wiederbelebungs-Versuche bey Scheintodten, Hülfsleistungen bey vom tollen Hunde gebissenen, vergifteten, in plötzliche Lebens-Gefahr gerathenen Personen, vorläufige Anordnungen beim Ausbruche von Epidemien u. s. w.

Die fertigen Arbeiten werden sämmtlichen Examinatoren zur Beurtheilung vorgelegt, von ihnen censirt und unterschrieben.

§. 55.

Anatomische und chirurgische Prüfung.

Im zweiten Termine soll der Candidat über seine anatomischen und chirurgischen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Demonstration und Handanlegung entweder an Leichnamen, oder in deren Ermangelung an anatomischen Präparaten und am Phantome sich ausweisen. In anatomischer Hinsicht hat er daher in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungs-Commissarien

entweder an einer Leiche den Situs der Eingeweide einer Höhle des menschlichen Körpers unvorbereitet zu demonstriren, und unter Aufsicht ein anatomisches Präparat zu verfertigen,

oder, wo dies nicht zulässig oder thunlich ist, eine bis zwey Aufgaben über die Form, Lage, Verbindung und allgemeine Beschaffenheit der Knochen, Gelenktheile, Blutgefäße und Eingeweide, demonstrirend an Präparaten zu lösen und seine Fertigkeit in Führung des anatomischen Messers anderweitig nachzuweisen.

In chirurgischer Hinsicht soll er in einer Aufgabe

entweder über Verbandanlegung bey Wunden, Geschwüren, Knochenbrüchen, Verrenkungen und Vorfällen aller Art,

oder über Instrumental-Operationen, sowohl über die kleinern, als auch über die bey Lebensgefahr nothwendig werdenden größern, jedoch blos nach allgemein bekannter Methode,

sein Wissen und seine Fertigkeit nachweisen. Die Aufgaben werden durch das Loos bestimmt, und sowohl die anatomischen als chirurgischen von dem Candidaten, erstere unter einer Anzahl von mindestens zwanzig, letztere von vierzig, aus einer Urne gezogen.

Ueber die Prüfung selbst wird ein Protocoll aufgenommen und deren Ausfall mit specieller Bezeichnung, wie der Candidat in anatomischer und wie er in chirurgisch-technischer Hinsicht bestanden ist, am Schlusse bemerkt.

§. 56.

Klinische Prüfung.

Beim dritten Termine wird der Candidat ans Krankenbett selbst geführt, wo ihm in Gegenwart wenigstens eines in der practischen Chirurgie wohl erfahrnen Mitgliedes des Collegii mehrere chirurgische Krankheitsfälle (Entzündungen, Eiterungen, Geschwüre, Brand, Verhärtungen, Hernien, Beinbrüche, Luxationen ꝛc.) vorzustellen sind, deren Diagnose er sogleich zu bestimmen hat, und über deren ätiologisches Verhältniß, Verlauf und Behandlungsweise er blos mündlich geprüft wird. Trifft sich zufällig die Gelegenheit, daß mehrere kleine chirurgische Operationen zu verrichten sind, als Oeffnung der Abscesse, Aderlässe, Einrichtungen verrenkter Glieder u. dgl., so sollen solche, unter Aufsicht und Leitung des anwesenden Prüfungs-Commissairs oder des Spital-Wundarztes, durch den Prüfungs-Candidaten vollführt werden; in jedem Falle aber muß derselbe seine technische Fertigkeit in Bereitung der nöthigen Verbandstücke und in Anlegung eines entsprechenden Verbandes bey einer Wunde, einem Geschwüre oder einer andern chirurgischen Krankheitsform an Lebenden practisch nachweisen. Auch über diesen Act der Prüfung, der füglich in einer Stunde beendigt seyn kann, ist ein Protocoll aufzunehmen, und das Resultat der Prüfung am Schlusse desselben zu bemerken.

§. 57.

Mündliche Prüfung.

Im vierten Termine wird der Candidat von drey Mitgliedern des Collegii mündlich aus dem gesammten Gebiete der practischen Chirurgie, jedoch mit steter Hinsicht auf die künftige Wirkungs-Sphäre desselben, geprüft. Dieser Prüfungsact, der den Schluß der ganzen Prüfung macht, wird ebenfalls protocollirt und der Ausfall desselben, wie bey den übrigen Prüfungs-Abschnitten, hierbey bemerkt.

Von der Prüfung der Geburtshelfer.

§. 58.

Die geburtshülfliche Prüfung wird in drei Terminen vollzogen.

Die Prüfung für Geburtshelfer zerfällt in die schriftliche, in die practische und mündliche.

Schriftliche Prüfung.

Im ersten Termine hat der Candidat drey Fragen, die er selbst unter wenigstens dreißig gezogen hat, schriftlich zu beantworten; die Ausarbeitung wird demnächst von den Examinatoren begutachtet. Dann sucht man als zweiten Prüfungs-Abschnitt die Kenntnisse und practischen Fertigkeiten des Candidaten im Touchiren, in der Erkenntniß der Zeit der Schwangerschaft, der verschiedenen Lagen des Kindes, der Verrichtung der Wendung und der Entbindung mittelst der Instrumente, theils am Phantome und an den Hysteroplasmen, theils aber auch, und zwar allenthalben wo es zulässig ist, an schwangern Personen und weiblichen Leichnamen zu erforschen; worauf als dritten und letzten Prüfungsact der Candidat von drey Commissarien über geburtshülfliche Gegenstände mündlich geprüft wird.

Practische Prüfung.

Mündliche Prüfung.

§. 59.

Sie ist übrigens nach der verschiedenen Qualification der Prüfungs-Candidaten einzurichten.

Ueber jeden Prüfungs-Abschnitt wird ein Protocoll aufgenommen und am Schlusse desselben bemerkt, wie der Candidat bestanden ist. Uebrigens sind die wissenschaftlichen Forderungen bey dieser Prüfung, da bald Doctores promoti, bald Wundärzte erster bald zweiter Classe dieselbe zu bestehen haben, der jedesmaligen Bildungsstufe des Prüfungs-Candidaten angemessen einzurichten.

Von der Prüfung der Apotheker zweiter Classe.

§. 60.

Die pharmaceutische Prüfung geschieht ebenfalls in drei Terminen

Schriftliche Aufgabe.

Die Prüfung der Apotheker dieses Grades geschieht in drey Terminen und beginnt, so wie die Prüfung der Chirurgen und Geburtshelfer, mit der Lösung schriftlicher Aufgaben, deren zwey bis drey aus mindestens dreißig von dem Candidaten selbst gezogen werden. Diese Aufgaben beziehen sich besonders auf Gegenstände der practischen Pharmacie. Die Ausarbeitungen sind mit Ausführlichkeit und ohne fremde Beihülfe anzufertigen. Sie werden von den Prüfungs-Commissarien beurtheilt.

§. 61.

Practisch-pharmaceutische Prüfung.

Bey der zweiten Prüfung, welche die Ermittelung der practischen Fertigkeiten des Candidaten als Receptarius und Defectarius zum Zwecke hat, soll derselbe zwey durch das Loos zu bestimmende, und zwar solche Arzneibereitungen, welche eine besondere Kunstfertigkeit erfordern, übernehmen; eben so viele, gleichfalls durch das Loos zu bestimmende, in einem oder zwey Tagen zu beendigende Präparate selbst bereiten, so wie endlich in medicinisch-gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zwey Untersuchungen absichtlich verunreinigter oder vergifteter Substanzen unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung übernehmen.

Gedachte Prüfung geschieht, falls nicht etwa der Chef des Collegii es für zweckmäßig hält, eine andere Anordnung zu treffen, in der Regel in der Offizin des jedesmaligen pharmaceutischen Assessors des Medicinal-Collegii, unter dessen besonderer Aufsicht und im Beisein des einen oder andern der Prüfungs-Commissarien, so jedoch, daß sie sämmtlich gegen das Ende der praetischen Prüfung sich zur Einsicht und Beurtheilung der Präparate und des technischen Verfahrens vereinigen. Es wird über diesen Theil der Prüfung nach den von dem Assessor der Pharmacie angemerkten Datis, den schriftlichen Aufsätzen des Candidaten und der genommenen Einsicht der Präparate ein Protocoll aufgenommen, in welchem das Resultat der Prüfung bemerkt wird.

§. 62.

Mündliche pharmaceutische Prüfung.

Den Beschluß macht die mündliche Prüfung, wobey dem Candidaten von drey Prüfungs-Commissarien zunächst eine Stelle aus der Pharmacopoea borussica zur vollständigen mündlichen Uebersetzung und Erklärung vorgelegt, und dann zum weitern Examen, vorzüglich über alle Gegenstände des practischen Wissens des Apothekers, geschritten wird. Hauptgegenstände dieser Prüfung sind die Waarenkunde, Toxikologie, pharmaceutische Chemie, Botanik und Gesetzkunde. Zur genauern Prüfung in der Botanik werden dem Candidaten frische oder getrocknete Arzneipflanzen, in Ermangelung derselben getreue Abbildungen, sowohl zur botanischen Bestimmung als auch zur Ermittelung, ob er sie von andern ähnlichen Pflanzen gehörig unterscheiden kann, vorgelegt. Ein gleiches Verfahren wird in Hinsicht der Droguen beobachtet.

Auch über diesen letzten Prüfungsact wird ein Protocoll geführt und darin der Ausfall der Prüfung bemerkt.

Von der forensischen Prüfung.

§. 63.

Forensische Prüfung.

Die Prüfung für gerichtliche Wundärzte zerfällt ebenfalls in die schriftliche, practische und mündliche.

§. 64.

Schriftliche Aufgabe.

Im ersten Termine hat der Candidat nach einer von ihm selbst unter mindestens dreißig gezogenen Aufgabe eine schriftliche Ausarbeitung in Form eines gerichtlichen wundärztlichen Visi reperti anzufertigen, bey dessen Beurtheilung zugleich auf die Fähigkeit des Candidaten, schriftliche Aufsätze zu machen und sich angemessen auszudrücken, Rücksicht zu nehmen ist.

Practische Prüfung.

Im zweiten Termine soll er die nöthige Umsicht und practische Fertigkeit nachweisen, die zur Verrichtung einer gerichtlichen Section erforderlich ist, zu welchem Behufe er auch eine solche Section in Gegenwart der Prüfungs-Commissarien an einer allenfalls absichtlich verwundeten Leiche verrichten soll. Da dies aber nicht allenthalben und zu jeder Zeit wegen Mangel an Leichnamen ausführbar ist, so kann dieser Prüfungs-Abschnitt ausnahmsweise dem Candidaten nachgelassen werden.

Mündliche Prüfung.

Um so mehr ist es dann aber nothwendig, bey der mündlichen Prüfung, die von drey Examinatoren zu vollziehen ist, durch Vorlegung zweckdienlicher Fragen zu erörtern, ob der Candidat die erforderlichen anatomischen und forensischen Kenntnisse und Fertigkeiten wirklich besitzt, um eine gerichtliche Section kunstgemäß zu machen, und über vorgefundene Verletzungen oder sonstige Abnormitäten ein richtiges Urtheil zu fällen, worauf sodann die weitere mündliche Prüfung folgen kann, und insbesondere erforscht werden muß, ob der Candidat wisse, was er beim Ausbruche epidemischer Krankheiten in ärztlicher und medicinisch-polizeilicher Hinsicht zu thun habe, ob er die Kennzeichen des Scheintodes wohl inne habe, und die Hülfsmittel kenne, die beim verschiedenen Zustande desselben in Anwendung zu bringen sind, ob er von der verschiedenen Beschaffenheit der Geburtstheile und der Brüste des weiblichen Geschlechts im gesunden und kranken, im jungfräulichen und geschwängerten Zustande, wie auch in und nach der Niederkunft wohl unterrichtet sey, ob er überhaupt im ganzen Gebiete der Medicina forensis wohl bewandert sey und wisse, was einem Sanitäts-Beamten, und insonderheit einem Kreiswundarzte in dienstlicher Hinsicht obliege.

Ueber die Prüfung selbst wird ein genaues Protocoll geführt und am Ende das Resultat derselben bemerkt.

Von der Prüfung der Zahnärzte.

§. 65.

Die Prüfung der Zahnärzte ist nach der verschiedenen Qualification derselben verschieden.

Die Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Zahnarzt ist verschieden, je nachdem der Prüfungs-Candidat entweder noch zu keiner der bestehenden Classen des Heilpersonals gehört, oder schon approbirter practischer Arzt oder Wundarzt ist.

§. 66.

Erster, oder schriftlicher Prüfungs-Abschnitt.

Gehört er noch zu keiner der bestehenden Classen des Heilpersonals, so hat der Candidat im ersten Prüfungs-Termine sechs aus mindestens vier und zwanzig durch das Loos zu bestimmende Fragen, die sich auf die Anatomie, namentlich die des Schädels, auf die Lehre von der Entzündung, der Eiterung, der Caries, der Nekrose, dem Brande, den Blutungen, den Geschwüren u. s. w., ferner auf die allgemeine Behandlung dieser Krankheitsformen beziehen, schriftlich, ohne Benutzung irgend eines Hülfsmittels, zu beantworten und durch diese Prüfung seine Fähigkeit darzuthun, daß er vorkommende specielle Krankheitsfälle dieser Art in der Mundhöhle nach allgemeinen chirurgischen Principien kunstgemäß zu behandeln verstehe.

§. 67.

Zweiter, oder practischer Theil der Prüfung.

Im zweiten Termine muß der Candidat seine erlangten practischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlicher Zähne und ganzer Zahnreihen, so wie im ganzen technischen Theile der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahn-Instrumente, und zwar letztere wo möglich an einer Leiche, in deren Ermangelung aber wenigstens an einem skelettirten Kopfe, nachweisen.

§. 68.

Dritter, oder mündlicher Prüfungs-Abschnitt.

Im dritten Termine ist derselbe von wenigstens drey Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Wirkung und Bereitung der Zahnarzneien, und über die Indicationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen.

§. 69.

Ueber jeden Prüfungs-Abschnitt wird wie bey allen übrigen Prüfungen ein Protocoll geführt und der Ausfall der Prüfung dabey bemerkt.

§. 70.

Unterschied der Prüfung bey schon approbirten Aerzten oder Wundärzten.

Denjenigen Prüfungs-Candidaten, welche bereits die Prüfung als Aerzte oder Wundärzte bestanden haben, und überdies nur noch die Approbation als Zahnärzte zu erlangen suchen, soll der erste oder schriftliche Prüfungs-Termin überall nachgelassen und nur darauf gesehen werden, daß sie in dem zweiten technischen und operativen und im dritten mündlichen Prüfungs-Abschnitte vollständig darthun, daß sie die practischen Erfordernisse eines Zahnarztes wirklich besitzen.

---

§. 71.

Wesentlicher Unterschied der Prüfungen bey den Medicinal-Collegien vor denen der Ober-Examinations-Commission.

Die Prüfungen, welche vor die Medicinal-Collegien gehören, unterscheiden sich von denen der Ober-Examinations-Commission wesentlich auch dadurch, daß keiner ihrer einzelnen Prüfungs-Acte als in sich vollendet angesehen werden kann, sondern daß alle Prüfungs-Abschnitte zusammen erst ein geschlossenes Ganze bilden. Kein Candidat, er mag als Wundarzt, Geburtshelfer, Apotheker, forensischer Chirurg oder als Zahnarzt die Prüfung zurücklegen, kann daher wegen eines einzelnen nicht bestandenen Prüfungs-Abschnittes sogleich zur Abweisung in Antrag gebracht werden, sondern er muß in jedem Falle zu allen für sein Fach vorgeschriebenen Prüfungs-Abschnitten admittirt werden, und somit die ganze Prüfung in allen ihren Theilen vollenden, ehe das Endurtheil, ob er zur Praxis zuzulassen oder abzuweisen sey, über ihn gefällt werden darf. Bey jeder mündlichen Schluß-Prüfung sind daher den Prüfungs-Commissarien außer der schriftlichen Ausarbeitung des Candidaten auch sämmtliche Acten und Prüfungs-Protocolle zur Einsicht vorzulegen, um hiernach die Grenzen und die einzelnen Gegenstände der Prüfung, nach der ihnen schon bekannt gewordenen Ausbildung des Candidaten, um desto sicherer bestimmen zu können. Jeder Candidat wird daher auch bey dieser Prüfung über jene einzelnen Zweige seines wundärztlichen, geburtshülflichen oder pharmaceutischen ꝛc. Berufs mit zu prüfen seyn, in welchen er in den vorhergegangenen Prüfungs-Abschnitten, laut den darüber vorhandenen Acten, etwa nicht vollständig bestanden ist oder gar nicht Genüge geleistet hat, um sich bestimmt von seinem Wissen und Können im Einzelnen und Allgemeinen zu überzeugen, worauf dann am Schlusse der ganzen Prüfung unter Berücksichtigung und genauer Erwägung des Resultats jedes einzelnen

Zu beobachtende allgemeine Vorschriften bey diesen Prüfungen.

Prüfungs-Abschnittes und der diesfallsigen Censuren nach gemeinschaftlicher Berathung ein allgemeines und endliches Urtheil zu fällen ist, nach welchem der Prüfungs-Candidat bey dem Ministerium unter Einsendung sämmtlicher Prüfungs-Acten, Zeugnisse ꝛc., entweder zur Approbation oder zur Abweisung, und zwar im letzteren Falle mit Angabe der Gründe und der gutachtlichen Bemerkung, nach welcher Frist und unter welchen Bedingungen der Candidat zu einer erneuerten Prüfung wieder zuzulassen seyn wird, in Antrag zu bringen ist. Außerdem ist in Bezug auf Abfassung der Schluß-Censur alles das auch hier zu beobachten, was §. 48. bey den höhern Staats-Prüfungen vorgeschrieben ist.

§. 72.

Zahl und Auswahl der Prüfungs-Commissarien.

Die Zahl der Examinatoren für jede einzelne Prüfung ist bereis angegeben worden. Als Regel steht im Allgemeinen fest, daß, wo Ausnahmen nicht ausdrücklich bemerkt worden, zu jedem Prüfungs-Acte drey Prüfungs-Commissarien zuzuziehen sind, die während der ganzen Dauer der Prüfung gegenwärtig bleiben müssen. Auch dürfen nie mehr als drey Candidaten zu gleicher Zeit geprüft werden, in welchem Falle dann die Dauer der ganzen Prüfung auf drey Stunden sich erstrecken muß. Die Wahl der Prüfungs-Commissarien zu den einzelnen Prüfungen endlich wird durch die Verschiedenheit des Gegenstandes, über den geprüft werden soll, und durch die persönliche Qualification der vorhandenen Mitglieder des Collegii bedingt. Bey den Prüfungen der Wundärzte muß, außer dem chirurgischen Assessor, wo möglich noch ein zweiter Examinator zugezogen werden, der neben der Medicin zugleich die Chirurgie practisch ausübt. Unter den Examinatoren für die geburtshülfliche Prüfung müssen jederzeit wenigstens ein practischer Geburtshelfer und ein ärztliches Mitglied sich befinden. Die Prüfungen der Apotheker sind wo möglich von einem ärztlichen und zwey in der practischen Pharmacie erfahrnen Mitgliedern vorzunehmen, und können ohne Zuziehung des pharmaceutischen Assessors nicht Statt finden. Bey der Prüfung der Zahnärzte soll wo möglich ein im Orte wohnender und gehörig approbirter, practischer Zahnarzt mit zugezogen werden; außerdem vertritt der chirurgische Assessor, der ohnehin bey den Prüfungen gegenwärtig seyn muß, dessen Stelle.

§. 73.

Diese Prüfungen sind an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

Die Prüfungen vor den Medicinal-Collegien finden das ganze Jahr hindurch Statt. Die Zulassung der Candidaten hierzu ist demnach an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

§. 74.

Bestimmung der Medicinal-Personen, welche ihre Prüfungen vor besondern Commissionen zu bestehen haben.

III. Durch besonders ernannte Prüfungs-Commissionen werden die Prüfungen

a) für Physiker,
b) für Thierärzte,
c) für Augenärzte,
d) für Hebammen,

vollzogen.

Von der Physikats-Prüfung.

§. 75.

Physikats-Prüfung.

Zur Prüfung aus der Staats-Arzney-Kunde, Behufs einer zu erlangenden Anstellung als Physikus, können nur promovirte und vorzugsweise die ausgezeichnetesten Aerzte

Nöthige Qualification.

zugelassen werden. Um die Admission zu dieser Prüfung zu erlangen, muß daher der Prüfungs-Candidat

1) die Approbation als practischer Arzt, oder als Arzt und Wundarzt, bereits erworben und
2) die Prüfung aus der Geburtshülfe bestanden haben.

Die Zeit, binnen welcher der Arzt nach erhaltener Approbation zur Physikats-Prüfung zugelassen werden kann, ist nach dem Ausfalle der zurückgelegten Staats-Prüfungen oder der sonstigen nachgewiesenen gelehrten Ausbildung verschieden.

Zeit der Zulassung.

Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen und die Staats-Prüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, können bald nach erlangter Approbation sich die Themata zur schriftlichen Bearbeitung erbitten, und ein Jahr darauf zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten, falls sie in den schriftlichen Arbeiten Genüge geleistet haben, admittirt werden. Alle übrige werden aber erst nach Verlauf von mehreren Jahren nach erhaltener Approbation zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie, außer einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Collegen sich erworben haben. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen daher von jetzt an durch die Regierungen, die sie nach obigen Grundsätzen zu begutachten haben, an das Ministerium gelangen.

§. 76.

Die Prüfung selbst zerfällt in die schriftliche, practische und mündliche. Der Prüfungs-Candidat muß daher

Schriftliche Prüfung.

1) vier Themata medico-legalia, welche die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen auf Anordnung des Ministerii aufgiebt, binnen der gesetzten Frist von drey bis sechs Monaten wissenschaftlich bearbeiten und die Ausarbeitungen selbst an das Ministerium einsenden.

Werden dieselben von der wissenschaftlichen Deputation beifällig beurtheilt, so hat der Prüfungs-Candidat an einem ihm hierzu bestimmten Termine

2) in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungs-Commissarien, je nachdem die Gelegenheit sich darbietet, entweder

Practische Prüfung.

a) an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction mit allen hierbey zu beobachtenden Förmlichkeiten zu verrichten, oder
b) seine Fähigkeiten, eine Apotheke zu visitiren, practisch nachzuweisen, oder
c) seine diagnostischen und therapeutischen Kenntnisse über Thierkrankheiten practisch zu bekunden.

Mündliche Prüfung.

3) in Gegenwart dreier Prüfungs-Commissarien eine mündliche Prüfung über alle Gegenstände der Staats-Arzneikunde zu bestehen, wobey die Prüfungs-Commissarien zugleich zu erforschen haben, ob er die schriftlichen Arbeiten auch selbst gemacht habe. Ueber die beiden letzten Prüfungs-Abschnitte wird ein Protokoll aufgenommen und, mit Berücksichtigung der einzelnen erhaltenen Censuren, unter Beachtung der §. 48. gegebenen Vorschriften, das Endurtheil bestimmt ausgesprochen, nach welchem der Geprüfte zur Approbation oder Abweisung in Antrag zu bringen ist.

§. 77.

Prüfungs-Forum.

Diese Prüfung ist vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu bestehen; das Ministerium behält sich jedoch vor, in einzelnen Fällen die practische und

mündliche Prüfung ausnahmsweise auch von einem Medicinal-Collegio oder besonders hierzu ernannten Commissarien vollziehen zu lassen.

Von der Prüfung der Thierärzte.

§. 78.

Ueber Classification und Prüfung der Thierärzte wird eine besondere Verordnung erlassen werden. Bis dahin hat es bey der bisher eingeführten Prüfungs-Ordnung sein Verbleiben.

Von der Prüfung der Augenärzte.

§. 79.

Die Prüfung für Augenärzte. Wer ihr unterliegt.

Der Prüfung aus der Augenheilkunde unterliegen diejenigen Aerzte, welche nicht die Approbation als Medico-Chirurgen erhalten haben, diesen Zweig der operativen Heilkunde aber insbesondere ausüben wollen.

Erfordernisse, um die Admission zu erlangen.

Sie müssen, um zur Prüfung admittirt zu werden, nachweisen, daß sie bereits als practische Aerzte approbirt sind und außerdem noch Zeugnisse beibringen, entweder die Collegia über allgemeine und specielle Chirurgie und Operationslehre, oder wenigstens ein vollständiges Collegium über Augenkrankheiten gehört zu haben. Ihre mit den erforderlichen Belägen versehenen Gesuche reichen sie bey dem Ministerio ein, welches dann das Forum und die Examinatoren bestimmen wird, vor denen die Prüfung Statt finden soll.

§. 80.

Wie die Prüfung selbst abzuhalten sey.

Die Prüfung selbst wird von mindestens drey Examinatoren vollzogen und besteht darin, daß der Prüfungs-Candidat

1) eine schriftliche Ausarbeitung über zwey bis drey gegebene Themata aus der Anatomie und Physiologie des Auges ohne fremde Beihülfe liefert.
2) einige Augen-Operationen, die eine besondere Kunstfertigkeit erfordern, wie z. B. die Operation des grauen Staars, die künstliche Pupillenbildung u. dgl. am Cadaver nach allen Regeln der Kunst verrichtet, die verschiedenen Methoden dabey angiebt, seine Kenntniß der Instrumente nachweiset und alles dahin Gehörige ex tempore demonstrirt;
3) über die verschiedenen Krankheiten des Auges in pathologischer, diagnostischer, therapeutischer und operativer Hinsicht mündlich geprüft werde.

§. 81.

Wie bey allen übrigen Prüfungen wird auch hier über jeden Prüfungs-Abschnitt ein Protocoll aufgenommen, über die Zulassung des Candidaten zur augenärztlichen Praxis nach Vorschrift der §. §. 48. und 90. votirt, und die Prüfungs-Verhandlung dem Ministerium zur weitern Veranlassung vorgelegt.

Von der Prüfung der Hebammen.

§. 82.

Bildung der Prüfungs-Commissionen.

Die Prüfung der Hebammen-Schülerinnen Behufs ihrer Approbation wird am Ende eines jeden Hebammen-Lehr-Cursus und wo möglich im Lokale des Königlichen Hebammen-

Lehr-Instituts vorgenommen. Die Veranstaltung zur Prüfung geht, wenn die Anstalt nur für einen Regierungs-Bezirk die Hebammen zu bilden hat, von der Regierung, im entgegengesetzten Falle aber von den betreffenden Königlichen Ober-Präsidien aus.

Die Prüfungs-Commission besteht aus drey Personen, nämlich dem Hebammenlehrer, dem Regierungs-Medicinal-Rathe, wenn das Institut auf ein Regierungs-Departement sich beschränkt, und aus einem hierzu geeigneten Mitgliede des im Orte befindlichen Medicinal-Collegii oder aus einem qualificirten Kreis-Physikus des Departements. Umfaßt das Institut mehrere Regierungs-Bezirke, so bestimmen die Königlichen Ober-Präsidien die Reihefolge, in welcher die verschiedenen Regierungs-Medicinal-Räthe mit dem Hebammen-Lehrer die Prüfungs-Commission bilden sollen; es ist alsdann nur darauf zu sehen, daß einer Seits den Medicinal-Regierungsräthen die Gelegenheit verschafft werde, sich von Zeit zu Zeit von der Lehrmethode im Institute und der Ausbildung der für ihren Bezirk bestimmten Hebammen selbst zu überzeugen, anderer Seits aber auch dadurch nicht zu unnöthigen und häufigen Entfernungen von ihrem Dienstposten und kostspieligen Dienstreisen Gelegenheit gegeben werde.

§. 83.

Gegenstand und Art der Prüfung.

Der Hebammenlehrer übernimmt besonders den practischen Theil der Prüfung, und läßt namentlich die Schülerinnen im Zufühlen an den nachgebildeten Scheiden-Portionen sich versuchen, so wie die Untersuchungen in den Kindeslagen und die Wendungs-Versuche am Phantom vornehmen.

§. 84.

Der übrige Theil der Prüfung ist vorzüglich Sache der übrigen Examinatoren, und sie haben namentlich die Lehrtöchter über das, was die Hebammen von dem Bau und den Verhältnissen des weiblichen Beckens wissen müssen, so wie über die Zeichen und Perioden der Schwangerschaft, über Gefahr drohende Erscheinungen und Zufälle, über die wichtigsten Geburtsfälle, die herrschenden Vorurtheile, die Behandlung der Wöchnerinnen und neu gebornen Kinder ꝛc. und zwar genau nach Anleitung des Hebammen-Lehrbuches ausführlich zu prüfen. Endlich muß auch jeder Lehrtochter aufgegeben werden, eine ihr zu bestimmende Stelle im Hebammenbuche vorzulesen, wobey zu erforschen ist, ob sie das Gelesene auch gehörig verstanden habe.

§. 85.

Ueber die Prüfung ist ein Protocoll aufzunehmen und darin zu bemerken, über welche Gegenstände sich dieselbe erstreckt hat, und welche Manual-Uebungen vorgenommen worden sind. Das Resultat der Prüfung ist am Schlusse zu bemerken. Diese Protocolle werden sodann mit den sonstigen Belägen den betreffenden Regierungen zugesandt, damit in Folge des Rescripts vom 24. September v. J. diejenigen Lehrtöchter, welche die Prüfungen zur Zufriedenheit bestanden haben, von den gedachten Behörden ihre Approbation und Anstellung erhalten können.

§. 86.

Wie viel Hebammen auf einmal und wie lange sie geprüft werden sollen.

Es dürfen in der Regel nie mehr als drey und nur ausnahmsweise vier Schülerinnen zugleich geprüft werden, und die Prüfung hat sodann zwey und eine halbe und respective über drey Stunden zu dauern.

Allgemeine Vorschriften.

§. 87.

Vorschriften, die jeder Examinator zu beobachten hat.

Der Zweck einer jeden Prüfung ist, zu erforschen, welche Kenntnisse der Candidat in dem Fache, aus dem er sich prüfen läßt, wirklich besitzt. Jede Prüfung muß daher streng innerhalb ihrer Grenzen bleiben, und jede Abschweifung von dem zu prüfenden Gegenstande sorgfältig vermieden werden. Auf jede Frage muß stets die ganze Antwort des Candidaten abgewartet werden, ohne ihn darin zu unterbrechen, gleich viel, ob sie genügend ist oder nicht. Belehrungen eines Bessern und Demonstrationen des abzuhandelnden Gegenstandes gehören in die öffentlichen Vorträge, aber nicht zu den Prüfungen, am wenigsten zu den mündlichen. Ueberhaupt muß der Prüfende nicht mehr sprechen, als ein Fragender reden muß und als nothwendig ist, um von dem Candidaten auf die gegebene Frage eine bestimmte Antwort zu erhalten und willkührliche Abschweifungen von dem abzuhandelnden Gegenstande zu verhüten. Zeigt es sich, daß der Candidat in dem gewählten Thema vollständig bewandert oder ganz unwissend ist, so ist dasselbe weder in dem einen noch andern Falle gänzlich durchzuführen, sondern sogleich ein anderes Thema zu wählen, um zu erforschen, ob er auch in diesem und in einem dritten, vierten u. s. w. eben so bewandert oder eben so unwissend sey. Ueberhaupt muß es die Sorge der Examinatoren seyn, die ihnen zustehende Prüfungszeit lediglich dazu zu benutzen, um sich von den erlangten Kenntnissen des Candidaten und von dem Grade derselben die volle Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 88.

Wie bey den practischen Demonstrationen überhaupt zu verfahren sey.

Bey den anatomischen, chirurgischen und pharmaceutischen Demonstrationen, so wie bey allen practischen Prüfungen, dürfen sich die Prüfungs-Commissarien nicht allein mit dem Vortrage des Candidaten über das gegebene Thema begnügen, sondern sie müssen auch darüber zugleich examiniren, um auf diese Weise die Lücken, welche im Vortrage gemacht wurden, zu ergänzen und diejenigen Gegenstände, über welche der Candidat irrige Ansichten zu haben scheint, näher zur Sprache zu bringen. Manchen Individuen fehlt die Gabe eines geordneten Vortrages, ohne daß sie deshalb wirklich unwissend sind. Bey diesen Candidaten muß durch ein vollständiges Examen über den gegebenen Gegenstand ihr Wissen gehörig erforscht werden.

§. 89.

Allgemeine Bestimmung, um die verschiedenen Grade der erforschten Fähigkeiten der Prüfungs-Candidaten zu bezeichnen.

Die Grade der Fähigkeit oder Unfähigkeit des Prüfungs-Candidaten sind durch die Censuren vorzüglich gut, sehr gut, gut, mittelmäßig und schlecht zu bestimmen. Die ersten drey Censuren erklären den Candidaten für bestanden, und begründen, wenn sie als Schluß-Censur gegeben werden, den Antrag zur Approbation des Candidaten, die letztern beiden zu dessen Abweisung. Als gut bestanden ist ein Candidat zu betrachten, der in allen Zweigen des heilkundigen Wissens, in wie weit es zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlich ist, oder die einzelne Prüfung sich darüber erstreckt, hinreichend bewandert gefunden wird. Die Censur „sehr gut“ ist jenen Prüfungs-Candidaten zu ertheilen, die in allen Zweigen, oder wenigstens in der Mehrzahl der Prüfungs-Fächer einen höhern Grad der practischen Reife als zur Erlangung der Approbation oder zur Aufsteigung in eine höhere Prüfungs-Stufe gerade erforderlich ist, nachweisen. Mit der Censur „vorzüglich gut“ kann nur ein Candidat zur Approbation in Antrag gebracht werden, der außer einem höhern Grade der practischen Reife auch eine ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung selbst in jenen Zweigen des Wissens nachgewiesen hat, die nicht unmittelbar zur practischen Ausübung seines

Faches erforderlich sind, und der in allen einzelnen Prüfungs-Abschnitten schon eine höhere Censur als „gut“ erhalten hat. Ueberhaupt darf die Censur „vorzüglich gut“ nur selten und nur an wahrhaft ausgezeichnete und vielseitig ausgebildete Individuen ertheilt werden. Als mittelmäßig bestanden sind diejenigen Candidaten zu betrachten, welche die an sie gestellte Aufgabe nur zum Theil oder unvollständig gelöset oder in Bezug auf den gesammten Prüfungs-Act in einem oder mehreren Gegenständen nicht die zur künftigen Ausübung ihres Berufes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen haben, übrigens aber nicht ungebildet erscheinen; dagegen diejenigen, welche in der Mehrzahl der Fächer oder im Allgemeinen sich als unwissend nachweisen, nur das Votum „schlecht“ erhalten können. Bey den Prüfungen vor den Medicinal-Collegien oder besonderen Prüfungs-Commissionen können, jedoch nur unter Berücksichtigung der im nächstfolgenden §. festgesetzten Bestimmungen, die bey einem weniger wichtigen einzelnen Prüfungs-Abschnitte erhaltenen Censuren „mittelmäßig“ oder „schlecht“ durch die vorzüglicheren Censuren bey andern Abschnitten aufgehoben und die Schluß-Censur auf „gut“ oder „mittelmäßig“ gestellt werden. Wer seine Prüfung mittelmäßig beendigt hat oder zum größten Theile bestanden ist, dem kann die Wiederholung einzelner Prüfungszweige nach kürzerer oder längerer Frist verstattet, unter Umständen ihm auch erlaubt werden, anderweitige Beweise der nachträglich erworbenen Vervollständigung seiner Kenntnisse, Behufs der Erlangung seiner Approbation beizubringen; dagegen derjenige, welcher schlecht oder gar nicht bestanden ist, nie vor Verlauf eines halben und in der Mehrzahl der Fälle eines ganzen Jahres zu einer erneuerten Prüfung zuzulassen ist, die er überdies noch vollständig wiederholen muß.

§. 90.

Allgemeine Vorschrift, über die Fähigkeiten des Candidaten zu voliren.

Da von der Abgabe des Votums, besonders der Schluß-Censur, einer Seits das Schicksal des Candidaten, anderer Seits aber auch das allgemeine Wohl abhängt, so wird es den Prüfenden zur besondern Pflicht gemacht, sich von dem Gesammtwissen des Candidaten eine möglichst vollständige Ueberzeugung zu verschaffen und alle Umstände genau zu erwägen, ehe sie ihr Votum abgeben. Bey den mündlichen Prüfungen, so wie bey allen einzelnen Prüfungs-Acten, wo der Candidat über mehrere Gegenstände von mehreren Examinatoren zu prüfen ist, darf kein Examinator sein Votum blos nach dem Erfolge seiner mit dem Candidaten angestellten Prüfung abgeben, sondern er muß sein Urtheil über die Fähigkeiten und über die Zulässigkeit des Examinanden zur Praxis nach dem einrichten, was er denselben auf alle an ihn gerichtete Fragen während der ganzen Prüfungszeit antworten hörte; denn es ist leicht möglich, daß der Examinandus in einzelnen Fächern sehr gute, ja selbst vorzügliche Kenntnisse besitzen kann, während er in andern Zweigen seines ärztlichen Berufes ganz unwissend befunden wird. Kein Candidat ist daher zur Approbation in Antrag zu bringen, der in einem einzigen, zur künftigen Ausübung seines ärztlichen Berufes aber unumgänglich nothwendigen Fache, z. B. der Arzt in der Dosenlehre der Medicamente, der Wundarzt in Verübung der einfachsten Handgriffe oder Kenntniß der unentbehrlichsten Instrumente ꝛc., unwissend befunden wird, ob er gleich in allem Uebrigen immerhin Genüge geleistet haben kann.

§. 91.

Nöthige Cautelen bey Abnahme der schriftlichen Prüfungen.

Bey jeder schriftlichen Prüfung, die stets ohne fremde Beihülfe verrichtet werden soll, müssen die Prüfungs-Commissarien es sich angelegen seyn lassen, darüber zu wachen, daß dem Candidaten weder mündliche noch schriftliche Hülfe zugestanden werde. Auch darf der Candidat das Prüfungs-Locale nicht eher verlassen, als bis er seine Arbeit beendigt und

übergeben hat. Der die Aufsicht führende Secretair oder die sonstige Person bezeugt dann durch seine Mitunterschrift, daß die Arbeit unter seiner Aufsicht und ohne fremde Hülfe vollendet worden, mit gleichzeitiger Bemerkung der Zeit, binnen welcher dies geschehen sey. Soviel es nur immer thunlich, ist auch darauf zu sehen, daß nicht mehrere Candidaten zu gleicher Zeit und in demselben Lokale zu diesen Prüfungs-Termine admittirt werden.

§. 92.

Vorschrift, die Prüfungs-Protocolle abzufassen.

Die Prüfungs-Protocolle sind so vollständig als möglich abzufassen. In der Regel übernimmt eines der Commissions-Glieder dieses Geschäft. In jedem Protocolle muß die Stunde des Anfangs und des Endes der Prüfung angemerkt werden.

§. 93.

Die Zulassung der Prüfungs-Candidaten von einem Prüfungs-Abschnitte zum andern ist mit strenger Ordnung und nach einer unterbrochenen Reihefolge zu vollführen.

Jede Prüfungs-Behörde ist verbunden, die Prüfungs-Candidaten so schnell als möglich zu admittiren, und sie von einem zum andern Termine zu fördern. Dagegen sind aber auch die Examinanden verpflichtet, bey den ihnen angesetzten Terminen pünktlich zu erscheinen und sich der Prüfung zu unterwerfen. Ein willkührliches Verzögern Seitens der Candidaten oder ein absichtliches Hinüberziehen der einzelnen Prüfungs-Abschnitte von einem Prüfungs-Semester in das andere ist durchaus nicht zu dulden. Wer daher die einmal begonnene Prüfung in einer ununterbrochenen Reihefolge nicht beendigt, ist als unvorbereitet oder als unfähig, sie beendigen zu können, anzusehen, und hat in jedem Prüfungs-Semester den ganzen Prüfungs-Act in allen seinen Zweigen von neuen zu beginnen. Wo viele Candidaten zu einer und derselben Zeit zur Prüfung angemeldet worden sind, muß das Geschäft der Zulassung von einem Prüfungs-Abschnitte zum andern mit strenger Ordnung gehandhabt und in einer ununterbrochenen Reihefolge durchgeführt werden. Der früher Angemeldete ist immer zuerst zu admittiren und von einem Prüfungs-Abschnitte zum andern in derselben Ordnung zuzulassen. Wer seine Stellung, nach welcher er die Zulassung zu den Prüfungen ansprechen kann, freiwillig aufgiebt und bey dem bestimmten Prüfungs-Termine nicht erscheint, wird aus der Reihefolge gestrichen und als Letztangemeldeter notirt, wodurch er nur den Vorrang zur Zulassung vor denen noch erhält, die erst nach Versetzung seines Namens in der Liste der Prüfungs-Candidaten neu angemeldet werden. Nur erwiesene Krankheit oder ein sonst eingetretenes beachtungswerthes Hinderniß können als geltende Entschuldigungs-Gründe, bey dem angesetzten Prüfungs-Termine nicht erscheinen zu können, angesehen werden, und dürfen die Prüfungs-Commissarien bestimmen, ein nachsichtiges Verfahren diesfalls Statt finden zu lassen.

§. 94.

Die Prüfungs-Gebühren sind im Voraus für die ganze Prüfung zu erlegen.

Die Gebühren für die Prüfung sind nach der hierüber besonders ergehenden Bestimmung zu erheben und zu vertheilen. Jeder Prüfungs-Candidat hat den festgesetzten Betrag für die ganze Prüfung voraus zu erlegen. Beendigt er dieselbe nicht, so sind ihm die Prüfungs-Gebühren für die unerledigt gebliebenen Prüfungs-Abschnitte zurück zu erstatten. Kein Candidat kann aber für eine absolvirte und nicht bestandene Prüfung die Gebühren zurückfordern; im Gegentheil ist er verbunden, bey Wiederholung derselben oder auch nur eines einzelnen Prüfungs-Termins die dafür festgesetzten Gebühren von neuen zu erlegen, falls nicht etwa die Prüfungs-Commissarien, durch seine Mittellosigkeit bewogen, ihm die Hälfte der Gebühren nachlassen, oder die erforderliche Mühwaltung ganz unentgeltlich übernehmen wollen.

§. 95.

Verfahren der Prüfungs-Behörden bey Ueberweisung einer nicht zu ihrem Forum gehörigen Prüfung.

Wenn das Ministerium vorkommenden Falls einer andern Prüfungs-Commission als der in diesem Reglement bestimmten Behörde, ausnahmsweise die Abhaltung einer Prüfung aufträgt, so hat sie die Prüfung genau auf dieselbe Weise, wie sie der kompetenten Prüfungs-Behörde in diesem Reglement vorgeschrieben ist, abzuhalten, und dafür auch die festgesetzten Prüfungs-Gebühren einzuziehen.

§. 96.

Außer den festgesetzten Gebühren hat kein Candidat weiter etwas zu entrichten.

Kein Prüfungs-Candidat hat außer den durch besondere Bestimmungen festgesetzten Gebühren an irgend Jemanden etwas zu entrichten, und die Prüfungs-Commissarien, insonderheit aber der Vorsitzende, haben darüber zu wachen, daß von Niemanden weitere Anforderungen gemacht werden: Jede etwa entdeckte Unregelmäßigkeit darin ist streng zu ahnden.

Berlin, den 1. December 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Freiherr v. Altenstein.

Anhang I.

Verordnungen

für das

Amt und Städtchen Bergedorf

aus

den Jahren 1836, 1837 und 1838.

1837, Dec. 8. N°. 1.

Publicandum

wider die Weihnachts-Geschenke der Handel und Gewerbe treibenden Einwohner an ihre Kunden und Abnehmer.

Da das unterm 4. December 1806 *) erlassene Verbot der Weihnachts-Geschenke, welche früher von hiesigen Handel und Gewerbe treibenden Einwohnern ihren Kunden und Abnehmern gemacht worden, in neuerer Zeit vielfach übertreten ist, die Reichung solcher Geschenke aber für Manche sehr drückende Ausgaben und viele andere Unzuträglichkeiten veranlaßt, so ist eine Erneuerung des erwähnten Mandats für nöthig erachtet worden.

Es verordnen demnach, mit Genehmigung der Hochverehrlichen Visitation, der Herr Amtsverwalter und E. E. Rath, daß die hiesigen Handel und Gewerbe treibenden Einwohner keine Weihnachts- oder Neujahrs-Geschenke an Kuchen oder anderen Gegenständen, noch auch an Gelde, ihren Kunden und Abnehmern geben oder geben lassen sollen. Die Uebertreter dieses Verbots sollen mit einer ihrer Widersetzlichkeit angemessenen Geldstrafe belegt werden, außer der Conventionalstrafe, welche sie in Folge Hochobrigkeitlich bestätigter Vereinbarung verwirkt haben möchten. Wonach sich zu achten.

Publicatum Bergedorf, den 8. December 1837.

*) S. Anh. II. N 3.

1837, Dec. 15. N°. 2.

Mandat

betreffend Maasregeln zur Verhütung von Beschädigungen der neu erbaueten Chaussee.

Zur Erhaltung der neu erbaueten Chaussee auf hiesigem Gebiete und zur Verhütung der Beschädigung derselben, wird hiedurch verfügt, wie folgt:

1) Es darf Niemand auf den Banketten und Fußsteigen reiten, oder selbst mit Schiebkarren fahren, noch auch daselbst Pferde, Kühe, Schaafe oder anderes Vieh treiben oder führen, eben so wenig Vieh in den Gräben oder auf der Chaussee selbst weiden oder ohne Aufsicht laufen lassen.

2) Ackergeräthe, als Pflüge, Eggen u. s. w. darf nur auf Wagen geladen über die Chaussee transportirt werden.

3) Nur die angelegten Abfahrten dürfen benutzt werden, um von der Chaussee nach den Nebenwegen und angränzenden Ländereien, oder von diesen auf die Chaussee zu gelangen. Es ist daher eben so wenig erlaubt, durch die Chausseegräben oder auf den Dossirungen zu fahren, als die Gräben mit Erde, Stroh oder anderen Materialien auszufüllen, um auf diese Art neue Abfahrten anzulegen.

Jede Uebertretung dieses Mandats soll nach den Umständen mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlrn. oder mit Gefängniß bestraft werden. Wonach sich zu achten.

Publicatum Bergedorf, den 15. December 1837.

Von Amtswegen.

1838, Febr. 21. N°. 3.

Verordnung,

die gänzliche Einstellung und respective Verlegung einiger kirchlicher Festtage betreffend.

Demnach nicht bloß in den benachbarten Deutschen Bundesstaaten und der Stadt Lübeck schon vorlängst, sondern neuerdings auch in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, mehrere aus älteren Zeiten beibehaltene, ihrer kirchlichen Bedeutung nach weniger wesentliche, Festtage abgeschafft worden: so verordnen Wir, Bürgermeister und Räthe der freien Städte Lübeck und Hamburg, daß fortan, Behufs Gleichstellung mit dem benachbarten Hamburgischen Gebiet, auch in dem gemeinschaftlichen Amt und Städtchen Bergedorf die öffentliche Feier der drey Marienfeste: Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung, des Heiligen Drey-Königs-, Johannis- und Michaelis-Festes, sofern sie nicht auf einen Sonntag fällt, auf den nächsten Sonntag verlegt; die der dritten Festtage in Ostern, Pfingsten und Weihnacht aber, gänzlich eingestellet werde.

Wir hegen das Vertrauen zu den Eingesessenen Unseres Amtes, daß, wenn diese Tage hinführo gottgefälliger Berufserfüllung gewidmet werden, sie den Sonntag und die beschränktere Zahl der künftig fortbestehenden Feste durch um so andächtigere Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst zu heiligen sich bestreben werden.

Gegeben in Unseren Rathsversammlungen zu Lübeck am 9. Februar, zu Hamburg am 12. Februar 1838.

Publicatum Bergedorf, am 21. Februar 1838.

1838, Febr. 28. N°. 4

Tarif

des für die Wegestrecke auf gemeinschaftlichen Lübeckisch-Hamburgischen Gebiet zu entrichtenden Chausseegeldes.

	Schilling	Pfennig
I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten zum Fortschaffen von Personen, beladen; für jedes Zugthier	—	6
II. Vom Lastfuhrwerke.		
A. Vom beladenen,		
1) vierrädrigen; für jedes Zugthier, bey einer Bespannung		
a. von 4 und weniger Zugthieren	—	6
b. von 5 oder 6 = ...	—	9
c. von 7 oder mehreren = ...	1	—
2) zweirädrigen; für jedes Zugthier, bey einer Bespannung		
a. von 1 oder 2 Zugthieren	—	6
b. von 3 dergleichen	—	9
c. von 4 dergleichen und mehreren	1	—
3) Ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel und Stifte, so wird, statt der Sätze: 1) Lit. b., und 2) Lit. b. 9 Pf. nur entrichtet, von jedem Zugthier . .	—	6
4) von Schlitten; für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl	—	6
B. Von unbeladenen,		
1) Frachtwagen; für jedes Zugthier	—	3
2) gewöhnlichen Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten; für jedes Gespann von 1 bis 2 Zugthieren	—	3

	Schilling	Pfennig
III. Von ledigen Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter oder Last; für 4 Stück	—	3
Vorspannpferde, überhaupt Zugthiere, welche lose angebunden einem Fuhrwerk folgen, werden der Bespannung des Fuhrwerks beigezählt und wird das Chausseegeld für sie bezahlt, als ob sie mit angespannt wären		
IV. Von Ochsen, Kühen und Eseln, für 8 Stück	—	3
V. Von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen; für jede 20 Stück	—	3

Für jeden Versuch, sich der Erlegung des Chausseegeldes auf irgend eine Art zu entziehen, wird eine Strafe von 1 ℛ 8 ß entrichtet, oder der achtfache Betrag des Chausseegeldes, wenn dieser mehr beträgt.

Befreiungen.

1) Vom Chausseegelde, so wie von der Verpflichtung an der Barriere stillzuhalten, sind befreiet: die Preußischen Posten, und zwar die Reit-, Fahr- und Schnell-Posten und deren Beipferde, Beiwagen und Beichaisen, desgleichen alle ledig zurückgehenden Postpferde und Postfuhrwerke, sie mögen ordinairen oder extraordinairen Dienst verrichtet haben; nicht minder die Königlich Preußischen Staats-Couriere und Staats-Estafetten.

   Diese Befreiung findet zwar auf Preußische Extraposten, Privat-Couriere und Privat-Estafetten keine Anwendung. Für diese wird jedoch von der betreffenden Preußischen Poststation das Chausseegeld mit eingefordert und monatlich, mittelst Nachweisung, an die Chausseegeld-Erhebungsstelle zu Bergedorf abgeliefert.

2) Ferner sind vom Chausseegelde befreiet:
   die Fuhren der Einwohner des Städtchens Bergedorf zum Behuf des Acker- und Gartenbaues, so wie deren Sand-, Lehm- und sonstige Wirthschafts-Fuhren.

3) Gegen beizubringende genügende Bescheinigung sind gleichfalls vom Chausseegelde frei:
   hiesige Feuerlöschungs-, Gemeindehülfe-, Armen-, Arrestaten-, Kirchen- und Leichen-Fuhren; alles mit dem Material des Chausseebaus beladene Fuhrwerk; Fuhren zum Transport von Korn und Mehl von und nach der Zwangsmühle; das auf die Weide getriebene Vieh.

Publicatum Bergedorf, den 28. Februar 1838.

In Folge Höherer Verfügung
Von Amtswegen.

1838, Aug. 22. N°. 5.

Publicandum,

betreffend Anordnungen und Maasregeln zur Verhütung der für die Gesundheit zu besorgenden nachtheiligen Folgen aus dem Gebrauche der diesjährigen nicht gehörig gereiften Getraide-Arten.

Da die Getraide-Arten wegen der ungewöhnlich nassen Witterung dieses Sommers weder die gewöhnliche Güte, noch Reife erlangt haben und als Wirkungen hievon sich in demselben Mutterkorn und andere Getraide-Ausartungen, welche der Gesundheit nachtheilig, theils schon gezeigt haben, theils zu befürchten sind, so werden zur Verhütung schädlicher Folgen alle und jede Eingesessenen des Amts und Städtchens hiedurch ermahnt und angewiesen:

1) das ungedroschene Korn auf den Böden fleißig zu lüften;

2) das Korn, ehe es zur Mühle gebracht wird, wohl zu trocknen, und zwar im Kleinen in Backöfen oder auf Malz- oder andern Darren, an der Sonne, unter oder neben Stubenöfen; im Großen aber durch fleißiges Werfen, Umstechen und Lüften auf den Böden;

3) das ausgewachsene, oder mit Brand oder Mutterkorn verunreinigte Getraide zu sieben und von allen schädlichen beigemischten Körnern sorgfältigst zu reinigen; den ausgesiebten Saamen zu verbrennen und nicht dem Vieh zu futtern;

4) das zum Brodbacken bestimmte Getraide vor dem Vermahlen zu spitzen und mit dem diesjährigen einen hinreichenden Theil alten vorjährigen guten Getraides vermahlen zu lassen, oder mit dem Mehl diesjährigen Getraides eine hinlängliche Menge älteren untadelhaften Mehls zu vermischen;

5) das Korn feiner als gewöhnlich mahlen zu lassen;

6) das Mehl beim Backen gut gähren zu lassen und deshalb zur Beförderung einer guten Gährung sich des schärfsten Sauerteiges zu bedienen, die Zuthat gut getrockneten Salzes zu vermehren, auch Bierhefen oder etwas Brandtewein zuzusetzen und beim Kneten eine Auflösung von Potasche in Wasser zuzumischen, den Teig alsdann von dem einen Morgen bis zum andern, und also 24 Stunden lang, in Gährung stehen zu lassen und recht warm zuzudecken;

7) dem Brodte eine nicht zu große Form zu geben, es also kleiner wie gewöhnlich einzurichten, damit es gut ausgebacken werden könne;

8) beim Brodbacken den Ofen in der ersten Zeit nicht zu stark zu heitzen; gegen das Ende des Backens aber die Hitze des Ofens mehr, als gewöhnlich, zu vermehren;

9) um das Brod selbst aber verdaulicher und gesunder zu machen, es mit Kümmel und Salz zu genießen, die übrigen Speisen mehr, wie gewöhnlich zu salzen, und mit den Speisen gewürzhafte Kräuter, als Thymian, Salbey, Majoran, Kümmel, Wachholderbeeren, Pfeffer, Zwiebeln, Senf, Meerettig u. dgl. zu vermischen;

10) neben diesen Vorsichtsregeln das Brod nicht frisch, sondern erst nachdem es 2 bis 3 Tage alt ist, zu genießen, wobei noch besonders

11) den Müllern anbefohlen wird, das zum Verbacken bestimmte Getraide vor dem Vermahlen möglichst zu spitzen und das mit Brand- und Mutterkorn vermengte Getraide, bevor solches nicht davon gereinigt worden, nicht zu vermahlen. Wonach sich zu achten.

Publicatum Bergedorf, den 22. August 1838.

Von Amtswegen.

Anhang II.

Aeltere Verordnungen,

welche

in den Jahren 1836, 1837 und 1838

durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen

aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden.

1766, Aug. 20. N°. 1.

Notification

wodurch der Verkauf der schädlichen Pflaumen, insonderheit der kleinen gelben Spelgen und unten benannter Sorten verboten wird.

Wann bey den hieselbst hin und wieder verspührten, und sich leicht verbreitenden Kranckheiten, Ein Hochweiser Rath vorsorglich verfüget, und den Herren der Wette, den Herren des Marstalles, wie auch den Herren Kriegs-Commissariis bereits aufgegeben, darüber zu halten, daß keine schädliche und unreife Pflaumen, insonderheit die kleinen gelben Spelgen, die rothgesprenckelten, oder sogenannte Hunde-Pflaumen, wohin auch die große Eyer-Pflaumen zu rechnen; imgleichen die kleinen blauen, Krecken genannt, in die Stadt und Landwehr hereingebracht, weniger noch verkaufet werden dürfen:

Als will Ein Hochweiser Rath solche diensame Verordnung durch gegenwärtige Notification nochmalen wiederholet, auch alle Bürger und Einwohner dieser Stadt, nicht weniger auch die sich jetzt hier aufhaltende Fremde, hiemit ernstlich ermahnet, und denenselben Obrigkeitlich geboten haben, kein dergleichen schädliches Obst, besonders anfangs genannte Arten von Pflaumen zu kaufen noch zu verkaufen; immaßen denen an Thören und Wasser-Bäumen bestellten Aufsehern, nebst den daselbst befindlichen Wachten, hiedurch anbefohlen wird, förderſame und fleißige Aufsicht zu haben, daß mehrgedachte Pflaumen, so wenig von Fremden, als Einheimischen einpaßiret werden mögen, wie dann erstere

zurückzuweisen, letztere aber, auf den Betretungsfall angehalten, und nach vorgängiger Confiscation und Verderbung der Pflaumen, nach Befinden mit scharfer Strafe angesehen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Publicatum Lubecae d. 20. Aug. 1766.

1767, Nov. 11. N°. 2.

Notification

wider die unzuläßigen, insonderheit Hazard-Spiele.

Demnach Ein Hochweiser Rath mißfällig wahrnehmen müssen, wasgestallt den hiebevorigen, in Ansehung des verderblichen Spielens, in annis 1711, 1720 und 1730 ergangenen **Mandatis**, nicht allenthalben gelebet, vielmehr dieses schädliche Unwesen, da so wohl Einheimische als Fremde, durch hohe und insonderheit bloße Glücks-Spiele, nicht selten Zeit und Vermögen unsinnig verschwendet, sich eine Zeithero in hiesigen Wirths- und Caffee-Häusern dergestallt verbreitet, daß daher eine Ernenerung und Schärfung vorberührter Gesetze durchaus nothwendig scheinen will; Als wird, zu männiglicher, so wohl Fremder als Einheimischer, Nachricht, hiedurch öffentlich angezeiget und kund gemachet:

Daß alle Hazard-Spiele mit Würfeln und Karten, für und um Geld, sie haben Namen wie sie wollen, schlechterdings in dieser Stadt und deren Gebiete untersaget und verboten seyn sollen.

Wie dann alle Gastgebere und Wirthe in Caffee-, Wein- und Bier-Schencken, so wohl in- als außerhalb der Stadt, bey Verwürckung der in obangezogenen **Mandatis** bestimmten Strafe von 50 und 100 Rthlr. auch nach Befinden schärferer Ahndung, hiemit ernstlich angewiesen werden, dergleichen hohe insonderheit Glücksspiele nicht zu gestatten, oder in ihren Häusern und Schencken zu dulden, weniger noch durch Reichung der Karten oder Würfel, oder auf sonstige Weise, einigen Anlaß und Vorschub dabey sich zu Schulden kommen zu lassen.

Gestallt auch selbst die Spieler, die dieser Verordnung entgegen zu handeln, sich unternehmen würden, nach Beschaffenheit der Sache, gerichtlich und nachdrücklich angesehen; dahingegen alle aus solchen verbotenen Spielen entsprungene Schuldforderungen, oder darüber ausgestellte etwanige **Obligationes, Assignationes** und Wechselbriefe, oder sonstige Verschreibungen, in hiesigen Gerichten keinesweges als verbindlich und gültig angesehen, sondern wie schon ehehin verordnet, **ipso facto** annulliret und aufgehoben werden sollen.

Solchemnach ist den Herren des Gerichts, der Wette und des Marstalls committiret, über diese Verordnung mit allem Ernst zu halten, und gegen die Uebertreter, so wohl Wirthe als Gäste, nach Inhalt derselben unausbleiblich zu verfahren. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Actum et publicatum in Senatu Lubecensi, d. 11. Novembris 1767.

1806, Dec. 4. N°. 3.

Publicandum

wider die Weihnachtsgeschenke der Handel und Gewerbe treibenden Einwohner Bergedorfs an ihre Kunden und Abnehmer.

Da die zeitherigen Durchmärsche und Einquartirungen der Kaiserl. Königl. Französischen Truppen den Bewohnern des hiesigen Städtchens einen großen Kostenaufwand verursacht haben; so hält der Herr Amtsverwalter und E. E. Rath sich verpflichtet, hiesige Bürger zu ermahnen, alle unnöthigen Ausgaben möglichst zu vermeiden.

Zu dieser Classe der Ausgaben gehören ohnstreitig die um die Weihnachtszeit bisher üblich gewesenen Geschenke an Kuchen, die von den Handel und Gewerbe treibenden Einwohnern ihren Kunden und Abnehmern gemacht werden, und deren Anschaffung, besonders bey den

jetzigen hohen Preisen aller Lebens-Bedürfnisse für Manchen sehr drückend seyn würde.

Der Herr Amtsverwalter und E. E. Rath verordnen demnach, daß vorgedachte Weihnachts- und Oster-Geschenke so wenig, als statt dessen ein Geschenk an Gelde oder sonst etwas, nicht weiter sollen gegeben werden. In Entstehung dessen die Contravenienten mit einer ihrer Widersetzlichkeit angemessenen Strafe belegt werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Publicatum Bergedorff, den 4. December 1806.

Anhang III.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden

aus

den Jahren 1836, 1837 und 1838.

1836, Jan. 15. N°. 1.

Bekanntmachung,

die Aushebung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1814 betreffend.

(Auf den Inhalt dieser Bekanntmachung, so wie der wegen der Militairpflichtigen der Jahre 1815 und 1816 unterm 20. Februar 1837 und 16. Februar 1838 erlassenen ähnlichen Bekanntmachungen, findet die im 7ten Bande der hiesigen Gesetzsammlung Seite 340 enthaltene Bemerkung zur Bekanntmachung des Militair-Departements vom 14. April 1834 gleichfalls Anwendung.

1836, Febr. 16. N°. 2.

Regulativ
für die Reihefahrer.

§. 1.

Die Reihefahrer werden von den Herren der Wette angenommen, und darauf an der Wette unter einer Nummer in die Fuhr-Rolle geschrieben. Sie dürfen erst nach vorhergegangener halbjähriger Aufkündigung aus der Reihefuhr austreten.

§. 2.

Jeder Reihefahrer muß beständig sechs tüchtige Pferde unterhalten, und, wenn ihm eins oder mehrere derselben abgehen, jene Zahl innerhalb zwey Monaten wieder ergänzt haben, widrigenfalls er mit der Reihe übergangen und bey beharrlicher Saumseligkeit nach drey Monaten aus der Rolle gestrichen werden soll.

Ebenso hat jeder Reihefahrer stets mehrere dauerhafte und bequeme Wagen, unter denen sich zwey mit Glasfenstern zu verschließende Chaisen und zwey Stuhlwagen mit Chaisenstühlen befinden müssen, so wie gutes Geschirr zu halten und die ihm vom Wagenmeister bemerklich gemachten Mängel derselben bey harter Strafe sofort abzustellen.

§. 3.

Sobald bey dem Wagenmeister Fuhrwerk oder Vorspann verlangt ist, hat er sofort den an der Reihe stehenden Reihefahrer zur Lieferung desselben aufzufordern.

Dabey hat der Wagenmeister drey Reihen zu halten, nämlich:
für das Fuhrwerk und den Vorspann von 2 und 3 Pferden:
eine Reihe auf Entfernungen von 2 bis 6 Meilen, und
eine Reihe auf Entfernungen über 6 Meilen,
so wie eine dritte Reihe für das Fuhrwerk und den Vorspann von 4 und mehr Pferden.

§. 4.

Von den Reihefahrern müssen in jeder Reihe stets vier zur sofortigen Beförderung von Reisenden in Bereitschaft seyn, weshalb der Wagenmeister, sobald eine Fuhre fortgeschafft ist, dem zur Reihe stehenden Fuhrmann die Anzeige zu machen und die Zahl der in Bereitschaft stehenden Reihefahrer gleichfalls zu ergänzen hat.

Sollte im einzelnen Falle ein Reihefahrer, wenn ihm jene Anzeige gemacht wird, sich außer Stande befinden, sein Fuhrwerk oder seine Pferde zur Beförderung von Reisenden in Bereitschaft zu setzen, so kann ihn der Wagenmeister für das Mal mit der Reihe vorüber gehen und dem zunächst folgenden Reihefahrer die Anzeige machen, sich in Bereitschaft zu halten.

§. 5.

Jeder von den in Bereitschaft stehenden Reihefahrern ist übrigens verpflichtet, das Fuhrwerk oder die Pferdezahl, welche der Wagenmeister von ihm fordert, binnen einer Stunde an den zur Abfahrt bestimmten Ort zu stellen. Von dieser Verpflichtung kann er durch keinerley Entschuldigung befreit werden, doch ist es ihm unter eigener Verantwortlichkeit erlaubt, einen anderen Fuhrmann für sich zu stellen.

§. 6.

Die Reihefahrer sind selbst im Falle eines Mißverständnisses oder Irrthums beim Ansagen der Reihen, oder einer plötzlich eintretenden Veränderung des Reiseplanes der Fremden verpflichtet, sich allezeit unweigerlich der jedesmaligen Anweisung des Wagenmeisters zu fügen und nach Vorschrift desselben jede Reihe, wenn selbige auch nicht dem Angesagten beikommen sollte, zu beschaffen, wobey jedoch derjenige, welchem auf solche Weise eine ihm nicht gebührende längere Reise zu Theil werden sollte, das nächste Mal mit dieser Reihe vom Wagenmeister zu übergehen ist.

§. 7.

Bey den Fahrten nach der nächsten Station, nämlich nach Dassau, Eutin, Gadebusch, Grevismühlen, Hafkrug, Mölln, Neustadt, Oldesloe, Plön, Ratzeburg, Rehna, Reinfeld, Schönberg (im Lauenburgischen), Schönberg (im Mecklenburgischen), Segeberg, Steinhorst, Travemünde oder näher gelegenen Orten, haben die Fuhrknechte eine Dienstracht, bestehend aus einer dunckelblauen Jacke mit aufstehendem rothen Kragen, und einem runden ledernen Hut mit roth und weißer Cocarde

zu tragen, auch ein an einer roth und weißen Schnur hängendes Posthorn zu führen. Der Gebrauch dieser Dienſttracht oder des Posthorns bey andern Fuhren iſt den Reihefahrern bey ſtrenger Strafe unterſagt.

§. 8.

Es haben ſich übrigens alle Reihefahrer genau mit dem Inhalte der revidirten Reihefuhrordnung vom 4. April 1835 bekannt zu machen, zu welchem Ende jedem ein Exemplar derſelben eingehändigt wird. Sollte ein Reihefahrer mehrmals den Vorſchriften jener Ordnung zuwider handeln, ſo können die Herren der Wette denſelben ſofort von der Theilnahme an der Reihefuhr entlaſſen, ohne daß es dazu einer Kündigung ihrerſeits bedarf.

§. 9.

So wie Einem Hochedlen Rathe die Abänderung oder gänzliche Aufhebung der Reihefuhr vorbehalten bleibt, ſo behalten es ſich die Herren der Wette vor, dieſes mit dem 1. May d. J. in Kraft tretende Regulativ den Umſtänden nach zu ändern.

Gegeben Lübeck, an der Wette, den 16. Febr. 1836.

in fidem

H. Brehmer, Dr.
Act.

1836, Febr. 23. N°. 3.

Bekanntmachung,

die Beitreibung der Steuer-Rückſtände im Gebiete betreffend.

Es wird von Landgerichtswegen hiedurch bekannt gemacht, daß die executiviſche Beitreibung der von der Steuer-Deputation für das Land aufgegebenen Steuer-Rückſtände aus dem Jahre 1835 in den Thorbezirken, in den innerhalb der Landwehr belegenen Dörfern und in Moisling, imgleichen in den Bezirken des Holſtenthors und des Burgthors außerhalb der Landwehr, dem ſtädtiſchen Gerichtswardein Riemann übertragen iſt, wogegen ſolche Beitreibung in den übrigen Gebietstheilen außerhalb der Landwehr vor dem Mühlenthore nach wie vor von den Landgerichtsdienern wahrgenommen wird.

Den ſäumigen Steuerpflichtigen wird hiedurch noch eine vierzehntägige Friſt verſtattet, um ihre rückſtändigen Beiträge bey dem Steuerſchreiber Buſch (wohnhaft im Fegefeuer Nr. 888) einzuliefern. Sie werden ernſtlich aufgefordert, zur Abwendung der mit der Execution für ſie verbundenen Nachtheile und Koſten, von dieſer letzten Friſt Gebrauch zu machen.

Nach Ablauf der vierzehn Tage wird sofort mit der executivischen Beitreibung, nöthigenfalls mit Pfändung, verfahren und, neben den Rückständen, zugleich auch die Executions-Gebühr von jedem Restanten eingezogen werden.

Lübeck, im Landgerichte, den 23. Febr. 1836.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.
Jud. Aman.

1836, März 10. N°. 4.

Bekanntmachung,

die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1814 betreffend.

(Diese Bekanntmachung ist, mit Ausnahme der durch den veränderten Jahrgang hervorgerufenen Modificationen in einzelnen Datis und vorübergehenden Neben-Bestimmungen, völlig übereinstimmend mit der Bekanntmachung des Militair-Departements vom 23. May 1834 *), auch in Beziehung auf die Militairpflichtigen aus den Jahren 1815 und 1816, mut. mut., in gleicher Weise unterm 10. April 1837 und 30. März 1838 wiederholt.)

*) S. Bd. VII. Seite 342.

1836, April 2. N°. 5.

Bekanntmachung,

die Zahlung von rückständigen und laufenden Zinsen für freiwillige Anleihen betreffend.

Zur Zahlung der im gegenwärtigen Ostern-Termine fällig werdenden obligationsmäßigen Zinsen für freiwillige Anleihen hält die Schulden-Regulirungs-Commission ihre Sitzungen im Rathhause in der Kriegsstube:

Dienstag den 19. April 1836
Freitag den 22. April 1836
Dienstag den 26. April 1836

Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

Alle Inhaber von Obligationen des Ostern-Termins, (einheimische Kirchen und milde Stiftungen ausgenommen) welche im vorigen Jahre nicht die Rückstände der in den Jahren 1811, 1812, 1813 verfallenen Zinsen in Empfang genommen haben, werden hiemit

aufgefordert, ſolches im gegenwärtigen Termin nicht zu verſäumen; jedoch geſchieht die Zahlung gedachter Rückſtände nur gegen Einreichung der Original-Obligationen, um ſolche mit dem Beweiſe der vollendeten Nachzahlung zu verſehen.

Ueber dieſe Nachzahlungen iſt eine beſondere Quitung auszuſtellen. Gedruckte, mit der Aufgabe, wieviel an rückſtändigen Zinſen auf jede Obligation nachgezahlt wird, verſehene Quitungs-Formulare ſind bey dem Rathhauswärter Hagemann, Aegidienſtraße Nr. 645, zu haben.

Für Kirchen und milde Stiftungen ſind die laufenden Zinſen, anſtatt wie bisher nur in den letzten Sitzungen, nunmehr auch ſchon in den erſten abzufordern.

Die an dieſen Tagen unabgefordert gebliebenen Zinſen können erſt bey den nächſten Quartal-Zahlungen erhoben werden.

Lübeck den 2. April 1836.

Schulden-Regulirungs-Commiſſion.

(Aehnliche Bekanntmachungen ſind unterm 22. Juny, wegen der im Johannis-Termine, unterm 28. Sept., wegen der im Michaelis-Termine und unterm 24. Decbr., wegen der im Weihnacht-Termine fällig gewordenen Zinſen erlaſſen.)

1836, April 12. N°. 6.

Bekanntmachung,

den Verkauf der Gifte betreffend.

In Gemäßheit Decretes E. Hochedlen Rathes vom 30. März d. J., machen Herren der Wette hiedurch bekannt:

1) Der Kleinverkauf aller Gifte ſteht hieſelbſt ausſchließlich den Apothekern zu;
2) Materialiſten und Krämer, welche künftig den Verkauf von Giften als Kaufmannswaare, alſo in Partheien, hieſelbſt betreiben wollen, müſſen ſich bey der Wette die Erlaubniß dazu auswirken;
3) jeder unerlaubte Giftverkauf wird unnachſichtlich mit ſtrenger Strafe geahndet werden.

Lübeck, an der Wette, den 12. April 1836.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1836, April 19. N°. 7.

Bekanntmachung,

das Schießen aus Feuergewehren in der Stadt betreffend.

Da kürzlich mehrmals am Walle von Knaben aus Feuergewehren geschossen worden ist, so finden Herren der Wette sich veranlaßt, daran zu erinnern, daß durch obrigkeitliche Verordnungen alles Schießen aus Feuergewehren innerhalb der Stadtthore bey scharfer Strafe verboten ist.

Lübeck, an der Wette, den 19. April 1836.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1836, April 19. N°. 8.

Bekanntmachung,

die Gassen-Ordnung betreffend.

Es werden hiedurch die nachfolgenden Bestimmungen der revidirten Gassen-Ordnung vom 17. Sept. 1808 wiederholt zur Nachachtung bekannt gemacht:

(folgen die §§. 1, 2, 3, 4, 6. und 7. dieser Ordnung*), zugleich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Wette vom 1. März 1833).

Lübeck, an der Wette, den 19. April 1836.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

*) S. Bd. IV., Anhang II., No. 4.

1836, May 24. N°. 9.

Bekanntmachung,

das Verhalten gegen die zur Verhütung des Bettelns und Aufhebung der Bettler angestellten Officianten.

Wenn den Herren des Gerichts beschwerend angezeigt worden, wie den zur Verhütung des Bettelns und Aufhebung der Bettler angestellten Officianten bey Wahrnehmung ihres

Dienstes häufig und sogar von hiesigen Bürgern und Einwohnern allerley Hinderniſſe in den Weg gelegt werden: ſo bringen Dieſelben Eines Hochedlen Rathes Mandat wider die fremde und einheimiſche Betteley vom 13. Decbr. 1783*) hiemit, insbeſondere dahin in Erinnerung:

> So wird auch die mehrmalen ernſtliche Verwarnung hiemit wiederholet, daß ſich niemand unterſtehen ſolle, die Armen-Voigte, welche die Proviſoren des St. Annen Armen- und Werkhauſes zur Verhütung des Bettelns und zur Aufhebung der Bettler fleißig ausſchicken werden, weder mit Schelt- und Drohworten, oder gar mit Thätlichkeiten anzugreifen und von ihrem Vorhaben und von Ausrichtung ihrer Pflichten abzuhalten, noch auch den von dieſem Bettelvolke, zur Ausweichung etwan in die Häuſer oder Keller Fliehenden Schutz zu geben, daſelbſt zu verbergen und ſolchergeſtalt aus unbedachtſamer Barmherzigkeit zu befreien, ſo lieb es jenen bleibet, ſchwere Strafe zu vermeiden,

als welche inſonderheit auch muthwilligen, die Voigte beläſtigenden Buben angedroht iſt.

Lübeck, an der Gerichtsſtube, den 24. May 1836.

In fidem

Wibel, Dr.

*) S. Bd. IV., Anhang II., No. 10.

1836, Jun. 21. No. 10.

Bekanntmachung,

die Schließung der Krüge am Abend betreffend.

Durch frühere, mehrfach erneuerte Obrigkeitliche Verordnungen, iſt den Herbergsvätern und anderen Krug- und Schenkwirthen in hieſiger Stadt, unter Androhung ernſtlicher Strafe und bey Verluſt ihrer Krug- und Schenkgerechtigkeit, auferlegt worden, um 10 Uhr Abends ihre Gäſte daran zu erinnern, daß ſie die Herberge, den Krug oder die Schenke verlaſſen müſſen, von dieſer Zeit an ihren Gäſten nichts mehr zu ſchenken und dieſelben anzuhalten, ſich ſpäteſtens gegen 10½ Uhr zu entfernen. Die Befolgung dieſer Anordnungen wird durch gegenwärtige, in den hieſigen Anzeigen abzudruckende und in ſämmtlichen Herbergen, Krug- und Schenkhäuſern durch die Wette-Officianten anzuſchlagende Bekanntmachung, wiederholt in Erinnerung gebracht. Die Wette-Officianten ſind angewieſen, mit größter Aufmerkſamkeit über die Aufrechthaltung obiger Vorſchriften zu wachen und, in Uebertretungsfällen, nicht nur die Herbergsväter, Krug- oder Schenkwirthe, ſondern auch die bey denſelben nach Ablauf der Krugſtunden angetroffenen Gäſte, den Herren der Wette zur Beſtrafung der Schuldigen anzuzeigen.

Die Herbergsväter, Krug- und Schenkwirthe sind dafür verantwortlich, daß diese Bekanntmachung, nachdem solche in ihren Krug- oder Schenckstuben angeschlagen worden, von dort nicht wieder entfernt werde und haben, wenn solches dennoch geschehen sollte, hievon unter Namhaftmachung des Thäters, den Herren der Wette, bey Strafe, unverzügliche Anzeige zu machen.

Lübeck, an der Wette, den 21. Junius 1836.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1836, Jul. 1. N°. 11.

Bekanntmachung,

das Schießen von außerhalb des Baumes liegenden Schiffen betreffend.

Auf eingekommene Anzeige über das Statt gefundene Canoniren von den auf der Trave außerhalb des Baumes liegenden Schiffen, namentlich zur Nachtzeit, wird hiedurch jedwedes Schießen von den diesseits der großen Ballastkuhl auf der Trave liegenden Schiffen, bey unfehlbarer Strafe vom Landgericht verboten.

So geschehen Lübeck, im Landgericht, den 1. July 1836.

In fidem

J. P. Plessing, Dr.
Act.

1836, Jul. 21. N°. 12.

Bekanntmachung,

die Erhebung eines Chausseegeldes an der Travemünder Chaussee betreffend.

Die, mittelst Decrets Eines Hochedlen Raths vom 16. July d. J. festgesetzte Erhebung eines Wegegeldes an der Travemünder Chaussee, wird an der dazu errichteten Erhebungsstelle jenseit der Herrenfähre und nach dem nachstehenden Tarif am 24sten d. M. beginnen

Chausseegeld-Tarif für die Travemünder Chaussee.

Es wird gezahlt:

1) Von Fuhrwerk aller Art, für jedes Pferd . . . . . 1 ß
2) Von Pferden mit und ohne Reiter oder Last, für jedes . . 1 „
3) Von Rindvieh, getrieben, per Stück . . . . . – ½ „
4) Von Kälbern, Hammeln, Schaafen u. Ziegen, getrieben, für jede 4 Stück – ½ „
Für weniger als 4 Stück wird nichts entrichtet.

Lübeck, den 21. July 1836.

Wegebau-Deputation.

1836, Sept. 6. N°. 13.

Bekanntmachung

einer Russisch-Kaiserlichen Verfügung vom 21. May d. J., Schiffs-Ungelder betreffend.

Es wird hiedurch aus der St. Petersburger Handels-Zeitung Nr. 54 — vom 4. Jul. 1836. Nachfolgendes zur Kenntniß der hiesigen Schiffsrheder und Schiffer gebracht:

Unterm 21. May hat Se. Majestät der Kaiser folgenden vom Herrn Finanz-Minister gemachten und von dem Reichsrath geprüften Antrag Allerhöchst zu bestätigen geruhet:

1) Ausländische Schiffe, welche aus einem Ostseehafen in andere Ostseehäfen segeln, um die Ladung voll zu machen oder überhaupt um eine Ladung einzunehmen, sollen von der zweymaligen Entrichtung der Schiffsgelder frey seyn, welche zum Besten der Krone und der Zollbeamten verordnet sind, und diese sollen künftig nur in dem ersten Hafen als von einem mit Waaren beladenen Schiffe erhoben werden.
2) Die Küstenfahrer (Cabotagefahrzeuge) in diesen Häfen, die bereits von allen Abgaben an die Krone frey sind, sollen künftig auch von Entrichtung der Accidenzien frey seyn, welche eigends zum Beßten der Zollbeamten von denselben zu erheben verordnet waren. (Senats-Ukas vom 22. Junius 1836.)

Lübeck, an der Wette, den 6. Sept. 1836.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1836, Sept. 6. N°. 14.

Bekanntmachung,

die Leuchtfeuer auf der Rhede von La Hogue und an der Westseite der Insel Bas betreffend.

Die auf officiellem Wege hieselbst eingegangenen Bekanntmachungen über die Einrichtung neuer Leuchtfeuer

1) auf der Rhede von La Hogue, im Département de la Manche und
2) an der Westseite der Insel Bas, im Département du Finistère

werden hiedurch zur Benachrichtigung der Seefahrenden in der Uebersetzung bekannt gemacht:

1) Leuchtfeuer auf der Rhede von La Hogue (Département de la Manche.)

Die Seefahrer werden hiedurch benachrichtiget, daß vom 1. September d. J. an auf der östlichen Küste des Département de la Manche drey kleine feste Leuchtfeuer alle Nächte hindurch brennend unterhalten werden sollen, um die Einfahrt in die Rhede von La Hogue zu erleichtern, nämlich:

Das erste Feuer auf der Redoute de Réville (pointe de Saire) im 49° 36′ 26″ Br., 3° 34′ 1″ W. L.,

das zweite Feuer auf der Butte de Morsaline im 49° 34′ 13″ Br., 3° 39′ 38″ W. L.,

das dritte Feuer auf der südlichen Spitze des Forts von La Hogue im 49° 34′ 19″ Br., 3° 36′ 36″ W. L.

Bey schönem Wetter können diese Feuer aus einer Entfernung von 3 franz. Seemeilen (lieues marines) gesehen werden.

Das Feuer auf der Redoute de Réville, in eine Linie mit dem Leuchtthurm von Barfleur gebracht, giebt eine westliche Richtung, nach welcher Seite hin Schiffe, welche nordwärts kommen und zur Nachtzeit der Insel Tatihou queer gegenüber laviren müssen, um den Eingang der Rhede von La Hogue zu gewinnen, sich hüten müssen, fernere Wendungen zu machen.

Das Feuer von Morsaline und das der Laterne des Forts von La Hougue sind so angebracht, daß sie, in eine Linie gebracht, nach Norden zu die Gränze des Fahrwassers bezeichnen, in welchem große Schiffe sich halten müssen, um auf die Rhede zu gelangen. Die durch diese beiden Feuer gegebene Richtung neigt sich der südlichen Seite zu und der Höchsten der Klippen von Ouest-Dix, wo bey niedrigem Wasser zur Springzeit nur 14 Fuß Tiefe bleibt.

Große Handelsschiffe, welche zur Nachtzeit nach dem Ankerplatz gelangen wollen, müssen von dem Punkt aus, wo die beiden durch die eben genannten Feuer gegebenen Richtungen sich schneiden, so steuern, daß sie das Feuer von La Hogue einige Grade rechts, d. h. vom Leuchtfeuer von Morsaline der Nordseite zu, offen behalten.

(Das Feuer von Morſaline befindet ſich in einer weit größeren Erhöhung, als das von La Hogue.)

Linienſchiffe, welche nach dem Ankerplatze der großen Rhede wollen, müſſen von dem Punkt aus, wo die oben beſagten beiden Richtungen zuſammentreffen, ſich SW. (rechtweiſend) halten. Sie paſſiren, dieſem Cours zufolge, zwiſchen dem Plateau von Oueſt-Drix und der Nordſpitze der auf der Rhede ſich befindlichen Bank hindurch.

Fiſcherfahrzeuge von St. Waaſt, ſo wie kleine Küſtenfahrer, welche zur Nachtzeit Schutz auf der kleinen Rhede von La Hogue ſuchen und fürchten möchten, ſüdlich von dem am mehrſten geſchützten Theil des Ankerplatzes zu gerathen, können geradezu der Richtung der Feuer folgen, ſobald nämlich die See ruhig iſt. Es können dieſe Fahrzeuge ſelbſt den nördlichen Theil der Rhede eingehen, ohne fürchten zu müſſen, auf die Klippen La Dent und Gavendeſt zu gerathen, nur müſſen ſie das Feuer von Morſaline einige Grade rechts, d. h. vom Fort von La Hogue ab nordwärts, offen laſſen.

2) Leuchtthurm auf der Inſel Bas. (Département de Finistère.)

Den Seefahrern wird hiedurch bekannt gemacht, daß vom nächſten 1. October an, auf dem kürzlich im Weſten der Inſel Bas erbauten Thurme, auf 48° 44′ 45″ Br. 6° 21′ 51″ W. L. gelegen, ein Leuchtfeuer mit Verdunkelungen, welche von Minute zu Minute einander folgen, alle Nächte hindurch brennend unterhalten werden ſoll.

Der Heerd des Feuers wird ſich 40 Mètres hoch über dem Erdboden befinden und ſomit um 68 Mètres die Meeresfläche bey hohem Waſſer zur Aequinoctialzeit beherrſchen.

Bey ſchönem Wetter werden die Lichtſcheine dieſes Feuers auf neun franzöſiſche Seemeilen (lieues marines) zu ſehen ſeyn, die Verdunkelungen erſcheinen aber erſt dann total, wenn man ſich ihnen bis auf ungefähr vier Meilen genähert hat.

Lübeck, an der Wette, den 6. Sept. 1836.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1836, Nov. 8. N°. 15.

Bekanntmachung,
das Verbot der Hazardſpiele betreffend.

In Veranlaſſung der neuerdings mehrfach vorgekommenen Uebertretungen der Obrigkeitlichen Verbote, namentlich vom 11. Nov. 1767*), wider die Hazardſpiele in Kaffe-, Wirths-, Schenk- und Krughäuſern, wird hiedurch wiederholt bekannt gemacht:

---

*) Siehe Anh. II, No. 2, Seite 190.

1) daß alle Hazardspiele für und um Geld, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen, in Wirths-, Kaffe-, Schenk- und Krughäusern verboten sind,
2) daß die Wirthe bey einer Geldbuße von 50 Rthlrn., oder dem Befinden nach, bey schärferer Ahndung, dergleichen Spiele in ihren Häusern und Schenken überall nicht dulden, noch weniger durch Reichung von Würfeln, Karten, oder sonst einigen Anlaß oder Vorschub dazu geben dürfen, vielmehr
3) bey eigner Verantwortlichkeit verpflichtet sind, die Spielenden abzumahnen und, falls dieselben solcher Abmahnung nicht Folge leisten sollten, deren Namen sofort, oder am andern Tage den Herren der Wette aufzugeben;
4) daß auch die Spielenden mit nachdrücklicher Ahndung belegt werden sollen.

Indem Herren der Wette vor ferneren Uebertretungen dieser Verbote und Vorschriften alles Ernstes warnen, werden sie in vorkommenden Fällen die angedrohten Strafen mit unnachsichtlicher Strenge zur Ausführung bringen.

Lübeck, an der Wette, den 8. Nov. 1836.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1836, Nov. 12. N°. 16.

Bekanntmachung,

das Beerdigen in den für Rechnung der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation eingerichteten ausgemauerten Gräbern betreffend.

Zur Abhülfe der Verlegenheit, in welcher sich diejenigen Sterbehäuser befinden, welche entweder auf die Einrichtung eines ausgemauerten Grabes bisher nicht Bedacht genommen haben, dasselbe aber späterhin einzurichten gedenken; oder, welche diese Einrichtung selbst vorzunehmen zwar nicht Willens sind, den Verstorbenen jedoch für die volle Verwesungszeit in ein gemauertes Grab aufgenommen zu sehen wünschen; hat nunmehr die Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation von der, ihr nach §. 15 der Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung vom 9. July 1834 zustehenden Befugniß Gebrauch gemacht; indem sie zur Benutzung von Seiten der, in einem der gedachten Fälle, sich befindenden Bürger, ein hinlänglich geräumiges Grab hat ausmauern, und mit einer angemessenen Steinbedeckung versehen lassen.

Die zu entrichtende Gebühr ist nachstehendermaaßen bestimmt:

Bey der definitiven Aufnahme eines Verstorbenen in jenes Grab ist außer der vollen Beerdigungstaxe zu entrichten:

für eine große Leiche in ganzem oder halbem Kump . . . . . ℔ 150. —
für ein Kind über 6 Jahre in ganzem oder halbem Kump . . . . . = 75. —
für eine große Leiche in gewöhnlicher Ruhekiste . . . . . = 100. —
für ein Kind über 6 Jahre in gewöhnlicher Ruhekiste . . . . . = 60. —
für ein Kind von 1 bis 6 Jahren in gewöhnlicher Ruhekiste . . . . = 40. —
für ein Kind bis zu Einem Jahre . . . . . = 10. —

Bey der provisorischen, auf 6 Monate beschränkten Aufnahme einer Leiche in dieses Grab, ist die volle Beerdigungstaxe und die oben festgestellte Gebühr für die definitive Beisetzung, einstweilen zu deponiren. Wird vor Ablauf der 6 Monate die Leiche in ein Privat-Grab beigesetzt, so wird dem Sterbehause nicht allein das in der Beerdigungstaxe mit begriffene Verwesungsgeld, sondern auch ein verhältnißmäßiger Theil der deponirten Gebühr (für die Aufnahme in das gemauerte Grab) wieder zurück bezahlt, und der Deputation verbleibt von dieser Gebühr:

für eine große Leiche in ganzem oder halbem Kump . . . . . ℔ 50. —
für eine große Leiche in gewöhnlicher Ruhekiste . . . . . = 40. —
für ein Kind über 6 Jahre in gewöhnlicher Ruhekiste . . . . . = 20. —
für ein Kind von 1 bis 6 Jahren in gewöhnlicher Ruhekiste . . . . = 10. —
für ein Kind bis zu Einem Jahre . . . . . = 6. —

Nach Ablauf der 6 Monate ist zwar die Beisetzung des Verstorbenen in ein Privat-Grab noch erlaubt, jedoch findet alsdann keine Zurückzahlung des Verwesungsgeldes, oder eines Theils der Beisetzungs-Gebühr mehr statt.

Lübeck, den 12. November 1836.

Die Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation.

1836, Nov. 19. N°. 17.

Bekanntmachung,

die Abonnements auf Consumtions-Accise von Wein und andern Getränken betreffend.

Das Regulativ vom 9. April 1817, die Consumtions-Accise von Wein und andern Getränken betreffend, schreibt vor, daß es denjenigen Consumenten, welche ihren ganzen Jahresverbrauch sofort aufzugeben im Stande seyen oder sich der detaillirten Berechnung überhoben und nach Uebereinkunft mit dem Accise-Departement die für ein ganzes Jahr zu erlegende Abgabe sofort bestimmt sehen möchten, nachgelassen sey, in die am Central-Büreau der Accise

eröffneten Register die Summen einzeichnen zu lassen, welche sie halbjährig zu bezahlen sich verpflichtet erachten und daß es, falls das Departement diese Erbietungen den Verhältnissen angemessen finde, dabey für das laufende Jahr sein Verwenden habe.

Wenn nun zwar bisher solche für ein Jahr eingegangene Abonnements auch für die folgenden Jahre als Grundlage der Abgabe betrachtet zu werden pflegte, so hat sich doch jetzt eine durchgängige Revision der Ansätze als nothwendig gezeigt.

Das Departement hat daher in Gemäßheit des Regulativs, Nachstehendes zur öffentlichen Kunde zu bringen beschlossen:

1) Alle zeitherigen Abonnements auf die Getränksteuer ohne irgend eine Ausnahme, verlieren mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahres ihre Gültigkeit.

2) Wer auf's Neue für seinen ganzen Jahresverbrauch die Abgabe bestimmt zu sehen wünscht, hat spätestens bis zum 15. Decbr. d. J. seine desfalsige Anmeldung unter Beifügung des Ansatzes, zu welchem er seinen jährlichen Verbrauch schätzt, im Central-Büreau der Consumtions-Accise schriftlich einzureichen und weitern Beschluß des Departements zu gewärtigen.

3) Diejenigen Consumenten, welche nicht spätestens am 15. Decbr. d. J. die obige schriftliche Erklärung abgegeben haben, und ebenfalls diejenigen, deren Erbietungen das Departement nicht annehmlich achten wird, haben sich der im §. 4. des Regulativs vom 9. April 1817 vorgeschriebenen halbjährigen Declaration zu unterziehen. Zu diesem Ende wird ihnen nach Ablauf des ersten Halbjahres ein gedrucktes Declarations-Formular zugestellt werden, welches, bey Vermeidung einer Geldbuße von 5 Rthlrn., innerhalb 14 Tage, von ihnen selbst oder ihren Spezialbevollmächtigten ausgefüllt und unter Beifügung der Regulativmäßig von den declarirten Quantitäten zu bezahlenden Summe oder, im Fall der unterlassenen Ausfüllung, unter Anführung des Grundes der Weigerung, an das Central-Büreau der Accise zurückgeliefert werden muß.

4) Die eingereichten Declarationen sind erforderlichenfalls durch einen körperlichen Eid zu erhärten, so wie auch im Uebrigen die Bestimmungen des Regulativs hinsichtlich versäumter oder ungenügender Aufgaben zur Anwendung werden gebracht werden.

Lübeck, den 19. November 1836.

Consumtions-Accise-Departement.

1836, Nov. 22. N°. 18.

Verbot

aller und jeder Glücksspiele um Geld in Kaffe-, Wirths- und Krughäusern.

Das Verbot aller und jeder Glücksspiele um Geld in Kaffe-, Wirths- und Krughäusern ist bereits wiederholt in älteren Verordnungen, namentlich der Notification vom 11. Nov. 1767, und dem Mandat vom 8. Nov. 1783 ausgesprochen. Es werden daher sowohl die Gäste und Spieler, als auch die Wirthe an jenes Verbot erinnert, indem die letzten nicht allein keine Würfel oder Karten dazu reichen, sondern auch kein solches Spiel in ihren Häusern dulden dürfen, vielmehr die Namen der Spieler sofort bey dem Landgerichte anzuzeigen haben. Uebertreter werden mit den gesetzlichen Strafen nach Maaßgabe jener Verordnungen unnachsichtlich belegt werden.

Actum Lübeck, im Landgerichte, den 22. November 1836.

In fidem Ed. Haltermann, Dr.
Jud. Aman.

1836, Nov. 25. N°. 19.

Bekanntmachung,

das Auswerfen und Wegbringen des Schnee's betreffend.

Es wird hiedurch, mit Beziehung auf die revidirte Gassenordnung vom 17. Sept. 1808, bekannt gemacht, daß Schnee und Eis nicht auf die Gasse gebracht, noch in Hügeln aufgeschaufelt werden darf, vielmehr derjenige, welcher solches aus seinen Dachrinnen oder Hofplätzen räumen will, es sogleich auf eigene Kosten, bey 2 ℔ Strafe aus der Stadt, — nicht aber auf das Travengestade oder in die Trave — fahren lassen muß.

Beim Aufräumen der Dachrinnen hat jeder Hausbewohner mit der erforderlichen Vorsicht zu verfahren, widrigenfalls er für seine oder seiner Leute Fahrlässigkeit in Strafe genommen werden wird.

Lübeck, an der Wette, den 25. November 1836.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1836, Nov. 25. N°. 20.

Nachträgliche Bekanntmachung,

die Abonnements auf Consumtions-Accise für Wein u. w. d. a. betreffend.

Um etwanigen Irrthümern vorzubeugen, bringt das Departement mit Beziehung auf die Notification vom 19ten d. M. nachträglich in Erinnerung:

Daß, zufolge Regulativs vom 9. April 1817, die Consumtions-Abgabe von Wein, Weinbranntwein, Rum, Arrak, Liqueur aller Art, Wein-Essig und Frucht-Essig, nicht nur auf diejenigen Quantitäten, welche von Jemandem oder seinen Gästen in seiner Wohnung hieselbst, sondern ebenfalls auf diejenigen Quantitäten sich erstreckt, welche von Jemandem oder seinen Gästen auf seinem Garten verbraucht werden und daß demgemäß auch die Ansätze zu Abonnements für den Jahresverbrauch einzurichten sind.

Lübeck den 25. Novbr. 1836.

Consumtions-Accise-Departement.

1836, Dec. 17. N°. 21.

Bekanntmachung,

die vorschriftsmäßige Declaration des Verbrauchs von Wein und sonstigen Getränken, zum Zweck der Entrichtung der Consumtions-Accise betreffend.

Damit diejenigen, welche ihren Verbrauch an Wein und sonstigen Getränken zu declariren haben, insbesondere die Wirthe, Kaffeschenker und Krüger, nichts versäumen, um sich durch rechtzeitige Achtsamkeit auf den Verbrauch zur demnächstigen Einreichung genauer Aufgaben in den Stand zu setzen; macht hiedurch das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß ohne Unterschied Alle, die für 1837 zum Jahres-Abonnement entweder sich nicht gemeldet haben oder nicht zugelassen werden, nicht nur zur vorschriftsmäßigen halb- oder vierteljährigen Declaration verpflichtet sind, sondern auch vorkommendenfalls die Richtigkeit ihrer Angaben eidlich zu erhärten haben, und erinnert zugleich daran, wie künftig das Vorgeben einer Unbekanntschaft mit der Größe des Verbrauchs zu einer Abweichung von dem gesetzlichen Verfahren durchaus keinen Grund geben kann.

Lübeck den 17. Decbr. 1836.

Consumtions-Accise-Departement.

1836, Dec. 20. N°. 22.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer neuen Feuerbake in Warnemünde betreffend.

Zur Nachricht für hiesige Seefahrer wird hiedurch der Inhalt einer von dem Magistrate zu Rostock am 31. Oct. d. J. erlassenen Bekanntmachung, und des unter dem 2ten dieses Mts. publicirten Nachtrags, dahin mitgetheilt:

1) daß in Warnemünde, westwärts der Hafen-Mündung, eine Feuer-Bake errichtet ist, deren Feuer in diesem Jahre zuerst am ersten December angezündet, in der Folge aber vom 1sten August bis zum 30sten April, von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang brennen wird. Dasselbe besteht in einem Sideral-Lichte, welches bey klarem Wetter in der Entfernung von zwey deutschen Meilen vom Verdecke der Schiffe sichtbar seyn wird, und wirft seinen Schein von W. N. W. durch N. bis O. N. O. ½ N., so daß Schiffe, die der Küste zusteuern, sich dem Lande nicht weiter nähern dürfen, wenn sie das Feuer aus dem Gesichte verlieren;

2) daß neben der Bake eine Stange aufgerichtet ist, um durch an selbige anzubringende Bälle den Wasser-Stand in der Hafen-Mündung den ansegelnden Schiffen in der Art zu signalisiren, daß ein großer weiß und schwarz gefärbter Ball eine Tiefe von 11 Fuß, schwedischen Maaßes, und jeder kleinere schwarze Ball über oder unter dem weiß und schwarz gefärbten Balle einen halben Fuß Wasser-Tiefe mehr oder minder andeutet;

3) daß, wenn auf dieser Stange ein Wimpel sich befindet, hiedurch der stille oder einlaufende Strom, durch das Fehlen jenes Wimpels aber die auslaufende Strömung den ansegelnden Schiffen jedesmal signalisirt wird; endlich

4) daß in dem Falle, wenn bey stürmischer Witterung die Lootsen, der hohen Brandung wegen, nicht vom Lande abkommen können, dies durch eine zur Seite der Bälle aufgezogene Flagge signalisirt und dann den Schiffen, welche den Hafen suchen, durch das Aufrechthalten oder durch das Senken einer kleinen Flagge, nach der einen oder nach der anderen Seite hin, vom Hafen-Damme aus der zu nehmende Cours angegeben werden wird;

5) daß, um den Schein zu vergrößern, und das Feuer auch für die hinter der Stoltera segelnden Schiffe nutzbar zu machen, die Einrichtung getroffen ist, daß selbiges seewärts von allen Seiten gesehen werden kann, welches die Folge hat, daß Schiffe, welche sich dem Lande nähern, sich auf ihr Loth, und nicht auf den Schein des Feuers, verlassen müssen.

Lübeck, an der Wette, den 20. Decbr. 1836. In fidem J. H. Behn, Dr. Act.

1837, Jan. 2. N°. 23.

Bekanntmachung,

die Verpflichtung der Vormünder und Curatoren zur Rechnungs-Ablage betreffend. *)

Da der durch die Vormundschafts-Ordnung angeordneten Verpflichtung zur unaufgeforderten Rechnungsablage fortwährend annoch unvollständig genügt worden, so wird Dasjenige, was dieserhalb, in Gemäßheit der Vorschriften der Vormundschafts-Ordnung, von Vormündern und Curatoren zu beachten ist, denselben, zur genauesten Befolgung und zur Vermeidung der widrigenfalls hinfort unfehlbar sie treffenden gesetzlichen Nachtheile, hiedurch aufs Neue in Erinnerung gebracht:

§. 1.

Alle Vormünder, wie auch alle Beisorger von Wahnsinnigen, Blödsinnigen, Verschwendern und Abwesenden, sind verpflichtet:

a) entweder über ihre Verwaltung dem Vormundschafts-Departement Rechnung abzulegen; oder

b) Demselben, und zwar spätestens zwey Monate nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Amtsführung, anzuzeigen, daß sie überall keine Verwaltung zu führen haben, oder aus welchem der im §. 70. der Vormundschafts-Ordnung zugelassenen Gründe sie vermeinen, der Pflicht zur Rechnungsablage überhoben zu seyn.

Nur wenn das Departement ihnen die Rechnungsablage ausdrücklich erlassen hat, dürfen sie sich für einstweilen befreit von derselben erachten. Eine solche einstweilige Befreiung ist jedoch als wiederaufgehoben anzusehen, sobald der Grund derselben hinwegfällt, und namentlich, wenn den Pflegbefohlenen nachmals irgend einiges Vermögen aufs Neue zu Theil wird; und haben Vormünder und Curatoren solchenfalls baldthunlichst, längstens aber innerhalb eines Jahres und zweier Monate, unaufgefordert dem Departement Rechnung abzulegen oder Dasselbe von den Umständen in Kenntniß zu setzen, welche zu einer ferneren Befreiung von der Rechnungsablage berechtigen können.

§. 2.

Die Rechnungsablage muß alljährlich oder mit dem jedesmaligen Schlusse des vom Vormundschafts-Departement ausnahmsweise dafür zugestandenen längeren Zeitraumes erfolgen; und zwar spätestens binnen den zwey ersten Monaten nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres oder des bewilligten längeren Zeitraumes, in beiden Fällen anzurechnen vom Beginn der Verwaltung oder vom Abschlusse der letzten Rechnung.

---

*) Diese Bekanntmachung ist zuerst unterm 21. Dec. 1835 publicirt, und nur aus Versehen nicht schon in den 7ten Band dieser Sammlung aufgenommen worden.

Treten besondere Umstände ein, welche die Rechnungsablage zu der vorgeschriebenen Zeit annoch unthunlich machen, so ist vor Ablauf derselben, unter glaubhafter Darlegung dieser Umstände, beim Vormundschafts-Departement auf Bewilligung einer längeren Frist anzutragen.

§. 3.

Ist die Rechnungsablage oder die Anzeige der von derselben befreienden Gründe nicht bis zum Ablaufe des gesetzlichen oder des vom Departement verlängerten Zeitraumes erfolgt, so haben Vormünder und Curatoren aus eigenen Mitteln nicht nur die Kosten der an sie zu richtenden besonderen Anforderung, sondern auch, wenn sie solcher Anforderung nicht binnen des ihnen zu bestimmenden kurzen Termines Genüge leisten sollten, die ihnen angedrohete Geldstrafe von zwey bis zehn Thalern zu entrichten, welche Strafe allenfalls gerichtlich beigetrieben und den Umständen nach annoch geschärft werden kann.

Lübeck, im Vormundschafts-Departement, am 2. Jan. 1837.

In fidem C. H. Gütschow, Secr.

1837, Jan. 6. N°. 24.

Bekanntmachung,

das Halten von Feuer und Licht, so wie das Kochen von leicht entzündlichen Stoffen, auf den im Hafen bey Travemünde liegenden Schiffen.

Nach Maasgabe bestehender Verordnungen wird hiedurch wiederholt bekannt gemacht:

1) Bey zugefrornem Wasser darf kein im Hafen bey Travemünde liegendes Segelschiff Feuer oder Licht am Bord haben. Den Dampfschiffen ist das zur Erhaltung und Reparatur ihrer Maschinen erforderliche Feuer auch bey gefrornem Fahrwasser gestattet; jedoch ist die größte Vorsicht dabey anzuwenden, zumal wenn sie am Lande liegen.
2) Alles Kochen von leicht entzündlichen Stoffen, z. B. Theer, Pech, Terpentien, Harz, Oel und dergleichen am Bord, ist zu jeder Zeit sowohl den Segel- als Dampfschiffen gänzlich verboten.
3) Uebertretungen dieser Verbote werden mit strenger Geld- und den Umständen nach Gefängnißstrafen geahndet werden. Die Capitaine sind verantwortlich für das, was dawider auf ihren Schiffen geschieht.

Der Stadthauptmann und Lootsencommandeur in Travemünde sind beauftragt, auf genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu wachen, und die Uebertreter sofort beim Landgerichte anzuzeigen.

Lübeck, im Landgerichte, den 6. Jan. 1837.

In fidem J. P. Plessing, Dr. Act.

1837, Febr. 16. N°. 25.

Bekanntmachung,

die Beitreibung der Steuer-Rückstände im Gebiete betreffend.

Zur Einlieferung der von der Steuer-Deputation für das Land aufgegebenen Rückstände aus dem Jahre 1836 an den Steuerschreiber Busch (wohnhaft im Fegefeuer Nr. 888) wird von Landgerichtswegen den säumigen Steuerpflichtigen hiedurch noch eine vierzehntägige Frist verstattet. Die Restanten werden ernstlich aufgefordert, zur Abwendung der mit der Execution für sie verbundenen Nachtheile und Kosten von dieser letzten Frist Gebrauch zu machen.

Nach Ablauf der vierzehn Tage wird sofort mit der, nöthigenfalls durch Pfändung zu bewerkstelligenden executivischen Beitreibung, — welche nach wie vor in den Thorbezirken, in den innerhalb der Landwehr belegenen Dörfern und in Moisling, imgleichen in den Bezirken des Holstenthors und des Burgthors außerhalb der Landwehr von dem städtischen Gerichtswardein Riemann, in den übrigen Gebietstheilen außerhalb der Landwehr vor dem Mühlenthore von den Landgerichtsdienern wahrzunehmen ist, — verfahren und, neben den Rückständen, auch die Executionsgebühr von jedem Restanten eingezogen werden.

Lübeck, im Landgerichte, den 16. Februar 1837.

In fidem Ed. Haltermann, Dr.
Jud. Aman.

1837, Febr. 28. N°. 26.

Bekanntmachung

wegen einiger Leuchtschiffe an der Küste Großbritanniens.

Es wird hiedurch die nachfolgende auf officiellem Wege hieher gelangte Bekanntmachung des Trinity House zu London, zur Kenntniß der hiesigen Seefahrer gebracht:

Bekanntmachung für Seeleute.

Trinity House, London, den 10. Jan. 1837.

In Folge der Bekanntmachung vom 16. Dec. sind Leuchtschiffe an folgenden Stellen und mit den unten angegebenen Kennzeichen und Kompaß-Richtungen fest gelegt worden: —

St. Nicholas Gatt, in 6 Faden niedrigem Wasser bey Springfluthen,
St. Nicholas Boje in der Richtung . . . . . S. O. ½ S.
Die Gorleston Süd-Mühle in Linie mit dem Süderbollwerk des Hafens von Yarmouth . . . . . W. zu N. ½ N.

Der Kirchthurm von Yarmouth in seiner sich zeigenden Breite offen nordwärts von Yarmouth Damm	N. zu W. ¼ W.
Die Kettle Bottom Boje	N. N. O. ½ O.
Der innere Cross Sand und die Cross Sand Boje in Linie .	S. zu O. ¼ O.
N. W. Corton Spit Boje	S: ¼ O.
N. W. Corton Boje	S. ¼ W.
N. O. Ende von Shipwash Sand in 4¾ Faden Wasser,	
* Die N. O. Shipwash Boje in der Richtung	S. W.
Die N. O. Baudsey Boje	W. zu N. ¼ N.
Orfordness höchster Leuchtthurm	N. ¼ W.
Am westlichen Ende des Swin Middle Sand in 4 Faden Wasser	
Die mittlere Boje in der Richtung	O. zu S. ¼ S.
Sheers Bake	S. W. ¼ W. etwas westlich.
Whitaker Bake	N. ¼ O.
Whitaker Boje	N. O. ½ N.
North Hock mittlere Boje	O. zu N. ¼ N.

Schiffer, Lootsen und Andere müssen bemerken, daß an jeder dieser Stellen das Licht durch eine einzige 36 Fuß über dem Wasser angebrachte Laterne gezeigt wird und daß bey Tage jedes Schiff mit einer rothen Kugel an der Mastspitze bezeichnet wird, welche, wenn es von der rechten Stelle treiben sollte, herabgenommen werden wird.

Die Schiffe sind roth gemalt und die Stationen in großen Buchstaben an ihren Seiten bezeichnet.

---

* Die Boje am N. O. Ende des Shipwash Sand hat man wegnehmen lassen, und die Boje am S. W. Ende jenes Sandes wird durch einen Pfahl und eine Kugel bezeichnet.

Lübeck, an der Wette, den 28. Februar 1837.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1837, Febr. 28. N°. 27.

Bekanntmachung

wegen eines steinernen Thurmes bey der Einfahrt in den Rigaischen Meerbusen.

Zufolge einer aus St. Petersburg eingegangenen officiellen Mittheilung ist im August des vorigen Jahres, zur Bezeichnung der flachen Küste bey der Einfahrt in den Rigaischen

Meerbusen bey Moonsund, auf dem N. O. Ende der Insel Paternoster, ein steinerner Thurm erbaut mit einer Kugel auf der Spitze. Der Thurm ist vom Grunde 42 und vom Meeresspiegel an 53 Fuß engl. hoch und hellroth angestrichen, er steht unter 58° 33′ Norder Breite und unter 23° 31′ östlicher Länge von Greenwich.

Solches wird hiedurch zur Kenntniß der hiesigen Seefahrer gebracht.

Lübeck, an der Wette, den 28. Febr. 1837.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1837, Febr. 28. N°. 28.

Auszug

aus der monatlichen Bekanntmachung des Ober-Appellations-Gerichtes, das Gesuch wegen Rücklieferung der in dieser Instanz beigebrachten Anlagen und deren Bezeichnung betreffend.

Nachdem es seither häufig vorgekommen ist, daß Procuratoren und Sachführer in Fällen, wo sie die Anlagen, welche sie in dieser Instanz beibringen, wieder zurückzuerhalten wünschen, das Gesuch darum nicht in der Schrift selbst anbringen, sondern sich begnügen, es ganz beiläufig auf dem Rubrum derselben bey der Verzeichnung der Anlagen hinzuzufügen, wo es dann bey der Decretur gar leicht übersehen werden kann; so werden die sämmtlichen Procuratoren und Sachführer hiedurch erinnert, in künftigen Fällen, wo sie die Retradition von Anlagen begehren sollten, jederzeit in der Schrift selbst, welcher dieselben beigefügt sind, einen Antrag darauf zu stellen.

Ferner sind die den Schriften beigefügten Anlagen in letzter Zeit häufig mit ungewöhnlichen und unbequemen Signaturen, als z. B. den Planeten-Zeichen u. dgl., versehen worden, weshalb sämmtliche Procuratoren und Sachführer erinnert werden, die Anlagen vielmehr mit fortlaufenden Ziffern oder Buchstaben zu bezeichnen.

Lübeck, den 28. Februar 1837.

Zur Beglaubigung

C. W. Pauli,
Secr.

1837, März 21. N°. 29.

Bekanntmachung,

den Militair-Schießplatz vor dem Holstenthore betreffend.

Nachdem nunmehr der vor dem Holstenthore am Wege nach der Lohmühle liegende Militair-Schießplatz neu aufgegraben und neu eingerichtet ist, wird hiemit Allen und Jedem bey scharfer Strafe verboten, denselben durch Sandgraben oder auf sonstige Weise zu beschädigen. Der Polizeyvogt und die Medebürger sind beauftragt, auf Befolgung dieses Verbots zu achten. Actum Lübeck, im Landgerichte, den 21. März 1837.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.
Jud. Aman.

1837, März 21. N°. 30.

Protocoll-Auszug

in Betreff der zur Erfüllung ihrer Militairpflicht von der Wanderschaft hieher zurückkehrenden Handwerksgesellen.

Actum Lübeck an der Wette, den 21. März 1837.

In Gemäßheit des heute verlesenen Decrets Eines Hochedlen Rathes vom 18. d. M., beschlossen die Herren der Wette, die nachfolgende Verfügung Eines Hochedlen Rathes mittelst des gegenwärtigen Protocollauszuges den sämmtlichen Aemtern hieselbst zur strengsten Befolgung mitzutheilen:

„Die auf der Wanderschaft begriffenen Gesellen, welche, um ihrer Militairpflicht „zu genügen, hieher zurückzukehren genöthiget sind, haben sich gleich den anderen „einwandernden Gesellen auf die Herberge zu begeben, sind den über die fremden „Gesellen geltenden Bestimmungen unterworfen und werden, gleich diesen, den „Meistern, welche Gesellen suchen, und zwar so lange, bis sie Arbeit gefunden „haben, vor jenen zugewiesen.

„Die unter diesen Umständen sowohl auf der Herreise, als hieselbst arbeitend, „zugebrachte Zeit ist den Gesellen auf ihre Wanderschaft anzurechnen, die Zeit des „wirklichen Militairdienstes wird jedoch nicht mitgerechnet.

„Wenn ein Geselle entweder vom Militairdienste frey erklärt, oder beurlaubt „wird, so muß er sich innerhalb acht Tagen wiederum auf die Wanderschaft be„geben, widrigenfalls dieselbe als unterbrochen anzusehen ist.“

Actum ut supra.

In fidem

J. H. Behn, Dr., Act.

1837, März 30. N°. 31.

Bekanntmachung,

die Schließung der Wirths-, Schenk- und Krughäuser vor den Thören und im Landgebiete betreffend.

Da in neuerer Zeit die Wirths-, Schenk- und Krughäuser vor den Thören und im Landgebiete nicht selten bis spät in die Nacht offen gehalten, und dadurch mancherley Unfug und Unordnungen entstanden sind; so wird hiemit allen Krug- und Schenkwirthen sowohl innerhalb als außerhalb der Landwehr geboten, ihre Krüge und Schenken zur ordnungsmäßigen Zeit, um 10½ Uhr, gänzlich zu schließen. Nach 10 Uhr darf keinem Gaste irgend etwas mehr verabreicht, noch die Tanzmusik fortgesetzt werden, vielmehr muß der Wirth um diese Zeit seine Gäste auffordern, sein Haus zu verlassen, und dafür sorgen, daß sie spätestens 10½ Uhr sich wirklich entfernen. Sowohl die Wirthe, welche dieser Obliegenheit nicht nachkommen, als die Gäste, welche der Aufforderung des Wirths keine Folge leisten, werden mit angemessener Geld- oder anderer Strafe belegt werden. Etwanige Erlaubniß, Tanz- oder andre Gelage bis länger als 10 Uhr Abends zu halten, muß in jedem einzelnen Falle bey den Herren des Landgerichts nachgesucht werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in allen Wirthshäusern, Krug- und Schenkstuben zu jedermanns Nachachtung angeschlagen werden.

Lübeck, im Landgerichte, den 30. März 1837.

In fidem J. P. Plessing, Dr.
Act.

1837, April 15. N°. 32.

Bekanntmachung,

wider die Benachtheiligung der hiesigen Pachtfischereien.

In Veranlassung der von den hiesigen Fischern angebrachten Beschwerden über Beeinträchtigungen ihrer Fischerey auf dem Krähen- und Mühlenteiche, im großen und kleinen Stadtgraben, auf der Stecknitz und Wacknitz, durch Vernichtung der Brut, durch Wegfangen der Fische mit Angeln, Ketschern und sonstigen Geräthschaften, namentlich auch durch Schießen und Stechen der Hechte, wird hiedurch Jeder vor Benachtheiligungen der Fischerey auf den Gewässern dieser Stadt, unter Androhung ernstlicher Strafe verwarnt.

Actum Lübeck, an der Wette, den 15. April 1837.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1837, April 17. N°. 33.

Bekanntmachung,

die hiesige Staatsschuld, insbesondere darauf zu leistende Capital-Abträge betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, und im Verfolg der in den Jahren 1814 und 1825 in Betreff der hiesigen Staatsschuld zur öffentlichen Kunde gebrachten Bestimmungen, weiter beschlossen, daß mit allmäligen Capital-Abträgen auf die hiesige Staatsschuld nunmehr verfahren, die abzulösenden Capitalien aber mittelst Verloosungen bestimmt werden sollen, sieht das Finanz-Departement durch das Decret Eines Hochedlen Raths vom 15. dieses Monats sich beauftragt und ermächtigt, folgende, hierauf sich beziehende Anordnungen den Staatsgläubigern hiedurch bekannt zu machen:

1) Die von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Verloosungen, durch welche die zur Auszahlung kommenden Capitalien bestimmt werden, geschehen in Abschnitten von 1000 ℔ für jedes Loos. — Zu dem Ende werden sämmtliche Obligationen in den Schuldbüchern nummerirt werden. Obligationen zum Betrage von mehr als Tausend Mark erhalten eine ihrer Größe entsprechende Anzahl von Nummern; wogegen bey Capitalien von weniger als Tausend Mark zwey oder mehrere Obligationen dieselbe Nummer erhalten.

2) Die zur Ausloosung bestimmte Summe wird über die beiden Klassen der hiesigen Staatsschuld, nämlich über die Obligationen der freiwilligen und der contributionsmäßigen Anleihen, in demjenigen Verhältnisse vertheilt, wie deren Betrag zur Zeit der ersten Ausloosung sich herausstellen wird. Für jede der gedachten beiden Klassen von Obligationen wird demnach eine abgesonderte Loos-Ziehung stattfinden.

3) Im Besitze einheimischer Kirchen und milder Stiftungen befindliche Obligationen bleiben von den Verloosungen ausgeschlossen.

4) Die erste Verloosung, deren Betrag zu 120,000 ℔ bestimmt ist, wird am 14. November dieses Jahrs stattfinden, und werden die durch das Loos gezogenen Capitalien in denjenigen Quartal-Terminen des Jahrs 1838 ausbezahlt, in welchen die Zinsen für dieselben fällig werden. Capitalien, deren Zinsen-Termin auf einen bestimmten Tag gestellt ist, werden ebenfalls gleichzeitig mit den fälligen Zinsen ausbezahlt.

Die zweite Verloosung von Capital-Abträgen wird im Jahre 1840 vorgenommen werden.

Das Finanz-Departement ist ferner ermächtigt, Folgendes zur Kenntniß der Staatsgläubiger zu bringen:

5) Um die Uebertragungen der auf Namen lautenden Obligationen freiwilliger Anleihen zu erleichtern, ist das Finanz-Departement autorisirt, in Stelle derselben Schuldscheine auf Inhaber lautend in runden Summen von 300 ℔ bis 1000 ℔ auszugeben.

Die Schuldscheine nehmen gleich den ursprünglichen Obligationen, in deren Stelle sie ausgefertigt werden, und in deren Rechte sie eintreten, ebenfalls an den Verloosungen Theil, und werden zu dem Ende auch mit denselben Loosungs-Nummern bezeichnet werden, welche den dagegen zu vernichtenden ältern Obligationen gegeben worden sind.

6) Das Finanz-Departement ist erbötig, Obligationen der contributionsmäßigen Anleihen gegen im Besitze der Schulden-Tilgungskasse befindliche dreiprocentige Obligationen freiwilliger Anleihen in der Art umzutauschen, daß 66⅔ ℔ in Obligationen freiwilliger Anleihen für 100 ℔ in Obligationen contributionsmäßiger Anleihen gegeben werden. Anträge dieserhalb sind jedoch spätestens am 18. July d. J. einzureichen, indem wegen der sub 2. gedachten Anordnung und wegen der erforderlichen Vorarbeiten nach Ablauf solcher Zeit weitere Anmeldungen zum Umtausch nicht werden berücksichtigt werden können.

Die Schulden-Regulirungs-Commission ist mit der Wahrnehmung der Verloosungen, imgleichen mit der Entgegennahme der zur Umschrift in Schuldscheine an Inhaber bestimmten Obligationen freiwilliger Anleihen, wie auch mit dem Umtausch von Obligationen contributionsmäßiger Anleihen beauftragt.

Lübeck, den 17. April 1837.

Das Finanz-Departement.

1837, April 18. N. 34.

Bekanntmachung,
die hiesige Staatsschuld betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Finanz-Departements vom gestrigen Tage bringt die Schulden-Regulirungs-Commission Folgendes zu allgemeiner Kenntniß:

1) Obligationen contributionsmäßiger Anleihen, deren Inhaber dieselben gegen im Besitze der Schulden-Tilgungs-Kasse befindliche dreiprocentige Obligationen freiwilliger Anleihen, im Verhältnisse von 100 ℔ zu 66⅔ ℔, umzutauschen wünschen möchten, werden vom 2. May bis zum 18. July d. J., an jedem Dienstag zwischen 10 und 12 Uhr auf dem Rathhause, im Zimmer des Finanz-Departements, entgegen genommen.

Neben den Obligationen sind die Beweisstücke über den rechtmäßigen Besitz des dermaligen Inhabers, so weit etwa erforderlich, sofort mit einzureichen. Auch hat der Inhaber zugleich über die Abschnitte sich zu erklären, in welchen die, statt der eingetauschten dreiprocentigen Obligationen auszugebenden, auf Inhaber lautenden Schuldscheine auszustellen sind.

Ueber die eingelieferten Obligationen werden Empfangscheine ertheilt, gegen deren Zurückgabe die eingetauschten Papiere demnächst verabfolgt werden.

Es wird hiebey erinnert, daß Anmeldungen zum Umtausch contributionsmäßiger Anleihen nach dem 18. July d. J. nicht mehr angenommen werden.

2) Obligationen freiwilliger Anleihen, in deren Stelle Schuldscheine an Inhaber gewünscht werden, sind bis zum 18. July d. J. gleichfalls im Zimmer des Finanz-Departements zur angegebenen Zeit, neben den etwa erforderlichen Legitimations-Papieren, gegen Empfang von Interimsscheinen einzureichen. Spätere Anmeldungen geschehen bey dem jedesmaligen Präsidio der Schulden-Regulirungs-Commission.

Die Inhaber solcher Obligationen haben gleichzeitig aufzugeben, in welchen Abschnitten von 300 ℔ bis 1000 ℔ die Schuldscheine ausgestellt werden sollen.

3) Die auf den 14. November d. J. angesetzte Verloosung der Capitalien, welche in den Zinsen-Terminen des künftigen Jahres zur Auszahlung kommen, wird auf dem Rathhause, an der Kriegsstube, Vormittags 11 Uhr, öffentlich vorgenommen werden. — Die gezogenen Nummern werden durch die hiesigen Anzeigen bekannt gemacht.

Die Inhaber von Obligationen, welche es wünschen, daß dieselben mit den in den Schuldbüchern ihnen zugetheilten Loosungs-Nummern bezeichnet werden, haben ihre Schuld-Documente zu solchem Zwecke einzureichen.

4) Ueber die Tage, an welchen die, in Folge gegenwärtiger Aufforderung sub 1. und 2. auszufertigenden Papiere gegen Zurückgabe der Interimsscheine in Empfang zu nehmen, imgleichen die Obligationen zur Bezeichnung mit den Loosungs-Nummern vorzuweisen sind, wird weitere Bekanntmachung erfolgen.

Lübeck, den 18. April 1837.

Die Schulden-Regulirungs-Commission.

1837, April 26. N°. 35.

Bekanntmachung,

betreffend Gesundheits-Certificate für die nach Portugiesischen Häfen bestimmten Schiffe.

Es wird dem hiesigen Handelsstande und den Schiffern die auf officiellem Wege aus Lissabon eingegangene Nachricht hiedurch bekannt gemacht, daß die nach Portugiesischen Häfen

bestimmten Schiffe, um daselbst ungehindert zugelassen zu werden, mit Gesundheits-Certificaten zu versehen sind, welche im Ausgangshafen der Schiffe ausgestellt und von dem dortigen Portugiesischen Consulate in gehöriger Form beglaubigt seyn müssen.

Lübeck, an der Wette, den 25. April 1837.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1837, May 5. N°. 36.

Bekanntmachung
wegen Rückzahlung der Consumtions-Accise für Steinkohlen.

Es wird hiedurch die seit dem 1. d. Mts. in Kraft getretene Verfügung zur öffentlichen Kunde gebracht,

daß für Steinkohlen, wenn sie in Quantitäten von einer halben Last oder sechs Tonnen und darüber, jedoch allemal in einer Parthey (d. h. auf einem Wagen, in einem Schiffe, kurz in einem und demselben Transportmittel) von hier wieder ausgeführt werden, und wenn die Richtigkeit der Ausfuhr durch eine eidlich ausgestellte Declaration des hiesigen Absenders erhärtet wird, die Consumtions-Accise zurückzugeben ist.

Lübeck den 5. May 1837.

Departement der Consumtions-Accise.

1837, Juny 13. N°. 37.

Protocoll-Auszug,
die Wanderbücher der Handwerksgesellen betreffend.

Actum Lübeck, an der Wette, den 13. Juny 1837.

In Nachgehung des Decrets Eines Hochedlen Rathes vom 20. v. M. und nach vorgängiger Uebereinkunft mit den Herren des Stadtgerichtes, beschlossen die Herren der Wette, den sämmtlichen hiesigen Handwerkszünften bekannt zu machen:

daß in Zukunft jeder hiesige Geselle nicht nur sein hieselbst ihm zugestelltes Wanderbuch, sondern auch die im Auslande erhaltenen und jenem Wanderbuche anzuheftenden Legitimations-Documente von seiner Wanderschaft zurückzubringen und vor seiner Anmeldung zur Aufnahme in ein Amt, den Herren der Wette vorzulegen hat,

daß in Zukunft die Amts-Aeltesten die Gesellen, welche sich auf die Wanderschaft begeben, auf diese, dem §. 7. der dem Wanderbuche vorgedruckten Erinnerungen beigefügte Vorschrift besonders aufmerksam zu machen haben,

daß endlich fernerhin den Bestimmungen des Decrets Eines Hochedlen Rathes vom 22. November 1815, die Kundschaften und Wanderbücher der Handwerksgesellen betreffend, allgemein und insbesondere dem Art. 7. desselben, nach welchem, vor Rückgabe der Wanderbücher an die hieselbst in Arbeit gewesenen Gesellen,

darin von den Amts-Aeltesten unter dem Amtssiegel bescheinigt werden muß, daß und wie lange der Geselle allhier gearbeitet habe,

sorglicher wie bisher, bey Vermeidung unangenehmer Folgen, zu geleben sey.

Actum ut supra.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1837, Juny 13. N°. 38.

Bekanntmachung,

die von fremden Schiffen in Neapel zu entrichtenden Ungelder betreffend.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Handeltreibenden und der Seefahrer gebracht, daß eingegangener officiellen Mittheilung zufolge, allen fremden auf der Rhede von Neapel ankommenden Fahrzeugen es frey steht, 24 Stunden lang daselbst zu liegen, ohne sich zu entscheiden, ob sie in den Hafen einlaufen oder weiter segeln wollen, in welchem letzteren Falle überall keine Ungelder zu entrichten sind, während im ersteren Falle nur die gewöhnlichen und üblichen Hafengelder gefordert werden.

Lübeck, an der Wette, den 13. Juny 1837.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1837, Juny 30. N°. 39.

Bekanntmachung

wegen Rückzahlung der Consumtions-Accise für seewärts einkommenden Kalk.

Es wird hiedurch die mit dem 1. July d. J. in Kraft tretende Verfügung zur öffentlichen Kunde gebracht,

daß für seewärts einkommenden Kalk, wenn derselbe in Quantitäten von einer Last oder Zwölf Tonnen und darüber unmittelbar aus dem Schiffe, in welchem

er angekommen, jedoch allemal in einer Parthey (d. h. auf einem Wagen, in einem Schiffe, kurz in einem und demselben Transportmittel) von hier wieder ausgeführt und sowohl das auszuführende Quantum als die unmittelbare Versendung aus dem und zwar namentlich zu bezeichnenden Schiffe, durch eine eidlich ausgestellte Declaration des hiesigen Absenders erhärtet wird, die Consumtions-Accise zurückzugeben ist.

Lübeck den 30. Juny 1837.

Departement der Consumtions-Accise.

1837, July 4. N°. 40.

Bekanntmachung,

das Leuchtfeuer auf der Französischen Halbinsel La Garouppe oder Antibes betreffend.

Es wird hiedurch die auf officiellem Wege hieher gelangte Bekanntmachung der Königlich Französischen General-Direction der Brücken und Wege über das Leuchtfeuer auf La Garouppe oder Antibes in der Uebersetzung zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht:

„Die Seefahrer werden hiedurch benachrichtigt, daß vom 1. July d. J. an in dem auf der Halbinsel la Garouppe 1¼ Meilen S. von Antibes, bey der Kapelle Notre-Dame-de-la-Garde, auf 43° 33′ 51″ Br. 4° 47′ 44″ O. L. kürzlich erbautem Thurm, ein festes Leuchtfeuer alle Nächte hindurch brennend unterhalten werden soll.

Der Heerd des Feuers wird sich 25 Mètres über dem Erdboden befinden und den Wasserspiegel auf 103 Mètres beherrschen.

Bey schönem Wetter wird man das Feuer bis auf 7 Seemeilen gewahren.

Die Seefahrer, welche von Osten herkommend nach Antibes gehen, werden, wenn sie sich Villafranche nähern, zugleich das feste Feuer dieses Hafens (auf 43° 40′ 30″ Br. 4° 59′ 26″ O. L.) und das Feuer mit kurzen Verdunkelungen, am Einlauf des Hafens von Antibes (auf 43° 35′ 10″ Br. 4° 47′ 31″ O. L. gelegen) so wie das feste Feuer auf la Garouppe erblicken. Das letztgenannte Feuer wird aber nur von den Seefahrern, welche von S. und S. W. kommen, allein gesehen werden, bis sie die Halbinsel umsegelt haben."

Lübeck, an der Wette, den 4. July 1837.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1837, Aug. 1. N°. 41.

Bekanntmachung,
den hiesigen Debit fremder Lotterie-Loose betreffend.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß alles öffentliche Ankündigen von Lotterien fremder Staaten, imgleichen das Colligiren für dieselben hieselbst bey Strafe verboten ist, so ferne nicht in Betreff der hiesigen Lotterie in jenen Staaten die Ankündigung und das Debitiren ihrer Loose gestattet worden.

Lübeck, an der Wette, den 1. August 1837.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1837, Aug. 1. N°. 42.

Bekanntmachung,
verschiedene Leuchtfeuer und Leuchtthürme an den Küsten Frankreichs betreffend.

Es wird hiedurch die auf officiellem Wege hieher gelangte Bekanntmachung der Königlich Französischen General-Direction der Brücken und Wege über verschiedene Leuchtfeuer an den Küsten Frankreichs, in der Uebersetzung zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht:

Die Seefahrer werden hiedurch benachrichtigt, daß vom 15. July d. J. an, sechs neue Leuchtfeuer auf den Französischen Küsten, auf nachbenannten Puncten, alle Nächte hindurch brennend unterhalten werden sollen, nämlich:

im Canal:

1) Am Eingange des kürzlich erbauten Hafens bey Courseules (Departement du Calvados).

im Mittelländischen Meere:

2. u. 3) Am Eingange des Hafens von Marseille.

4) Auf der Südspitze der Insel Porquerolles (Var-Département).

5) Auf der Ostspitze der Insel Levant, oder Titan (im nämlichen Departement).

6) Auf dem Cap Camarat, oder Cap Lardier (im nämlichen Departement).

Die nachfolgenden Angaben bezeichnen die geographische Lage, die Art der Feuer und wie weit dieselben zu sehen sind. Die Längen- und Breitengrade der letzten drey sind nach den im Jahre 1792 durch das Depot der Marine herausgegebenen Charten bestimmt worden.

Laterne des Hafens Courseules.
(Festes Feuer.)

Auf der Spitze des westlichen Hafendammes dieses Platzes, auf 49° 20′ 22″ Br. 2° 47′ 41″ W. L. Es befindet sich 9 Mètres über dem Meeresspiegel bey hohem Wasser zur Equinoctialzeit und kann bey schönem Wetter auf zwey Franz. Seemeilen (Lieues Marines) gesehen werden.

Das feste Feuer von Courseules befindet sich in dem Gesichtskreis mit dem Leuchtthurm auf der Spitze von Var (Feuer mit kurzen Verdunkelungen, auf 49° 20′ 28″ Br. 2° 51′ 24″ W. L. gelegen) und wird leicht zu unterscheiden seyn.

Zwey Leuchtfeuer des Hafens von Marseille.

A. Laterne des Forts St. Jean.
(Festes Feuer.)

Auf der Brustwehr des verdeckten Weges, am Fuße des Thurmes vom Fort St. Jean, links am Eingange des Hafens, auf 43° 17′ 45″ Br. 3° 1′ 26″ O. L., der Brennpunkt des Feuers befindet sich 9 Mètres über dem Meeresspiegel.

B. Laterne des Tète-de-More.
(Veränderliches Feuer, mit Aufblitzen von drey zu drey Minuten.)

Auf der Spitze, genannt Tète-de-More, zwischen der Bucht la Reserve und der am Pharo, rechts am Eingange des Hafens, auf 43° 17′ 43″ Br. 3° 1′ 15″ O. L. gelegen. Der Brennpunkt des Feuers befindet sich 19 Mètres über dem Wasserspiegel.

Bey schönem Wetter sind die beiden Leuchtfeuer von Marseille drey Franz. Seemeilen weit zu sehen.

Es ist zu bemerken, daß sie in der Richtung von S. O. durch den Erdhügel von Pharo verdeckt werden.

Leuchtthurm auf der Insel Porquerolles.
(Veränderliches Feuer, mit Aufblitzen von vier zu vier Minuten.)

Auf der Südspitze der Insel, zwischen dem Cap d'Arme und dem Cap Roux, auf 42° 59′ 7″ Br. 3° 52′ 28″ O. L. gelegen. Der Brennpunkt des Feuers befindet sich 16 Mètres über dem Erdboden und 80 Mètres über dem Meeresspiegel.

Die Lichtscheine folgen einander von vier zu vier Minuten und kurze Verdunkelungen gehen ihnen voran und folgen ihnen.

Das minder strahlende Feuer, welches in der Zwischenzeit, nachdem ein 2mal auf einander folgendes Aufblitzen stattgefunden, erscheint, und dessen Dauer ungefähr 2¼ Minuten anhalten wird, ist bey schönem Wetter auf 7 Franz. Seemeilen zu sehen. Die Verdunkelungen erscheinen erst total, nachdem man sich bis auf 3 Meilen und mehr genähert hat.

Leuchtthurm auf der Insel Levant, oder Titan.

(Festes Feuer.)

Auf der Ostspitze der Insel, auf 43° 2′ 30″ Br. 4° 9′ 50″ O. L. gelegen. Der Brennpunkt des Feuers ist 12 Fuß über dem Erdboden und 75 Mètres über dem Meeresspiegel. — Bey schönem Wetter wird man das Feuer auf 5 Franz. Seemeilen weit gewahren.

Leuchtthurm auf dem Cap Camarat, oder Cap Lardier.

(Feuer mit Verdunkelungen von Minute zu Minute.)

Auf dem Cap Camarat, oder Cap Lardier, auf 43° 11′ 50″ Br. 4° 21′ 30″ O. L. gelegen. — Der Brennpunkt des Feuers befindet sich 20 Mètres über dem Erdboden und 130 Mètres über dem Meeresspiegel. — Bey schönem Wetter wird man die sich drehenden Lichtscheine bis auf 8 oder 9 Franz. Seemeilen sehen können, während die Verdunkelungen erst auf 3 Meilen und darüber total erscheinen.

Es ist zu bemerken, daß der Anschein des Feuers auf dem Cap Camarat in der Entfernung von 6 bis 7 Meilen im Vergleich mit dem Feuer auf der Insel Plänier (auf 43° 11′ 57″ Br. 2° 53′ 38″ O. L. gelegen) sich nur dadurch unterscheidet, daß die Lichtabwechselungen des ersteren sich von Minute zu Minute, die des letzteren aber sich von einer halben zu einer halben Minute folgen. Dieser Unterschied ist für den aufmerksamen Beobachter hinreichend, um bemerkt zu werden. Uebrigens ist hier eine Verwechselung um so weniger zu befürchten, als die geographische Lage der fraglichen beiden Thürme beinahe ein und einen halben Längengrad differirt. Auch dürfte es wohl selten vorkommen, daß ein Schiffer sich Angesichts des neuen Leuchtthurmes befände, ohne Bemerkung genommen zu haben, entweder von dem Leuchtthurm mit festem Feuer auf Antibes, der nahe an 10 Franz. Seemeilen N. O. vom Cap Camarat liegt, oder von den im Westen liegenden beiden Leuchtthürmen der Inseln Parquerolles und Levant, welche von dem genannten Cap respective 25 und 13 Franz. Seemeilen entfernt liegt.

Es ist auch wichtig zu bemerken, daß die auf mehreren Karten der Küsten der Mittell. See angeführten Namen Anlaß geben könnten zur Verwechselung des Cap Camarat, oder Cap Lardier mit dem Cap Taillat, auf welchem ein alter Thurm unter dem Namen Camarat existirt, zufolge der hydrographischen Karte der Küsten des Var-Departements, im Jahre 1792 herausgegeben. Dieser Thurm befindet sich eine Franz. Seemeile S. 27° W. vom Leuchtthurm auf Camarat.

Lübeck, an der Wette, den 1. August 1837.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1837, Aug. 18. N°. 43.

Bekanntmachung,

das verbotene Einbringen von unreifem Obst in die Stadt betreffend.

Auf den Grund früherer Verordnungen, namentlich der Notification vom 20. August 1766*), wird hiedurch wiederholt bekannt gemacht, daß das Einbringen von unreifem Obst, insbesondere unreifer Pflaumen in die Stadt, gänzlich verboten ist und die Uebertreter dieses Verbotes nicht nur mit Wegnahme des unreifen Obstes, sondern dem Befinden nach auch anderweitig strenge werden bestraft werden.

Lübeck, an der Wette, den 18. August 1837.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

*) S. Anhang II., No. 1., Seite 189.

1837, Aug. 19. N°. 44.

Bekanntmachung,

betreffend die neuerdings verfügte Bezeichnung des Steinriffs bey Arcona auf der Insel Rügen.

Es wird hiedurch die nachfolgende von der Königlich Preußischen Regierung zu Stralsund unter dem 17. May d. J. erlassene Bekanntmachung zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht:

Bey Arcona, auf der mit der Insel Rügen verbundenen Halbinsel Wittow, schießt von der Ecke der dortigen Schanze ein Steinriff in der Richtung Ost ¼ zu Nord auf eine Länge von 2½ Kabellängen ab, welches tiefgehenden Schiffen gefährlich ist, und deshalb bisher mit einem Waaker, 434 Faden vom Ufer ab, bezeichnet wurde. Da diese Bezeichnung aber sehr oft zerstört worden, so ist eine dauerndere Bezeichnung gewählt und angeordnet worden. Diese bestehet in zwey Landbaaken, wovon die eine in dem Wall von Arcona, die zweite in der Fläche der Schanze stehet, und deren Richtung genau nach dem äußersten Ende des Riffs weiset.

Die hintere dieser Baaken ist mit einem schwarzen Korbsignal von runder Form versehen, die vordere mit einem roth angestrichenen in der Form eines länglichen Vierecks. Schiffe, welche in die Tromper Wiek eingehen, oder sich Arcona nähern wollen, dürfen, wenn sie 12 Fuß und darüber tief gehen, der in Rede stehenden Ecke nicht näher kommen, als daß vom Deck in der Richtung West ¼ zu Süd

beide Signale in einer Linie oder sich deckend gesehen werden, in welchem Falle das Schiff wieder 434 Faden entfernt ist. Wird das viereckige Signal höher, als das runde gesehen, so ist dies ein Zeichen, daß man dem Lande zu nahe gekommen, und muß alsdann sogleich seewärts gesteuert werden.

Lübeck, an der Wette, den 19. August 1837.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1837, Aug. 25. N°. 45.

Bekanntmachung,

den Maasstab für die Entrichtung der Consumtions-Accise von Steinkohlen hieselbst betreffend.

Mit Rücksicht auf die seit dem 1sten May d. J. in Kraft getretene Anordnnng einer Rück-Accise für ausgeführte Steinkohlen, hat das Departement der Consumtions-Accise beschlossen und macht hiedurch bekannt, daß von jetzt an bey der Einfuhr von Steinkohlen die Englische Tonne zu zehn hiesigen Tonnen gerechnet werde und nach diesem Maasstabe die Accise zu entrichten sey, in sofern nicht in jedem einzelnen Falle der hiesige Empfänger den geringeren Ertrag der zur Einfuhr declarirten Quantität genügend nachweise.

Lübeck, den 25. August 1837.

Departement der Consumtions-Accise.

1837, Sept. 8. N°. 46.

Bekanntmachung,

das Verbot des Fahrens auf die für Fußgänger bestimmten Trottoirs u. w. d. a. betreffend.

Es wird hiedurch allen Fuhrleuten bey Strafe untersagt, mit ihren Wagen oder Karren auf die vor mehreren Häusern in der Stadt zur Benutzung für die Fußgänger gelegten Trottoirs zu fahren, oder auf denselben stille zu halten.

Lübeck, an der Wette, den 8. Septbr. 1837.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1837, Sept. 12. N°. 47.

Bekanntmachung,

die hiesigen Pferdemärkte, insonderheit die Verlegung der Zeit für dieselben betreffend.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die seit einer Reihe von Jahren hieselbst gehaltenen Pferdemärkte, für die Zukunft auf nachfolgende Tage verlegt sind:

der erste auf den Mittwoch, Donnerstag und Freitag vor Reminiscere;
der zweite auf den Mittwoch, Donnerstag und Freitag vor Margarethen;
der dritte aber, wie bisher, am zweiten, oder, wenn Kreuzeserhöhung auf einen Freitag oder Sonnabend fällt, am dritten Mittwoch, Donnerstag und Freitag vor Kreuzeserhöhung gehalten wird.

Der Marktplatz befindet sich neben dem äußeren Holstenthore.

Der erste Tag ist nur Schautag. Die zu Markte zu bringenden Pferde sind frey von jeglichem Zoll und sonstigen Abgaben, außer sechs Schillingen Anbindegeld.

Rotzige, krätzige und mit anderen ansteckenden Krankheiten behaftete Pferde dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

Lübeck, an der Wette, den 12. September 1837.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1837, Oct. 17. N°. 48.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines neuen Leuchtthurms zu Dieppe betreffend.

Es wird hiedurch die nachfolgende auf officiellem Wege eingegangene Bekanntmachung der Königlich Französischen General-Direction für Brücken, Wege u. s. w. in der Uebersetzung zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht:

„Die Seefahrer werden hiedurch benachrichtigt, daß vom 1. November d. J. an, das alte Leuchtfeuer mit Verdunkelungen auf dem westlichen Hafendamme von Dieppe (Depart. der Unter-Seine) aufhören, und dafür ein festes Feuer auf der Spitze des kürzlich auf dem nämlichen Hafendamme, 35 Mètres von dessen äußerstem Ende entfernt, gebauten Thurmes angebracht werden soll.

Das neue Feuer, welches sich 12 Mètres über der Wasserfläche bey hohem Wasser zur Equinoctialzeit befinden wird, wird bey hellem Wetter auf drey Französische Seemeilen weit zu sehen seyn.

Dieses feste Feuer hat dieselbe Bestimmung als das frühere Ebbe- und Fluth-Feuer, d. h. es wird nur angezündet werden, sobald im Fahrwasser des Hafens die Tiefe wenigstens zehn Fuß seyn wird."

Lübeck, an der Wette, den 17. Octbr. 1837.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1837, Octbr. 17. N°. 49.

Bekanntmachung,

das südwestlich vom Qvartusgrunde bey Dragoe ausgelegte Lootsenschiff betreffend.

Es wird hiedurch die nachfolgende auf officiellem Wege eingegangene Bekanntmachung des Königlich Dänischen General-Zollkammer- und Commerz-Collegii zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht:

„Zur größeren Sicherung der Schiffahrt durch das schwierige Fahrwasser Drogden, zwischen den Inseln Amak und Saltholm, und besonders zum Merkzeichen für die Einfahrt in diesem Lauf von der Ostsee, wird, zufolge Königl. allerhöchsten Befehls, gegen Ende dieses Monats ein Leucht- und Lootsenschiff südwestlich vom Qvartusgrunde bei Dragoe ausgelegt werden.

Dieses Schiff, welches 2 Masten mit ausgezeichneter Schooner-Takelage hat, und dessen Seiten roth mit einem weissen Kreuze gemalet sind, wird ohngefähr 400 Faden südwest vom Qvartusgrunde auf 4½ Faden Tiefe liegen, ⅛ dänische Meile S. ¼ O. von Dragoes Hafen, und $_{1}/_{10}$ Meile O. S. O. von der sogenannten Sandrewstonne (mißweisend.)

Der Leuchtapparat besteht aus 9 Lampen mit Hohlspiegeln um den hintersten Mast, wo sich der Lichtkranz 25 dänische Fuß über dem Wasserspiegel zeigt.

Wie die übrigen dänischen Leuchtfeuer wird dieses Licht, vor Ostern und nach Michaelis ½ Stunde nach Sonnenuntergang, und von Ostern bis Michaelis 1 Stunde nach Untergang bis zum Aufgang der Sonne brennen.

Bey starkem Regen und Nebel wird mit der Schiffsglocke, nach einer Zwischenzeit von 5 Minuten, fortdauernd 10 Minuten geläutet werden. Bey Tage wehet

eine rothe Flagge und beim Sturme wird ein rothes Geus auf der Spitze des Fockmastes aufgezogen.

Am Bord dieses Schiffes werden sich beständig Lootsen von Dragoe befinden, um unter allen Umständen, besonders bey südlichem Winde, die aus der Ostsee kommenden Schiffe durch das enge Fahrwasser Drogden führen zu können; und haben diese dazu das gewöhnliche Lootssignal zu machen.

Zur Nachricht für die Rheder und Assecuradeure wird wöchentlich eine officielle Liste der Schiffe, welche sich eines Lootsen auf der Fahrt von der Ostsee durch Drogden bedient haben, in der dänischen Handels- und Industriezeitung mitgetheilt werden.

Das Leucht- und Lootsenschiff hat die Bestimmung bis zum 21sten December auf der Station zu verbleiben, und diese jährlich vom 1sten März an wieder einzunehmen, wenn es nicht durch Eis verhindert wird.

Außer der Abgabe eines Lootsen ist der Mannschaft aller Verkehr mit vorbeisegelnden Schiffen oder Fahrzeugen untersagt, wenn nicht Noth ihre schleunige Hülfe fordern sollte, welche dann sogleich nach Möglichkeit wird geleistet werden.

Kopenhagen, im General-Zollkammer- und Commerz-Collegio, den 10. October 1837.

Lübeck, an der Wette, den 17. October 1837.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1837, Oct. 17. N°. 50.

Bekanntmachung,
die zeitige Schließung der Herbergen betreffend.

Ungeachtet der früheren, wiederholt, namentlich noch unter dem 21. Junius 1836 erneuerten Verbote wider das späte Offenhalten der Herbergen und Krughäuser, sind dennoch in neuerer Zeit über den späten Aufenthalt der Gesellen in Herbergen und Krügen mehrfache Klagen eingegangen, und haben die Herbergsväter und Krüger sich vielfach damit entschuldiget, daß die Gesellen ihren Anforderungen, ihre Häuser zu verlassen, Folge zu leisten sich weigern.

Es werden deshalb folgende Verfügungen hiedurch bekannt gemacht:

1) Alle hieselbst in Arbeit stehenden Gesellen müssen spätestens gegen 10½ Uhr Abends, in so ferne nicht die Ordnungen ihrer Aemter ihnen eine frühere Rückkehr in

die Häuser ihrer Meister vorschreiben, die Herbergen und andere Krughäuser verlassen und ohne Aufenthalt sich nach Hause begeben.

2) Die auf den Herbergen wohnenden Gesellen haben sich spätestens gegen 10½ Uhr Abends aus den Krugstuben hinweg zu begeben.

3) Die Herbergsväter oder Krüger dürfen von 10 Uhr Abends an den bey ihnen verweilenden Gesellen nichts mehr schenken und haben dieselben gegen 10½ Uhr anzuhalten, ihre Häuser unverzüglich zu verlassen oder sich in ihre Schlafstelle zu begeben, auch die Widerspenstigen, bey eigener Verantwortlichkeit, den Herren der Wette anzuzeigen.

4) Alle Amtsmeister haben, falls nicht ihre Amtsordnung eine frühere Rückkehr der Gesellen vorschreiben sollte, bald nach 10½ Uhr ihr Haus den Gesellen zu verschließen, die später Kommenden nicht mehr einzulassen und die Ausbleibenden den Herren der Wette zur Bestrafung anzuzeigen.

5) Diejenigen Gesellen, welche diesen Anordnungen zuwider handeln, sind dem Befinden nach mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen.

Herren der Wette erwarten von allen hiesigen Amtsmeistern, daß sie zur Aufrechthaltung der durch diese Verfügungen bezweckten guten Ordnung willig die Hand bieten, und nicht durch unzeitiges Verschweigen der Uebertreter ihrem eigenen Interesse zuwider handeln, auch die ihnen zuzustellenden Abdrücke dieser Bekanntmachung in ihren Werkstätten anschlagen werden, wie solche ebenfalls in den Herbergen angeheftet werden soll.

Lübeck, an der Wette, den 17. October 1837.

in fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1837, Nov. No. 51.

Erneuerte Ordnung und Taxe
für die Erbpachts-Mühle zu Moisling.

Um die Verhältnisse und Pflichten des Erbpachtsmüllers gegen seine Mahlgäste festzusetzen, die Regeln, denen er sich bey Ausübung des ihm hinsichtlich der Einwohner Moislings zustehenden Mahlzwangs fügen muß, näher zu bestimmen und solchergestalt künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, entständen sie aber dennoch, jeder Ungewißheit über die Entscheidungsnormen zu begegnen, ist folgende Ordnung und Taxe vorgeschrieben und dem Erbpachtscontracte angehängt worden.

Art. 1. Der Müller muß das zur Mühle gebrachte Korn nach der Reihe, wie es ihm zugekommen, aufschütten und abmahlen. Zieht er dem entgegen einen Mahlgast dem andern vor, so trifft ihn für jeden außer der Reihe gemahlenen Scheffel eine im Wiederholungsfalle zu schärfende Strafe von acht Schilling. Mit einem Versehn seiner Leute kann er sich niemals entschuldigen, haftet vielmehr auch in dieser Beziehung für dieselben.

Art. 2. Er muß auf der Mühle gestempeltes Gewicht halten, alles ihm gebrachte Korn nach dem Gewichte annehmen, über die empfangene Pfundzahl nach einem auf seine Kosten abzudruckenden und von ihm auszufüllenden Formulare Scheine ausstellen und nach dem Gewichte wiederum abliefern.

Für den Abgang an Staubmehl darf er niemals mehr, als ein bis ein und ein halbes Pfund pr. Scheffel in Rechnung bringen, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß, falls der Abgang unter diesem Gewichte geblieben ist, der Müller dessen ungeachtet nichts vom Mehle, Schrot oder Graupen abnehmen darf.

Art. 3. Als Matte genießt der Müller

für einen Scheffel Roggen oder Gerste	2 Schilling,	
" einen Scheffel Waizen	3 Schilling,	
" das Spitzen wird 1 Schilling und ebensoviel für das Beuteln pr. Scheffel bezahlt.		
" einen Scheffel Korn zu schroten	2 Schilling,	
" einen Scheffel Graupen	5 Schilling,	außer dem ihm gebührenden Abfall.
" einen Scheffel Grütze	5 Schilling,	

Es steht inzwischen den Mahlgästen frey, statt dieses Mahlgeldes mittelst des 12ten Theils ihres zur Mühle gebrachten Korns sich matten zu lassen. Doch haben sie alsdann für das Spitzen und Beuteln die obige Gebühr und für Graupen sowohl als Grütze 2 Schilling pr. Scheffel neben der Matte besonders zu erlegen.

Art. 4. Jede Ueberschreitung der im vorigen Artikel festgesetzten Mahl-Taxe verpflichtet nicht nur zum Ersatz des zuviel Genommenen, sondern wird nach Maaßgabe des Umfanges mittelst einer Geldstrafe von 2 bis 5 Rthlr. geahndet, welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und verdreifacht wird.

Art. 5. Wenn neue Mühlsteine eingesetzt, oder die alten geschärft sind, so muß der Müller sie zuerst mit seinem eignen Korn beschütten und bemahlen.

Art. 6. Wie den Zwangsgästen unverwehrt ist, bey vorfallenden Reparaturen der Mühle, in so ferne letztere dadurch in Stillstand geräth, auf auswärtigen Mühlen mahlen zu lassen, so sind sie auch, wiewohl mit Ausnahme des gleich allen andern Einwohnern Moislings zur Mühle zwangspflichtigen dortigen Bäckers, in Ansehung dessen die Bestimmungen des am 12. October 1837 vor dem Landgerichte zwischen dem derzeitigen Bäcker und Erbpächter abgeschlossenen Vergleichs zur Anwendung kommen, nicht verpflichtet, ihr

Korn länger als Vier Tage auf der Mühle zu lassen. Ist nach Verlauf dieser Zeit ihr Korn nicht durchgemahlen, so dürfen sie es nach fremden Mühlen bringen und Erbpächter ist zu dessen sofortiger abzugs- oder kostenfreier Ablieferung gehalten. Würde er sich dessen weigern, so trifft ihn die Pflicht zum vollständigen Schadensersatze und eine den Umständen nach auf 5 bis 10 Rthlr. zu bestimmende Strafe. Um jedoch den Mahlgästen eine den Verhältnissen angemessene Erleichterung zu verschaffen, ist der Erbpachtsmüller verpflichtet, ihnen auf Verlangen ihr zur Mühle gebrachtes Korn, falls er es binnen jener 4 Tage nicht durchzumahlen vermogt hat, gegen Mehl umzutauschen. Diese Verbindlichkeit des Müllers wird aber in jedem vorkommenden Falle ausdrücklich auf Zwey Scheffel beschränkt. Größere Quantitäten Korn gegen Mehl umzutauschen ist der Müller nicht gehalten, hat auch, was sich von selbst versteht, für das Ausgetauschte die im 3ten Artikel dieser Ordnung bestimmte Matte zu genießen, wie ihm denn auch in solchem Falle der Abzug des im 2ten Artikel bestimmten Staubmehls unbenommen bleibt.

Art. 7. Jedem Mahlgaste und insbesondere dem Moislinger Bäcker muß der Müller gutes Mehl, wie eine wohleingerichtete Windmühle es zu bereiten vermag, liefern, widrigenfalls er nicht nur zum Schadensersatze verpflichtet ist, sondern bey wiederholten Klagen und, wenn dieselben durch zuzuziehende Sachkundige gegründet befunden werden, zu gewärtigen hat, daß das Zwangsrecht der Mühle auf eine Zeitlang oder für immer beschränkt oder ganz aufgehoben wird, ohne daß er deshalb auf irgend eine Entschädigung Anspruch machen kann.

Art. 8. Beim Abmahlen von einer bis zu einer und einer halben Last Waizen, welche von der Israelitischen Gemeinde zum Osterbrod alljährlich gebraucht wird, muß Erbpächter sich denjenigen Bedingungen und Einrichtungen fügen, welche das jüdische Ritual-Gesetz und Herkommen vorschreibt.

Art. 9. Die Vollziehung und Aufrechthaltung dieser in der Mühle zu Jedermanns Einsicht anzuschlagenden Ordnung gebührt den Herren des Landgerichts, bey denen daher etwanige Klagen der Mahlgäste anzubringen sind.

Genehmigt Lübeck, in der Rathsversammlung, den 21. October, und publiciret zufolge Verfügung des Landgerichts vom 2. November 1837.

1837, Nov. 17. N°. 52.

Bekanntmachung
über die hieselbst admittirten auswärtigen Lotterien.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß von auswärtigen Lotterien für itzt nur folgende Klassen-Lotterien hieselbst admittirt sind, nämlich:

die Kurfürstlich Hessen-Casselsche Lotterie,
die Frankfurter Stadt-Lotterie, und
die Hamburger Stadt-Lotterie.

Der Debit von Loosen zu anderen auswärtigen Lotterien ist hieselbst bey Strafe verboten.

Lübeck, an der Wette, den 17. Novbr. 1837.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1838, Jan. 4. N°. 53.

Ordnung und Taxe
für die Wind-Mühle zu Travemünde.

Um die Ausübung des Zwangsrechts zu regeln, und Rechte und Pflichten des Müllers und der Zwangsgäste gegen einander näher zu bestimmen, wird in Auftrag Eines Hochedlen Raths folgende Ordnung und Taxe hierdurch publicirt.

Art. 1. Pächter muß das zur Mühle gebrachte Korn nach der Reihe, wie es ihm zugekommen ist, aufschütten und abmahlen, und jedem Mahlgaste dessen eigenes Mehl zurückliefern. Mit einem Versehen seiner Leute kann er sich niemals entschuldigen.

Art. 2. Jedem Mahlgaste muß er gutes und untadelhaftes Mehl, wie eine wohleingerichtete Windmühle es zu bereiten vermag, und richtiges Gewicht, die unten näher zu bestimmende Verstäubung ausgenommen, liefern; widrigenfalls er nicht nur zum Schadensersatze verbunden ist, sondern auch bei wiederholten Klagen, wenn dieselben durch zuzuziehende Sachverständige gegründet befunden werden, zu gewärtigen hat, daß das Zwangsrecht der Mühle auf eine Zeitlang beschränkt oder für immer aufgehoben werde, ohne daß er deshalb auf irgend eine Entschädigung Anspruch machen kann.

Art. 3. Unter keinem Vorwande darf Pächter ein anderes als das mit dem Zeichen Eines Hochedlen Rathes der Stadt Lübeck versehene und den sechszehnten Theil eines Scheffels haltende kupferne Mattenmaaß zur Bestimmung seiner Matte gebrauchen.

Art. 4. Außer dieser Matte genießt der Pächter an Mahlgeld:

für den Scheffel Roggen oder Waizen	1 Sechsling,
für den Scheffel Korn aller Art zu schroten	1 Sechsling,
für den Scheffel Korn aller Art zu beuteln oder zu sichten . . .	1 Schilling,
für den Scheffel Gerste zu Graupen	2 Schillinge,
für den Scheffel Gerste zu Grütze	2 Schillinge,
für den Scheffel Korn aller Art zu spitzen	1 Schilling.

Art. 5. Für den Abgang an Staubmehl beim Schroten und Mahlen darf Pächter niemals mehr berechnen als:

a) sobald zwey Drömpt Korn oder mehr auf einmal zur Mühle gebracht werden, 1 Pfund auf den Scheffel,

b) sobald weniger als zwey Drömpt, aber mehr als ein Scheffel gebracht wird, 1½ Pfund auf den Scheffel,

c) auf einen einzelnen Scheffel 1½ Pfund pr. Scheffel,
so wie beim Beuteln (ausgenommen das Spitzen) 3 Pfund auf den Scheffel.

Dabey versteht es sich aber, da diese Bestimmungen nur für Zweifelsfälle gelten, von selbst, daß, falls der Abgang unter diesen Gewichten bleibt, Pächter dessenungeachtet nichts abnehmen darf, sondern das wirklich übriggebliebene Quantum abliefern muß.

Von dem Korn zu Graupen und zu Grütze und bey dem Spitzen behält Pächter den Abfall. Die Verstäubung beim Spitzen ist nicht allgemein zu bestimmen, sondern richtet sich nach Beschaffenheit des Korns und der Art der Verarbeitung.

Art. 6. Jede Ueberschreitung der Mahltaxe verpflichtet den Pächter nicht nur zum Ersatze, sondern wird auch nach Maaßgabe des Umfanges mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Rthlr. geahndet, welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und verdreifacht wird.

Art. 7. Wenn neue Mühlsteine eingesetzt, oder die alten geschärft sind, so muß Pächter sie zuerst mit seinem eigenen Korn beschütten und bemahlen.

Art. 8. Pächter muß stets gestempeltes Gewicht auf der Mühle haben und eine Waage in ordnungsmäßigem Zustande halten. Das ankommende Korn und ausgehende Mehl muß Pächter auf Verlangen des Mahlgastes ohne Vergütung wägen, jedoch der Mahlgast die Arbeit des Auflegens und Abnehmens besorgen.

Art. 9. Das Bäckermehl und Brennerkorn darf Pächter nicht eher von der Mühle verabfolgen lassen, als bis ihm der Freizettel des Stadthauptmanns zum Beweise der bezahlten Accise vorgezeigt worden ist.

Art. 10. Damit nicht den Zwangsgästen bey vorfallenden Reparaturen der Mühle, oder bey Windstille, oder aus sonstigen Ursachen die Befriedigung ihres Mehlbedarfs zu sehr verzögert werde, ist ihnen in folgender Maaße auch das Mahlenlassen auf anderen Mühlen unverwehrt:

a) Die Bäcker, Brenner und Brauer sind nicht verpflichtet, ihr Korn länger als sechsmal 24 Stunden,

b) alle übrigen Zwangsgäste sind nicht schuldig, ihr Korn länger als dreimal 24 Stunden auf der Mühle zu lassen.

Ist nach Verlauf dieser Zeit das Korn nicht durchgemahlen, so dürfen die

Mahlgäste es nach fremden Mühlen bringen, und Pächter ist zu dessen sofortiger abzugs- und kostenfreier Ablieferung gehalten. Würde er sich dessen weigern, so trifft ihn die Pflicht zum vollständigen Schadensersatze und eine den Umständen nach auf 5 bis 10 Rthlr. zu setzende Strafe.

Art. 11. Würde ordnungswidrig Jemand der Zwangsgäste die Mühle vorbeifahren und auf einer andern Mühle arbeiten lassen; so soll derselbe dem Pächter den Schaden doppelt ersetzen und überdies ernstlich bestraft werden.

Art. 12. Grütze und Graupen dürfen nicht von Fremden eingeführt werden, wenn der Müller die Travemünder mit guter Waare und so wohlfeil versorgt, als sie solche auf benachbarten Mühlen erhalten können.

Art. 13. Gegenwärtige Mahl-Ordnung und Taxe, deren Aenderung jederzeit vorbehalten bleibt, ist in der Mühle anzuschlagen. Etwaige Klagen der Mahlgäste oder des Müllers sind vor der gerichtlichen Verhandlung zum Versuche der gütlichen Beilegung bey dem Stadt-Hauptmann in Travemünde anzubringen.

Publicirt Lübeck, im Landgerichte, den 4. Januar 1838.

Ed. Haltermann, Dr.,
Jud. Aman.

1838, Jan. 23. N°. 54.

Bekanntmachung,

die Benutzung der neuen Chaussee von Lauenburg über Schwarzenbeck nach Bergedorf betreffend.

In Veranlassung erfolgter Mittheilung von Seiten der Königl. Dänemarkischen Regierung des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg wird, zur Nachricht für Fuhrleute und sonst Betreffende, hiedurch bekannt gemacht:

Daß über die Benutzung der neuen Chaussee von der Mecklenburgischen Gränze hinter Lauenburg, über Schwarzenbeck, bis an die Bergedorf-Lauenburgische Gränze, von der vorgedachten Regierung ein provisorisches Reglement unterm 5. Dec. 1837 und eine Bekanntmachung unterm 7. desselben Monats erlassen worden, worin alle den Verkehr auf jener Chaussee betreffenden Bestimmungen enthalten sind.

Beide Stücke sind zur Einsicht für diejenigen, welche sich mit den nähern Vorschriften bekannt machen wollen, im Wette-Actuariate, Breitestraße Nr. 824, ausgelegt.

Insbesondere wird auf folgende Bestimmungen hiedurch aufmerksam gemacht:

„Auf der Chaussee wird nur solches Lastfuhrwerk zugelassen, dessen Radfelgen wenigstens 2¼ Zoll breit sind."

„Wird Lastfuhrwerk mit schmaleren Radfelgen auf der Chaussee betroffen, so muß von demselben das Wegegeld für die auf der Chaussee bereits zurück gelegte Strecke vierfach entrichtet werden und das Fuhrwerk ist zugleich von der Chaussee zurückzuweisen."

„Dieser Bestimmung ist jedes vierrädrige Fuhrwerk unterworfen, welches mit seiner Ladung 1000 Pfund oder mehr wiegt und jedes zweirädrige Fuhrwerk, dessen Gewicht mit Einschluß der Ladung 500 Pf. oder mehr beträgt.

„Die höchst erlaubte Ladungsbreite für Fuhrwerke, alles eingerechnet, ist auf 11 Fuß festgesetzt. Ueberschreitungen dieses Maaßes unterliegen einer Strafe von 3 Rthlrn. Courant an jeder Hebungsstelle, wo dieselben gerügt werden."

„Ausgeschlossen von der Benutzung der angegebenen Chausseestrecke bleiben bis zu weiterer Verfügung die mit mehr als 4 Pferden bespannten oder überhaupt mit mehr als drey Viertheilen der in dem Chausseegeld-Tarif nachgewiesenen Gewichtbestimmungen beladenen Frachtwagen."

Lübeck, an der Wette, den 23. Januar 1838.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1838, Jan. 26. N° 55.

Bekanntmachung,
die Eröffnung und Benutzung der Chaussee von der Eckernschmiede über Oldesloe bis Elmenhorst betreffend.

Zufolge eingegangener Mittheilung der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf ist die Chaussee von der Eckernschmiede über Oldesloe bis Elmenhorst seit dem 1. Januar d. J. dem allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Wegen Benutzung derselben gelten bis auf Weiteres die am 13. Dec. 1831 und 1. Oct. 1833 erlassenen Vorschriften für die Kiel-Altonaer Chaussee, unter einigen am 27. Dec. 1837 bekannt gemachten näheren Bestimmungen.

Namentlich muß jedes vierräderige Frachtfuhrwerk, welches mit seiner Ladung 1000 Pfund oder mehr wiegt, und jedes zweiräderige Fuhrwerk, welches mit seiner Ladung 500 Pfund oder mehr wiegt, Radfelgen von mindestens 2½ Zoll Breite haben, widrigenfalls für die zurückgelegte Chausseestrecke der vierfache Betrag des Wegegeldes zu entrichten ist und das Fuhrwerk zurückgewiesen wird. Ladungen von mehr als 6000 Pfund und bis 10,000 Pfund einschließlich dürfen nur auf Wagen mit 6 Zoll breiten Radfelgen, und Ladungen über 10,000 Pfund nur auf Wagen mit 8 Zoll breiten Radfelgen verfahren werden.

Ueber das Gewicht der Ladungen müssen die Fuhrleute mit gehörigen Frachtbriefen, oder mit sonstigen beglaubigten Bescheinigungen versehen seyn.

Als die höchste erlaubte Ladungsbreite der Fuhrwerke jeder Art sind 11 Fuß bestimmt, bey Strafe von 5 Rthlrn. für Ueberschreitungen dieser Maaße.

Vorstehendes wird zur Nachricht für Fuhrleute und sonst Betreffende hiedurch bekannt gemacht. Die oben angeführten gedruckten Verordnungen sind zur Einsicht für diejenigen, welche sich über die näheren Vorschriften unterrichten wollen, im Wette-Actuariate, Breitestraße Nr. 824, ausgelegt.

Lübeck, an der Wette, den 26. Januar 1838.

In fidem J. H. Behn, Dr. Act.

1838, Jan. 26. N°. 56.

Bekanntmachung
wegen erneuerter Bezeichnung der Hausnummern.

Da an vielen Häusern in der Stadt die zur Bezeichnung derselben eingeführten Nummern in neuerer Zeit unleserlich geworden, oder ganz verlöscht sind, so werden die Eigenthümer dieser Häuser zur Erneuerung jener Nummern vor Ostern dieses Jahres hierdurch aufgefordert.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Departement der Brand-Assecuranz-Casse die alsdann noch fehlenden Nummern auf Kosten der Hauseigner wiederherstellen lassen.

Lübeck, den 26. Januar 1838.

Departement der Brand-Assecuranz-Casse.

1838, Jan. 30. N°. 57.

Bekanntmachung,
die Reinigung der Schornsteine betreffend.

Bey der Strenge des gegenwärtigen Winters und der dadurch herbeigeführten stärkern Benutzung der Schornsteine in den Wohnhäusern, haben die Herren der Wette sich veranlaßt gesehen, den hiesigen Schornsteinfegern aufzugeben, mit besonderer Sorgfalt über den Zustand der Schornsteine, Ofenröhren und Röhren der Sparheerde zu wachen und die Reinigung derselben, wo solches für erforderlich zu erachten, sofort zu bewerkstelligen.

Je dringender die obwaltende Gefahr und je größer dieselbe bey anhaltendem Frostwetter für das Leben und Eigenthum der Bewohner hiesiger Stadt ist, um so zuversichtlicher

darf erwartet werden, daß den Schornsteinfegern bey der Ausführung der ihnen obliegenden Verpflichtungen von Seiten der Hausbewohner keine Hindernisse in den Weg gelegt, daß diese vielmehr durch Entgegenkommen und bereitwilliges Fügen in die durch die Umstände gebotenen Vorkehrungen, die Abwendung drohender Gefahren befördern werden.

Zugleich werden sämmtliche Hausbewohner, wie überall an die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften, so auch insbesondere daran erinnert, daß der sich in den Schornsteinen ansetzende Ruß, so weit derselbe vom Heerde aufwärts erreicht werden kann, so oft irgend thunlich, abgefegt werde.

Nach der bestehenden Obrigkeitlichen Taxe, haben die Schornsteinfeger an Kehrlohn zu beziehen: für einen großen oder Brau-Schornstein 1 ℔, für einen mittleren Schornstein 12 ß, für einen kleinen Schornstein 6 bis 8 ß. Für das Reinigen von Röhren wird ein angemessenes Trinkgeld gegeben.

Lübeck, an der Wette, den 30. Jan. 1838.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1838, Jan. 30. N°. 58.

Protocoll-Auszug,
die Ertheilung hiesiger Wanderbücher an auswärts geborene und hieselbst ausgelehrte Gesellen betreffend.

Actum Lübeck, an der Wette, den 30. Jan. 1838.

In Folge einer desfalsigen Mittheilung der städtischen Polizey-Direction vom 25. d. M., beschlossen die Herren der Wette, sämmtlichen hiesigen Handwerkszünften durch gegenwärtiges Protocoll anzuzeigen:

daß in Zukunft auswärts gebornen und hieselbst ausgelehrten Gesellen, nur dann ein hiesiges Wanderbuch ertheilt werden wird, wenn sie außer den übrigen Erfordernissen, einen von der Obrigkeit ihres Geburtsortes ausgestellten Heimathsschein beibringen,

und die Aeltesten der verschiedenen Handwerkszünfte hiedurch aufzufordern, fremde Handwerkslehrlinge und Gesellen, welche beabsichtigen mögten hieselbst ein Wanderbuch zu nehmen, zeitig darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich zuvor mit einem solchen Heimathsschein zu versehen haben.

Actum ut supra.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1838, Febr. 14. N°. 59.

Bekanntmachung,

die Verwendung der städtischen Dragoner zum Polizeidienste innerhalb der Landwehre und im übrigen Gebiete betreffend.

Nachdem beschlossen worden ist, einen Theil unserer Dragoner zum Polizeidienste innerhalb der Landwehr und in dem übrigen Gebiete zu verwenden; so wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und nicht blos alle Bewohner dieser Districte befehligt, allen Anordnungen der Polizeidragoner die schuldige Folge zu leisten, sondern auch Alle, besonders die Förster, Bauervoigte, Polizeivoigte, und andere Angestellte hiedurch aufgefordert und angewiesen, den Polizeidragonern bey Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten erforderlichen Falles alle Hülfe und Beistand zu leisten.

Für die Kämmereydörfer wird die Hauptstation der Polizeidragoner in Ritzerau, eine Nebenstation zu Harmstorf errichtet, und mit dem 19. d. Mts. besetzt, wogegen die Bereitung dieses Districts durch Lauenburgische Landdragoner nicht mehr Statt findet.

Der Burgthorsdistrict diesseits der Herrenfähre wird von Israelsdorf aus beritten, für das Gebiet jenseits der Fähre aber zu Pöppendorf eine Station errichtet, und gleichfalls am 19. d. Mts. besetzt werden.

Wegen der Station vor dem Mühlen- und Holstenthor wird demnächst weitere Bekanntmachung erfolgen.

Lübeck, im Landgerichte, den 14. Febr. 1838.

In fidem Ed. Haltermann, Dr.
Jud. Aman.

Instruction

für die den Polizeidienst im Landgebiete wahrnehmenden Dragoner.

Die Dragoner, welche auf das Land verlegt werden, sind dazu bestimmt, öffentliche Ruhe, allgemeine Sicherheit und polizeiliche Ordnung zu erhalten, und die für solche Zwecke Angestellten bey Handhabung der bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Sie haben zu dem Ende insbesondere mit den Bauervoigten und Polizeivoigten Verbindung zu unterhalten, und den Aufforderungen derselben, soweit irgend thunlich, Folge zu leisten.

Bey Ausübung ihrer Dienst-Obliegenheiten müssen sie sich gegen Jedermann höflich und bescheiden betragen, die Güte anwenden, ehe sie zu schärferen Mitteln greifen, und mit einer ruhigen, jedoch zugleich ernsten und bestimmten Haltung ihren Dienst wahrnehmen.

Zu ihrer besonderen Nachachtung dienen folgende Vorschriften:

I. Pflichten, welche die Landdragoner auch ohne besondere Aufforderung und Anweisung wahrzunehmen haben.

a) Sie haben Uebertretungen bestehender Anordnungen thunlichst zu verhüten; desfallsige Vorfälle, und überhaupt Alles, was für die polizeiliche Aufsicht wichtig seyn kann, ungesäumt zur Anzeige zu bringen, die Uebertreter auszumitteln und entweder den Beikommenden nahmhaft zu machen oder in dringenden Fällen sogleich zu arretiren.

b) Aufläufe und Schlägereien müssen sie zu verhindern und zu unterdrücken suchen; wenn ihre Aufforderungen aber fruchtlos bleiben, haben sie die Haupt-Ruhestörer zu arretiren.

c) Sie haben auf flüchtige Verbrecher, auf mit Steckbriefen verfolgte Personen, Deserteure zu achten und zur Haft zu bringen.

d) Sie haben auf der That ertappte Verbrecher auf der Stelle zu arretiren.

e) Es ist ihre Pflicht, begangenen oder versuchten Verbrechen sofort nachzuspüren, die Verbrecher auszumitteln und zu verhaften.

f) Sie haben auf Vagabonden und Bettler zu achten. Des Vagabondirens und Bettelns verdächtige Leute, welche sich durch keine genügende Pässe legitimiren können, haben sie anzuhalten und über die Gränze, über welche sie gekommen sind, mit der Warnung zurück zu führen, das hiesige Gebiet nicht wieder zu betreten. Werden dieselben Personen dann abermals betroffen, so sind sie zu verhaften. Den heimlichen Aufenthaltsort solcher Vagabonden und Bettler ist fleißig nachzuspüren.

g) Es liegt ihnen ob, Unglücksfällen möglichst vorzubeugen, auch Spuren von ansteckenden Krankheiten und Seuchen, Gefahr drohende Zustände der Landstraßen und was sonst der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden kann, anzuzeigen.

h) Auf der Landstraße oder im Felde ihnen zu Gesicht kommende Erkrankte oder Verunglückte haben sie, nachdem sie ihnen sofort thunlichste Hülfe geleistet, zur Kunde der nächsten Orts-Behörde zu bringen.

i) Bey Feuersbrünsten haben sie sich ungesäumt auf die Brandstätte zu begeben, für die Erhaltung der Ordnung zu sorgen, die Wirksamkeit der Löschanstalten zu befördern, auf die Ursachen der Entstehung des Brandes zu achten, besonders aber darüber zu wachen, daß von den geretteten Gegenständen nichts gestohlen werde.

k) Sie müssen sich eine genaue Kenntniß der Gebietsgränzen, der Wege und Stege, so wie der Gebietsbewohner zu verschaffen suchen.

l) Mit den Polizey-Officianten der benachbarten Gebiete haben sie eine fortgesetzte und möglichst genaue Verbindung zu unterhalten, um dadurch die gegenseitige Wirksamkeit zu befördern.

m) Die ihnen angewiesenen Districte haben sie fleißig und, so weit thunlich, täglich, in verschiedenen Richtungen und zu abwechselnden Zeiten, zu bereiten; sie dürfen ihre Districte aber, außer in Dienstgeschäften, ohne dringende Noth, oder ohne ausdrücklichen Befehl ihrer Commandeurs nicht verlassen.

II. Von den Arrestationen und Nachsuchungen.

a) Alle arretirten Personen haben sie in der Regel der ihnen zunächst vorgesetzten Militairperson, falls deren Aufenthaltsort aber entfernt seyn sollte, allemal auf dem kürzesten Wege, entweder an den Bauervoigt der nächsten Dorfschaft, oder — namentlich wenn die Arretirung in den Thorbezirken geschieht — an die nächste Thorwache zur Beförderung an die Herren des Landgerichts abzuliefern.

b) Sie haben bey der Ablieferung der Arrestaten die Ursache der Arretirung zu bemerken, und sich über die Ablieferung von den Bauervoigten und den Commandirenden der Thorwache eine Bescheinigung geben zu lassen.

c) Ohne besonderen schriftlichen Auftrag der Herren des Landgerichts dürfen sie keine Arrestation oder Nachsuchung in einem Privathause gegen den Willen der Hausbewohner vornehmen.

d) In Wirthshäusern und Krügen aber können sie wegen zu arretirender Personen nachsuchen und dieselben verhaften.

III. Von der Nacheile auf benachbartes Gebiet.

a) Bey Verfolgung von Vagabonden, Verbrechern oder eines Verbrechens verdächtigen Personen sind die Landdragoner berechtigt, die

Lauenburgischen und Eutinischen

Gebietsgränzen zu überschreiten, daselbst die Verfolgung fortzusetzen und die Arretirung zu beschaffen, falls nicht sofort und ohne daß der Verfolgte entwischen könnte, die Hülfe der Landesbeamten zu erwirken wäre.

b) Im Lauenburgischen Gebiete sind solche daselbst angehaltene Personen sofort an die Lauenburgischen Unterbeamten und Bauervoigte, im Eutinischen Gebiete aber an das nächste Eutinische Amt abzuliefern.

c) Auch den Lauenburgischen und Eutinischen Landdragonern und Polizey-Officianten steht gleichmäßig die Berechtigung zu, die hiesigen Gebietsgränzen zu überschreiten, und haben die hiesigen Landdragoner den jenseitigen Officianten vorkommenden Falls alle Beihülfe zu leisten.

IV. Von dem Gebrauch der Waffen.

a) Nur wenn die Landdragoner durch Güte und Vorstellungen sich keinen Gehorsam verschaffen können, haben sie sich, obwohl immer mit Vorsicht und möglichster Schonung, der flachen Klinge, und erst dann, wenn sie selbst lebensgefährlich angegriffen werden, der scharfen Waffe oder gar des Schießgewehrs zu bedienen.

b) Dem Gebrauche der scharfen Waffe oder des Schießgewehrs muß jedoch immer eine bestimmte Warnung und Androhung vorhergehen.

V. Von der Unterstützung.

Sollten die Landdragoner bey Ausübung ihrer Dienstpflichten in einzelnen Fällen Hülfe und Unterstützung bedürfen, so haben sie solche bey den Officieren der Landwehr, bey den Bauervoigten und Förstern nachzusuchen, in dringenden Nothfällen auch den Beistand der übrigen dazu angewiesenen Gebietsbewohner in Anspruch zu nehmen.

VI. Von der Dienst-Unterordnung.

a) Die Landdragoner bleiben in militairischer Hinsicht den Befehlen der Militair-Herren und ihrer militairischen Vorgesetzten untergeordnet.

b) In Hinsicht ihrer polizeilichen Wirksamkeit haben sie den ihnen zugehenden Befehlen der Herren des Landgerichts Folge zu leisten.

c) In der Regel werden die Herren des Landgerichts ihre Befehle den, die verschiedenen Detachements commandirenden, Unterofficieren und durch diese den einzelnen Dragonern zukommen lassen, jedoch ist auch jeder Dragoner verpflichtet, die ihm von den Herren des Landgerichts directe zukommenden Befehle pünktlich und rasch auszurichten.

d) Die Landdragoner müssen, wie überhaupt in ihrem Dienste, so insbesondere über die ihnen gewordenen Befehle, gebührende Verschwiegenheit beobachten.

VII. Von den dienstlichen Schreibereien und Meldungen.

a) Jeder Landdragoner muß ein Taschenbuch bey sich führen, welches ihm, mit seiner Instruction und sonstigen Notizen versehen, geliefert werden wird.

b) In dieses Taschenbuch sind die ihm zugehenden Steckbriefe und Signalements, so wie die erhaltenen besonderen polizeilichen Aufträge regelmäßig einzutragen.

c) Seine täglichen Dienstwahrnehmungen hat der Dragoner in dieses Buch einzuschreiben, und muß er sich in demselben von den Bauervoigten bescheinigen lassen, wann er sich bey ihnen gemeldet hat.

d) Jeder Dragoner muß dem ihm zunächst vorgesetzten Unterofficier, so weit thunlich, täglich, oder falls er allein detachirt ist, zu gewissen näher zu bestimmenden Zeiten über seine Dienstverrichtungen und Wahrnehmungen Bericht erstatten und dabey, wie bey allen sonstigen Meldungen, ohne alle Neben-Rücksichten, der strengsten Wahrheit gemäß und mit größter Unpartheilichkeit verfahren.

e) Alle erforderlichen Berichte und Meldungen gehen durch die Detachements-Chefs, in militairischer Beziehung an den Militair-Chef, in polizeilicher Hinsicht an die Herren des Landgerichtes. In allen dringenden Fällen haben die Dragoner jedoch auf dem kürzesten Wege entweder selbst oder durch Vermittelung des nächsten Bauervoigts directe Meldungen an die Herren des Landgerichts zu machen.

f) Von den Dragonern im Mühlenthor- und im Holstenthor-Bezirk hat der am nächsten bey der Stadt Stationirte an einem — ihm von dem ersten Herrn des Landgerichts zu bestimmenden — Wochentage sich in dessen Wohnung zu melden.

Instruction

für die zum Landdragoner-Dienst commandirten Unterofficiere.

Die Unterofficiere, welchen das Commando eines Detachements Dragoner zur Wahrnehmung des Polizey-Dienstes im Landgebiete übertragen wird, haben sich zuförderst selbst mit der allgemeinen Instruction für die Landdragoner genau bekannt zu machen, sich selbst nach den Bestimmungen derselben zu richten und darauf zu achten, daß die ihnen untergebene Mannschaft den Vorschriften der Instruction pünktliche Folge leiste.

Sie haben die ihnen untergebene Mannschaft gehörig zu instruiren, die täglichen Beschäftigungen und einzuschlagenden Wege ihnen vorzuschreiben, sodann sich aber selbst und insbesondere auch durch Nachfragen bey den Bauervoigten u. s. w. fleißig davon zu überzeugen, daß ihren Vorschriften und den den Dragonern sonst ertheilten Vorschriften gehörig nachgekommen worden. Nachlässigkeiten ihrer Untergebenen haben sie zu rügen, und in dazu geeigneten Fällen zur Bestrafung ihrem Chef zu melden. Ueber das Betragen der Mannschaft haben sie genaue Conduiten-Listen zu führen.

Sie müssen die ihnen speciell angewiesenen Bezirke fleißig inspiciren und sich, so weit möglich, selbst von allen Vorkommenheiten unterrichten.

Mit den Bauervoigten und sonstigen Ortsbehörden, mit den Unterofficieren in den übrigen Bezirken, so wie mit den Ortsbehörden und Polizey-Officianten in den benachbarten fremden Gebieten müssen sie zum Zweck der Zusammenwirkung ein fortgesetztes und freundliches Vernehmen einzuleiten und zu erhalten suchen.

Sie haben darauf zu halten, daß die ihnen untergebenen Dragoner ihr Tagebuch ordentlich führen und ihnen regelmäßig Bericht erstatten.

Unvollständigkeiten in den Berichten ihrer Untergebenen haben sie durch Vernehmung der Dragoner oder auf sonst geeignete Weise zu ergänzen, demnächst aber die erhaltenen Berichte in ihr Dienstjournal einzutragen.

In dieses ihr Dienstjournal haben sie auch sämmtliche ihnen zukommende polizeilichen und militairischen Befehle und Nachrichten, nach der Reihenfolge aufzunehmen, auch darin alle von ihnen wahrgenommenen Dienstverrichtungen zu bemerken.

So oft erforderlich, und in dringenden Fällen sofort, regelmäßig aber am Schlusse jeden Monats haben sie über die ganze Wirksamkeit ihres Detachements einen Auszug ihres Dienstjournals, nebst Abschrift der Conduiten-Liste, an ihren Militair-Chef und über dasjenige, was ihrer polizeilichen Wirksamkeit insbesondere angehört, einen ausführlichen Bericht an die Herren des Landgerichts einzusenden.

Die Beförderung dieser Berichte geschieht von den entfernteren Stationen durch Vermittelung der Bauervoigte, damit die Mannschaft dem Dienste nicht entzogen werde.

1838, Febr. 19. N°. 60.

Ordre
für die Commandirenden in den Landwehr-Districten, wegen Unterstützung der Polizey-Dragoner.

In Gemäßheit Landgerichtlicher Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. sind nunmehr, zur Wahrnehmung der öffentlichen Ordnung und der polizeilichen Sicherheit im Landgebiete, Dragoner-Abtheilungen in mehrere Districte des Gebiets verlegt worden. Demzufolge werden auf desfalsige höhere Verfügung die Herren Bezirks-Majore und Districts-Hauptleute, so wie alle Officiere und Unterofficiere der verschiedenen Landwehr-Abtheilungen hierdurch resp. ersucht und angewiesen:

vorkommendenfalls und so weit erforderlich den Land-Dragonern jeder Zeit auf ihr Verlangen, bey Wahrnehmung ihrer instructionsmäßigen Obliegenheiten die etwa nöthig gewordene Unterstützung und Beihülfe der Landwehrmannschaft zu Theil werden zu lassen.

Lübeck, den 19. Februar 1838.

Auf Befehl:

C. Ahrens,
Hauptmann und Ober-Adjutant der Landwehr.

1838, März 15. N°. 61.

Bekanntmachung,
das unbefugte Hausiren Auswärtiger im hiesigen Gebiete betreffend.

Da es neuerlich mehrmals vorgekommen ist, daß Auswärtige unbefugterweise im hiesigen Gebiete hausirt haben, so wird hiedurch, bestehenden Verordnungen gemäß, bekannt gemacht, daß bey Vermeidung angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe Auswärtige, sofern sie nicht einen von der hiesigen obrigkeitlichen Behörde ausgestellten Erlaubnißschein erhalten haben, weder mit Fabrik- und Manufactur-Waaren noch mit Lebensmitteln, noch mit irgend sonstigen Gegenständen im hiesigen Gebiete Hausirhandel treiben dürfen. Die Bauervögte und sämmtliche Polizeibeamte werden hiemittelst beauftragt, die diesem Verbote Zuwiderhandelnden anzuhalten und an das Landgericht abliefern zu lassen.

Lübeck, im Landgerichte, den 15. März 1838.

In fidem Ed. Haltermann, Dr.
Jud. Aman.

1838, März 27. N°. 62.

Bekanntmachung,
das Würfelspiel der Knaben auf den Straßen betreffend.

Wenn in neuerer Zeit wiederholt wahrgenommen ist, daß Knaben auf den Straßen mit Würfeln sogar um Geld spielen, so sehen Herren der Wette sich veranlaßt, die Eltern, Vormünder und sonstige Vorgesetzte unmündiger Knaben, dringend aufzufordern, ihre Söhne oder Pflegbefohlenen durch ernste Weisungen und strengere Aufsicht von dem verbotenen Würfelspiel um Geld und Geldeswerth zurück zu halten.

Herren der Wette werden den beim Würfelspiel betroffenen Knaben nicht nur die Würfel und die Gegenstände des Spiels wegnehmen lassen, sondern sie auch, den Umständen nach, anderweitig bestrafen.

Lübeck, an der Wette, den 27. März 1838.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1838, März 30. N°. 63.

Bekanntmachung,
betreffend polizeiliche Anordnungen, in Veranlassung der am 1sten April zu begehenden Feier der Erinnerung an die vor 25 Jahren geschehene Begründung der hanseatischen Legion.

Bey der allgemein vorbereiteten Feier des kommenden Sonntages wird von den Bewohnern unsrer Stadt mit Vertrauen erwartet werden dürfen, daß sie zur Abwendung von Störungen des freudigen Festes thätig mitwirken, den Anordnungen und Aufforderungen der Wette- und Polizey-Officianten, so wie des Militairs, willige Folge leisten, und insbesondere die sorgfältigste Vorsicht mit Feuer und Licht beobachten werden.

Alles Schießen, Werfen von Schwärmern u. dgl. bleibt gänzlich verboten.

Zur Verhütung von Unglücksfällen darf von 7 Uhr Abends an nur im Schritt durch die Straßen gefahren und geritten werden, und haben Wagen und Reuter stets an der ihnen zur Rechten liegenden Seite der Straßen sich zu halten. Ueber den Markt darf von 7 Uhr Abends an weder gefahren noch geritten werden.

Lübeck, an der Wette, den 30. März 1838.

In fidem

Th. Curtius, Dr.
Cons. Dom. Gew.

1838, April 18. № 64.

Bekanntmachung,

betreffend Zinsen für die Staatsschuld und Ausbezahlung der im Jahr 1837 ausgelooseten Capitalien.

(Aehnliche Bekanntmachungen sind unterm 27. Juny, 26. September und 28. November erlassen.)

Zur Zahlung der im gegenwärtigen Ostern-Termine fällig werdenden obligationsmäßigen Zinsen für freiwillige Anleihen hält die Schulden-Regulirungs-Commission ihre Sitzungen im Rathhause auf der Kriegsstube:

Freitag den 27. April,
Montag den 30. April,
Freitag den 4. May

Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

Gedruckte Quitungs-Formulare sind bey dem Rathhauswärter Hagemann, Aegidienstraße Nr. 645, zu haben.

Für Kirchen und milde Stiftungen sind die laufenden Zinsen, anstatt wie bisher nur in den letzten Sitzungen, nunmehr auch schon in den ersten abzufordern.

Die an diesen Tagen unabgefordert gebliebenen Zinsen können erst bey den nächsten Quartalzahlungen erhoben werden.

Die noch nicht mit Loos-Nummern bezeichneten Obligationen aller Termine können, um solche Bezeichnung zu erhalten, in obgedachten Sitzungen producirt werden.

Zugleich wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die nach der Bekanntmachung vom 14. Nov. 1837*) ausgelooseten, Ostern d. J. zahlbaren Summen neben den Zinsen ausgekehrt werden. Diejenigen Summen, welche unabgefordert bleiben, oder wegen mangelnder Legitimation nicht verabfolgt werden können, werden deponirt, ohne daß darauf weitere Zinsen als bis Ostern dieses Jahrs zu erheben sind.

Lübeck, den 18. April 1838.

Die Schulden-Regulirungs-Commission.

---

*) Diese Bekanntmachung publicirt lediglich die Nummern und Summen der, in Folge der Bekanntmachung des Finanz-Departements vom 17. April 1837 ausgelooseten Obligationen, wornach ein Abtrag von 103,000 ℳ auf die freiwilligen und von 17,000 ℳ auf die gezwungenen Anleihen geleistet worden.

1838, April 20. N°. 65.

Bekanntmachung,

die Stationen der Land-Dragoner für den Mühlenthors- und Holsteinthors-Bezirk betreffend.

Mit Beziehung auf die Notification vom 14. Febr. d. J., den Polizeidienst der hiesigen Dragoner im Landgebiete betreffend, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nunmehr auch für den Mühlenthorsbezirk eine Station der Polizeidragoner am Grönauer Baume und für den Holsteinthorsbezirk eine Hauptstation zu Moisling, eine Nebenstation zu Krempelsdorf errichtet ist.

Zugleich wird Jedermann befehligt, allen Anordnungen auch der auf diesen Stationen angestellten Dragoner gebührend Folge zu leisten und erforderlichenfalls den Dragonern die nöthige Hülfe zu gewähren.

Lübeck, im Landgerichte, den 20. April 1838.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.
Jud. Aman.

1838, April 20. N°. 66.

Bekanntmachung,

die Offenhaltung der unteren Stadtwaage betreffend.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der hiesigen Kaufmannschaft gebracht, daß in Zukunft die untere Stadtwaage während der Monate May bis September einschließlich, bis 7 Uhr Abends geöffnet seyn wird.

Lübeck, an der Wette, den 20. April 1838.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1838, April 24. N°. 67.

Bekanntmachung,

die von Schiffsclarirern auszufertigenden Manifeste betreffend.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der hiesigen Kaufmannschaft gebracht, daß die Schiffs-Clarirer wiederholt und unter Androhung scharfer Ahndung für den Uebertretungsfall, an-

gewiesen sind, nach Maaßgabe des Decrets E. Hochedlen Raths vom 28. October 1835, keine Manifeste auszufertigen, wozu ihnen nicht sämmtliche Conoissemente gestempelt vorgelegt worden.

Lübeck, an der Wette, den 24. April 1838.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1838, April 26. N°. 68.

Revidirte provisorische Lootsen-Wachordnung.

Da die bisherigen Bestimmungen über den Wachdienst der Lootsen einiger Ergänzungen und Modifikationen bedurft haben, so ist nachstehende Lootsen-Wachordnung, deren jederzeitige Aenderung indessen Herren des Lootsenwesens sich vorbehalten, als von nun an bis auf Weiteres allein gültig beliebt worden. Dieselbe wird demnach hiedurch allen Ober- und Unterlootsen zur Nachachtung kund gemacht, zugleich aber ihnen im Allgemeinen wiederholt und ernstlich eingeschärft, dem Lootsen-Commandeur und dessen Befehlen den strengsten Gehorsam zu leisten, einen nüchternen und mäßigen Lebenswandel zu führen, die unermüdlichste Thätigkeit zu beweisen und zu jeder Zeit, sey es Nacht oder Tag, zum Dienste bereit zu seyn, indem Widersetzlichkeit, Nachlässigkeit oder gar Trunkenheit, wie überhaupt jede Pflichtwidrigkeit, zumal wenn sie während des Wachdienstes vorkommt, auf das Schärfste wird bestraft werden.

§. 1. Aus sämmtlichen 12 Lootsen sind zwey Abtheilungen gebildet, zu deren jeder 1 Oberlootse und 5 Unterlootsen gehören. Täglich Abends 8 Uhr tritt eine dieser Abtheilungen die Wache an, welche 24 Stunden dauert. — Zu dem Ende versammeln sich die 6 betreffenden Lootsen Abends 7¾ Uhr vor dem Hause des Lootsen-Commandeurs; um 8 Uhr begiebt sich der Oberlootse zu dem Lootsen-Commandeur, um dessen Befehle zu empfangen, welche er sogleich der gesammten Wachmannschaft mittheilt, stellt dann einen der Unterlootsen als Posten vor der Wohnung des Lootsen-Commandeurs auf und verfügt sich mit den übrigen auf die Leuchtthurms-Wache; hier wird ebenfalls sogleich ein Posten, und zwar bey Nacht am Strande, bey Tage auf dem Leuchtthurme aufgestellt.

§. 2. Die Abtheilung, welche die Wache hat, darf Abends bey Beendigung ihrer Wachzeit ihre Posten und ihr Wachhaus nicht eher verlassen, als bis die ablösende Abtheilung angelangt ist. Der abgelöste Oberlootse überliefert dem ablösenden das im Gebrauche gewesene Lootsenboot, und hat, wenn Fehler an dem Boote bemerkt werden, dieß sofort dem Lootsen-Commandeur zu melden, was auch dann, wenn während der Wachzeit die Fehler sich zeigen, allemal sofort geschehen muß.

§. 3. Der abgelöfete Oberlootſe hat ſich unmittelbar nach ſeiner Ablöſung zum Lootſen-Commandeur zu begeben und darüber zu berichten, ob alle Seetonnen noch in gehöriger Ordnung liegen, ob und wie viele Schiffe ſich auf der Rhede befinden, ob Schiffe im Anſegeln ſind u. w. dgl. m.

§. 4. Alle wachhabenden Lootſen, welche nicht auf dem Poſten ſtehen oder mit Ein- oder Ausbringen von Schiffen beſchäftigt ſind, müſſen ſich während ihrer 24ſtündigen Wachzeit in ihrem Wachzimmer bey dem Leuchtthurme aufhalten, um ſogleich, wann und wo es erforderlich iſt, eintreten zu können. Zum Mittageſſen darf auf einmal höchſtens die halbe Mannſchaft, und immer nur auf eine Stunde beurlaubt werden. Die Zeit wird allemal nach den Umſtänden von dem Oberlootſen zu beſtimmen ſeyn. Zum Frühſtück und Abendeſſen dürfen die Lootſen ſich nicht entfernen.

§. 5. Für die ſichere Beſetzung der Poſten iſt der wachhabende Oberlootſe verantwortlich. Sie wechſeln in der Regel alle 2 Stunden; kein Lootſe darf jedoch ſeinen Poſten vor Ankunft des Ablöſenden verlaſſen.

§. 6. Der Poſten auf dem Leuchtthurme und reſp. bey dem Leuchtthurme am Strande hat, ſobald er Schiffe im Anſegeln ſieht, dieß ſogleich und zwar bey Tage für jedes Segelſchiff durch eine an der Signalſtange bey dem Leuchtthurme aufzuziehende Kugel, bey Nacht durch eine Laterne anzuzeigen, auch den wachhabenden Oberlootſen ungeſäumt davon in Kenntniß zu ſetzen, damit — ſelbſt, wenn thunlich, in der Nacht, — den ankommenden Schiffen weit über die Rhede hinaus entgegengefahren werde. Ankommende Dampfſchiffe werden bey Tage mittelſt Aufziehens einer Flagge an der Signalſtange bey dem Leuchtthurme, bey Nacht aber, wie andere Schiffe, ſignaliſirt.

Sollte Gefahr für Schiffe vorhanden oder zu vermuthen ſeyn, ſo hat der Poſten es bey Tage mit drei, neben einander an der Signalſtange aufzuziehende Kugeln, bey Nacht durch drey neben einander zu hängende Laternen anzuzeigen.

§. 7. Der bey dem Hauſe des Lootſen-Commandeurs ſtehende Poſten hat genau auf die Signale des am Leuchtthurme wachhaltenden Lootſen zu achten und ſie allemal ſofort im Büreau des Commandeurs anzumelden; ferner genau auf alle von Lübeck herkommenden Schiffe zu wachen, bey Zeiten darauf zu ſehen, ob ſie das Signal machen, daß ſie einen Lootſen an Bord verlangen, und ſolchenfalls, nachdem er dem Lootſen-Commandeur davon unterrichtet, ungeſäumt einen der nicht auf Wache befindlichen Lootſen zu beſtellen; von denjenigen Schiffen aber, die nicht ſogleich in See gehen, ſondern zunächſt in Travemünde liegen bleiben, förderſamſt den Freizettel abzuholen und in das Büreau des Lootſen-Commandeurs zu bringen, ſo wie endlich überhaupt Alles, was das Lootſenweſen angeht, z. B. ein- und ausgehende Böte, Ballaſtböte u. dgl., ohne Aufſchub im Büreau des Commandeurs anzuzeigen. Auch liegt dieſem Poſten das Aufziehen der Signale auf der Baake ob, welche die Tiefe des auf der Plate befindlichen Waſſers bezeichnen.

§. 8. Alle Schiffe müssen auf das Schnellste bedient und alle Geschäfte auf das Schnellste verrichtet werden. Sind deshalb oder aus sonstigen Gründen mehr Lootsen, als sich zur Zeit auf der Wache befinden, erforderlich; so müssen von der andern Abtheilung so viele, als nöthig sind, unweigerlich hinzutreten, wiewohl diese wieder frey werden, sobald die wachhabenden Lootsen die Arbeit gehörig auszuführen allein im Stande sind. — Es dürfen eben daher auch die nicht zum Wachdienste beorderten Lootsen, also überhaupt die Lootsen, — Travemünde ohne Erlaubniß des Lootsen-Commandeurs nicht verlassen, müssen vielmehr jederzeit leicht zu finden seyn und zu dem Ende in ihren Wohnungen Bescheid zurück lassen, wo sie sich aufhalten.

§. 9. Sobald die Lootsen Schiffe ein- oder ausgebracht haben (wobey sich übrigens von selbst versteht, daß nach wie vor kein tiefer als das Wasser auf der Plate gehendes Schiff, auch wenn der Capitain es verlangen würde, aus der See in den Hafen zu bringen ist, ein solches Schiff vielmehr auf der Rhede ankern muß) haben sie die Namen der Schiffe ꝛc. unverzüglich in dem Büreau des Lootsen-Commandeurs zu melden und diejenigen, welche die Wache thun, dann sich sogleich wieder auf ihre Wache zu begeben, insofern ihnen nicht vom Lootsen-Commandeur anderweitige Weisungen und Aufträge ertheilt würden.

Lübeck, den 26. April 1838.

Lootsen-Departement
für Travemünde.

1838, May 1. N°. 69.

Nachricht
für Seefahrende über Warnungszeichen im Finnischen Meerbusen und um die Insel Hochland herum.

Es werden hiedurch die nachfolgenden, auf officiellem Wege hieher gelangten Anordnungen des hydrographischen Departements des Seeministeriums zu St. Petersburg, zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht:

1) daß mit dem Beginnen der Schiffahrt dieses Jahres und ferner in jedem Jahre, im Finnischen Meerbusen, am Nordende des Riffs Terespe und der Bank Wikala, ein gewöhnlicher Besen mit dem Wisch nach oben ausgestellt und daß die Stange mit einer Flagge, welche bisher bey der Insel Ekholm stand, als unnöthig künftig nicht gestellt werden wird;

2) daß im Sommer dieses Jahres, während der Messung südlich von der Scheere Aspe, um die Insel Hochland herum, südwestlich von Bjorksund und bey den Sandbänken, die in der Nähe des Fahrwassers von Kronstadt bis Hochland

liegen, einstweilen Baken werden gelegt werden, auf welchen, zur Unterscheidung von den gewöhnlichen Warnungsbaken, über den blauen und gelben Flaggen noch Besen befestigt sind.

Lübeck, an der Wette, den 1. May 1838.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1838, May 1. N°. 70.

Bekanntmachung

über die für die St. Petersburger Reiheschiffahrt eingerichtete besondere Ladebrücke am Travenufer.

Nachdem für die St. Petersburger Reiheschiffahrt eine besondere Ladebrücke am Travenufer unterhalb der Engelsgrube eingerichtet worden, wird in Folge Decrets Eines Hochedlen Rathes vom 28. vor. Mon. hiedurch bekannt gemacht, daß von allen diese Ladebrücke benutzenden auf St. Petersburg fahrenden Schiffen, bey jedesmaliger Benutzung eine Abgabe von 3 ß für jedes Schiff zu entrichten ist.

Diese Abgabe ist vom heutigen Tage an im Haupt-Zollbüreau zu erlegen.

Lübeck den 1. May 1838.

Die Zoll-Deputation.

1838, May 9. N°. 71.

Bekanntmachung

wegen des aus der Stadt zu bringenden Bauschuttes.

Bis auf weitere Verfügung darf Bauschutt aus der Stadt, nur vor dem Holsteinthor an den von dem Wallmeister dazu anzuweisenden Plätzen abgelagert werden.

Lübeck den 9. May 1838.

Wegebau-Deputation.

1838, May 18. N°. 72.

Bekanntmachung,

den verbotenen Debit von Loosen zur Frankfurter Classen-Lotterie betreffend.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß zu der hieselbst nicht mehr zugelassenen Frankfurter Classen-Lotterie Loose abgesetzt werden, so wird hiedurch Jedem, und den hiesigen Lotterie-

Collecteurs wiederholt, der Verkauf von ganzen oder getheilten Looſen zur Frankfurter Claſſen-Lotterie hiemittelſt bey Strafe unterſagt.

Lübeck, an der Wette, den 18. May 1838.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1838, Jun. 26. N°. 73.

Bekanntmachung,

über Leuchtfeuer an franzöſiſchen Küſten, auf dem Cap Grinez und auf dem Felſen genannt le Gros-du-Raz, nahe beim Cap de la Hague.

Es wird hiedurch zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht, daß, zufolge der auf officiellem Wege hieher gelangten Bekanntmachungen der königlich franzöſiſchen General-Direction für Brücken und Wege, nachbemerkte Leuchtfeuer an den franzöſiſchen Küſten errichtet worden ſind:

1) auf dem Cap Grinez (Dep. du Pas-de-Calais) ein feſtes Feuer, ſüdweſtlich am Eingange in den Canal, auf 50° 52′ 10″ Breite und 0° 45′ 13″ W. L. Der Heerd des Feuers befindet ſich 15 Mètres über dem Erdboden und 59 Mètres über dem Waſſerſpiegel bey hohem Waſſer, zur Zeit der Springfluthen.

   Bey ſchönem Wetter kann das Feuer bis auf eine Entfernung von ſieben franzöſiſchen Seemeilen wahrgenommen werden.

2) auf dem Felſen genannt le Gros-du-Raz, nahe beim Cap de la Hague (Dep. de la Manche) ein feſtes Feuer auf 49° 43′ 22″ Breite und 4° 17′ 30″ weſtlicher Länge. Der Heerd des Leuchtfeuers iſt 48 Mètres über dem Waſſerſpiegel bey hohem Waſſer, zur Zeit der Springfluthen. Bey ſchönem Wetter iſt das Feuer bis auf 7 franzöſiſche Seemeilen ſichtbar.

3) Zur Beſeitigung von Verwechslungen des unter 1) gedachten feſten Leuchtfeuers auf dem Cap Grinez mit dem Leuchtfeuer von Dungenes, auf der Engliſchen Küſte (auf 8 franz. Seemeilen N., 85° W. vom Cap Grinez) wird vom 1. October d. J. an ein kleines Nebenfeuer auf dem Cap Grinez unterhalten werden.

   Daſſelbe wird 50 Mètres WNW. von dem jetzigen Leuchtfeuer auf Grinez entfernt und ungefähr 8 Mètres niedriger als daſſelbe ſeyn.

   Dieſes Nebenfeuer ſoll von 3 zu 3 Minuten Lichtſcheine werfen, denen kurze Verdunkelungen vorangehen und folgen werden.

Man wird daſſelbe nur halb ſo weit, als das jetzige feſte Leuchtfeuer, nämlich bey gewöhnlichem Wetter erſt in einer Entfernung von 3 bis 4 franzöſiſchen Seemeilen, wahrnehmen.

Lübeck, an der Wette, den 26. Juny 1838.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1838, Jul. 24. N°. 74.

Bekanntmachung,

das Leuchtfeuer im Handelshafen von Cherbourg betreffend.

Es wird die auf officiellem Wege hieher gelangte Bekanntmachung der Königl. Franzöſiſchen General-Direction der Brücken und Wege zu Paris, das Leuchtfeuer im Handelshafen von Cherbourg betreffend, in der Ueberſetzung hiemit zur Kenntniß der Seefahrenden gebracht:

Die Seefahrer werden benachrichtiget, daß vom 1. Julius d. J. an ein kleines feſtes Feuer von rother Farbe, während der ganzen Dauer der Nächte, den neuerdings auf der äußerſten Spitze des öſtlichen Damms am Handelshafen zu Cherbourg erbauten kleinen Thurm bezeichnen wird.

Der Heerd des Leuchtfeuers befindet ſich 10 Mètres über dem Waſſerſpiegel zur Zeit der Aequinoctial-Fluthen. Bey gutem Wetter kann dieſes neue Feuer in der Entfernung einer Seemeile über die beiden Fahrwaſſer der Rhede hinaus geſehen werden.

Es iſt zu bemerken, daß die Boye, welche die Anfahrt der weſtlichen Spitze des Damms bezeichnet, ſich in der Richtung befindet, welche durch den kleinen Thurm auf der Spitze des Dammes vom Handelshafen und durch die Außenwerke des Fort Homet angegeben wird, ſo daß das rothe Feuer für diejenigen Schiffer, welche ſich im Weſten dieſer Richtung befinden, durch das Fort gedeckt wird.

Lübeck, an der Wette, den 24. July 1838.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1838, Aug. 14. N°. 75.

Bekanntmachung

wegen einiger Leuchtfeuer im Finnischen und Bothnischen Meerbusen.

Es wird die nachfolgende auf officiellem Wege hieher gelangte Bekanntmachung der Oberverwaltung der Finnischen Leuchtthürme zu Helsingfors vom $\frac{1}{13}$. Junius d. J. hiedurch zur Kunde der hiesigen Seefahrenden gebracht:

1) Die auf dem Leuchtthurme von Porkola, im Finnischen Meerbusen, unter 59° 55′ 30″ nördlicher Breite und 42° 34′ östlicher Länge von Ferrö bisher angebrachte Erleuchtung mit wechselndem Scheine wird vom $\frac{1}{13}$. July an in ein stehendes Feuer mit 13 Reverberen und Lampen verändert, dessen Schein sich, nach richtigem Compaß, von OSO. nach WSW., oder 12 Striche verbreitet, und fernerhin in klarem Wetter 19 Seemeilen weit sichtbar seyn wird, beobachtet auf einer Höhe von 15 Fuß über der Meeresfläche, von welcher die Höhe des Feuers, gleichwie bisher, 164 Englische Fuß ausmacht.

2) Auf dem unweit Hangöudd im besagten Meerbusen unter 59° 46′ nördlicher Breite und 41° 6′ östlicher Länge, belegenen älteren hölzernen Thurm ist gegenwärtig ein Blinkfeuer eingerichtet, welches gleichfalls vom $\frac{1}{13}$. July an angezündet wird, und aus 9 in drey verschiedenen Gruppen vertheilten und vermittelst eines Drehwerks in Umschwung gesetzten Reverberen mit Lampen besteht, welche während einer gemeinsamen Umlaufszeit von 3 Minuten, in jeder Minute ein starkes und zwey schwächere Lichter und Dunkel hervorbringen; letzteres jedoch nicht eher total, als auf einem Abstande von 5 bis 6 Meilen vom Leuchthurme, und nur von 15 bis 20 Secunden Dauer. Der Feuerschein ist 100 Englische Fuß über der Meeresfläche und muß von 15 Fuß Höhe, gesehen bey klarem Wetter, 15 Seemeilen weit bemerkbar seyn.

3) Auf einer Insel, genannt Enskär, im südlichen Theile des Bothnischen Meerbusen, wenige Meilen außerhalb der Einfahrt nach Nystad, unter 60° 43′ 10″ nördlicher Breite und 39° 10′ 30″ östlicher Länge von Ferrö, ist vor einiger Zeit ein steinerner Leuchtthurm aufgeführt worden, der auch vom $\frac{1}{13}$. July d. J. an erleuchtet wird. Der Feuerapparat, 156 Englische Fuß über dem Meeresspiegel angebracht, besteht aus 9 Reverberen mit Lampen, und giebt in einer Richtung von SO. nach NO. auf dem Compaß einen stehenden Feuerschein, welcher von 15 Fuß Höhe, beobachtet bey klarer Luft, auf einen Abstand von 18 Seemeilen sichtbar seyn muß.

Lübeck, an der Wette, den 14. August 1838.

In fidem

J. H. Behn, Dr., Act.

1838, Aug. 23. N°. 76.

Bekanntmachung

wegen des nach Anfang der Thorsperre zu entrichtenden Fährgeldes an der Herrenfähre.

Zur Ergänzung der Herrenfähr-Ordnung vom 31. August 1814. ist hinsichtlich des nach Anfang der Thorsperre zu entrichtenden Fährgeldes Nachstehendes von Einem Hochedlen Rathe verordnet und wird in dessen Auftrage hiedurch bekannt gemacht:

1) Für Wagen oder Pferde, welche vor Anfang der in Lübeck Statt findenden Thorsperre an der Herrenfähre ankommen und zur Ueberfahrt bereit sind, ist, wenn sie wegen Mangels an Platz im Fährboote oder wegen sonstiger Verhinderung des Fährbootes erst nach Anfang der Thorsperre übergesetzt werden können, nur das einfache Fährgeld zu entrichten. Jedoch muß solchenfalls für die an derjenigen Seite des Ufers, an welcher das Fährhaus liegt, ankommenden Wagen und Pferde noch vor der Thorsperrzeit das Fährgeld gegen Empfang einer Controlmarke berichtigt werden.
2) In allen übrigen Fällen verbleibt es dabey, daß für Wagen, Pferde und Fußgänger, welche nach Anfang der Thorsperre übergesetzt werden, das doppelte Fährgeld zu bezahlen ist.

Lübeck, im Landgerichte, den 23. August 1838.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.
Jud. Aman.

1838, Aug. 28. N°. 77.

Bekanntmachung

wegen Gestattung des Absatzes von Loosen der Herzogl. Sächsischen Lotterie zu Gotha.

Es wird hiedurch zur Kenntniß gebracht, daß der Absatz von Loosen der Herzoglich Sächsischen Lotterie zu Gotha hieselbst bis auf Weiteres gestattet ist.

Lübeck, an der Wette, den 28. August 1838.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1838, Sept. 18. N°. 78.

Bekanntmachung,

betreffend die Errichtung eines Leuchtfeuers auf der Insel Penfret, Inselgruppe Glenan, Departement du Finistère.

Es wird nachfolgende auf officiellem Wege hieselbst eingegangene Bekanntmachung der Königl. Französischen General-Direction der Brücken und Wege zu Paris hiedurch zur Kenntniß der Seefahrer gebracht:

Vom 1. October d. J. an wird auf der Höhe des kürzlich auf der Nordspitze der Insel Penfret (einer der Inseln von Glenan auf 47° 43′ 17″ Br. und 6° 17′ 26″ Lg.) errichteten Leuchtthurms alle Nächte hindurch ein durch Lichtscheine veränderliches Feuer unterhalten werden.

Der Heerd des Feuers ist 22 mètres über dem Erdboden und 36 mètres über dem Wasserspiegel zur Equinoctialzeit bey hohem Wasser erhaben.

Die Lichtscheine folgen einander regelmäßig von vier zu vier Minuten und haben eine Dauer von 8 bis 10 Secunden.

Dem weniger hell scheinenden Lichte, welches in den Zwischenräumen der Lichtscheine sichtbar wird, werden kurze Verdunkelungen vorangehen und folgen. Bey klarer Luft wird man es auf fünf franz. Seemeilen weit erblicken.

Es ist zu bemerken, daß dieses neue Feuer 3ten Ranges sich nur in der Sichtbarkeit von dem Feuer 2ten Ranges im Thurm von Pilier, bey der Insel Noirmoutier, auf 47° 2′ 36″ Br., 4° 41′ 54″ Lg. gelegen, unterscheidet. Es ist indeß keinerley Art Verwechselung zwischen diesen beiden Leuchtfeuern zu befürchten, indem nicht anzunehmen ist, daß ein Schiff, aus hoher See kommend, den Leuchtthurm von Penfret gewahrte, ohne vorher den Thurm von Belle-Ile, oder den von Penmarch bemerkt zu haben.

Lübeck, an der Wette, den 18. September 1838.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1838, Oct. 16. N°. 79.

Bekanntmachung

wider den unbefugten Trödler-Betrieb.

In Veranlassung der an die Herren der Wette gelangten Beschwerde, daß vielfältig von Unbefugten das Trödlergewerbe betrieben werde, wird der Art. 1. der das Trödelwesen

betreffenden Verordnung vom 4. Februar 1818 hiedurch in Erinnerung gebracht, folgenden Inhalts:

> Es darf sich hieselbst Niemand ohne Obrigkeitliche Erlaubniß damit beschäftigen, alte Mobilien, Kleider, Leinen, Betten, Haus- und Küchengeräth u. dgl. anzukaufen, um solche Sachen wiederum zu verkaufen, vielmehr ist jeder, welcher dies Trödlergewerbe treiben will, schuldig, sich bey den Herren der Wette anzumelden und deren Concession zu erwirken. Nur Mitglieder der handelnden Collegien, insoferne sie mit alten Gegenständen solcher Art, welche sie auch neu verkaufen dürfen, handeln, sowie Handwerker und sonstige Professionisten, die alte Producte ihres Gewerbes feil bieten, sind von der Verpflichtung zur Lösung einer besonderen Concession als Trödler ausgenommen.

Etwanige Uebertreter dieser Bestimmungen werden in gebührende Strafe genommen werden.

Lübeck, an der Wette, den 16. October 1838.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1838, Nov. 2. N°. 80.

Bekanntmachung
wider die Auf- und Vorkäuferey von Getraide.

In Veranlassung der an die Wette gelangten Beschwerde, daß dem Art. 15. der Makler-Ordnung vom 26. Junius 1822 und der Wette-Bekanntmachung vom 10. Oct. 1828 zuwider, Getraide auf dem Wege zur Stadt aufgekauft werde, Proben von demselben genommen werden und nach diesen, ehe es zur Stadt kommt, an Einheimische oder Fremde wieder verhandelt werde, wird hiemit Jedermann bey unausbleiblicher, ernster Strafe vor solchem unerlaubten Betriebe verwarnt.

Lübeck, an der Wette, den 2. November 1838.

In fidem J. H. Behn, Dr.
Act.

1838, Nov. 6. N°. 81.

Bekanntmachung,
betreffend Maasregeln wider das Verbreiten der in mehreren Gegenden Mecklenburgs unter dem Rindvieh ausgebrochenen Maulfäule.

Da in mehreren Gegenden Mecklenburgs die Maulfäule unter dem Rindvieh sich gezeigt hat: so ist bis auf Weiteres das Einbringen von Rindvieh aus dem Mecklenburgischen in

das hiesige Gebiet an anderen Orten, als über Travemünde, Schlutup und Brandenbaum, gänzlich untersagt und auch an diesen Orten nicht ohne gehörige obrigkeitliche Gesundheitsscheine zulässig.

Zugleich wird zur Nachricht für die Beikommenden hiedurch bekannt gemacht, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg durch eine Verfügung vom 1. d. M. den dortseitigen Schulzen und sonstigen Ortsvorstehern aufgegeben hat, nicht nur, so wie die Krankheit an einem einzelnen Orte erscheine, die Nachbarschaft davon sofort in Kenntniß zu setzen, sondern auch überall, durch möglichste Vigilanz oder Unterbrechung des Verkehrs mit verdächtigen Gegenden, der Verbreitung des Uebels entgegenzuwirken, und daß zu dem Ende durch eben jene Verfügung im Fürstenthume Ratzeburg gestattet ist, beim Handelsverkehre und Umtriebe mit Rindvieh, letzteres nur dann zuzulassen, wenn die Eigenthümer oder Treiber desselben mit genügenden obrigkeitlichen Bescheinigungen über das Nichtvorhandenseyn der Maulfäule an dem Orte, woher das Vieh komme, versehen seyen.

Lübeck, im Landgerichte, den 6. November 1838.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.
Jud. Aman.

1838, Nov. 27. N°. 82.

Bekanntmachung,

betreffend das Ausgießen von Wasser auf die Straße bey Frostwetter.

Es wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Ausgießen von Wasser auf die Straße bey Frostwetter allgemein verboten und ausnahmsweise nur dann gestattet ist, wenn eine besonders ungünstige Localität es den Hauseigenthümern unmöglich macht, das Wasser aus ihren Häusern an andern Orten auszuschütten.

Auf die Gasse geschüttetes Wasser muß sofort, bevor es gefroren ist, bey strenger Strafe mit Asche, Sand oder Sägespänen bestreut und dieses Bestreuen muß jedesmal wiederholt werden, sobald jene Stellen wieder glatt werden.

Lübeck, an der Wette, den 27. November 1838.

in fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1838, Dec. 11. N°. 83.

Bekanntmachung,
das Aufschlagen von Buden auf dem Markte während der Weihnachtszeit betreffend.

Da es mehrfach vorgekommen, daß verschiedene zum Ausstehen auf dem Markte während der Weihnachtszeit berechtigte hiesige Handwerker, von diesem ihrem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben, ohne hievon zuvor Anzeige gemacht zu haben, so wird, damit die nothwendige Ordnung bey der Aufstellung der Buden gehörig wahrgenommen werden könne, hiedurch verfügt, daß alle Diejenigen, welche während der Weihnachtszeit ihre Buden auf dem hiesigen Marktplatze aufzuschlagen beabsichtigen, hiervon spätestens bis zum 17. d. Mts. bey dem Marktvogt Braunwaldt schriftliche Anzeige zu machen haben, widrigenfalls über die von ihnen bisher benutzten Plätze anderweitig wird disponirt werden.

Zugleich werden Alle, welche auf dem hiesigen Markte ausstehen wollen, ernstlich und bey Vermeidung nachtheiliger Verfügungen ermahnt, beim Aufschlagen der Buden den Weisungen des Marktvogtes unbedingte Folge zu leisten, die von diesem ihnen angewiesenen Plätze genau innezuhalten und namentlich alle, die offen zu haltenden Wege beschränkenden Ausbauten zu unterlassen.

Lübeck, an der Wette, den 11. December 1838.

In fidem

J. H. Behn, Dr.
Act.

1838, Dec. 18. N°. 84.

Bekanntmachung,
das von den hiesigen Lohnfuhrleuten an den Mecklenburgischen Gränzstationen zu erlegende Stationsgeld betreffend.

In Folge der diesseits mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landesregierung wegen Gleichstellung der hiesigen Lohnfuhrleute mit anderen fremden Lohnfuhrleuten in Betreff des zu erlegenden Stationsgeldes, gepflogenen Verhandlungen, hat gedachte Regierung unter dem 17. v. Mts. verfügt und davon hieher Mittheilung gemacht:

daß die Lübecker Lohnfuhrleute jetzt ebenfalls berechtigt seyn, gegen das an das Gränz-Post-Amt zu erlegende einmalige Stationsgeld von 32 ß N^{z}. durch das

Land zu fahren und deshalb lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Aug. 1837 zu behandeln seyn.

Solches wird hiedurch zur Kenntniß der Beikommenden gebracht.

Lübeck, an der Wette, den 18. Decbr. 1838.

In fidem J. H. Behn, Dr. Act.

1838, Dec. 22. N°. 85.

Bekanntmachung,

die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee zwischen hiesiger Stadt und Travemünde betreffend.

Nach erfolgtem Rath- und Bürgerschlusse vom 15. d. M., wegen Errichtung einer dritten Chausseegeld-Erhebungsstelle auf der von hiesiger Stadt nach Travemünde führenden Chaussee, bey Ivendorf, und wegen Modificirung der für die beiden anderen auf fraglicher Chaussee bisher bestandenen Erhebungsstellen, in der Israelsdorfer Allee und bey der Herrenfähre, unterm 20. August 1832 und 21. July 1836 publicirten Tarife, wird von der unterzeichneten Behörde nachstehender Tarif, wie er vom 1. Januar 1839 an resp. für sämmtliche drey gedachte Erhebungsstellen zur Anwendung kommen wird, zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Chausseegeld-Tarif

für die Erhebungsstellen bey Ivendorf, bey der Herrenfähre und in der Israelsdorfer Allee.

Es wird bezahlt

1) von Wagen zum Transport landwirthschaftlicher Producte, wohin jedoch Holz- und Torf-Wagen nicht zu rechnen sind, desgleichen von Fisch-Wagen, sie mögen beladen seyn oder nicht, für jedes Pferd — ½ ß
2) von allem anderen Fuhrwerk, mit Einschluß von Holz- und Torf-Wagen, für jedes Pferd . . . . . 1 ß
3) von Pferden mit und ohne Reiter oder Last, für jedes . . . . . 1 ß
4) von Rindvieh, getrieben, pr. Stück . . . . . — ½ ß
5) von Kälbern, Hammeln, Schaafen, Füllen, Schweinen und Ziegen, getrieben, für jede vier Stück . . . . . — ½ ß

Für weniger als vier Stück wird nichts entrichtet.

Von Entrichtung des Chausseegeldes sind befreiet:

1) Ordinaire Fuhr- und Reit-Posten.
2) Feuerlöschungsfuhren.

3) Armen-, Kranken- und Leichenfuhren.
4) Militairperſonen in dienſtmäßiger Kleidung.
5) Wirthſchaft- und Bau-Fuhren, Pferde und Vieh der Ackerbeſitzer innerhalb der Gränzen ihrer Feldmark.
6) An der Erhebungsſtelle bey der Herrenfähre, die Eingeſeſſenen der Dorfſchaft Siems.

Lübeck den 22. December 1838.

Wegebau-Deputation.

1838, Dec. 22. N°. 86.

Bekanntmachung,
den Schlutupper Chauſſeegeld-Tarif betreffend.

Nachdem durch Rath- und Bürgerſchluß vom 15. d. M., unter Aufhebung der durch die Bekanntmachung vom 2. December 1835, wegen des Chauſſeegeldes an der Schlutupper Chauſſee, geſtatteten ſpeciellen Begünſtigung der mit Korn und Rappſaat beladenen vierſpännigen Wagen, im Allgemeinen verfügt worden, daß, gleich wie an ſämtlichen Erhebungsſtellen zwiſchen hieſiger Stadt und Travemünde, ſo auch an der Hebungsſtelle zu Schlutup, vom 1. Januar 1839 an von allen Wagen zum Transport landwirthſchaftlicher Producte, ſie mögen beladen ſeyn oder nicht, mit Ausnahme jedoch der Holz- und Torfwagen, welche der vollen tarifmäßigen Abgabe unterliegen, nur die Hälfte des bisherigen tarifmäßigen Chauſſeegeldes, mithin nur ½ ß für jedes Pferd zu entrichten ſey; ſo wird Solches, mit Beziehung auf die vorerwähnte Bekanntmachung und zur Abänderung derſelben, hiedurch nachträglich zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lübeck, den 22. December 1838.

Wegebau-Deputation.

Alpha-

Alphabetisches Register.

A.

Seite.

Accise, s. Consumtions-Accise.
Aemter, s. Handwerksgesellen.
Aerzte und Wundärzte,
— Prüfung und Zulassung zur Praxis . . . . 126. 145-176.
Anleihen, s. Stadtschuld.
Annen Armen- und Werkhaus, s. Collecten; Betteley.
— Verkaufsabgabe an dasselbe . 3.
Arcona, Steinriff bey . . . . . 228.
Armen-Anstalt,
— Gränzen der städtischen Armenpflege vor den Thören . . 4.
s. Betteley.
Auctionen, s. Bücher-Auctionen.
Auf- und Vorkauf . . . . . 260.

B.

Bauschutt, s. Schutt.
Beerdigungen . . . . . 206.
Bergedorf, Amt und Städtchen:
Chaussee und Chausseegeld 180. 182.
Festtage, Einstellung und Verlegung kirchlicher . . . . 181.
Korn, Benutzung des diesjährigen 184.
Weihnachtsgeschenke an Kunden und Abnehmer . . . 179. 191.
Betteley . . . . . 8. 200.
Bibliothek, Stadt-, ... 10-14.
Bothnische Meerbusen, s. Leuchtfeuer.
Brod- und Backwerk, Consumtions-Accise für fremdes, s. Consumtions-Accise.

Seite.

Bücher-Auctionen . . . . . 13.
Bücher-Nachdruck, s. Nachdruck.
Bundesbeschlüsse, hieselbst publicirte:
Vergehen gegen den Deutschen Bund und Auslieferung politischer Verbrecher . . . . 7.
Verschickung von Acten in Polizey- und Criminal-Sachen, 6.
s. Nachdruck.

C.

Caffehäuser, s. Gast- u. Krughäuser.
Chaussee u. Chausseegeld, s. Bergedorf; Wege.
Cherbourg, Handelshafen von, s. Leuchtfeuer.
Chirurgen, s. Wundärzte.
Collecten . . 1. 5. 10. 19. 99. ebendas. 129.
Consumtions-Accise 5. 60. 100. 207. 210. ebendas. 222. 223. 229.
Contingent . . . . . 195. 198.
s. Landdragoner; Schießplatz, Militair.
Courierfuhr . . . . . 2.
Curatelen . . . . . 212.

D.

Dieppe, s. Leuchtfeuer.
Dragoe, s. Leuchtfeuer.
Dragoner, Verwendung der städtischen zum Polizeydienste; s. Landdragoner.

E. Seite.

Eingangs-Abgabe für Waaren, s. Zoll.
Eis, s. Gassenordnung.
Essig und Essigspriet, Accise für fremden, s. Consumtions-Accise.

F.

Fähren, s. Herrenfähre.
Feldzüge von 1813 und 1815, s. Hanseatische Legion.
Festtage, kirchliche, s. Bergedorf.
Finnische Meerbusen, Warnungszeichen für Seefahrer im, s. Leuchtfeuer ꝛc.
Fischer . . . . . 218.
Frankfurter Lotterie, s. Lotterie.
Frankreich, s. Leuchtfeuer.
Fuhrleute und Fuhrwerk, s. Courierfuhr; Mecklenburg-Schwerin; Reihefuhr.

G.

Gassen-Ordnung . 200. 209. 229. 261.
Gast- und Krughäuser . 201. 218. 232. s. Hazardspiele.
Geburtshelfer, s. Aerzte.
Gerichte, s. Ober-Appellations-Gericht.
Gesellen, s. Handwerksgesellen.
Gesundheits-Atteste, s. Portugiesische Häfen.
Getraide, s. Korn.
Getränke, s. Consumtions-Accise.
Gifte, Verkauf der . . . . . 199.
Glücksspiele, s. Hazardspiele.
Gothaer Lotterie, s. Lotterieen.
Grab der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation, s. Beerdigungen.
Griechische Schiffe, Gleichstellung mit den hiesigen, s. Schiffe.
Großbrittannien, s. Leuchtfeuer.

H. Seite.

Hamburger Lotterie, s. Lotterien.
Handels- und Schiffahrts-Verträge, s. Venezuela.
Handwerks-Gesellen, zur Erfüllung ihrer Militairpflicht von der Wanderschaft zurückkehrende . 217.
— Wanderbücher der, . . 222. 241.
Hanseatische Legion . . . . . 248. s. Collecten.
Hansiren . . . . . 247.
Hausnummern . . . . . 240.
Hazardspiele . . . . 190. 205. 209. s. Würfelspiel der Knaben auf den Straßen.
Herbergen, s. Gast- und Krughäuser.
Herrenfähre . . . . . 258.

J.

Jagd . . . . . 18. 128.

K.

Kaffehäuser, s. Gast- und Krughäuser.
Kalk, s. Consumtions-Accise.
Katechismus . . . . . 18.
Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation, s. Beerdigungen.
Kirchliche Festtage, s. Festtage.
Korn, s. Auf- und Vorkauf; Bergedorf.
Krughäuser, s. Gast- u. Krughäuser.

L.

Ladebrücke für die Petersburger Reiheschiffahrt . . . . . 254.
Landdragoner . . . . 242–247. 250.
Landwehr, s. Landdragoner.
Leipziger Schlacht, s. Collecten.
Leuchtfeuer, Leuchtschiffe und Leuchtthürme, so wie sonstige Warnungszeichen für Seefahrer 204. 211. 214. 215. 224. 225–227. 228. 230. 231. 253. 255. 256. 257. 259.

Seite.

Lohnfuhrleute, s. Mecklenb.-Schwerin.
Lootsenschiff bey Dragoe, s. Leuchtthurm.
Lootsenwesen . . . . . 251–253.
Lotterien . . . . 225. 235. 255. 258.

M.

Makler . . . . . 14.
Manifeste der Schiffsclarirer, s. Schiffsclarirer.
Markt, s. Pferdemarkt, Weihnachtzeit.
Maulfäule, s. Viehseuchen.
Mecklenburg-Schwerin
— Uebereinkunft hinsichtlich der Lohnfuhrleute mit, . 128. 262.
Medicinalwesen, s. Aerzte und Wundärzte, Gifte, Preussen, Viehseuchen.
Militair, s. Contingent, Schießplatz.
Militairpflicht, s. Contingent, Handwerksgesellen.
Moisling, Erbpachtsmühle zu . . . 233.
Mühlen, s. Moisling, Travemünde.

N.

Nachdruck . . . . . 19. 97. 143.
Neapel, s. Schiffsungelder.
Negerhandel, s. Sclavenhandel.
Notare
—, Ordnung und Gebühren-Taxe für die, . . . 130–142. 143.
—, Siegel der, ... 133. 143.

O.

Ober-Appellations-Gericht
— Bezeichnung der beigebrachten Anlagen und Gesuch um deren Rücklieferung, ... 216.
—, Ordnung . . . . . 58–60.
Obst, s. Pflaumen.
Oldesloer Chaussee, s. Wege.

Seite.

P.

Pachtfischereien, s. Fischer.
Petersburger Reiheschiffahrt, s. Ladebrücke.
Pferdemarkt . . . . . 230.
Pflaumen, schädliche und unreife, 189. 228.
Polizey im Stadtgebiet, s. Landdragoner.
Portugiesische Häfen, daselbst von Schiffen einzureichende Gesundheits-Atteste . . . . 221.
Preussen
—, Staatsprüfungen der Medicinal-Personen, . . . 145–176.

Q.

Quartalfeste, Betteley an den Tagen vor den, s. Betteley.

R.

Reihefuhr . . . . . 128. 195–197.
s. Courierfuhr.
Rigaische Meerbusen, steinerner Thurm bey der Einfahrt, . 215.
Rügen, s. Arcona, Steinriff bey,
Russische Ostseehäfen, s. Schiffsungelder.

S.

Schenken, s. Gast- und Krughäuser.
Schießen, verbotenes . . . . 200. 202.
Schießplatz, Militair- . . . . . 217.
Schiffahrts-Verträge, s. Venezuela.
Schiffe, s. Portugiesische Häfen; Sclavenhandel.
—, Feuermachen und Kochen auf denselben . . . . . 213.
—, Gleichstellung auswärtiger mit den hiesigen, hinsichtlich der Abgaben . . . . . 1.
—, Schießen von denselben, s. Schießen, verbotenes.
Schiffsclarirer . . . . . 250.

Seite.

Schiffs-Ungelder
—, in Neapel . . . . . 223.
—, in Russischen Ostseehäfen . . 203.
Schiller's Werke, s. Nachdruck.
Schlutup, Weg nach 264
Schnee, s. Gassenordnung.
Schornsteine u. Schornsteinfeger 240.
Schul-Collegium, s. Schulen.
Schulden-Regulirungs-Commission, s. Stadtschuld.
Schulen . . . . . 131.
Schutt . . . . . 254.
Sclavenhandel . . . . 15–17. 20–57.
Seuchen, s. Viehseuchen.
Stadtbibliothek, s. Bibliothek.
Stadtschuld . . . 198. 219–221. 249.
Stationsgeld, s. Lohnfuhrleute; Reihefuhr.
Steinkohlen, s. Consumtions-Accise.
Stempel-Abgabe, s. Schiffsclarirer.
Steuer-Rückstände . . . . 197. 214.
Straßen, s. Gassenordnung.

T.

Thorsperre, s. Herrenfähre.
Travemünde
—, Windmühle zu . . . . 236.
s. Lootsenwesen; Schiffe; Feuermachen und Kochen auf denselben; Wege.
Travengestade
s. Ladebrücke für die Petersburger-Reiheschiffahrt.
Trödler . . . . . 259.
Trottoirs, Fahren und Stillehalten auf denselben, s. Gassen-Ordnung.

Seite.

V.

Vagabunden, s. Landdragoner.
Venezuela
—, Handelsvertrag mit der Republik, ... 101–125.
Verbrecher, s. Landdragoner.
Verkaufs-Abgabe, s. Annen Armen- und Werkhaus.
Viehseuchen . . . . . 260.
Vorkauf, s. Auf- und Vorkauf.
Vormundschaftswesen . . . . 212.

W.

Waagen, Stadt- . . . . . 250.
Waaren, Eingangsabgabe für, s. Zoll.
Wanderbücher, s. Handwerksgesellen.
Warnemünde, Feuerbake in, s. Leuchtfeuer.
Warnungszeichen für Seefahrer, s. Leuchtfeuer.
Wasser
—, Ausgießen desselben bey Frostwetter, s. Gassen-Ordnung.
Wege . . . . . 202. 238. 239. 263. 264.
Weihnachtsgeschenke, s. Bergedorf.
Weihnachtszeit, Aufschlagen von Buden auf dem Markte während der, ... 262.
Wein, s. Consumtions-Accise.
Wirthshäuser, s. Gast- und Krughäuser.
Würfelspiel der Knaben auf den Straßen 248.
Wundärzte, s. Aerzte.

Z.

Zinsen von der Stadtschuld, s. Stadtschuld.
Zoll . . . . . 61–96.

Chronologisches Verzeichniß

der in den bisherigen acht Bänden dieser Sammlung wieder abgedruckten älteren Verordnungen.

		Band.	Seite.
1714.	Auszug aus der revidirten Medicinal-Ordnung	V.	163.
1731, May 5.	Schragen der Procuratoren zu Bergedorf; publicirt den 5. May 1731	III.	323.
1746, Sept. 30.	Auszug aus der Verordnung wider die Unvorsichtigkeit mit dem Feuer und dem Canoniren auf den Schiffen, imgleichen mit dem Feuer am Gestade auf den Holz- und Bau-Stellen	IV.	153.
1756, Febr. 6.	Auszug aus dem gemeinen Bescheide vom 6. Febr. 1756, wegen eigenhänd. Unterzeichnung der Eingaben durch die Concipienten	I.	270.
1757, Jul. 16.	Auszug aus d. Anhang zu dem gemeinen Bescheide v. 16. Jul. 1757	I.	270.
1758, May 23.	Mandat wider das Einbringen von Wein, Branntewein, Bier und Essig in das Amt und Städtchen Bergedorf, ohne Erlegung der Accise	VII.	309.
1761.	Auszug aus der revidirten und verbesserten Feuer-Ordnung .	IV.	134.
1761.	Auszug aus der revidirten und verbesserten Feuer-Ordnung .	V.	164.
1765, May 10.	Auszug aus der Brand-Assecuranz-Cassa-Verordnung vom 10. May 1765, betreffend die Taxation der Gebäude . .	I.	279.
1766, Aug. 20.	Notification, wodurch der Verkauf der schädlichen Pflaumen, insonderheit der kleinen gelben Spelgel und unten benannter Sorten verboten wird	VIII.	189.
1766, Aug. 27.	Notification, die Rettung ins Wasser gefallener Personen betr.	V.	164.
1767, Nov. 11.	Notification wider die unzulässigen, insonderheit Hazard-Spiele	VIII.	190.
1768, Febr. 3.	Auszug aus dem Anhang zu der Ao. 1765 publicirten Brand-Assecuranz-Cassa-Verordnung	I.	279.
" Jul. 20.	Auszug aus der Instruction für den Travenvoigt v. 20. Jul. 1768	III.	319.
1769, Oct. 18.	Auszug aus der Concurs-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf vom 14. und 18. October 1769	III.	321.
1776, Nov. 1.	Auszug aus der Makler-Ordnung und Tare vom 1. Nov. 1776, die Gebühren der Makler bey Versteigerungen betreffend .	I.	269.
1777, Oct. 23.	Revidirte Zoll-Rolle am Ober-Wasserbaum	I.	274.

		Band.	Seite
1781, Jan. 27.	Verordnung wider das schnelle und unvorsichtige Fahren der Kutscher und Fuhrleute	IV.	146.
1782, Jan. 18.	Mandat wegen der Ordnung der Kutschen vorm Schauspielhause	V.	165.
" May 4.	Mandat gegen das Schießen und Fangen der Singe-Vögel in der Landwehre	V.	167.
1783, Jan. 17.	Mandat, die Aufführung der Lehrburschen betreffend	VII.	310.
" May 19.	Mandat, die möglichste Rettung und Herstellung ins Wasser gefallener und anscheinend ertrunkener Menschen betreffend .	V.	169.
" Nov. 8.	Mandat wider das unzulässige Spielen	IV.	129.
" Dec. 13.	Mandat wider die fremde und einheimische Betteley	IV.	154.
1784, Jun. 19.	Auszug aus der erneuerten Ordnung, nach welcher diejenigen, so die Brauer-Wasserkunst auf dem Hürter-Damm gebrauchen, sich zu achten haben	IV.	152.
1785, April 9.	Mandat, wodurch das Colligiren für Zahlenlotterien in dieser Stadt und deren Gebiet von nun an gänzlich verboten wird	II.	145.
1787, May 10.	Mandat, das Betreten der Reiferbahn u. s. w. betreffend . .	VI.	233.
" Oct. 17.	Mandat wider das Tabackrauchen auf der Lastadie	V.	170.
1788, Jan. 16.	Notification wegen Schließung der Krüge am Abend	IV.	159.
1789, Sept. 16. u. 30.	Mandat, die Betteley auf den Gassen und vor den Häusern im Städtchen Bergedorf sowohl von Einheimischen als Fremden betreffend	VII.	311.
1790.	Armen-Ordnung für die zum Amte Begedorf gehörigen Vierlande	VII.	314.
1790.	Mandat, die Abstellung der Betteley in den Vierlanden betr.	VII.	320.
1791, Dec. 14.	Notification wegen der Rettungs-Mittel für ins Wasser gefallene, anscheinend ertrunkene Personen	V.	171.
1796, Jan. 15.	Notification, die Entrichtung einer Abgabe von öffentlichen Verkäufen und Auctionen an das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend	I.	228.
" Febr. 18.	Bekanntmachung, betreffend das Ansiedeln unbekannter Personen innerhalb der Landwehre und das Einschleichen verdächtigen Gesindels	IV.	148.
1799, Febr. 22.	Auszug aus dem Schuld- und Pfand-Protocoll-Reglement des ehemaligen Dom-Kapitels vom 22. Februar 1799 . . .	III.	320.
" Sept. 18.	Mandat wider die, der Tiefe gefährliche Ueberladung der Prahme und Böthe	IV.	132.
1800, März 26.	Notification, das Auslöschen des Feuers in den Kochhäusern an der Trave und das Kochgeld betreffend	V.	174.
1802, Oct. 15.	Mandat, die Anmeldung der Fremden betreffend	VI.	234.
1805, März 16.	Verordnung, das Auf- und Zuschließen der beiden Wasserbäume betr.	VII.	323.
1805, Jul. 12.	Verordnung zur Verhütung der Gefahr auf unhaltbarem Eise	II.	148.

		Band.	Seite.
1806, März 28.	Bekanntmachung, die Verlassungen und Verpfändungen in den öffentlichen Audienzen betreffend	I.	269.
» Oct. 14.	Bekanntmachung gegen das Tabackrauchen in den Mühlen . .	VI.	236.
» Dec. 4.	Publicandum wider die Weihnachtsgeschenke der Handel und Gewerbe treibenden Einwohner Bergedorfs an ihre Kunden und Abnehmer	VIII.	191.
1807, Oct. 28.	Publicandum, die Veruntreuung öffentlicher Gelder betreffend .	II.	149.
1808, May 20.	Auszug aus dem gemeinen Bescheide vom 20. May 1808, die Oberrevision betreffend	I.	272.
» May 20.	Bekanntmachnng wider das Einschleichen fremder verdächtiger Personen, Collectanten und Bettler	IV.	149.
» Jun. 23.	Verordnung, das einstweilige gänzliche Verbot des bisherigen Holzsammlens und die Bestrafung der Holz-Dieberey in der Israelsdorfer und Lauerhölzung betreffend	I.	221.
» Aug. 12.	Verordnung wegen zu entrichtender Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen, welche auf entferntere Seitenverwandte oder Fremde fallen	I.	224.
» Sept. 17.	Revidirte Gassen-Ordnung	IV.	141.
» Sept. 23.	Mandat, die in Bergedorf zu erhebende außerordentl. Kriegs- und Vermögenssteuer von einem Quart-Procent betreffend .	I.	328.
1809, März 11.	Stempel-Taxe und Verordnung für die freie Hansestadt Lübeck und deren Gebiet	I.	229.
» May 17.	Erneuerte Verordnung und Taxe wegen der Thor-Sperre . .	I.	225.
» Aug. 11.	Revidirte Verordnung, den Spielkarten-Stempel betreffend .	I.	260.
» Oct. 13.	Nachtrag zu der unterm 11. März d. J. publicirten Stempel-Taxe und Verordnung	I.	250.
» » »	Revidirte Verordnnng, die Abgabe von Policen für Seegefahr betr.	I.	262.
» » »	Verordnung wegen einer außerordentlichen Kriegs- und Vermögenssteuer in den Vierlanden	I.	325.
1810, Febr. 21.	Gemeiner Bescheid, die zum Betriebe der Advocatur hieselbst vorgängig zu impetrirende Obrigkeitliche Zulassung betreffend .	I.	271.
» Febr. 23.	Verordnung wider das eigenmächtige Ausspielen von Gegenständen aller Art und wider das unbefugte Collectiren für fremde Classen-Lotterien	I.	272.
» Oct. 27.	Regulativ für die Aufnahme zum Bürger- und Einwohner-Recht	I.	264.